

WAS FÜR SPARER ÜBRIG BLEIBT

Überprüfung der Renten geförderter Altersvorsorge
nach Rendite, Kosten, Förderung und Besteuerung



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	6
A Theoretische Grundlagen: Altersvorsorge in Deutschland	8
1 Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen	8
1.1 Überblick	8
1.2 Demografie und Versorgungsniveau	8
1.3 Niedrigzinsumfeld	9
1.4 Einflüsse der Politik	11
2 Das Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge	15
2.1 Überblick	15
2.2 Erste Schicht: Basisversorgung	17
2.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	17
2.2.1.1 Grundlagen	17
2.2.1.2 Finanzierung	18
2.2.2 Kapitalgedeckte Basisrente – Rürup-Rente	20
2.2.2.1 Grundlagen	20
2.2.2.2 Finanzierung und Anlageformen	21
2.2.3 Förderung	22
2.2.4 Besteuerung	24
2.2.5 Sozialabgaben	25
2.3 Zweite Schicht: Kapitalgedeckte Zusatzversorgung	30
2.3.1 Staatlich geförderte private Zusatzvorsorge – Riester-Rente	30
2.3.1.1 Grundlagen	30
2.3.1.2 Finanzierung und Anlageformen	33
2.3.1.3 Förderung	33
2.3.1.4 Besteuerung	35
2.3.1.5 Sozialabgaben	36
2.3.2 Betriebliche Altersversorgung – bAV	40
2.3.2.1 Grundlagen	40
2.3.2.2 Finanzierung	41
2.3.2.3 Versicherungsförmige Durchführungswege	42
2.3.2.4 Nicht-versicherungsförmige Durchführungswege	44
2.3.2.5 Zusageformen	46
2.3.2.6 Förderung	47
2.3.2.7 Besteuerung	49
2.3.2.8 Sozialabgaben	49

Impressum

Herausgeber
Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH
Französische Straße 12
10117 Berlin
info@dia-vorsorge.de
dia-vorsorge.de

Ansprechpartner
Klaus Morgenstern
030 201 88 583
0152 29 93 86 79
morgenstern@dia-vorsorge.de

Alberto del Pozo
069 / 348 755 194
0151 / 1525 8554
delpozo@mypension.de

Theresa Jost
0341 246 592 63
jost@vers-leipzig.de

Text & Berechnungen
Katharina Vollmer
Florian Römer

Gestaltung
Goldblau.com

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung in EDV-Anlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen davon ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

2.4	Dritte Schicht: Kapitalanlageprodukte - Private Altersvorsorge	54
2.4.1	Grundlagen der privaten Rentenversicherung	54
2.4.2	Grundlagen der privaten Kapitallebensversicherung	55
2.4.3	Finanzierung und Anlageformen	55
2.4.4	Förderung	56
2.4.5	Besteuerung	56
2.4.6	Sozialabgaben	58
2.5	Zusammenfassung und Würdigung	63
B	Case Study: Förderwege im Vergleich	70
1	Annahmen zur Berechnung	70
1.1	Überblick über die grundlegenden Annahmen	70
1.2	Rendite	72
1.2.1	Definition	72
1.2.2	Ableitung der Renditen	72
1.3	Effektivkosten	74
1.3.1	Definition	74
1.3.2	Ableitung der Effektivkosten	75
1.4	Steuer- und Sozialabgaben	76
1.4.1	Definition	76
1.4.2	Ableitung der Steuer- und Sozialabgaben	76
1.5	Weitere Annahmen	77
2	Musterkundenberechnungen	79
2.1	Fall 1: Ehepaar mit zwei Kindern (Normalverdiener)	79
2.1.1	Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden	79
2.1.2	bAV vs. privat	79
2.1.3	Riester vs. privat	82
2.1.4	Basis vs. privat	83
2.1.5	Auswirkungen von Parameterveränderungen	85
2.2	Fall 2: Alleinlebender ohne Kinder (Normalverdiener)	90
2.2.1	Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden	90
2.2.2	bAV vs. privat	90
2.2.3	Riester vs. privat	92
2.2.4	Basis vs. privat	93
2.2.5	Auswirkungen von Parameterveränderungen	94

INHALTSVERZEICHNIS

2.3	Fall 3: Ehepaar mit zwei Kindern (Geringverdiener)	99
2.3.1	Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden	99
2.3.2	bAV vs. privat	99
2.3.3	Riester vs. privat	100
2.3.4	Auswirkungen von Parameterveränderungen	101
2.4	Fall 4: Selbstständiger Single (ohne Kinder)	104
2.4.1	Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden	104
2.4.2	Basis vs. privat	104
2.4.3	Auswirkungen von Parameterveränderungen	106
2.5	Fall 5: Alleinlebender ohne Kinder (Topverdiener)	107
2.5.1	Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden	107
2.5.2	bAV vs. privat	107
2.5.3	Riester vs. privat	109
2.5.4	Basis vs. privat	109
2.5.5	Auswirkungen von Parameterveränderungen	111
2.6	Exkurs: Anbieterwechsel in der bAV	115
3	Ergebnisse der Case Study	117
	Fazit	119
	Literaturverzeichnis	122
	Abbildungsverzeichnis	130
	Tabellenverzeichnis	133
	Anhang I - Fall 1	138
	Anhang II - Fall 2	152
	Anhang III - Fall 3	165
	Anhang IV - Fall 4	173
	Anhang V - Fall 5	176
	Anhang VI - Exkurs	189

EINLEITUNG

Gesetzliche Rente, Basisrente, Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung und private Absicherung – der Dschungel der Altersvorsorge in Deutschland ist dicht gewachsen. Um den richtigen Weg zu einer angemessenen finanziellen Absicherung des Ruhestands zu finden, scheint daher in vieler Hinsicht ein Kompass erforderlich zu sein. Dass es notwendig ist, neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich vorzusorgen, dürfte angesichts der medialen Präsenz der Altersvorsorgethematik in der gesamten Bevölkerung angekommen sein. Debatten um die Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmen heute, wie auch schon in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten, die Nachrichten – in einem Wahljahr wie dem laufenden Jahr mehr denn je. Es ist unbestritten, dass es Reformvorschläge bedarf, um den aktuellen und auch zukünftigen Rentnergenerationen angemessene Renten in Aussicht stellen zu können. Dabei dürfen jedoch nicht diejenigen aus den Augen verloren werden, zu deren Lasten die Reformen vielfach gehen. Das sind insbesondere die jüngeren Generationen, die für die Finanzierung der Rente der Generationen ihrer Eltern und Großeltern einstehen müssen. Zahlenmäßig sind sie diesen Elterngenerationen unterlegen und tragen damit die Last der Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung gleich doppelt auf ihren Schultern: Sie müssen einerseits hohe (und gegebenenfalls steigende) Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung leisten, andererseits sollten sie – in Abhängigkeit der bestehenden Rentenlücke – auch selbst ausreichend Gelder in eine ergänzende Altersvorsorge investieren. Doch welche Möglichkeiten zusätzlicher staatlich geförderter und/oder privater Altersvorsorge bietet das Rentensystem in Deutschland? Wodurch zeichnen sich die unterschiedlichen Vorsorgevarianten aus? Und: Welche Rente kann im Ruhestand erwartet werden?

Ziel der Studie ist es aufzuzeigen, welche der zur Ergänzung der gesetzlichen Altersrente zur Verfügung stehenden Vorsorgevarianten die höchste Rentenleistung erzielt. Dabei werden nicht nur die Höhe der Einzahlungen in einen Altersvorsorgevertrag oder dessen Laufzeit als Determinanten der späteren Rentenhöhe berücksichtigt. Als weitere Einflussfaktoren finden zum einen Fördermöglichkeiten Eingang, die der Sparer bei bestimmten Vorsorgevarianten in Anspruch nehmen kann. Zum anderen werden steuerliche Begünstigungen und gegebenenfalls Sozialabgabensparnisse eingerechnet, die dem Vorsorgenden zugutekommen. Neben diesen durch den Staat vorgegebenen gesetzlichen Regelungen bestimmen ebenso betriebswirtschaftliche Kennzahlen die Rentenhöhen der Zusatzvorsorge. Dazu gehören Renditen, also die Wertentwicklung der Kapitalanlagen, die einem Altersvorsorgevertrag zugrunde liegen, als auch Kosten, die mit dem Vertrag verbunden sind und die Renditen schmälern. Welche Rentenleistungen aus den unterschiedlich geförderten Altersvorsorgelösungen im Zusammenspiel all dieser Einflüsse zu erwarten sind, ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Teil A der Studie gibt eine theoretische Einführung in das Thema Altersvorsorge. Hierzu widmet sich Kapitel 1 ausgewählten Herausforderungen der Altersvorsorge, mit denen sich zum einen die gesetzliche Rentenversicherung und zum anderen die Anbieter privater Altersvorsorgelösungen konfrontiert sehen. Das darauffolgende Kapitel 2 gibt eine Übersicht über das Altersvorsorgesystem in Deutschland und stellt die vorhandenen Vorsorgevarianten mit ihren wesentlichen Charakteristika vor.

Teil B der Untersuchung widmet sich einer Fallstudie, in der auf der Grundlage ausgewählter Musterkunden die finanziellen Vor- und Nachteile staatlich geförderter Altersvorsorgelösungen denen der rein privaten Altersvorsorge gegenübergestellt werden. Es wird aufgezeigt, welche Rentenleistungen unter Berücksichtigung der Förderung in der Ansparphase und nachgelagerten Besteuerung in der Rentenphase aus den jeweiligen Vorsorgevarianten zu erwarten sind und welche Auswirkungen die Veränderung bestimmter Parameter mit sich bringen.

Das abschließende Fazit fasst die Ergebnisse und Erkenntnisse der Studie zusammen.

A THEORETISCHE GRUNDLAGEN: ALTERSVORSORGE IN DEUTSCHLAND

1 RAHMENBEDINGUNGEN UND AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

1.1 ÜBERBLICK

Die Organisation der Altersvorsorge in Deutschland erfolgt in einem vielschichtigen und komplexen System. Darin wirken unterschiedliche Akteure (Arbeitnehmer, Arbeitgeber sowie Vertreter der Politik) und Interessengruppen (z. B. Gewerkschaften) mit differenzierten Zielvorstellungen und Wirkungsgraden. Darüber hinaus wirken eine Vielzahl externer Einflussfaktoren auf das Altersvorsorgesystem im Gesamten, die z. B. soziokultureller, ökonomischer oder politischer Natur sein können.¹ Die folgenden Kapitel fokussieren die Demografie und das damit einhergehende Versorgungsniveau als Beispiele soziokultureller Einflussfaktoren (Kapitel 1.2), das Niedrigzinsumfeld, das exemplarisch für ökonomische Einflussfaktoren thematisiert wird (Kapitel 1.3), sowie die Einflüsse der Politik (Kapitel 1.4).

1.2 DEMOGRAFIE UND VERSORGUNGSNIVEAU

Dass die Bevölkerung in Deutschland zunehmend altert, ist kein Phänomen der jüngsten Vergangenheit – ganz im Gegenteil. Bereits seit mehreren Jahrzehnten nimmt der Anteil der über 65-Jährigen und Älteren an der Gesamtbevölkerung stetig zu.² Der prozentuale Zuwachs begründet sich jedoch nicht nur mit der rein zahlenmäßigen Zunahme älterer Menschen, sondern auch mit den sinkenden Personenzahlen in den jüngeren Geburtsjahrgängen.³ Deutschland befindet sich mitten im **demografischen Wandel**, der sich in den kommenden Jahren weiter zuspitzen wird.⁴ Eine Folge der demografischen Veränderungen ist eine steigende

Belastung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung (siehe hierzu Kapitel 2.2.1.2). Den Babyboomer-Generationen der 1950er- und 1960er-Jahre, die kurz vor dem Renteneintritt stehen oder sich bereits im Ruhestand befinden, stehen gering besetzte Geburtsjahrgänge gegenüber, die nun ins Erwerbsleben eintreten und mit ihren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung die Renteneinkünfte der (vielen) Rentner finanzieren (Umlageverfahren).⁵ Auf 100 Berufstätige entfallen schon heute etwa 36 Personen im Alter von 65 Jahren und älter; 2035 werden es 54, im Jahr 2060 sogar 58 Personen sein, die es zu finanzieren gilt. Ein Rentner würde somit von weniger als zwei Erwerbstätigen versorgt werden.⁶ Eine Finanzierung auskömmlicher Renten kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Demnach steht nicht mehr (nur) die Sicherung des Lebensstandards im Fokus der Altersvorsorge, sondern vor allem auch die Vermeidung von Altersarmut. Die sogenannte Netto-Ersatzquote, die das Verhältnis aus dem Nettoeinkommen in der Rente und dem letzten Nettoeinkommen in der Erwerbsphase angibt, sollte zur Lebensstandardsicherung zwischen 88 und 98 Prozent des letzten Einkommens liegen, zur Armutsvermeidung werden 33 bis 50 Prozent benötigt. Aktuell liegt die Netto-Ersatzquote bei 70 Prozent.⁷ In Anbetracht der noch zu erwartenden demografischen Entwicklungen und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung stellt dies ein beunruhigendes Ergebnis dar – und es verdeutlicht einmal mehr die Relevanz der ergänzenden privaten Altersvorsorge.

1.3 NIEDRIGZINSUMFELD

Als Anbieter privater Altersvorsorgelösungen sehen sich Lebensversicherungsunternehmen insbesondere der **schwierigen Finanzmarktlage** ausgesetzt, die historisch niedrige Zinsen hervorbringt.⁸ Auch hier bestehen die Herausforderungen schon seit mehr als einem Jahrzehnt: Infolge der Finanzkrise 2008 senkte die Europäische Zentralbank den Leitzins innerhalb weniger Monate um fast zwei Prozentpunkte. Mit Ausnahme einer kurzfristigen Erhöhung im Jahr 2011, setzte sich die Senkung des Leitzinses weiter fort, bis er im März 2016 die Null-Prozent-Marke erreichte und seither dort stagniert.⁹ Die infolgedessen sinkenden Anlagezinsen erschweren es Lebensversicherern, auf Basis ihrer vorrangig konservativ investierten Kapitalanlagen, hinreichende Renditen zu erwirtschaften, um die (hohen) garantierten Leistungen von Renten- bzw. Lebensversicherungspolice aus der Vergan-

1 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (2019): Die Zukunft der Altersvorsorge, Dortmund, S. 47.

2 Zwischen 1991 und 2019 ist der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung von 15 auf 22 Prozent gestiegen. Der Anteil der Hochbetagten ab 85 Jahren hat sich in demselben Zeitraum verdoppelt (von 1,2 Millionen auf 2,4 Millionen Menschen). Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021a): Ältere Menschen – Die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen ab 65 Jahren, URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/bevoelkerung-ab-65-j.html>, (Abruf: 25.06.2021).

3 Vgl. ebenda.

4 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021b): Demografischer Wandel, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/_inhalt.html;jsessionid=A98C94A3C92687BF42EA78C475FF286D.live732#sprg371528, (Abruf: 25.06.2021).

5 Vgl. Loichinger, E.; Klüsener, S. (2021): Die Babyboomer verlassen das Erwerbsleben: Was bedeutet das für das Arbeitskräfteangebot?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken – Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln, S. 12.

6 Vgl. Hamacher, E. (2020): Neustart für die Altersvorsorge, URL: <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/neustart-fuer-die-altersvorsorge-64680>, (Abruf: 28.05.2021).

7 Vgl. Dudel, C.; Werding, M. et al. (2021): Lebensstandardsicherung im Alter: Wie hoch muss die Rente sein?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken – Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln, S. 5.

8 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (Zukunft, 2019), S. 47.

9 Vgl. Statista GmbH / Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021): Entwicklung des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für das Hauptrefinanzierungsgeschäft von 1999 bis 2021 (Stand: Februar 2021), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaef-seit-1999/>, (Abruf: 26.06.2021).

genheit erfüllen zu können.¹⁰ Dieses Problem wird sich noch weiter verschärfen, wenn langlaufende, festverzinsliche, höherverzinsten Wertpapiere fällig werden und neue Anlagetitel am Markt nur noch zu niedrigen Zinsen wieder eingekauft werden können.¹¹ Die Abbildung 1 stellt die Entwicklung der Renditen von Bundesanleihen mit einer zehnjährigen Laufzeit der Entwicklung der laufenden Verzinsung deutscher Lebensversicherer gegenüber.

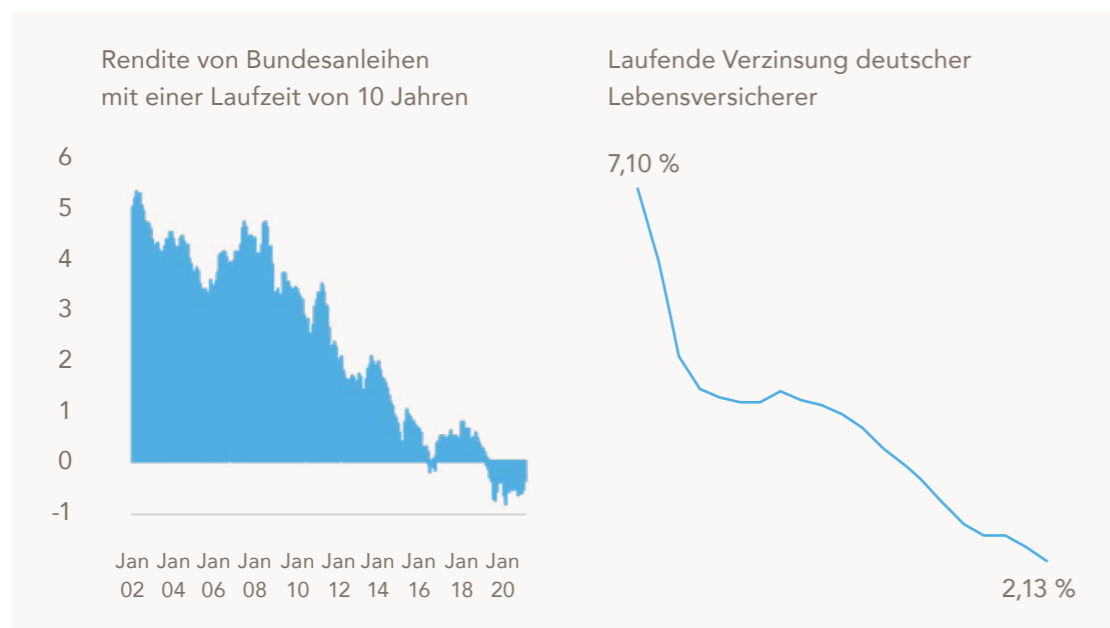


Abbildung 1: Gegenüberstellung der Renditen 10-jähriger Bundesanleihen und der laufenden Verzinsung deutscher Lebensversicherer (jeweils 2002 bis 2021)¹²

Die negativen Effekte der Niedrigzinsphase wirken sich jedoch nicht nur auf bereits bestehende Altersvorsorgepolice aus. Sie mindern auch die Attraktivität der heute am Markt angebotenen Altersvorsorgeleistungen, sodass seitens der Bevölkerung rückläufige Bemühungen zu erwarten sind, eigeninitiativ für den Ruhestand, vor allem zur Vermeidung von Altersarmut (siehe Kapitel 1.2), vorzusorgen. Wenn überhaupt möglich, kann ein garantierter Zinssatz für neu abzuschließende Vorsorgeverträge heute nur noch in sehr geringem Umfang angeboten werden.¹³ An Ansehen verlieren dabei insbesondere auch staatlich geförderte sowie betrieb-

liche Altersvorsorgeleistungen, bei denen der Gesetzgeber eine Beitragsgarantie vorschreibt. So sieht die Beitragsgarantie beispielsweise in der Riester-Rente sowie in Teilen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) vor, dass zu Beginn der Rentenphase mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen muss (siehe hierzu Kapitel 2.3.1.1 sowie 2.3.2.5). Diese gesetzlich verantworteten Forderungen der Beitragsgarantie sind jedoch unter den aktuellen Kapitalmarktgegebenheiten nicht (mehr) realisierbar und erfordern ein Umdenken in der Garantiegestaltung.¹⁴

Die Notwendigkeit des Gesetzgebers, auf die aktuelle Marktsituation zu reagieren, zeigt sich auch mit Blick auf die Anbieter der ergänzenden Altersvorsorge, die von der Niedrigzinsproblematik unter Druck gesetzt werden. So sehen sich beispielsweise Pensionskassen, als Anbieter von bAV-Lösungen (siehe hierzu Kapitel 2.3.2.3), zunehmend in ihrem Geschäftsmodell gefährdet. Vielen Unternehmen erschwert das Kapitalmarktumfeld ein sicheres Erwirtschaften der Leistungen, die dem Altersvorsorgesparer bei Vertragsschluss garantiert wurden. Infolgedessen kann es zu Leistungskürzungen für die Rentenempfänger kommen, im schlimmsten Fall zur Einstellung des Geschäftsbetriebs der Pensionskasse. Kürzungen der Renten werden vom jeweiligen Arbeitgeber ausgeglichen, wodurch sich auch dessen Insolvenzrisiko erhöht. Somit könnten unveränderte gesetzliche Rahmenbedingungen unter den aktuellen Kapitalmarktgegebenheiten die Bedrohung einer Vielzahl wirtschaftlicher Existenzen zur Folge haben.

1.4 EINFLÜSSE DER POLITIK

Das Altersvorsorgesystem in Deutschland ist in ganz wesentlichen Teilen durch die Politik getrieben und bestimmt. Neben den Auswirkungen der Zinspolitik (siehe hierzu Kapitel 1.3) beeinflussen vor allem regulatorische Beschlüsse, wie z. B. die Festlegung der Höhe von Pflichtbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung oder die Bestimmung des Umfangs steuerlicher Begünstigungen, die Altersvorsorge.¹⁵ Erste Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung gehen bereits auf die Mitte des 20. Jahrhunderts zurück; zum damaligen Zeitpunkt stand jedoch noch nicht die Bewältigung demografischer Herausforderungen im Mittelpunkt der Reformen. So wurde beispielsweise 1957 das Umlageverfahren zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe hierzu Kapitel 1.2 sowie 2.2.1.2) eingeführt,¹⁶ dessen Grenzen sich jedoch in den 80er Jahren aufzeigten, als die Geburten nach den Babyboomer-Generationen stark zurückgingen. Seitens der Politik mehrten sich im Laufe der darauffolgenden Jahre Bemühungen, auf die

10 Vgl. Sauren, E. (2015): Die Zinsfalle: Die neue Bedrohung für konservative Anleger – Gefahren für das Portfolio erkennen und vermeiden, München, S. 183.

11 Vgl. ebenda, S. 175.

12 Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2021): Tägliche Renditen der jeweils jüngsten Bundeswertpapiere, Zeitreihe BBK01.WT1010, Rendite der jeweils jüngsten Bundesanleihe mit einer vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren, URL: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-renditen-der-jeweils-juengsten-bundeswertpapiere-772218>, (Abruf: 09.07.2021); Statista GmbH / Assekurata (Hrsg.) (2021): Laufende Verzinsung der Lebensversicherer in Deutschland von 2000 bis 2021, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168461/umfrage/ueberschussbeteiligung-der-lebensversicherer-seit-1995/#professional>, (Abruf: 09.07.2021). Abgebildet wird die nach Marktanteil gewichtete laufende Verzinsung der Lebensversicherungsbranche (n=49) im arithmetischen Durchschnitt (Neugeschäft Klassik).

13 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (Zukunft, 2019), S. 59.

14 Vgl. Raffelhüschen, B. (2021): Generationengerechte Reform der Alterssicherung: Geht das?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken – Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln, S. 7; Volz, M. (2021): Der Tag, an dem die Riesterrente starb, URL: <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2021-06-23/der-tag-an-dem-die-riesterrente-starb/>, (Abruf: 23.06.2021).

15 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (Zukunft, 2019), S. 63.

16 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021a): Die Geschichte der Deutschen Rentenversicherung, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Historie/historie_detailseite.html, (Abruf: 28.05.2021).

sich andeutenden demografischen Veränderungen zu reagieren.¹⁷ So wurde mit der Rentenreform 1992 beispielsweise die Altersgrenze für die Rente auf 65 Jahre angehoben, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung über die Jahrtausendwende hinweg zu sichern. Zehn Jahre und ein Jahrtausendwechsel später wurde mit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) ein Paradigmenwechsel eingeläutet. So wurde der Fokus nicht mehr nur auf die staatliche Rente gerichtet, sondern die Bevölkerung mit der Einführung der Riester-Rente (siehe hierzu Kapitel 2.3.1.1) dazu motiviert, die gesetzliche Rente durch eine freiwillige private und staatlich geförderte Zusatzvorsorge zu ergänzen. Um zudem das Bewusstsein der Bevölkerung für eventuell bestehende Rentenlücken zu schärfen, wurde ab 2002 ebenso damit begonnen, die persönlichen Renteninformationen zu versenden, die die Bevölkerung von nun an regelmäßig über die Höhe der zu erwartenden gesetzlichen Altersrente informieren sollte.¹⁸

Strukturelle Veränderungen im System der Altersvorsorge folgten im Jahr 2005. Neben einer Neuorganisation der Träger der Deutschen Rentenversicherung trat am 1. Januar 2005 das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) in Kraft.¹⁹ Das Gesetz hat die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen sowie die Besteuerung von gesetzlichen und privaten Renten neu geregelt und den langfristigen Übergang von vor- zu nachgelagerter Besteuerung der Altersvorsorge eingeläutet (siehe hierzu ausführlich die Erläuterungen zur Förderung und Besteuerung einzelner Vorsorgemöglichkeiten in Kapitel 2).²⁰ Eine weitere wesentliche Neuerung des Jahres 2005 war die Einführung der Basisrente (Rürup-Rente; siehe hierzu Kapitel 2.2.2.1), die neben der Riester-Rente eine weitere Möglichkeit darstellt, privat für das Rentenalter vorzusorgen.²¹ Hinsichtlich ihrer grundlegenden Ausgestaltung ist die Basisrente jedoch eng an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt.

Mit erneutem Fokus auf die Sicherstellung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde u. a. im Jahr 2007 die sukzessive Anhebung des Renteneintrittsalters²² von 65 auf 67 Jahre beschlossen, sieben Jahre später die teilweise Rückkehr zur Rente ab 63 Jahre²³ vereinbart sowie im Jahr 2017 die sogenannte Flexi-Rente²⁴ eingeführt.²⁵

17 Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2020): Der schwierige Weg zu nachhaltigen Rentenreformen, Gutachten 02/2020, Berlin, S. 13.

18 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Geschichte, 2021a).

19 Vgl. ebenda.

20 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (2015): Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz, 2. Auflage, Karlsruhe, S. 188; Hintze, C. (2019): Finanz-Petits-Fours – So erreichen (nicht nur) Frauen Wohlstand und finanzielle Freiheit, Wiesbaden, S. 110.

21 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 213.

22 Für die Anhebung wurde der Zeitraum zwischen 2012 und 2025 festgelegt.

23 Diese gilt für alle vor 1953 Geborenen, die 45 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021b): Altersrenten für langjährig und besonders langjährig Versicherte, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html, (Abruf: 29.06.2021).

24 Die Einführung der Flexi-Rente zielte zum einen darauf ab, den Übergang in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Zum anderen sollen Änderungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten dazu motivieren, auch über die reguläre Altersgrenze hinaus weiterzuarbeiten. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Geschichte, 2021a).

25 Vgl. ebenda.

Mit Fokus auf die bAV trat 2018 das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Mit dem Gesetz soll die zusätzliche private Altersabsicherung über Betriebsrenten sowohl für Arbeitnehmer als auch deren Arbeitgeber attraktiver gestaltet und auf diese Weise die Verbreitung der bAV erhöht werden.

Ebenfalls im Jahr 2018 wurde das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung – kurz Rentenpakt – verabschiedet. Der Rentenpakt soll die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern und die Beitragslast der Versicherten stabilisieren. Mit dem Ziel, ein weiteres Absinken des Rentenniveaus²⁶ zu verhindern, wurden mit dem Beitragssatz und dem Leistungsniveau der Rentenversicherung zwei sogenannte Haltelinien definiert: Seit dem 1. Januar 2019 wird demnach garantiert, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bis 2025 20 Prozent nicht übersteigt (und 18,6 Prozent nicht unterschreitet) und das Rentenniveau unverändert bei 48 Prozent verbleibt.²⁷ Darüber hinaus wurde im selben Jahr die Kommission Verlässlicher Generationenvertrag ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, sich mit der Sicherstellung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzvorsorge ab dem Jahr 2025 auseinanderzusetzen. Ihr Bericht wurde im Frühjahr 2020 an die Bundesregierung übergeben. Ein Ergebnis der Rentenkommission war die Empfehlung, auch nach 2025 die beiden oben genannten Haltelinien fortzuführen; für den Beitragssatz solle eine Spanne zwischen 20 und maximal 24 Prozent vorgegeben werden, für das Rentenniveau ein Korridor zwischen 44 und 49 Prozent.²⁸ Insgesamt werden die Ergebnisse der Rentenkommission kontrovers diskutiert; ob diese zielführend für die kommenden Jahre umgesetzt werden können, ist offen.

Die vorangegangenen Ausführungen werfen nur ein Blitzlicht auf vergangene Reformbestrebungen, die gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen zu stabilisieren und die Bevölkerung zu mehr Eigenvorsorge zu motivieren. Es wird deutlich, dass durch das Betätigen verschiedener Stellhebel im Altersvorsorgesystem versucht wird, einer zunehmenden Schiefelage des Generationenvertrags entgegenzuwirken. Um welche Stellhebel es sich handelt, wurde in der Vergangenheit und wird auch zukünftig nicht zuletzt davon bestimmt (werden), welchem Programm die jeweils amtierende Bundesregierung folgt.²⁹ So wird die gesetzliche Rentenversicherung – zu Lasten des Vertrauens der Bevölkerung – häufig instrumentalisiert, um politische Interessen durchzusetzen. Folglich fand in den vergangenen Jahrzehnten ein Tauziehen zwischen den Regierungsparteien um immer wieder neue Reformvorschläge statt, das den Knoten, nämlich die Lösung oder zumindest die Verbesserung des Finanzierungsproblems der gesetzlichen Rentenversicherung, bis heute nicht gelöst, sondern eher noch gefestigt hat. Über die Jahre hinweg wurden unterschiedliche Altersvorsorgeva-

26 Das Rentenniveau wird definiert als Sicherungsniveau vor Steuern. Vgl. Dudel, C.; Werding, M. et al. (Lebensstandardsicherung, 2021), S. 5.

27 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021a): Rentenpakt für Deutschland – Sicherheit für ein gutes Leben, URL: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fragen-und-Antworten-Rentenpakt/faq-rentenpakt.html>, (Abruf: 29.06.2021).

28 Vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.) (2020): Bericht der Rentenkommission – Alterssicherung: zukunftsfest und gerecht, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bericht-der-rentenkommission-1735870>, (Abruf: 29.06.2021).

29 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (Zukunft, 2019), S. 63.

rianten hervorgebracht (siehe hierzu detailliert Kapitel 2), die im Ergebnis jedoch noch zu keiner hinreichenden Dichte der privaten Altersvorsorge in Deutschland geführt haben. Hier gilt es zukünftig möglichst weitere Stellhebel in Bewegung zu setzen und Worte in Taten umzusetzen, um die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur auf dem Papier, sondern auch faktisch zu stärken.

2 DAS DREI-SCHICHTEN-MODELL DER ALTERSVORSORGE

2.1 ÜBERBLICK

Das Alterseinkünftegesetz, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist (siehe hierzu Kapitel 1.4), hat das sogenannte Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge hervorgebracht. Es handelt sich um ein Konzept, das die Altersvorsorge in Deutschland in drei Versorgungsstufen einteilt, die – miteinander kombiniert – die Altersabsicherung der Bevölkerung darstellen.³⁰ Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz die steuerliche Handhabung von Beiträgen und Renten der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge neu festgesetzt; der langfristige Übergang von vor- zu nachgelagerter Besteuerung der Altersvorsorge begann.³¹ Das Drei-Schichten-Modell ermöglicht es, jede Altersvorsorgevariante einer der drei Schichten zuzuordnen, wobei jede Schicht etwas über die jeweilige steuerliche Förderung bzw. Besteuerung sowie die individuelle Gestaltungsfreiheit der Altersvorsorge aussagt.³²

Das Drei-Schichten-Modell umfasst in der **ersten Schicht** die Leistungen der Basisversorgung (Kapitel 2.2). Dazu gehören neben der gesetzlichen Rentenversicherung die berufsständischen Versorgungswerke und die landwirtschaftlichen Alterskassen, die als Alterssicherungssysteme der kammerfähigen Berufe (z. B. Ärzte, Notare, Rechtsanwälte) bzw. der Landwirte fungieren.³³ Vervollständigt wird die erste Schicht schließlich durch die kapitalgedeckte Basisrente (Rürup-Rente). Die **zweite Schicht** entspricht der kapitalgedeckten Zusatzversorgung, welche die Riester-Rente sowie die bAV mit ihren Durchführungswegen umfasst (Kapitel 2.3). Die **dritte Schicht** des Modells repräsentiert die private Altersvorsorge einschließlich privater Kapitalanlageprodukte.³⁴ Dazu zählen im Wesentlichen die im Rahmen der Ausführungen zur dritten Schicht (Kapitel 2.4) fokussierten privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen in ihren konventionellen Ausprägungen ebenso wie als fondsgebundene Anlageformen. Weitere Altersvorsorgeprodukte der dritten Schicht sind darüber hinaus z. B. Bank- und Fondssparpläne. Abbildung 2 zeigt die Einteilung der Altersvorsorge in das Drei-Schichten-Modell einschließlich der zugehörigen Alterssicherungssysteme sowie privaten Altersvorsorgemöglichkeiten.

30 Vgl. von der Schulenburg, J.-M. (2005): Versicherungsökonomik – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, Karlsruhe, S. 114.

31 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 188; Hintze, C. (Finanz-Petits-Fours, 2019), S. 110.

32 Vgl. Hintze, C. (Finanz-Petits-Fours, 2019), S. 110.

33 Da die berufsständischen Versorgungswerke und die landwirtschaftlichen Alterskassen als Pendant zur gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden können, werden diese im Folgenden nicht weiter behandelt.

34 Vgl. Hagist, C.; Leifels, A. et al. (2017): Stichwort: Drei-Schichten-Modell, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 239.

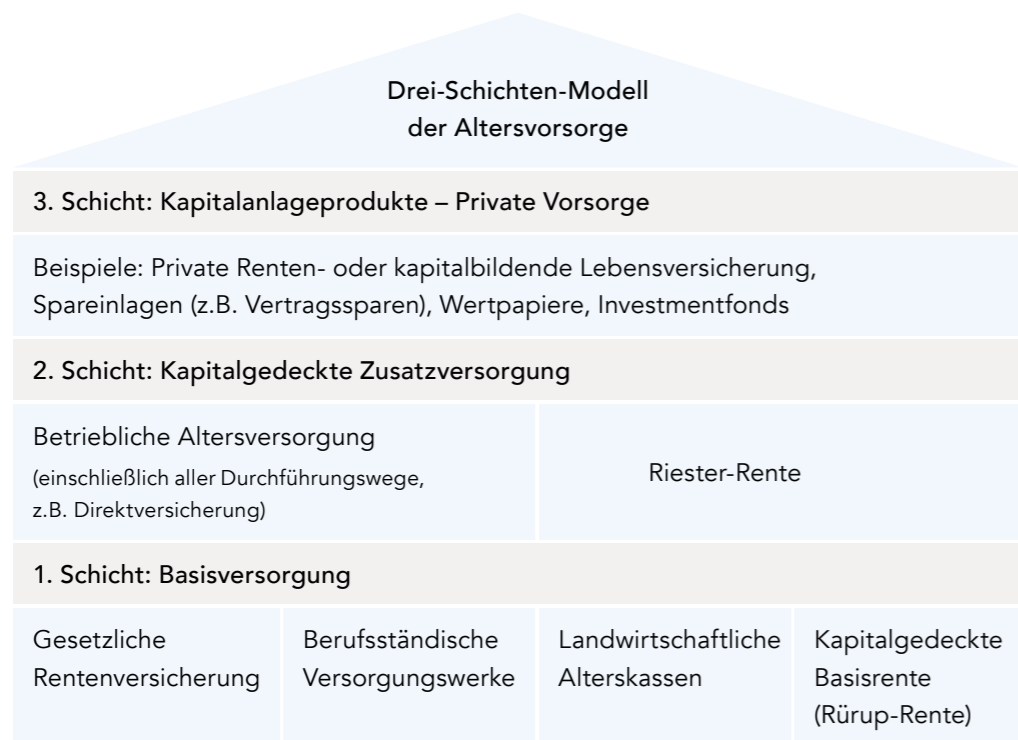


Abbildung 2: Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge³⁵

Exkurs „Drei-Säulen-Modell“

Abzugrenzen ist das Drei-Schichten-Modell vom Drei-Säulen-Modell der Altersvorsorge. Auf der Grundlage der Überlegung, dass die Altersvorsorge auf drei Säulen ruhen sollte, klassifiziert das Drei-Säulen-Modell die Altersabsicherung auf Basis ihrer Träger: Die erste Säule umfasst mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und den berufsständischen Versorgungswerken die staatliche Altersvorsorge als Grundversorgung. Ergänzend dazu repräsentiert die zweite Säule die von den Arbeitgebern getragene bAV. Mit der dritten Säule wird die Altersvorsorge schließlich abgerundet; als Träger privater, individueller Vorsorgelösungen fungieren z. B. Versicherungsunternehmen oder die Sparer selbst. Um den steuerlichen Regelungen im Zuge des Alterseinkünftegesetzes Rechnung zu tragen, wurde das Drei-Säulen-Modell durch das heute gängigere Drei-Schichten-Modell abgelöst.³⁶

35 In Anlehnung an Gondring, H. (2015): Versicherungswirtschaft – Handbuch für Studium und Praxis, München, S. 901.
 36 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 13 f.; Schradin, H. R. (2017): Stichwort: Drei-Säulen-Modell, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 238.

2.2 ERSTE SCHICHT: BASISVERSORGUNG

2.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

2.2.1.1 Grundlagen

Die gesetzliche Rentenversicherung ist einer der fünf Zweige der Sozialversicherung³⁷ und mit 56,7 Millionen Versicherten³⁸ (Stand: 31.12.2019) das Fundament der Alters- und Erwerbssicherung in Deutschland. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden mit dem Ziel erbracht, zum einen geminderte bzw. ausgefallene Arbeitseinkommen ihrer Versicherten (einschließlich ihrer Hinterbliebenen) zu ersetzen. Zum anderen soll die Erwerbsfähigkeit der Versicherten erhalten, verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dementsprechend wird Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung bei Erleben der Altersgrenze³⁹ eine **Altersrente** gezahlt, deren Höhe grundsätzlich von den Beitragszahlungen abhängig ist, die im Laufe des Erwerbslebens in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden. Im Falle einer Erwerbsminderung erhalten Versicherte eine **Erwerbsminderungsrente**. Darüber hinaus leistet die gesetzliche Rentenversicherung an ihre Versicherten Zahlungen, die im Rahmen medizinischer und beruflicher Rehabilitation dazu dienen, die eigene Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen bzw. zu verbessern. Bei vorzeitigem Tod der Versicherten werden Rentenzahlungen an die Hinterbliebenen in Form einer **Witwen-** und/oder **Waisenrente** geleistet. Für Rentner übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung zudem die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.⁴⁰

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer und Auszubildende in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert – mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Beamte. Zu den Personen, die darüber hinaus verpflichtet sind, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern, gehören:

- Menschen mit Behinderung, die in einer anerkannten Werkstätte arbeiten,
- Teilnehmer am Wehr- und Bundesfreiwilligendienst,
- Eltern während der Kindererziehungszeiten,
- pflegende Angehörige, die nicht erwerbsmäßig tätig sind,
- Personen, die Unterhaltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, beziehen, sowie teilweise auch
- Selbstständige, wie z. B. Handwerksmeister oder Hebammen.⁴¹

37 Dazu zählen darüber hinaus die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Rechtsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist das 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI).
 38 Die Anzahl umfasst Versicherte ohne Rentenbezug. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021c): Statistiken und Berichte, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html, (Abruf: 03.06.2021).
 39 Seit 2012 und noch bis 2029 wird die Altersgrenze für die Regelaltersrente ohne Abschläge schrittweise – angefangen mit dem Geburtsjahrgang 1947 – von 65 auf 67 Jahre angehoben. Der Geburtsjahrgang 1964 ist der erste Jahrgang, bei dem die Altersgrenze um 24 Monate auf das 67. Lebensjahr angehoben ist. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021d): Wann kann ich in Rente gehen?, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen_detailseite.html, (Abruf: 01.06.2021).
 40 Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 902; Wolfsdorf, K. (2017a): Stichwort: Gesetzliche Rentenversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 367.
 41 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 176 f.; Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 902.

2.2.1.2 Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt über das Umlageverfahren. In dessen Rahmen finanzieren die Versicherten gemeinsam mit ihren Arbeitgebern und auch dem Staat die Ausgaben, die für die Renten- bzw. Leistungsempfänger in der gleichen Periode benötigt werden – eine „Reserve“ für zukünftige Renten wird nicht gebildet. Das bedeutet, dass die Beiträge der Versicherten zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht ihnen selbst, sondern den aktuellen Leistungsempfängern und damit vor allem den älteren Generationen zugutekommen. Unter dem in den späten 50er Jahren eingeführten Begriff des „Generationenvertrags“, bei dem die jüngere für die ältere Generation aufkommt, war die gesetzliche Altersversorgung lange Jahre leistungsfähig; das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern war ausgewogen. Im Zuge der demografischen Entwicklungen und der immer älter werdenden Bevölkerung sind die Beiträge der Erwerbstätigen zur gesetzlichen Rentenversicherung jedoch nicht mehr ausreichend, um die Rentnergenerationen mit auskömmlichen Rentenzahlungen zu versorgen. Infolgedessen kommt es zu Finanzierungsproblemen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der „Generationenvertrag“ gerät zunehmend in eine Schieflage.⁴²

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 Prozent des Bruttoeinkommens, sofern dieses mindestens 450 Euro monatlich (Mindestverdienst) und maximal 7.100 Euro bzw. 6.700 Euro monatlich (Beitragsbemessungsgrenze 2021 West bzw. Ost) beträgt.⁴³ Der Beitragssatz wird zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig aufgeteilt und an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Ergänzt werden die Beitragszahlungen der Pflichtversicherten durch Bundeszuschüsse. Diese werden u. a. über Steuermittel und damit mittelbar auch durch Personen mitfinanziert, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes, insbesondere über den notwendigen Anstieg der Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung. Darüber hinaus dient auch die sogenannte Nachhaltigkeitsrücklage (früher: Schwankungsreserve) der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese wird gemäß § 216 SGB VI von der Deutschen Rentenversicherung aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben gebildet, um unterjährige Schwankungen der Beitragseinnahmen auszugleichen und kurzfristige Beitragsanpassungen zu vermeiden.⁴⁴

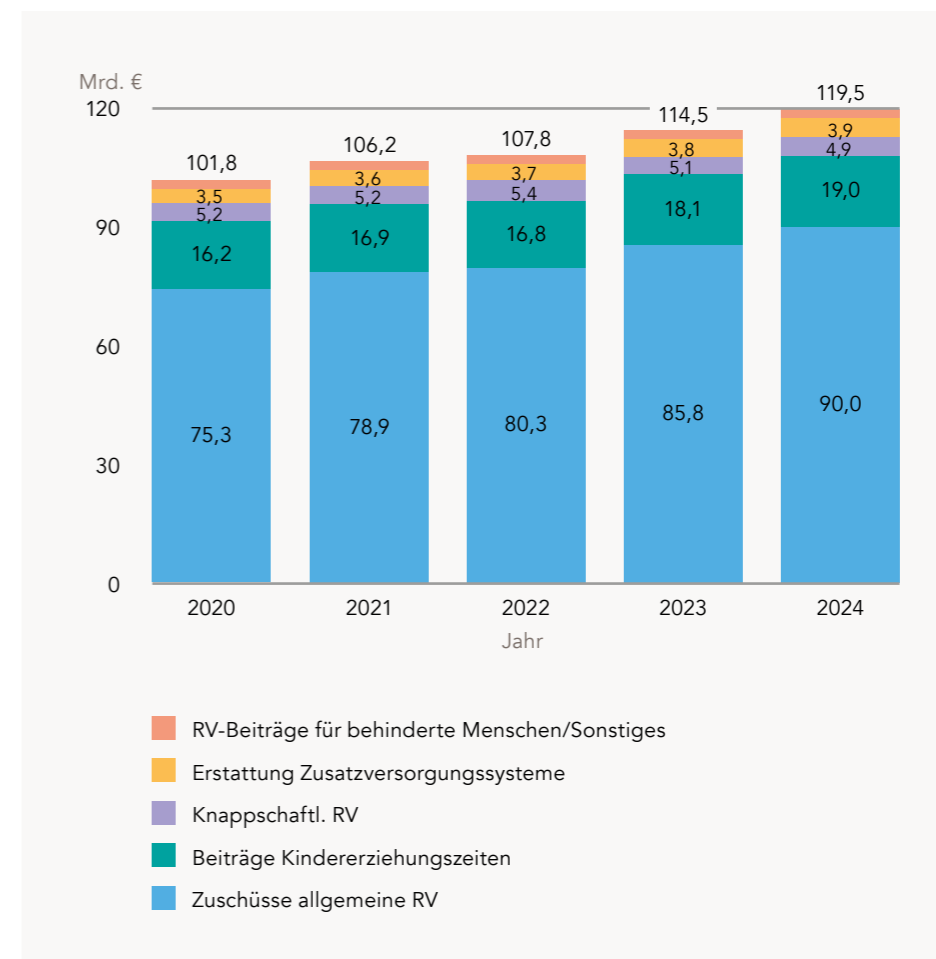


Abbildung 3: Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes (Rundungsdifferenzen möglich)⁴⁵

42 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 169 ff. sowie S. 173 f.

43 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021e): Werte der Rentenversicherung, URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Werte-der-Rentenversicherung/werte-der-rentenversicherung.html>, (Abruf: 04.06.2021).

44 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 174; Wolfsdorf, K. (Gesetzliche Rentenversicherung, 2017a), S. 367.

45 Vgl. Bundesrat (Hrsg.) (2020): Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024, URL: https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2020/0501-0600/517-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 17, (Abruf: 07.07.2021). Die Zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung machen den Hauptanteil der Rentenversicherungsleistungen des Bundes aus. Hinzu kommen: Beitragszahlungen, die für Kindererziehungszeiten aufgewendet werden, Ausgaben zur Deckung des Defizits in der knappschaftlichen Rentenversicherung, Erstattungen für Aufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen sowie Zuschüsse zu Rentenversicherungsbeiträgen behinderter Menschen, die in anerkannten Werkstätten beschäftigt sind. Siehe hierzu ebenda, S. 16 f.

2.2.2 Kapitalgedeckte Basisrente – Rürup-Rente

2.2.2.1 Grundlagen

Die Basisrente, die in Anlehnung an ihren Initiator, Prof. Bert Rürup, auch häufig als Rürup-Rente bezeichnet wird, wurde mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 eingeführt. Es handelt sich um eine private kapitalgedeckte Basisrente, d. h. eine Rente, für die jeder Versicherte Beiträge im Wesentlichen selbst anspart.⁴⁶ Kennzeichnend für die Basisrente ist deren staatliche Förderung, mit der eine steuerliche Begünstigung einhergeht (siehe hierzu Kapitel 2.2.3).⁴⁷ Dazu müssen folgende Bedingungen durch den Basisrentenvertrag erfüllt sein:

- **Lebenslange Rentenzahlung:** Die Rente muss als lebenslange monatliche Leibrente ausgezahlt werden.
Ausnahme: Ist das angesparte Kapital und somit die Höhe der monatlichen Rente sehr gering (32,90 Euro (West) bzw. 31,15 Euro (Ost)⁴⁸; Stand 2021), liegt eine Kleinbetragsrente vor und das angesparte Kapital kann als Einmalbetrag ausgezahlt werden.⁴⁹
- **Beginn der Auszahlung nicht vor dem 62. Lebensjahr:** Der frühestmögliche Rentenbeginn wurde bei Verträgen, die ab 2012 abgeschlossen wurden, auf das vollendete 62. Lebensjahr festgelegt. (Bei zuvor abgeschlossenen Verträgen darf die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgen.)
- **Keine Vererbbarkeit:** Im Todesfall des Versicherten wird das angesparte Kapital der Versichertengemeinschaft zugewiesen. Hinterbliebene erhalten, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, keine direkten Leistungen.⁵⁰
- **Keine Übertragbarkeit, keine Beleihbarkeit, keine Veräußerbarkeit:** Die Ansprüche aus einem Basisrentenvertrag dürfen nicht auf andere Personen übertragen, abgetreten oder verpfändet und nicht an Dritte veräußert werden.
- **Keine Kapitalisierbarkeit:** Es besteht kein Recht auf eine Kapitalisierung der Ansprüche aus einem Basisrentenvertrag.⁵¹

Darüber hinaus setzt eine steuerliche Begünstigung voraus, dass der Basisrentenvertrag durch das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert wurde.⁵² Mit Ausnahme der Zertifizierung und dem frühestmöglichen Rentenbeginn sind die genannten Bedingungen auch für alle anderen Alterssicherungssysteme der ersten Schicht der Basisversorgung (siehe hierzu Kapitel 2.1) charakteristisch.⁵³

46 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 171.

47 Vgl. ebenda, S. 15.

48 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Werte, 2021e).

49 Vgl. GDV (Hrsg.) (2021a): Die Basisrente, 2. Auflage, Berlin, S. 11.

50 Jedoch ist eine zusätzliche Absicherung für Hinterbliebene, aber auch für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, durch Ergänzung einer Zusatzversorgung möglich. Vgl. Benölken, H.; Bröhl, N. (2018): Altersvorsorge am Scheideweg, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 101; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 214.

51 Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 903; Ilg, R. (2010): Die private und betriebliche Altersversorgung – Riester – Rürup – Entgeltumwandlung, Karlsruhe, S. 7 f.

52 Vgl. Bundeszentralamt für Steuern (Hrsg.) (2021): Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, URL: <https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/AltersvorsorgeBasisrentenvertraege/altersvorsorgebasisrentenvertraege.html#js-toc-entry1>, (Abruf: 03.06.2021).

53 Vgl. Laue, U. (2017): Stichwort: Basisversorgung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 95.

In Bezug auf den Personenkreis, der eine Basisrente als Möglichkeit der Altersvorsorge abschließen kann, sind keine Grenzen gesetzt. Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, eine Basisrente, z. B. als Ergänzung zur gesetzlichen Rente, abzuschließen. Zielgruppe einer Basisrente sind jedoch vor allem nicht gesetzlich versicherte Selbstständige und Freiberufler, die diese Möglichkeit der Basisversorgung als Ersatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nutzen oder damit eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen möchten.⁵⁴ Aber auch Beamte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem höheren Einkommen zählen zur Zielgruppe der Basisrente.⁵⁵ Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Basisrentenverträge zwischen 2010 und 2020.

Jahr	2010	2012	2014	2016	2018	2020
Anzahl der Verträge	1.277	1.655	1.883	2.058	2.251	2.349

Tabelle 1: Entwicklung der Anzahl der Basisrentenverträge (in Tausend Stück)⁵⁶

2.2.2.2 Finanzierung und Anlageformen

Finanzierung

Die Finanzierung der Basisrente erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren. Demnach spart jeder Versicherte mit seinen individuellen Beitragszahlungen einen Kapitalstock an. Die Beiträge, die der Versicherte aus seinem laufenden Erwerbseinkommen in den Basisrentenvertrag einzahlte, werden auf dem Kapitalmarkt angelegt.⁵⁷ Ob die Beiträge eher konservativ oder renditeorientiert angelegt werden, ist abhängig von der gewählten Anlageform (siehe unten). Die Höhe der individuellen Rente hängt somit von der Höhe der eigenen Beiträge sowie der Entwicklung des Kapitals ab. Die späteren Rentenzahlungen werden schließlich aus dem angesparten Kapitalstock sowie aus den Erträgen, die aus der Anlage des Kapitals generiert werden, finanziert.⁵⁸

54 Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 904.

55 Vgl. Benölken, H.; Bröhl, N. (Altersvorsorge, 2018), S. 100 f.

56 Vgl. GDV (Hrsg.) (2021b): Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2021, S. 16, URL: <https://www.gdv.de/resource/blob/68738/fc1747f89d09be4b28dd03f831aa6f2e/pdf-data.pdf>, (Abruf: 09.07.2021).

57 Vgl. Althammer, J. (2017a): Schwerpunktbeitrag: Kapitaldeckungsverfahren versus Umlageverfahren in der Rentenversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 480.

58 Vgl. Schulze Ehring, F. (2017): Stichwort: Kapitaldeckungsverfahren, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 479.

Anlageformen

Für den Abschluss eines Basisrentenvertrags kommen verschiedene Formen der Rentenversicherung infrage. Dazu zählen die:

- klassische Rentenversicherung mit einem garantierten Zins,
- fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantien, wie z. B. einer Beitrags-erhaltungsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn,
- fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantien sowie die
- indexgebundene Rentenversicherung.⁵⁹

Neben einer Rentenversicherung kann zudem ein Basisrentenfondssparplan als Altersvorsorgevariante gewählt werden. Das Kapital wird hierbei über Beitragszahlungen in Fondssparpläne angespart. Das Fondsguthaben wird zu Rentenbeginn in eine sofort beginnende (Basis-)Rentenversicherung umgewandelt, aus der die Renten an den Sparer gezahlt werden.⁶⁰

2.2.3 Förderung

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 wurde die steuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen und Renteneinkünften neu geregelt und der schrittweise, langfristige Übergang zur **nachgelagerten Besteuerung** begann. In deren Rahmen sind Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase steuerfrei, Rentenzahlungen sind in der Rentenphase hingegen grundsätzlich zu versteuern.⁶¹ Vor diesem Hintergrund fördert der Staat die Basisversorgung⁶² über eine **steuerliche Begünstigung** der Beitragszahlungen.⁶³ So können Beiträge während der Beitragszahlungsdauer jährlich als Sonderausgaben in der Steuererklärung abgezogen werden.⁶⁴ Die Höhe des abzugsfähigen Beitrags steigt seit 2005 in einer Übergangszeit bis 2024 jährlich um zwei Prozent, bis in 2025 die Beiträge vollständig als Sonderausgaben geltend gemacht werden können und dementsprechend steuerfrei sind. Abbildung 4 visualisiert die Entwicklung der Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen in der Basisversorgung während der Übergangsregelung zwischen 2005 und 2025.

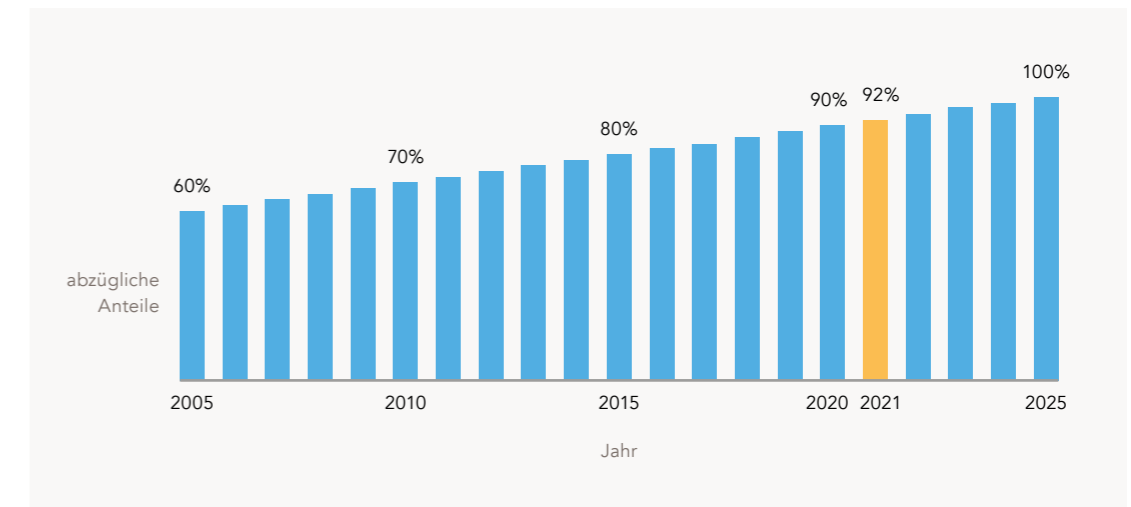


Abbildung 4: Entwicklung der Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen in der Basisversorgung

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Abzugsfähigkeit der Beiträge Höchstbeträge festgesetzt wurden. So können Ledige ihre Altersvorsorgebeiträge in 2021 bis zu einem Höchstbetrag von 25.787 Euro als Sonderausgaben berücksichtigen, für Verheiratete gelten dementsprechend 51.574 Euro als Höchstgrenze^{65, 66}

Beispiel: Hannah – ledig, selbstständig – hat 2019 eine Basisrentenversicherung abgeschlossen und zahlt seitdem jährlich 10.000 Euro in diese ein. Neben der Basisrentenversicherung hat Hannah keine weiteren Altersvorsorgeaufwendungen, sodass der Höchstbetrag von 25.787 Euro nicht überschritten wird. In ihrer Steuererklärung für 2021 kann sie demnach folgenden Betrag als Sonderausgaben abziehen⁶⁷:

$$10.000 \text{ Euro} \times 92 \% = 9.200 \text{ Euro.}$$

⁵⁹ Die genannten Anlageformen können mit Zusatzversicherungen zur Absicherung der Hinterbliebenen oder für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kombiniert werden. Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 213 f.; Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 905.

⁶⁰ Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 905.

⁶¹ Die Besteuerung der Renteneinkünfte ist Gegenstand des Kapitels 2.2.4.

⁶² Neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Basisrente sind auch die Beiträge und Renten der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie der berufsständischen Versorgungswerke von den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes betroffen.

⁶³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2020): Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht, 15. Auflage, Berlin, S. 4.

⁶⁴ Auch Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung können unter Beachtung von bestimmten Höchstbeträgen geltend gemacht werden. Vgl. ebenda, S. 4.

⁶⁵ Der Höchstbetrag richtet sich nach der jeweiligen (a) Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung multipliziert mit dem zugehörigen (b) Beitragssatz, aufgerundet auf einen (c) vollen Euro-Betrag. Demnach gilt für 2021 am Beispiel eines Ledigen aus den alten Bundesländern folgender Höchstbetrag: (a) 104.400 Euro x (b) 24,7 % = 25.786,80 Euro und damit (c) 25.787 Euro. Vgl. Laue, U. (Basisversorgung, 2017), S. 95; Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2020): Die Sozialversicherungsrechengrößen 2021, URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/rechengroessen.html>, (Abruf: 03.06.2021).

⁶⁶ Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Basisrente als zusätzliche Altersvorsorge besitzen, müssen vom steuerlich absetzbaren Beitrag noch den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung abziehen. Vgl. GDV (Hrsg.) (Basisrente, 2021a), S. 8.

⁶⁷ In Anlehnung an Myßen, M. (2021): Vorsorgeaufwendungen / 2.2.2. Höchstbetrag, URL: https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/vorsorgeaufwendungen-222-hoehchstbetrag_idesk_PI20354_HI2531454.html, (Abruf: 03.06.2021).

2.2.4 Besteuerung

Während die Aufwendungen zur Altersvorsorge während der Berufsjahre wie beschrieben (zunächst schrittweise und später vollständig) steuerfrei bleiben, muss auf die Renteneinkünfte in der Bezugsphase grundsätzlich Einkommens- bzw. Lohnsteuer gezahlt werden (nachgelagerte Besteuerung). Auch hier gilt eine Übergangsregelung, nach der sich die Höhe des zu versteuernden Rentenanteils für die jeweiligen Neurentner sukzessive erhöht.⁶⁸ Abbildung 5 visualisiert die Entwicklung der Besteuerung der Renteneinkünfte in der Basisversorgung während der Übergangsregelung von 2005 bis 2040.

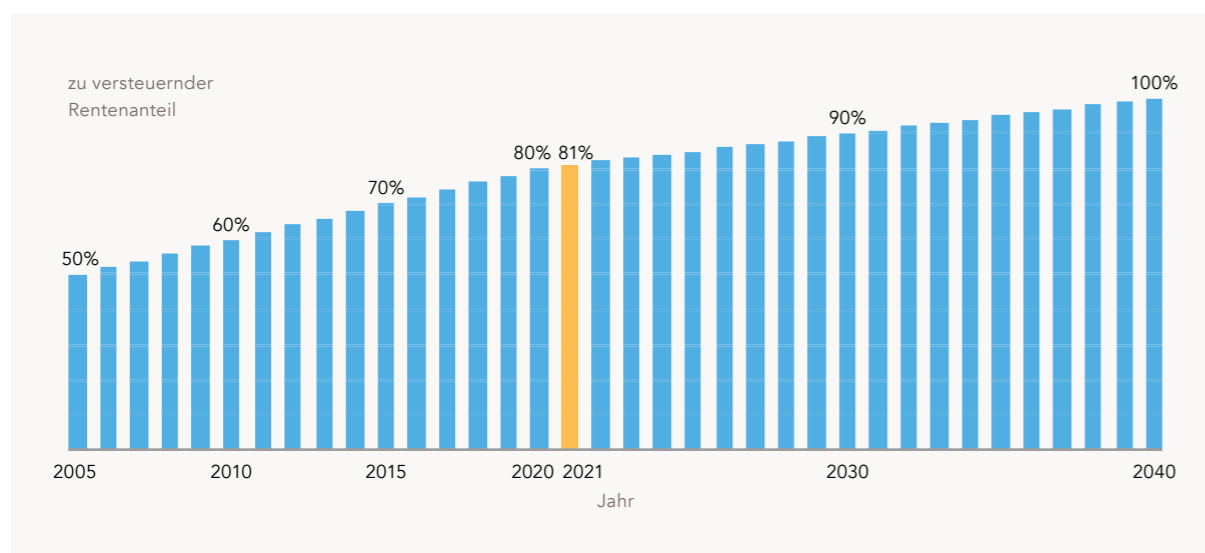


Abbildung 5: Entwicklung der Besteuerung der Renteneinkünfte in der Basisversorgung

Die tatsächliche Steuerbelastung wird für alle Personen, die bis 2039 in Rente gehen, durch einen festen Rentenfreibetrag vermindert. Zur Errechnung des Freibetrags wird für jeden neuen Rentnerjahrgang jeweils der Anteil der Rente bestimmt, auf den im ersten vollen Rentenjahr keine Steuern zu zahlen sind. Dieser Freibetrag wird betragsmäßig festgeschrieben und gilt – auch im Falle einer Rentenerhöhung – für alle Folgejahre als Freibetrag.⁶⁹

68 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 189.

69 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021f): Besteuerung der Rente, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/besteuerung-der-rente_node.html, (Abruf: 01.06.2021); Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 188 f. sowie 218.

Beispiel: Peter erhält aus seiner Basisrentenversicherung seit 1. Juni 2021 eine monatliche Rente in Höhe von 1.000 Euro. Im Renteneintrittsjahr 2021 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rentenzahlung 81 Prozent.⁷⁰

Jahresrentenzahlungen 2022	12.000 Euro
12.000 Euro x 81 % steuerpflichtiger Anteil	
mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuernde Rentenzahlungen	9.720 Euro
Ermittlung des Rentenfreibetrags: 12.000 Euro – 9.720 Euro	
lebenslanger steuerfreier Anteil (Rentenfreibetrag)	2.280 Euro

Aufgrund von Überschüssen erhöht sich Peters monatliche Rente ab dem 1. Januar 2023 auf 1.030 Euro.

Jahresrentenzahlungen 2023	12.360 Euro
12.360 Euro – 2.280 Euro Rentenfreibetrag	
mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuernde Rentenzahlungen	10.080 Euro ⁷¹

2.2.5 Sozialabgaben

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind von den ausgezahlten Rentenleistungen neben Steuerzahlungen auch Sozialabgaben zu entrichten. Die Sozialabgaben für Rentner umfassen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung fallen nicht mehr an. Insgesamt müssen Rentenempfänger 2021 etwa elf Prozent ihrer Rente (bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung) bzw. aller Einkünfte (bei freiwilliger Versicherung) für Sozialabgaben aufbringen:

- 7,3 Prozent (die Hälfte des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags⁷²)
- +
- 0,65 Prozent (die Hälfte des durchschnittlichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags)
- +
- 3,05 Prozent (Beitrag zur Pflegeversicherung).⁷³

70 In Anlehnung an GDV (Hrsg.) (Basisrente, 2021a), S. 9.

71 Zur Vereinfachung des Beispiels wird auf den Abzug eines Werbungskosten-Pauschbetrags verzichtet.

72 Die andere Hälfte übernimmt die Deutsche Rentenversicherung.

73 Vgl. Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021a): Abgaben und Steuern auf Renten: Wie viel Netto bleibt vom Brutto?, URL: <https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/abgaben-und-steuern-auf-renten-wie-viel-netto-bleibt-vom-brutto.html#c6222>, (Abruf: 17.06.2021).

Im Gegensatz dazu werden Rentenzahlungen aus Basisrentenverträgen im Rahmen der Altersvorsorge nicht in die Beitragspflicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Sie sind – zumindest bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung – sozialversicherungsfrei. Ist ein Rentner jedoch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so werden auch die Rentenzahlungen aus der Basisrente bei der Beitragsberechnung berücksichtigt, da diese dann zur gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rentners gezählt werden.⁷⁴

Zum Abschluss der Ausführungen zur Basisrente fasst **Abbildung 6** deren wesentlichen Merkmale grafisch zusammen.

2.3 ZWEITE SCHICHT: KAPITALGEDECKTE ZUSATZVERSORGUNG

2.3.1 Staatlich geförderte private Zusatzvorsorge – Riester-Rente

2.3.1.1 Grundlagen

Noch vor der Einführung der staatlich geförderten Basisrente im Jahr 2005 (siehe hierzu Kapitel 2.2.2.1) wurde 2002 mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (siehe hierzu Kapitel 1.4) die Riester-Rente eingeführt. Ihren Namen verdankt sie dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Riester. Hintergrund waren die mit der Rentenreform 2002 geplanten Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung; staatliche Förderungen sowie steuerliche Begünstigungen sollten insbesondere den gesetzlich Pflichtversicherten einen Anreiz zum Abschluss einer privaten Zusatzvorsorge geben.⁷⁶

Neben der Voraussetzung, dass der Riester-Rentenvertrag durch das Bundeszentralamt für Steuern nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurde, gelten folgende Bedingungen, damit die Zulagen und steuerlichen Begünstigungen gewährt werden:⁷⁷

- **Lebenslange Rentenzahlung:** Die Leistungen der Riester-Rente müssen als lebenslange monatliche Leibrente oder in Form eines Auszahlplans mit einer anschließenden Leibrente ab dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden. Ausnahme: Ist das angesparte Kapital und somit die Höhe der monatlichen Rente sehr gering (32,90 Euro (West) bzw. 31,15 Euro (Ost)⁷⁸; Stand 2021), liegt eine Kleinbetragsrente vor und das angesparte Kapital kann als Einmalbetrag ausgezahlt werden.⁷⁹
- **Beginn der Auszahlung nicht vor dem 62. Lebensjahr:** Der frühestmögliche Rentenbeginn wurde bei Verträgen, die ab 2012 abgeschlossen wurden, auf das vollendete 62. Lebensjahr festgelegt.⁸⁰ (Bei zuvor abgeschlossenen Verträgen darf die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgen.)
- **Eingeschränkte Vererbbarkeit:** Während der Ansparphase ist im Todesfall des Versicherten eine Übertragung des Vertragsguthabens auf einen Riester-Vertrag des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners uneingeschränkt möglich. Dazu muss dieser im Vertrag als bezugsberechtigt eingetragen worden sein und das Riester-Kapital auf einen eigenen (ggf. neu abzuschließenden) Riester-Vertrag übertragen werden. Eine Vererbung an Dritte, auch an Kinder, ist nur nach Rückzahlung der Zulagen und bereits erhaltener Steuerförderung möglich. Für eine Vererbung der Ansprüche aus einer Riester-Rente während der Rentenphase sind zuvor entsprechende vertragliche Vereinbarungen (Zusatzabsicherun-

gen, wie eine Hinterbliebenenrente) zu treffen. Darüber hinaus ist auch hier eine Übertragung auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (wie oben bereits beschrieben) möglich.⁸¹

- **Keine Übertragbarkeit, keine Beleihbarkeit, keine Veräußerbarkeit:** Die Ansprüche aus einem Riester-Rentenvertrag dürfen nicht auf andere Personen übertragen, abgetreten oder verpfändet und nicht an Dritte veräußert werden.
- **Teilkapitalisierbarkeit:** Am Ende der Ansparphase können bis zu 30 Prozent des zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Kapitals als Einmalbetrag entnommen werden; das restliche Kapital wird als wiederkehrende lebenslange Rente ausgezahlt.⁸²

Zu weiteren Anforderungen an eine staatlich geförderte Riester-Rentenversicherung zählen:

- **Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten:** Die Abschluss- und Vertriebskosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen, sind vom Versicherungsunternehmen auf mindestens fünf Jahre zu verteilen.
- **Beitragsgarantie zu Beginn der Rentenphase:** Der Versicherer muss zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge zuzüglich der erhaltenen Zulagen garantieren.
- **Besondere Informationspflichten des Anbieters:** Den Versicherungsnehmern müssen bestimmte Informationen, z. B. die Höhe der Verwaltungskosten, zur Verfügung gestellt werden.
- **Kündigungs- und Ruhestellungsmöglichkeit:** Den Versicherungsnehmern muss eine Ruhestellungs- oder vierteljährliche Kündigungsmöglichkeit gegeben werden. Im Zuge einer Vertragskündigung und der Entnahme des angesparten Kapitals (förderschädliche Verwendung) müssen bereits gewährte Zulagen und Förderungen an den Staat zurückgezahlt werden. Eine Übertragung des bereits angesparten Kapitals auf einen Riester-Vertrag eines anderen Anbieters ist hingegen möglich, ohne dass die staatliche Förderung verloren geht.⁸³

Unmittelbar förderberechtigte Personen sind insbesondere diejenigen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (siehe hierzu Kapitel 2.2.1.1) oder Anwartschaften in anderen Sicherungssystemen der Basisversorgung, wie z. B. berufsständische Versorgungswerke, erwerben. Der förderberechtigte Personenkreis umfasst:

- Arbeitnehmer und Auszubildende,
- pflichtversicherte Selbstständige,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten,
- Eltern während der Kindererziehungszeiten,

⁷⁶ Vgl. Althammer, J. (2017b): Stichwort: Riester-Rente, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 755; Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 912.

⁷⁷ Siehe hierzu § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

⁷⁸ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Werte, 2021e); Union Investment Privatfonds GmbH (Hrsg.) (2021): Kleinbetragsrente, URL: https://www.union-investment.de/startseite/fonds_depot/fonds_verstehen/lexikon/kleinbetragsrente, (Abruf: 04.06.2021).

⁷⁹ Vgl. Benölken, H.; Bröhl, N. (Altersvorsorge, 2018), S. 117.

⁸⁰ Abweichungen hierzu gelten im Rahmen von beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen. Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 222.

⁸¹ Vgl. Benölken, H.; Bröhl, N. (Altersvorsorge, 2018), S. 117; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 222; GDV (Hrsg.) (2021c): Was passiert mit meiner Riester-Rente, wenn ich sterbe?, URL: <https://www.dieversicherer.de/versicherer/altersvorsorge---rente/news/riester-rente-todesfall-31208>, (Abruf: 04.06.2021).

⁸² Vgl. Althammer, J. (Riester-Rente, 2017b), S. 755; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 221 f.

⁸³ Vgl. Althammer, J. (Riester-Rente, 2017b), S. 755; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 221 f.; GDV (Hrsg.) (2021d): Die Riester-Rente, 2. Auflage, Berlin, S. 14.

- Teilnehmer am Wehr- und Bundesfreiwilligendienst,
- geringfügig Beschäftigte,
- Menschen mit Behinderung, die in einer anerkannten Werkstatt arbeiten,
- pflegende Angehörige, die nicht erwerbsmäßig tätig sind,
- Bezieher von Arbeitslosen-, Vorruhestands-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungs-kranken- oder Übergangsgeld, Empfänger voller Erwerbsminderungsrente sowie dienstunfähig geschriebene Beamte.⁸⁴

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, die keinen Anspruch auf eine eigene staatliche Förderung haben, weil sie nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören, können dennoch durch Riester-Zulagen begünstigt werden. Sie gelten dann als **mittelbar förderberechtigt**. Die Voraussetzungen für eine mittelbare Förderberechtigung sind:

- die Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
- das Vorhandensein eines jeweils eigenen Riester-Vertrags sowie
- ein Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro pro Jahr.⁸⁵

Im Unterschied zur Basisrente eignet sich die Riester-Rente grundsätzlich für alle Einkommensschichten, so insbesondere auch für Familien mit Kindern sowie für Geringverdiener⁸⁶, da die Höhe der Riester-Zulagen pro Person festgelegt und damit unabhängig von Einkommen oder Beitragszahlungen ist.⁸⁷ Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Riester-Verträge zwischen 2010 und dem ersten Quartal 2021 (jeweils zum Ende des Berichtszeitraums).

Jahr	2010	2012	2014	2016	2018	2020	I/2021
Anzahl der Verträge	14.462	15.746	16.293	16.570	16.600	16.370	16.314
davon Versicherungs-verträge	10.484	11.023	11.030	10.931	10.827	10.688	10.661

Tabelle 2: Entwicklung der Anzahl der Riester-Verträge (in Tausend Stück)⁸⁸

84 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 223; GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 8.

85 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 224.

86 Seit 2018 wird die Riester-Rente nicht mehr vollständig auf die Grundsicherung im Alter angerechnet. Es kann ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro berücksichtigt werden. Bei einer Riester-Rente, die größer ist als 100 Euro, sind zudem 30 Prozent des übersteigenden Anteils, jedoch insgesamt maximal 223 Euro (im Jahr 2021) anrechnungsfrei. Siehe hierzu GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 16.

87 Vgl. ebenda, S. 9; Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 912.

88 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021b): Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) (Stand: 08.07.2021), URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zusaetzi-liche-altersvorsorge.html>, (Abruf: 09.07.2021).

2.3.1.2 Finanzierung und Anlageformen

Finanzierung

Als Bestandteil der zweiten Schicht des in Deutschland geltenden Altersvorsorge-modells (siehe hierzu Kapitel 2.1) gehört die Riester-Rente zur kapitalgedeckten Zusatzversorgung. Als Zusatzversorgung soll sie Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung bestenfalls schließen, zumindest aber ergänzen. Ebenso wie bei der Basisrente erfolgt der Aufbau des individuellen Vorsorgekapitals auf Basis des Kapitaldeckungsverfahrens (siehe hierzu Kapitel 2.2.2.2). Im Unterschied zur Basisrente wird bei einem Riester-Rentenvertrag die Einzahlung eines jährlichen Mindestbeitrags – dem Mindest-Altersvorsorgebeitrag – verlangt, der Voraussetzung für die volle Zulagenförderung ist; anderenfalls wird die Zulage anteilig gekürzt. Wie hoch der individuelle Mindest-Altersvorsorgebeitrag ausfällt, ist vom jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres abhängig (siehe dazu Kapitel 2.3.1.3).⁸⁹

Anlageformen

Die möglichen Anlageformen sind denen der Basisrente sehr ähnlich. Es kommen infrage:

- klassische Rentenversicherung mit einem garantierten Zins,
- fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantien, wie z. B. einer Beitrags-erhaltungsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn, sowie
- indexgebundene Rentenversicherung.⁹⁰

Ungeeignet ist hingegen eine fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantien, da diese nicht die Voraussetzung der Beitragsgarantie zu Beginn der Rentenphase erfüllt (siehe hierzu Kapitel 2.3.1.1).⁹¹ Darüber hinaus kann die Riester-Rente ebenso als Bank- oder Fondssparplan, aber auch als Bausparvertrag abgeschlossen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch im Rahmen der bAV eine Riester-Förderung möglich.⁹²

2.3.1.3 Förderung

Die staatliche Förderung der Riester-Rente erfolgt zunächst durch die **Altersvorsorgezulage** des Staates, die allen unmittelbar und mittelbar förderberechtigten Personen zusteht. Diese setzt sich aus einer **Grund-** und einer **Kinderzulage** zusammen.⁹³

Grundzulage

Jeder Riester-Rentensparer erhält für jedes Jahr, in dem er Beiträge in einen Riester-Rentenvertrag einzahlt, eine sogenannte Grundzulage auf das individuelle Riester-Konto. Seit 2018 beträgt die Höhe der Grundzulage 175 Euro jährlich. Dar-

89 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 226; GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 12.

90 Vgl. GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 5; Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 914.

91 Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 914.

92 Alle genannten Anlageformen können mit Zusatzversicherungen zur Absicherung der Hinterbliebenen oder für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kombiniert werden. Siehe hierzu GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 5.

93 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.) (2019): Vorsorgen und Steuern sparen, Ausgabe 2019, Berlin, S. 22.

über hinaus erhalten junge Riester-Sparer einen sogenannten Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 Euro gutgeschrieben, den der Staat einmalig zahlt, sollte ein Riester-Vertrag vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen werden.⁹⁴

Kinderzulage

Die Kinderzulage erhalten förderberechtigte Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt, für das Kindergeld bezogen wird – so lange, wie der Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Höhe der Kinderzulage beträgt für Kinder, die vor 2008 zur Welt kamen, 185 Euro pro Kind und Jahr. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, zahlt der Staat eine Zulage in Höhe von 300 Euro pro Kind und Jahr.⁹⁵

Mindest-Altersvorsorgebeitrag

Voraussetzung dafür, dass der Staat die vollen Zulagen gewährt, ist die Einzahlung eines jährlichen **Mindest-Altersvorsorgebeitrags**. Dieser setzt sich aus dem **Mindesteigenbeitrag** und den staatlichen **Zulagen** zusammen und beträgt insgesamt mindestens vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens. Die Höhe des Beitrags, den der Riester-Versicherte selbst zu zahlen hat, lässt sich wie im folgenden Beispiel ermitteln.

*Beispiel: Sophia ist alleinerziehend. 2009 kam ihr Sohn Paul zur Welt. Sophia hatte in 2020 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 32.000 Euro. In ihre Riester-Rentenversicherung muss sie jährlich folgenden Mindesteigenbeitrag leisten, um die volle staatliche Zulagenförderung zu erhalten:*⁹⁶

Mindest-Altersvorsorgebeitrag 4 % von 32.000 Euro	1.280 Euro
abzüglich Grundzulage	- 175 Euro
abzüglich Kinderzulage	- 300 Euro
Mindesteigenbeitrag	= 805 Euro

Da die Zulagenförderung einen Eigenbeitrag voraussetzt, darf es nicht passieren, dass, z. B. bei Personen oder Familien mit geringem Einkommen und/oder vielen Kindern, nach Abzug der Zulagen vom Mindest-Altersvorsorgebeitrag überhaupt keine Eigenleistung mehr übrigbleibt. Daher sind Förderberechtigte verpflichtet, einen Sockelbetrag von mindestens 60 Euro im Jahr in den Riester-Vertrag einzuzahlen. Anderenfalls würden die Zulagen entsprechend gekürzt. Der Höchstbetrag für eine staatliche Förderung ist auf 2.100 Euro (Höchstbetrag für den im Folgenden beschriebenen Sonderausgabenabzug) einschließlich Zulagen begrenzt.

⁹⁴ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021g): Staatliche Förderung für Sie, URL: https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Loht-sich-Riester/Staatliche-Foerderung-fuer-Sie/staatliche-foerderung-fuer-sie_node.html, (Abruf: 04.06.2021).

⁹⁵ Vgl. ebenda.

⁹⁶ In Anlehnung an GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 12.

Der Höchstbetrag für die staatliche Förderung entspricht gleichzeitig der Begrenzung des Mindest-Altersvorsorgebeitrags.⁹⁷

Beispiel: Sophia ist alleinerziehend und gutverdienend. 2009 kam ihr Sohn Paul zur Welt. Sophia hatte in 2020 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 54.000 Euro. Der Mindesteigenbeitrag für ihre Riester-Rentenversicherung ergibt sich nun wie folgt:

Mindest-Altersvorsorgebeitrag 4 % von 54.000 Euro = 2.160 € > 2.100 € (Höchstbetrag von 2.100 € greift)	2.100 Euro
abzüglich Grundzulage	- 175 Euro
abzüglich Kinderzulage	- 300 Euro
Mindesteigenbeitrag	= 1.625 Euro

Neben der Zulagenförderung werden Riester-Rentenverträge ebenso in Form eines **steuerlichen Sonderausgabenabzugs** gefördert. In der Ansparphase kann die Summe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der staatlichen Zulagen jährlich bis zu einer Höhe von 2.100 Euro als Sonderausgaben in der Steuererklärung abgezogen werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die beide unmittelbar förderberechtigt sind, kann jeder Ehegatte bzw. Lebenspartner den Höchstbetrag separat ansetzen. Ist nur ein Partner unmittelbar, der andere aber mittelbar förderberechtigt, erhöht die Mindestsparleistung des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners in Höhe von 60 Euro den maximalen Höchstbetrag von 2.100 Euro auf 2.160 Euro. Das zuständige Finanzamt prüft, ob die Steuerersparnis, die der Riester-Rentensparer durch den Sonderausgabenabzug hätte, höher ist, als die Summe der Zulagen im betreffenden Jahr („Günstigerprüfung“). Bewirkt der Sonderausgabenabzug einen höheren Steuervorteil, als die Summe der Zulagen ergibt, kann der Sparer von einer zusätzlichen Steuerermäßigung profitieren, indem der für ihn günstigere Fall gewählt wird und die Differenz aus Steuervorteil und Riester-Zulage in der Steuererklärung gutgeschrieben wird.⁹⁸

2.3.1.4 Besteuerung

Während die Beiträge in der Ansparphase bis zum oben genannten jährlichen Höchstbetrag steuerfrei bleiben, unterliegen die Rentenzahlungen aus Riester-Verträgen grundsätzlich in vollem Umfang der **nachgelagerten Besteuerung**, wobei der individuelle Steuersatz zugrunde gelegt wird. Die volle Besteuerung erfolgt immer dann, wenn die Beiträge während der Ansparphase durch die steuerliche

⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 12; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 226. Die Zulagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragt werden. Alternativ kann über den Anbieter des Riester-Vertrags ein Dauerzulagenantrag gestellt werden, über den die Zulagen automatisch beantragt werden. Vgl. GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 11.

⁹⁸ Vgl. BMF (Hrsg.) (Vorsorgen, 2019), S. 30 f.; GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 11; Hintze, C. (Finanz-Petits-Fours, 2019), S. 147.

Begünstigung des Sonderausgabenabzugs bzw. durch die Altersvorsorgezulage gefördert wurden. Im Gegensatz dazu werden Rentenleistungen aus Riester-Rentenversicherungen, die nicht gefördert wurden, mit ihrem Ertragsanteil besteuert (Ertragsanteilsbesteuerung); bei Renten aus Riester-Fondssparplänen muss nur die Hälfte des Ertrags mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden (siehe hierzu auch Kapitel 2.4.5).⁹⁹

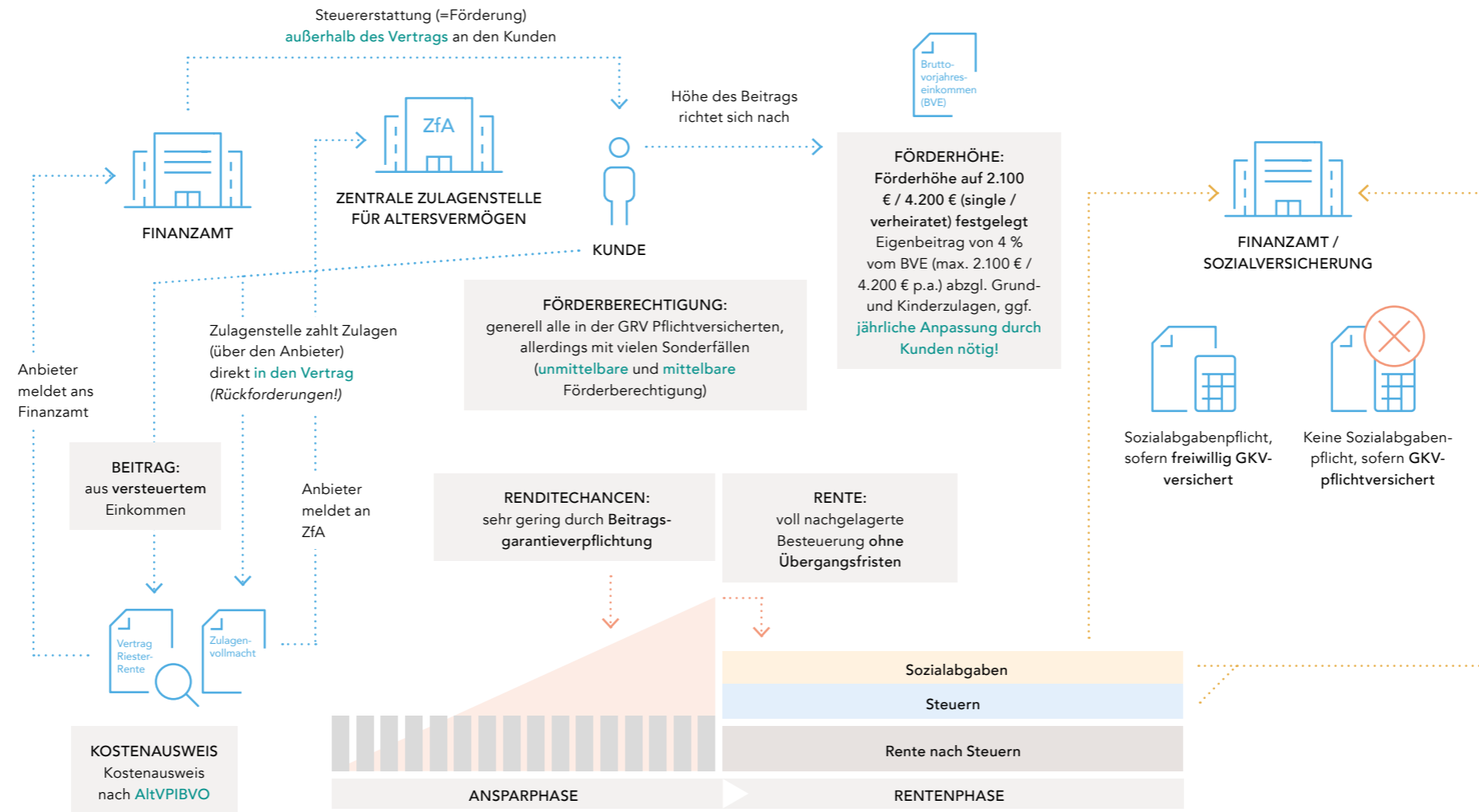
2.3.1.5 Sozialabgaben

Sofern der Empfänger einer Riester-Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, werden für die Rentenzahlungen keine Sozialabgaben fällig. Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte müssen hingegen entsprechend Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Hintergrund der Sozialabgabenfreiheit bei einer Pflichtversicherung ist, dass die Leistungen aus Riester-Verträgen, die der privaten Altersvorsorge dienen, nicht zu den sogenannten Versorgungsbezügen gehören und daher nicht der Beitragsbemessung zugerechnet werden.¹⁰⁰

Abschließend gibt Abbildung 7 einen zusammenfassenden Überblick über die Charakteristika der Riester-Rente.

⁹⁹ Vgl. BMF (Hrsg.) (Vorsorgen, 2019), S. 46; GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 13. Sollten die Voraussetzungen für eine Ertragsanteilsbesteuerung bzw. für die hälftige Besteuerung bei Fondssparplänen nicht vorliegen (Mindestlaufzeit von zwölf Jahren, Auszahlung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr) unterliegen Versicherungspolice der Abgeltungssteuer (siehe hierzu ebenfalls Kapitel 2.4.5); bei Riester-Fondssparplänen werden die Erträge mit dem individuellen Steuersatz voll versteuert.

¹⁰⁰ Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 233; Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021b): Riester-Rente: Auszahlung im Alter, URL: <https://www.ihre-vorsorge.de/altersvorsorge/riester-rente/riester-rente-im-alter.html>, (Abruf: 05.06.2021).



FLEXIBILITÄT: GERING

- Verpflichtung zur Beitragsgarantie
- Sehr komplexe, situationsbedingte Entnahmemöglichkeiten („Wohnriester“)
- Kündigung möglich, bedingt aber die Rückzahlung der erhaltenen Förderung (Steuervorteile, Zulagen)
- Teilkapitalisierung von max. 30 % des zum Rentenbeginn vorhandenen Vermögens, min. 70 % müssen verrentet werden (Ausnahme: Kleinbetragsrente)
- Eingeschränkte förderunschädliche Vererbbarkeit (Ehe-/Lebenspartner) während der Anspar- und Rentenphase, jedoch förderschädliche Vererbbarkeit möglich (Rückzahlung der staatlichen Förderung)
- Nicht beleihbar, nicht übertragbar auf oder veräußerbar an andere Personen
- Kapitalübertragung auf einen anderen Anbieter (**neue Abschlussgebühren!**) möglich
- Freie Auswahl des Produkthanbieters / Tarifs, da privat geführter Vertrag

101 AltVPIBVO steht für die Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

Abbildung 7: Die Riester-Rente im Überblick¹⁰¹

2.3.2 Betriebliche Altersversorgung – bAV

2.3.2.1 Grundlagen

Neben der Riester-Rente ist die bAV die zweite Komponente der zweiten Schicht der Altersversorgung (siehe hierzu Kapitel 2.1). Die bAV kann mit der Entstehung erster Versorgungswerke in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf eine sehr lange Tradition zurückgreifen und ist damit nicht nur die älteste Form der Altersvorsorge, sondern mit rund 15 Millionen aktiven bAV-Anwartschaften¹⁰² in 2019 (siehe hierzu auch Tabelle 3) auch eine sehr bedeutende Form der Altersabsicherung.¹⁰³

Jahr	2009	2011	2013	2015	2017	2019
Direktversicherungen	4,3	4,7	4,9	4,9	4,9	5,2
Pensionskassen	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8	4,7
Pensionsfonds	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Direktzusagen und Unterstützungskassen	4,5	4,6	4,8	4,8	4,7	4,7
Gesamt	13,6	14,3	14,8	14,7	14,9	15,1

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl aktiver bAV-Anwartschaften (in Millionen Stück; einschließlich Mehrfachanwartschaften)¹⁰⁴

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), das die Rechtsgrundlage der bAV darstellt, liegt eine bAV vor, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden.¹⁰⁵ Die Zusage wird zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber entweder im Arbeitsvertrag oder durch eine entsprechende Vertragsergänzung vereinbart. Das Leistungsversprechen des Arbeitgebers wird für den Arbeitnehmer auf diese Weise verbindlich und kann nicht ohne Weiteres zu Lasten des Arbeitnehmers geändert werden – und zwar unabhängig davon, ob die bAV vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer finanziert wird (zur Finanzierung der bAV siehe Kapitel 2.3.2.2).¹⁰⁶

102 Unter bAV-Anwartschaften werden die während der Berufsjahre erworbenen Rentenansprüche in der bAV verstanden. Vgl. Sattler, S. (2017a): Stichwort: Anwartschaft, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 45.

103 Vgl. Benölken, H.; Brühl, N. (Altersvorsorge, 2018), S. 105; Sattler, S. (2017b): Stichwort: Betriebliche Altersversorgung (bAV), in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 140.

104 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2020): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2020), S. 139, URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (Abruf: 03.06.2021). bAV-Anwartschaften in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind hier nicht berücksichtigt.

105 Weitere Fälle, in denen eine bAV vorliegt, werden in § 1 Absatz 2 BetrAVG definiert.

106 Vgl. Schwarz, R. (2019): Praxisleitfaden betriebliche Altersvorsorge – Alles Wichtige für den täglichen Einsatz, 3. Auflage, Wiesbaden, S. 1.

Als Arbeitnehmer im Sinne der bAV, die Zielgruppe von Betriebsrentenverträgen sind, gelten:

- Angestellte und Arbeiter (teilzeit- und geringfügig beschäftigt, befristet und unbefristet),
- Auszubildende,
- Selbstständige, die im Wesentlichen (d. h. mehr als 50 Prozent) für ein Unternehmen tätig sind, sowie
- Gesellschafter-Geschäftsführer¹⁰⁷, wenn ein steuerlich anerkanntes Arbeitsverhältnis besteht.¹⁰⁸

2.3.2.2 Finanzierung

Die Art der Finanzierung der bAV ist in erster Linie davon abhängig, wer die Beiträge aufwendet: der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer. Demnach werden die folgenden drei Finanzierungsvarianten unterschieden.

Arbeitgeberfinanzierung

Im Rahmen der Arbeitgeberfinanzierung trägt der Arbeitgeber die Beiträge wirtschaftlich allein. Er leistet die Beiträge freiwillig und zusätzlich zum Entgelt des Arbeitnehmers (Arbeitgeberbeitrag).¹⁰⁹

Arbeitnehmerfinanzierung

Die Arbeitnehmerfinanzierung entspricht der sogenannten **Entgeltumwandlung**. Der Arbeitnehmer verzichtet dabei auf einen Teil seines Lohnes bzw. Gehaltes (Arbeitnehmerbeitrag) und trägt somit die Beiträge zur bAV wirtschaftlich allein.¹¹⁰

Exkurs „Rechtsanspruch auf eine bAV“

Seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 01.01.2002 hat jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer einen **Anspruch** darauf, einen Teil seines Lohnes bzw. Gehaltes in die bAV einzuzahlen und somit eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.¹¹¹ Dieser Anspruch wird sowohl nach oben als auch nach unten begrenzt: So haben Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, einen Beitrag oberhalb von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (2021: 7.100 Euro monatlich)¹¹² in eine bAV umzuwandeln; hierzu ist das Einverständnis des Arbeitgebers notwendig. Der Mindestbeitrag liegt bei 1/160 der Beitragsbemessungsgrenze.¹¹³

107 Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist sowohl Gesellschafter und damit Inhaber einer GmbH als auch angestellter Geschäftsführer der GmbH. Damit ist er rechtlich sowohl ein Unternehmer als auch ein Arbeitnehmer. Vgl. ebenda, S. 73.

108 Vgl. ebenda, S. 5; GDV (Hrsg.) (2021e): Die betriebliche Altersversorgung, 3. Auflage, Berlin, S. 4.

109 Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 1.

110 Vgl. ebenda, S. 1.

111 Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung wird in § 1a Absatz 1 BetrAVG festgesetzt ist und seit 01.01.2002 gültig.

112 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Werte, 2021e).

113 Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 5.

Mischfinanzierung

Die in der Praxis am häufigsten anzutreffende Finanzierungsart der bAV ist die Mischfinanzierung, bei der sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Beiträge zur bAV leisten. Dabei gibt der Arbeitgeber z. B. seine eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als einen zusätzlichen Beitrag an den Arbeitnehmer weiter, wenn sich dieser für eine Entgeltumwandlung entscheidet.¹¹⁴ Seit dem 01.01.2019 sind Arbeitgeber auf der Grundlage des Betriebsrentenstärkungsgesetzes verpflichtet, für neu getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarungen pauschal 15 Prozent des Entgeltumwandlungsbetrages zu bezuschussen und an den jeweiligen Versorgungsträger zu überweisen, wenn sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen.¹¹⁵ Diese Zuschusspflicht gilt ausschließlich für die versicherungsförmigen Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Ab 2022 soll der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent auch für bestehende Entgeltumwandlungen verpflichtend sein.¹¹⁶

2.3.2.3 Versicherungsförmige Durchführungswege

Zur Umsetzung der bAV stehen dem Arbeitgeber fünf Durchführungswege zur Verfügung, bei denen zwischen versicherungsförmigen und nicht-versicherungsförmigen Durchführungsweisen unterschieden werden kann. Zu den versicherungsförmigen Durchführungsweisen zählen die **Direktversicherung**, die **Pensionskasse** und der **Pensionsfonds**. Wird eine bAV über einen dieser drei Durchführungswege abgeschlossen, wird die Versorgung, also die Zahlung der Rentenleistungen, nicht vom Arbeitgeber selbst übernommen, sondern auf eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds¹¹⁷ als sogenannten externen Versorgungsträger ausgelagert. Diese Variante der Versorgung wird daher auch als **mittelbare Zusage** bezeichnet.¹¹⁸ Abbildung 8 zeigt die Rechtsbeziehung, die dabei besteht.

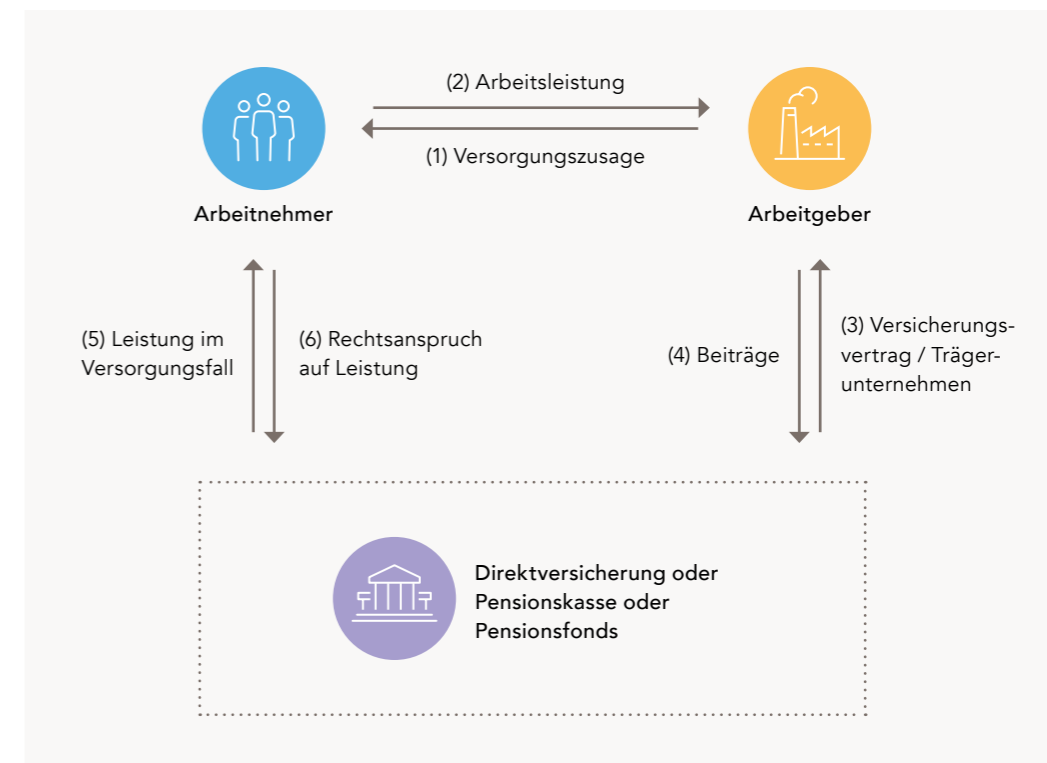


Abbildung 8: Rechtsbeziehung bei versicherungsförmigen Durchführungswegen¹¹⁹

Im Rahmen des Arbeitsvertrags sagt (1) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen aus einer Altersversorgung¹²⁰ zu, z. B. eine monatliche Betriebsrente, wobei (2) die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Gegenleistung dieser Zusage verstanden werden kann. Der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) schließt mit dem Versorgungsträger (3) einen Vertrag über die zugesagte Versorgung ab. Im Beispiel der Direktversicherung handelt es sich dabei um einen Lebensversicherungsvertrag des Arbeitgebers für seinen Arbeitnehmer. Die (4) Beitragszahlung an den Versorgungsträger übernimmt ausschließlich der Arbeitgeber und das unabhängig davon, ob es sich um eine Entgeltumwandlung oder eine arbeitgeberfinanzierte Zusage handelt. Das Versicherungsunternehmen (Direktversicherung), die Pensionskasse oder der Pensionsfonds zahlt (5) die zugesagten Leistungen aus der bAV im Versorgungsfall, z. B. bei Renteneintritt, an den Arbeitnehmer. Hierauf hat der Arbeitnehmer als versicherte Person (6) einen Rechtsanspruch, auch Bezugsrecht genannt.¹²¹

Ihren Namen verdanken die versicherungsförmigen Durchführungswege der Tatsache, dass das Langlebigkeitsrisiko (der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer lebt länger, als erwartet) – wie bei einer klassischen Lebensversicherung – in den Beitrag zur bAV einkalkuliert ist und ein Teil davon als Risikoanteil verwendet wird.

114 Vgl. ebenda, S. 5 f.

115 Siehe hierzu § 1a Absatz 1a BetrAVG.

116 Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 6; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 2.

117 Pensionskassen und Pensionsfonds sind selbstständige, rechtsfähige Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) oder einer Aktiengesellschaft (AG). Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 38 ff.

118 Vgl. ebenda, S. 33 f.

119 In Anlehnung an ebenda, S. 35; GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 12 ff.

120 Möglich ist auch eine Zusage von Leistungen auf eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung. Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 34.

121 Vgl. ebenda, S. 34 f.

Damit wird der Ungewissheit Rechnung getragen, wie alt ein Versorgungsberechtigter wird und wie hoch demgemäß die gesamte Versorgungsleistung bei lebenslangen Renten sein wird.¹²²

2.3.2.4 Nicht-versicherungsförmige Durchführungswege

Zu den beiden nicht-versicherungsförmigen Durchführungsweisen zählen die **Unterstützungskasse** und die **Direkt- bzw. Pensionszusage**. Die **Unterstützungskasse**¹²³ stellt (ebenso wie die versicherungsförmigen Durchführungswege) einen **mittelbaren** Durchführungsweg dar. Der Arbeitgeber greift hierbei zur Erfüllung der Leistungen, die dem Arbeitnehmer versprochen wurden, auf die Unterstützungskasse zurück. Abbildung 9 visualisiert die Rechtsbeziehung im Rahmen einer sogenannten rückgedeckten Unterstützungskasse.¹²⁴



Abbildung 9: Rechtsbeziehung im Rahmen der rückgedeckten Unterstützungskasse¹²⁵

Hinsichtlich ihrer Funktionsweise ähnelt die Unterstützungskasse den versicherungsförmigen Durchführungsweisen. (1) Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer Leistungen aus einer Altersversorgung zu; (2) der Arbeitnehmer erbringt im Gegenzug seine Arbeitsleistung. (3) Die Beiträge (entweder arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) leistet der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse, die (4) im Gegenzug einen Leistungsplan erstellt. Auf dessen Grundlage zahlt die Unterstützungskasse (5) die Versorgungsleistungen direkt an den Arbeitnehmer. Im Unterschied zu den versicherungsförmigen Durchführungsweisen hat der Arbeitnehmer ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber einen (6) Rechtsanspruch, nicht aber gegenüber der Unterstützungskasse. Weitere Unterschiede bestehen darin, dass (a) in den Beiträgen keine biometrischen Risiken, wie z. B. das Langlebkeitsrisiko, berücksichtigt werden, und (b) es in der originären Form der Unterstützungskasse – nämlich ohne Rückdeckungsversicherung¹²⁶ – nicht möglich ist, die Anwartschaften und laufenden Renten vollständig zu finanzieren.¹²⁷ Aus diesem Grund schließt die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung (eine normale Lebens- oder Rentenversicherung) ab, für die sie (7) Beiträge zahlt und aus der sie (8) Versicherungsleistungen bezieht, aus denen die Rentenleistungen an die Versorgungsberechtigten gezahlt werden. Dem Arbeitnehmer wird (9) ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung gewährt. Im Falle einer Arbeitgeberinsolvenz sind die Beiträge zusätzlich durch den Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschützt.¹²⁸

Der einzige Durchführungsweg, der eine **unmittelbare** Versorgungszusage vorsieht, ist die **Direktzusage** (siehe hierzu Abbildung 10). Auch hier gibt (1) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage, wie z. B. für eine monatliche Betriebsrente, im Gegenzug zur (2) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Die Höhe der Betriebsrente ist in der Regel von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase abhängig. Der Arbeitgeber finanziert die Leistungen in den meisten Fällen selbst, indem er hierfür Pensionsrückstellungen bildet; eine Entgeltumwandlung ist jedoch ebenso möglich. Bei Erreichen des Rentenalters zahlt (3) der Arbeitgeber die Leistungen direkt an den Versorgungsberechtigten,¹²⁹ den (4) Rechtsanspruch auf Leistung hat der Arbeitnehmer unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber. Um das Risiko abzusichern, dass die zugesagten Versorgungsleistungen nicht gezahlt werden können, kann der Arbeitgeber auch hier eine Rückdeckungsversicherung abschließen, für die er (5) Beiträge zahlt, und für deren (6) Leistungen er bezugsberechtigt ist. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers werden die Leistungsverpflichtungen vom Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit übernommen.¹³⁰

122 Vgl. ebenda, S. 33 f.

123 Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.), einer GmbH oder einer Stiftung. Vgl. ebenda, S. 53.

124 Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung haben rückgedeckte Unterstützungskassen im Vergleich zur originären Form der Unterstützungskasse in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, sodass diese hier fokussiert werden. Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 82.

125 In Anlehnung an GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 10; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 55.

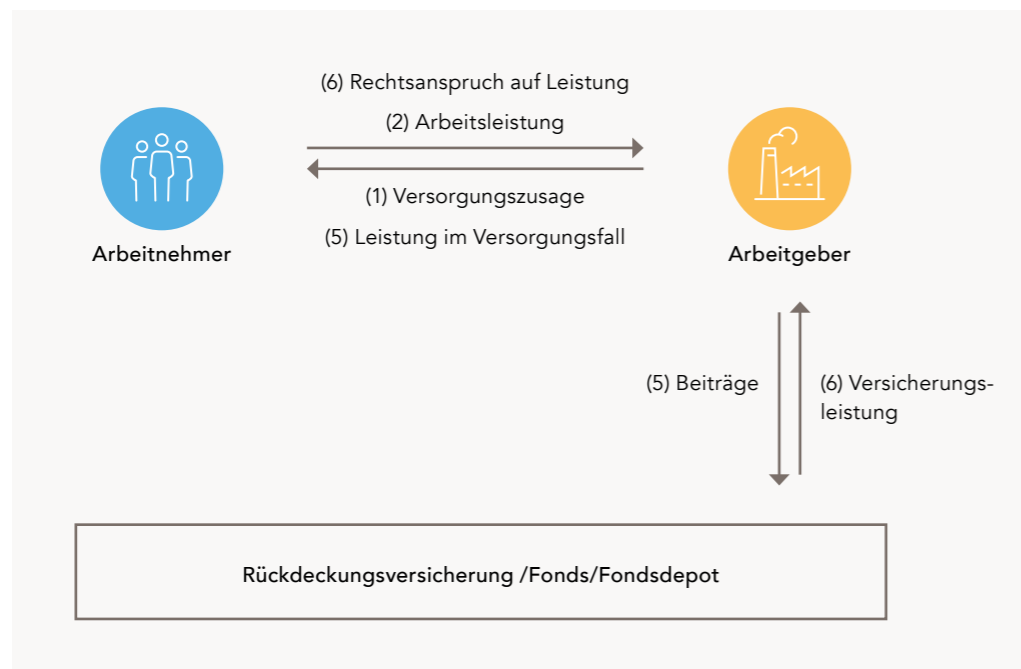
126 Bei der Rückdeckungsversicherung schließt der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter) eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab, um dessen Versorgungszusage abzusichern. Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 8.

127 Diese Merkmale der Zusageform bergen ein hohes Risiko für den Arbeitgeber. Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 55.

128 Vgl. ebenda, S. 19; GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 10.

129 Für den Fall der vorzeitigen Invalidität oder des vorzeitigen Ablebens ist eine Absicherung des Arbeitnehmers bzw. der Hinterbliebenen ebenso möglich. Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 8.

130 Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 8; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 57.

Abbildung 10: Rechtsbeziehung im Rahmen der Direktzusage¹³¹

2.3.2.5 Zusageformen

Organisiert der Arbeitgeber die bAV über einen der mittelbaren Durchführungswege – Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse – stehen ihm grundsätzlich die

- Leistungszusage,
- beitragsorientierte Leistungszusage sowie
- die Beitragszusage mit Mindestleistung (gilt nicht für die Unterstützungskasse) zur Verfügung.¹³²

Entsprechend ihrer Bezeichnung sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einer **Leistungszusage** eine konkrete Leistung aus der bAV verpflichtend zu, z. B. eine Betriebsrente in Höhe von 300 Euro. Der Arbeitgeber haftet dafür, dass der Arbeitnehmer die zugesagte Leistung erhält, unabhängig davon, ob er selbst oder ein externer Versorgungsträger, wie z. B. eine Direktversicherung, die Leistung erbringt. Der Arbeitnehmer kann schließlich im Versorgungsfall mit einem ihm bereits bekannten Rentenbetrag rechnen.¹³³

Für den Arbeitgeber weniger risikobehaftet ist die **beitragsorientierte Leistungszusage**. Bei dieser Form der Zusage legt der Arbeitgeber zunächst einen bestimmten Betrag fest, den er zum Aufbau der bAV seines Arbeitnehmers aufwenden möchte. Auf der Grundlage dieses Betrags wird schließlich ermittelt, mit welchen Leistungen der Arbeitnehmer aus der bAV rechnen könnte. Diese Leistungen werden zuzüglich möglicher, während der Vertragsdauer anfallenden Erträge zuge-

sagt. Für den Arbeitnehmer steht bei Erteilung der Zusage noch nicht fest, welche Leistungen er aus der bAV erwarten kann.¹³⁴

Anders gestaltet sich die **Beitragszusage mit Mindestleistung** für den Arbeitnehmer. Hier weiß der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Zusage, mit welchen Renten er mindestens aus der bAV rechnen kann. Die Verpflichtung des Arbeitgebers beschränkt sich hier auf die Zahlung eines bestimmten Beitrags, den er an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder an einen Pensionsfonds überweist. Als Leistung sagt er dem Arbeitnehmer mindestens die eingezahlten Beiträge zu. Mögliche Erträge erhöhen schließlich das später zur Verfügung stehende Vorsorgekapital.¹³⁵

Auf Ebene der Tarifvertragsparteien ist seit der Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes 2018 (siehe hierzu Kapitel 1.4) möglich, im Rahmen eines sogenannten Sozialpartnermodells¹³⁶ und auf Basis einer tarifvertraglichen Vereinbarung eine **reine Beitragszusage** als Zusageform zu installieren. Bei einer reinen Beitragszusage sagt der Arbeitgeber ausschließlich die Zahlung eines festgelegten Beitrags an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu.¹³⁷ Um die Beiträge renditeorientiert anlegen zu können, dürfen weder der Arbeitgeber noch der externe Versorgungsträger im Rahmen der reinen Beitragszusage eine Garantie auf eine (Mindest-)Leistung geben; dem Arbeitnehmer wird lediglich eine unverbindliche Zielrente genannt. Auch für den Erhalt der gezahlten Beiträge gibt es keine Garantie. Um zu starke Leistungsabsenkungen zu vermeiden, leistet der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeitrag an den Versorgungsträger, der auf dessen Basis einen Sicherungspuffer aufbaut.¹³⁸

2.3.2.6 Förderung

Eine Förderung der Durchführungswege der bAV erfolgt im Wesentlichen über eine **steuerliche Begünstigung** der während der Ansparphase geleisteten Beitragszahlungen.¹³⁹ So werden die Beiträge zur bAV in den versicherungsförmigen Durchführungsweisen – Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds – unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich bevorzugt behandelt:

- **Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts:** Der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer muss „Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts“ sein. Dazu zählen u. a. geringfügig Beschäftigte, mitarbeitende Familienangehörige, aber auch Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der sozialversicherungsrechtlich ein Selbstständiger ist, ist ebenso ein Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts, wenn er auf der Grundlage eines steuerlich anerkannten Dienstverhältnisses beschäftigt ist.
- **Erstes Dienstverhältnis:** Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen (Beschäftigung in den Lohnsteuerklassen I bis IV).

¹³⁴ Vgl. ebenda, S. 5; ebenda, S. 29 f.

¹³⁵ Vgl. ebenda, S. 5; ebenda, S. 31.

¹³⁶ Im März 2021 wurde das bisher einzige Sozialpartnermodell abgeschlossen (Stand: Juli 2021).

¹³⁷ Auch das Sozialpartnermodell ist nur in den versicherungsförmigen Durchführungsweisen anwendbar.

¹³⁸ Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 5; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 31 f.

¹³⁹ Im Folgenden wird nur die steuerliche Behandlung der Beiträge aus Arbeitnehmersicht betrachtet. Zu den Regelungen, die den Arbeitgeber betreffen, siehe Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 46 f. sowie S. 58 f.

¹³¹ In Anlehnung an ebenda, S. 8; ebenda, S. 57.

¹³² Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 5.

¹³³ Vgl. ebenda, S. 5; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 28 f.

- **Beginn der Auszahlung nicht vor dem 62. Lebensjahr:** Grundsätzlich liegt der frühestmögliche Rentenbeginn bei Verträgen, die ab 2012 abgeschlossen wurden, bei Vollendung des 62. Lebensjahrs. (Bei zuvor abgeschlossenen Verträgen darf die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgen.)
Ausnahme: Ein früherer Rentenbeginn kommt infrage, wenn der Arbeitnehmer bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Für diesen Fall ist die Rentenzahlung aus einer bAV an die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt.¹⁴⁰
- **Keine Kündigung, keine Beleihbarkeit, keine Abtretung:** Die Versorgung darf nicht gekündigt, beliehen oder abgetreten werden können.
- **Laufende Rentenzahlungen:** Dem Arbeitnehmer müssen laufende Rentenzahlungen oder ein Auszahlplan mit Restverrentung zugesagt worden sein. (Die Einräumung eines Kapitalwahlrechts ist zulässig).
- **Eingeschränkte Vererbbarkeit:** Bei Tod des Arbeitnehmers können die Leistungsansprüche ausschließlich an steuerlich anerkannte Hinterbliebene ausgezahlt werden (z. B. Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtigter Kinder).¹⁴¹

Bei Erfüllen der Voraussetzungen sind die Beiträge zur Direktversicherung, Pensionskasse und zum Pensionsfonds weitgehend steuerfrei – und das unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sind. Ihre Grenze hat die Steuerfreiheit bei acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West. In 2021 sind Beiträge demnach bis zu 6.816 Euro (568 Euro monatlich) steuerfrei.¹⁴² Der Arbeitgeber zieht die Beiträge steuerfrei vom Bruttoeinkommen ab und zahlt diese ohne weitere Abzüge direkt an den Versorgungsträger. Der Förderanteil entspricht somit der Höhe des individuellen Lohnsteuersatzes.¹⁴³

Auch in den nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen – Unterstützungskasse und Direktzusage – ist eine steuerliche Begünstigung der Beiträge vorgesehen. Anders als bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen zählen die Beiträge zur Unterstützungskasse und im Rahmen der Direktzusage nicht zum steuerpflichtigen Entgelt. Die Zuwendungen und Beiträge zu beiden Durchführungswegen sind daher in unbegrenztem Umfang steuerfrei.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Vgl. ebenda, S. 3.

¹⁴¹ Vgl. ebenda, S. 41 ff. Weitere sonstige Voraussetzungen regeln § 40b EStG, § 3 Nr. 63 EStG sowie § 10a EStG.

¹⁴² 85.200 Euro x 8 % = 6.816 Euro. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Werte, 2021e). Der Förderrahmen wurde mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes 2018 (siehe hierzu Kapitel 1.4) von vier auf acht Prozent erweitert. Besonderheiten gelten für Beiträge zu Direktversicherungen und Pensionskassen, die vor 2005 abgeschlossen und bis 1.752 Euro pauschal mit 20 Prozent versteuert wurden/werden. Wird ein solcher Vertrag auch weiterhin bespart, sind die gezahlten Beiträge von dem heute geltenden Höchstbetrag abzuziehen. Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 44.

¹⁴³ Vgl. Benölken, H.; Bröhl, N. (Altersvorsorge, 2018), S. 107. Für versicherungsförmige Durchführungswege besteht ebenso die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Riester-Förderung. Siehe hierzu GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 19 sowie Schwarz, R. (bAV, 2019), 44 f.

¹⁴⁴ Die Steuerfreiheit ergibt sich aus dem Zuflussprinzip: Die Beiträge gelten erst mit der Zahlung der Leistungen als zugeflossen und werden demnach auch erst dann besteuert. Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 60.

Insbesondere für Geringverdiener wurde im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes 2018 mit dem bAV-Förderbetrag eine weitere steuerliche Förderung im Einkommensteuergesetz (EStG) verankert, die speziell Arbeitnehmern mit geringem Einkommen (aktuell bis 2.575 Euro monatlich) ermöglichen soll, eine arbeitgeberfinanzierte bAV zu erhalten. Im Rahmen des bAV-Förderbetrags kann der Arbeitgeber im Kalenderjahr zwischen mindestens 240 Euro und maximal 960 Euro zugunsten seines Arbeitnehmers für eine Direktversicherung, Pensionskasse bzw. für einen Pensionsfonds zahlen. Er erhält dafür vom Staat einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der gesamten Beiträge, also zwischen 72 Euro und 288 Euro, die er von der Lohnsteuer abziehen kann.¹⁴⁵ Für den Arbeitnehmer sind diese Beiträge steuerfrei.¹⁴⁶

2.3.2.7 Besteuerung

Hinsichtlich der Besteuerung der Leistungen aus einer bAV ist keine Unterscheidung zwischen versicherungs- und nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen notwendig. Während die Beitragszahlungen in der bAV – je nach Durchführungsweg – teilweise bzw. vollständig steuerfrei sind, unterliegen die Renten- bzw. Kapitalleistungen (je nachdem, wofür sich der Versorgungsberechtigte entscheidet) in der Bezugsphase grundsätzlich der vollen Steuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung) und unterliegen folglich dem jeweiligen individuellen Steuersatz. Eine steuerliche Begünstigung im eigentlichen Sinne liegt daher nicht vor. Ein Steuervorteil kann lediglich in dem in der Rentenbezugsphase geringeren Steuersatz gesehen werden.¹⁴⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen¹⁴⁸ kann bei Kapitalleistungen in den nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden.¹⁴⁹

2.3.2.8 Sozialabgaben

Im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beurteilung müssen die Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds in der Ansparphase zunächst dahingehend unterschieden werden, ob diese steuerlich begünstigt sind (siehe hierzu Kapitel 2.3.2.6). Beiträge zu den drei versicherungsförmigen Durchführungswegen, die steuerlich begünstigt sind und die vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West nicht übersteigen, sind sozialabgabenfrei. Demnach müssen in 2021 auf Beiträge bis 3.408 Euro (284 Euro monatlich) keine Sozialabgaben gezahlt werden.¹⁵⁰ Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer aufgewendet werden.

¹⁴⁵ Die Beitragszahlungen stellen für den Arbeitgeber darüber hinaus Betriebsausgaben dar, die steuerlich berücksichtigt werden können. Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 19.

¹⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 19.

¹⁴⁷ Rentenzahlungen aus Direktversicherungen und Pensionskassen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, werden mit ihrem Ertragsanteil und dem individuellen Steuersatz versteuert. Kapitalleistungen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, bei ab 2005 abgeschlossenen Verträgen werden diese nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 42 f.

¹⁴⁸ Siehe hierzu § 34 Absatz 1 EStG.

¹⁴⁹ Vgl. Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 41 ff. und S. 59 f.

¹⁵⁰ 85.200 Euro x 4 % = 3.408 Euro. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (Werte, 2021e).

Sozialversicherungspflichtig sind Beiträge, die über die genannten vier Prozent hinausgehen, aber unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung¹⁵¹ liegen.¹⁵²

Bei den Beiträgen zur Unterstützungskasse und zur Direktzusage muss in der Ansparphase unterschieden werden, wer die Zusagen finanziert. Erfolgt die Finanzierung durch den Arbeitgeber, sind die Beiträge nicht sozialabgabenpflichtig. Bei Entgeltumwandlungen besteht, wie bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen, eine Sozialabgabenfreiheit bis zu einer Grenze von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.¹⁵³

In der Rentenbezugsphase sind auf die Leistungen in allen fünf Durchführungswegen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.¹⁵⁴ Mit dem Inkrafttreten des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes (GKV-BRG) zum 01.01.2020 wurde für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jedoch ein monatlicher Freibetrag eingeführt, der 1/20 der monatlichen Bezugsgröße bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt.¹⁵⁵ Im Jahr 2021 müssen demnach auf monatlich 164,50 Euro keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.¹⁵⁶ Der Freibetrag gilt ausschließlich für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen. Er gilt nicht für die Pflegeversicherung und auch nicht für freiwillig Krankenversicherte.¹⁵⁷

Zum Abschluss der Ausführungen zur bAV fasst Abbildung 11 deren Merkmale am Beispiel der Direktversicherung noch einmal grafisch zusammen.

151 Diese liegt 2021 bei 58.050 Euro (monatlich 4.837,50 Euro). Vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.) (2021): Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2021-1796480>, (Abruf: 10.06.2021).

152 Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 20; Schwarz, R. (bAV, 2019), S. 48 f.

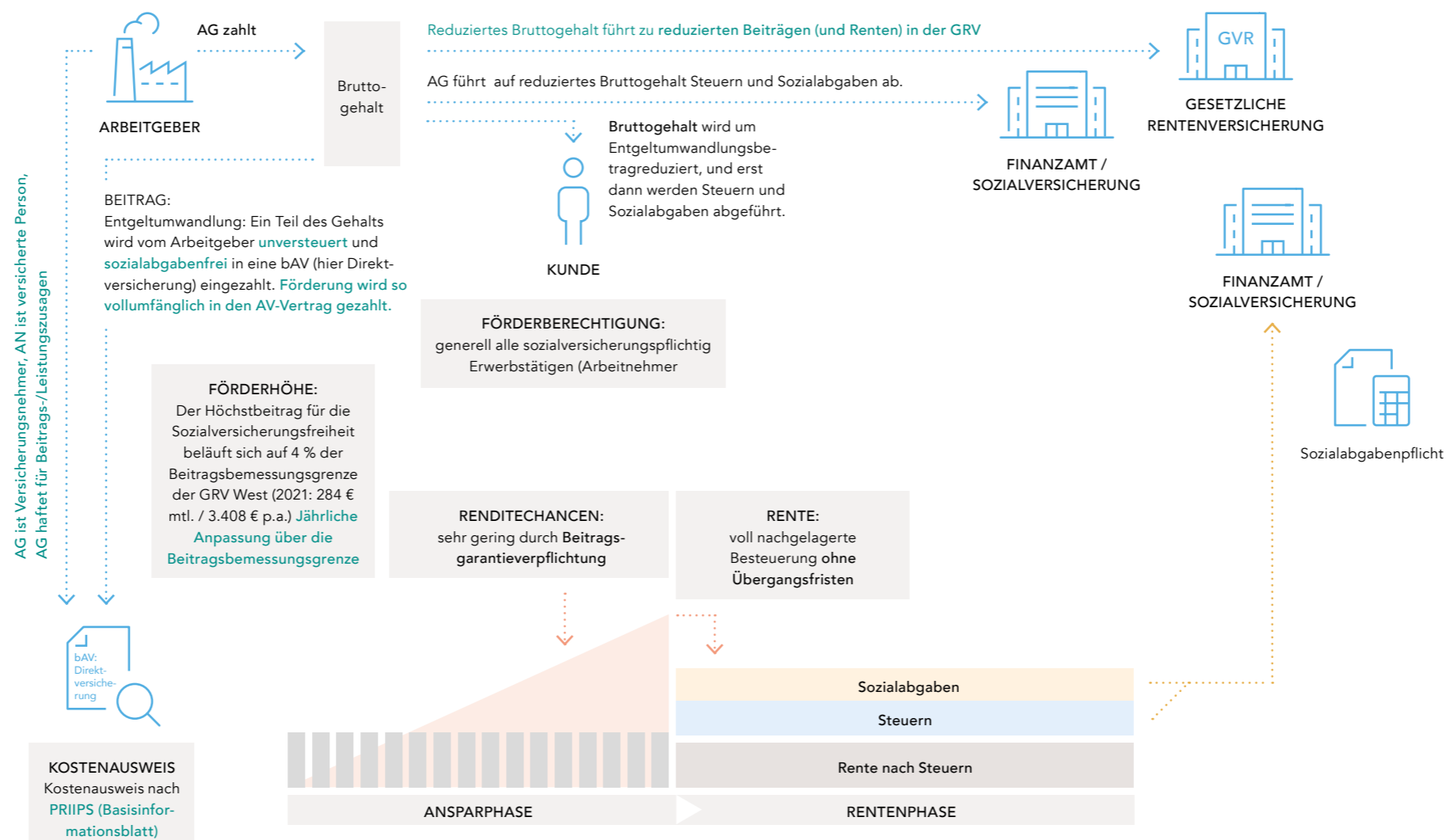
153 Vgl. ebenda, S. 20; ebenda, S. 60.

154 Hiervon ausgenommen ist die Riester-geförderte bAV. Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 20.

155 Die monatliche Bezugsgröße beträgt im Jahr 2021 3.290 Euro. Vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.) (Beitragsbemessungsgrenzen, 2021).

156 Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 20.

157 Vgl. Janas, H. (2019): Jahreswechsel 2019/2020: Sozialversicherungsrechtliche Änderungen / 3.1 Neuer Freibetrag für KV-Beiträge aus Betriebsrenten ab 1.1.2020, URL: https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jahreswechsel-20192020-sozialversicherungsrechtliche-ae-31-neuer-freibetrag-fuer-kv-beitraege-aus-betriebsrenten-ab-112020_idesk_PI434_HI13544857.html, (Abruf: 10.06.2021).



FLEXIBILITÄT: SEHR GERING

- Verpflichtung zur Beitragsgarantie – **Arbeitgeber haftet für Beitrags-/Leistungszusagen**
- Verrrentung muss angeboten werden, das Einräumen eines Kapitalwahlrechts ist aber zulässig
- Keine Entnahmemöglichkeit
- Keine Kündigungsmöglichkeit (solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist)
- Eingeschränkte Vererbbarkeit, da bei Tod des Arbeitnehmers die Leistungsansprüche ausschließlich an steuerlich anerkannte Hinterbliebene ausgezahlt werden (z. B. Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtignte Kinder)
- Nicht beleihbar, nicht übertragbar auf oder veräußerbar an andere Personen
- Kapitalübertragung auf einen anderen Anbieter (**neue Abschlussgebühren!**) **grundsätzlich** möglich, aber in der Praxis oft dadurch nicht machbar, da der Arbeitgeber der Übernahme zustimmen muss
- Keine freie Auswahl des Produkthanbieters / Tarifs, da der Arbeitgeber die Produktauswahl vorgibt

158 Die in der Abbildung verwendete Abkürzung PRIIPS steht für die Verordnung zu Basisinformationsblättern für „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen). Siehe hierzu Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2015): Basisinformationsblatt, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1508_basisinformationsblatt_priips_verordnung.html, (Abruf: 12.07.2021).

Abbildung 11: Die bAV im Überblick – am Beispiel der Direktversicherung¹⁵⁸

2.4 DRITTE SCHICHT: KAPITALANLAGEPRODUKTE – PRIVATE ALTERSVORSORGE

2.4.1 Grundlagen der privaten Rentenversicherung

Mit dem Abschluss einer privaten Rentenversicherung wird vorrangig das Ziel verfolgt, finanziell für das Alter vorzusorgen und den individuellen Lebensstandard im Rentenalter zu sichern. Die Rentenversicherung deckt das Risiko der Langlebigkeit des Versicherungsnehmers und zeichnet sich dementsprechend durch regelmäßig wiederkehrende, lebenslange Rentenzahlungen aus. Diese werden von Lebensversicherungsunternehmen in der Regel in Form einer Leibrente vom vereinbarten Beginn der Rentenphase bis zum Ableben des Versicherten gezahlt. Die versicherte Person sichert sich auf diese Weise ein regelmäßiges, festes Einkommen.¹⁵⁹ Da die Zahlung der Leibrenten nur dann erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer den vertraglich festgelegten Rentenbeginn erlebt, wird die Leibrentenversicherung auch als Erlebensfallversicherung bezeichnet.¹⁶⁰

Mit Blick auf den Rentenbeginn kann zwischen einer aufgeschobenen und einer sofort beginnenden Rentenversicherung unterschieden werden. Die bedeutendste Variante ist die aufgeschobene Leibrentenversicherung, bei der der Zeitpunkt der Beitragszahlungen und der Beginn der Rentenzahlungen zeitlich auseinander liegen. Während dieser sogenannten Aufschubphase zahlt der Versicherungsnehmer regelmäßig Beiträge in die Rentenversicherung ein. Diese bilden in Summe – zuzüglich einer garantierten Verzinsung und der vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse – das Vorsorgekapital, aus dem schließlich die lebenslangen Renten gezahlt werden.¹⁶¹ Wurde ein Kapitalwahlrecht vereinbart, wird das Kapital am Ende der Ansparphase nicht als Rente, sondern als Einmalbetrag ausgezahlt. Eine sofort beginnende Rentenversicherung zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass der Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn einmalig einen größeren Beitrag in die Rentenversicherung einzahlt; dieser wird wiederum in der sich unmittelbar anschließenden Leistungsphase in Form einer regelmäßigen, lebenslangen Rente ausgezahlt. Für den während der Rentenphase eintretenden Todesfall des Versicherungsnehmers kann bei Vertragsschluss eine Rentengarantiezeit vereinbart werden. In diesem Fall, z. B. bei Ableben innerhalb von zehn Jahren nach Beginn der Rentenzahlung, erhalten die Hinterbliebenen die Rentenzahlungen für diese festgelegte Zeit. Ohne Vereinbarung einer solchen Zusatzkomponente kommen die eingezahlten Beiträge der Versichertengemeinschaft zugute.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 919.

¹⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 919; Heinen, N. (2017): Stichwort: Erlebensfallversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 281.

¹⁶¹ Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer bereits in der Ansparphase verstirbt, kann bei Vertragsschluss eine Beitragsrückgewähr vereinbart werden, sodass die bis zum Todeszeitpunkt eingezahlten Beiträge zuzüglich möglicher Überschüsse an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden. Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 920; GDV (Hrsg.) (2017): Die Lebens- und Rentenversicherung, Berlin, S. 4.

¹⁶² Vgl. ebenda, S. 919 f.; ebenda, S. 4.

2.4.2 Grundlagen der privaten Kapitallebensversicherung

Die „klassische“ Kapitallebensversicherung dient zum einem der Absicherung der Angehörigen (Absicherung des Todesfallrisikos des Versicherten) und zum anderen dem Aufbau von Kapital, z. B. im Rahmen der Altersvorsorge (Absicherung des Langlebigkeitsrisikos des Versicherten).¹⁶³ Im Erlebensfall erhält der Versicherte zum Vertragsende die angesparte Vertragssumme zuzüglich angesammelter Überschüsse. Erlebt der Versicherte das Vertragsende nicht, werden die für den Todesfall garantierte Versicherungssumme sowie die erwirtschafteten Überschüsse an die Hinterbliebenen ausgezahlt.¹⁶⁴ Darüber hinaus sieht auch die „klassische“ Kapitallebensversicherung Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren Absicherungskomponenten vor. Dazu zählen – ebenso wie bei der Rentenversicherung – eine Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung.¹⁶⁵

2.4.3 Finanzierung und Anlageformen

Finanzierung

Die Finanzierung der privaten Renten- und Kapitallebensversicherung erfolgt, ebenso wie bei der Basis- und Riester-Rentenversicherung (siehe hierzu Kapitel 2.2.2 bzw. 2.3.1.2), bei denen es sich dem Grunde nach auch um private Rentenversicherungen handelt, im Kapitaldeckungsverfahren. Der Versicherungsbeitrag, den der Versicherte in seinen individuellen Vertrag einzahlt, setzt sich aus einem Sparanteil, einem Risiko- und einem Kostenanteil zusammen.¹⁶⁶ Auf Basis des Sparanteils wird für jeden Versicherten ein Kapitalstock aufgebaut. Das aufgebaute Kapital wird am Kapitalmarkt angelegt und – in der „klassischen“ Variante – mindestens mit einem vom Versicherungsunternehmen garantierten Zinssatz verzinst. Am Ende der Aufschubphase setzt sich die vereinbarte Versicherungssumme – vereinfacht dargestellt – aus der Summe der gezahlten Beiträge, der garantierten Verzinsung sowie den Überschüssen, die das Versicherungsunternehmen erwirtschaftet hat, zusammen.¹⁶⁷ Die Höhe der individuellen Rente hängt somit von der Höhe der eigenen Beiträge sowie der Entwicklung des Kapitals ab. Die späteren Rentenzahlungen werden schließlich aus dem angesparten Kapitalstock sowie aus den Erträgen der Kapitalanlage finanziert.¹⁶⁸

Anlageformen

Grundsätzlich können Renten- und Kapitallebensversicherungen zum einen in der zuvor bereits beschriebenen „klassischen“ Ausgestaltung abgeschlossen werden. Zum anderen sind ebenso **fondsgebundene** Versicherungslösungen möglich, die vor allem vor dem Hintergrund des Niedrigzinsumfelds (siehe hierzu Kapitel 1.3) und

¹⁶³ Eine Lebensversicherung, die ausschließlich das Todesfallrisiko der versicherten Person und damit verbundene finanzielle Belastungen der Hinterbliebenen absichert, wird als Todesfall- oder Risikolebensversicherung bezeichnet. Siehe hierzu Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 922 f.

¹⁶⁴ Vgl. GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 6.

¹⁶⁵ Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 921.

¹⁶⁶ Vgl. Zeislmaier, C. (2004): Lebensversicherung und Altersvorsorge – Entwicklung und Rahmenbedingungen – Produktkonzeption – Steuerliche Behandlung, Aachen, S. 69.

¹⁶⁷ Vgl. GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 6.

¹⁶⁸ Vgl. Schulze Ehring, F. (Kapitaldeckungsverfahren, 2017), S. 479.

der Diskussion um eine erneute Absenkung des Höchstrechnungszinses¹⁶⁹ von derzeit 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent von zunehmendem Interesse sein dürften. Bei den fondsgebundenen Varianten der Renten- und Kapitallebensversicherung wird der Sparanteil des Versicherungsbeitrags – anders als bei der „klassischen“ Variante – in einen oder mehrere Investmentfonds investiert.¹⁷⁰ Das Kapitalanlagerisiko und somit sowohl Chance als auch Risiko, an positiven bzw. negativen Wertentwicklungen zu partizipieren, trägt der Versicherte bei der fondsgebundenen Variante grundsätzlich allein. Die Höhe der Ablauf- bzw. Erlebensfallleistung wird dementsprechend von der Entwicklung des/der Fonds bestimmt, in den/die investiert wurde.¹⁷¹ Neben der „klassischen“ und der fondsgebundenen Variante der Renten- und Kapitallebensversicherung sind ebenso Mischformen aus beiden Varianten möglich – sogenannte Hybridprodukte.¹⁷²

2.4.4 Förderung

Eine steuerliche Begünstigung der Beiträge – so wie sie in den anderen beiden Schichten des Drei-Schichten-Modells erfolgt (siehe hierzu Kapitel 2.2.3, 2.3.1.3 sowie 2.3.2.6) – ist für Beiträge zu privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen (sowie allen anderen Produkten der hier betrachteten privaten Vorsorge) nicht vorgesehen. Die Vorsorgemöglichkeiten der dritten Schicht können zwar zum Zweck der Altersvorsorge verwendet werden, sie können jedoch ebenso der Kapitalanlage dienen. Die Entscheidung hierfür liegt beim Sparer. Die Beitragszahlungen zu privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen werden aus dem bereits versteuerten Einkommen getätigt, was als **vorgelagerte Besteuerung** bezeichnet wird. Sie können daher nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.¹⁷³ Demgemäß liegt in der Ansparphase keine steuerliche Begünstigung der privaten Renten- und Kapitallebensversicherung vor. Jedoch werden die privaten Vorsorgevarianten in der Auszahlungsphase steuerlich privilegiert behandelt.

2.4.5 Besteuerung

In welchem Umfang Leistungen aus privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen besteuert werden, ist von der Ausgestaltung der jeweiligen Bezugs- bzw. Leistungsphase abhängig. **Rentenzahlungen** unterliegen der **Ertragsanteilsbesteuerung**. Es wird demnach nicht die gesamte Rente, sondern nur ein bestimmter Anteil – der Ertragsanteil oder vereinfacht der Zinsgewinn auf die eingezahlten Beiträge – mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Die Höhe des Ertragsanteils bemisst

sich nach dem Alter des Rentenberechtigten zu Beginn der Rentenzahlung. Je älter der Rentenberechtigte ist, desto geringer ist die steuerliche Belastung.¹⁷⁴ Tabelle 4 zeigt einen Auszug, der durch das Einkommensteuergesetz pauschal festgelegten Ertragsanteile.

vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Beginn der Rentenzahlung	Ertragsanteil in Prozent
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15

Tabelle 4: Ertragsanteile gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 4 EStG¹⁷⁵

Beispiel: Klaus hat eine private Rentenversicherung, aus der er ab dem 67. Geburtstag eine monatliche Rente in Höhe von 200 Euro erhält. Von diesen 200 Euro muss er 17 Prozent, also 34 Euro, versteuern. Klaus' individueller Steuersatz liegt bei 25 Prozent. Seine monatliche Steuerbelastung aus der privaten Rentenversicherung beträgt somit:

$$34 \text{ Euro} \times 25 \% = 8,50 \text{ Euro.}$$

169 Der Höchstrechnungszins ist der maximale Zinssatz, den Lebensversicherer zur Ermittlung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Verträge mit einer Zinsgarantie verwenden darf. Er wird für alle Lebensversicherer einheitlich vom Bundesministerium der Finanzen festgelegt und orientiert sich am aktuellen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt. Vgl. Wolfsdorf, K. (2017b): Stichwort: Höchstrechnungszins, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 412.

170 Vgl. Ortman, M. (2010): Kostenvergleich von Altersvorsorgeprodukten, Baden-Baden, S. 102.

171 Vgl. ebenda, S. 102; GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 4 und S. 6.

172 Vgl. GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 4 und S. 6. Sowohl die „klassische“ als auch die fondsgebundene Variante lässt sich mit Zusatzbausteinen, wie z. B. einer Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Pflegerenten-Zusatzversicherung, kombinieren. Vgl. Gondring, H. (Versicherungswirtschaft, 2015), S. 921 und S. 924.

173 Vgl. GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 15; Hagist, C.; Leifels, A. et al. (Drei-Schichten-Modell, 2017), S. 239 f. Beiträge zu Verträgen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden, können bis zu festgelegten Höchstbeträgen steuerlich geltend gemacht werden. Siehe hierzu GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 15.

174 Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 242; GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 15. Rentner können von den steuerpflichtigen Einkünften eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102 Euro abziehen. Mit entsprechenden Nachweisen können auch höhere Werbungskosten abgezogen werden. Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 243.

175 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Bundesamt für Justiz (Hrsg.) (2021): Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, S. 108, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/EstG.pdf>, (Abruf: 25.06.2021).

Andere Regelungen gelten für **einmalige Kapitalzahlungen** aus a) Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht ausgeübt und das Vorsorgekapital nicht als lebenslange Rente, sondern als einmalige Kapitalzahlung ausgezahlt wird, sowie b) für Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen mit einem **Mindesttodesfall-schutz**¹⁷⁶. Vorausgesetzt, dass der jeweilige Vertrag eine **Mindestlaufzeit von zwölf Jahren** hat und das Vorsorgekapital erst nach **Vollendung des 62. Lebensjahrs**¹⁷⁷ ausgezahlt wird, muss nur die Hälfte des Ertrags mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.¹⁷⁸ Der Ertrag ermittelt sich dabei aus der Differenz von Versicherungsleistungen und den eingezahlten Beiträgen.¹⁷⁹

Beispiel: Dieter hat eine private Rentenversicherung mit einer Vertragslaufzeit von 14 Jahren. Zum Ende des Vertrags, wenn er 62 Jahre alt ist, lässt er sich das angesparte Kapital als Einmalzahlung auszahlen (Kapitalwahlrecht). Die Auszahlung beträgt 40.000 Euro, insgesamt hat er 20.000 Euro als Beiträge eingezahlt. Der Ertrag der Rentenversicherung beträgt somit 20.000 Euro. Da die Voraussetzungen für den Zweck einer privaten Altersversorgung erfüllt sind, gilt folgende Besteuerung. Zunächst werden 15 Prozent davon im Zuge der sogenannten Teilfreistellung abgezogen. Die verbleibenden 17.000 Euro muss Dieter nur zu Hälfte versteuern. Sein individueller Steuersatz beträgt 25 Prozent. An Steuern hat er demnach zu zahlen:

8.500 Euro x 25 % = 2.125 Euro.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für eine hälftige Besteuerung des Ertrags nicht vor, unterliegt der gesamte Ertrag der Abgeltungssteuer¹⁸⁰. Dabei kann – wie bei allen Kapitalauszahlungen im Erlebensfall – der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt werden, der für Ledige 801 Euro und für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner 1.602 Euro beträgt.¹⁸¹ Bis zu diesem Freibetrag dürfen Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen oder Dividenden, jährlich steuerfrei eingenommen werden.

2.4.6 Sozialabgaben

In Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Renten- bzw. Kapitalleistungen aus privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen gelten die gleichen Regelungen wie für die Basis- und die Riester-Rente (siehe hierzu Kapitel 2.2.5 und 2.3.1.5). Wesentliches Kriterium ist die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist der Rentenempfänger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, muss er keine Sozialabgaben entrichten. Da die Leistungen der privaten Altersvorsorge dienen, zählen sie nicht zu den Versorgungsbezügen, die bei der Beitragsbemessung herangezogen werden. Anders verhält es sich bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten, bei denen Renten- bzw. Kapitalleistungen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Zur Ermittlung der

Sozialabgaben werden der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung plus Zusatzbeitrag herangezogen, weiterhin ist auch der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu entrichten.¹⁸²

¹⁷⁶ Dieser umfasst entweder mindestens 50 Prozent der Beitragssumme oder er übersteigt den Wert der Versicherung um mindestens 10 Prozent. Vgl. GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 15.

¹⁷⁷ Für bis zum 31.12.2011 abgeschlossene Verträge gilt das vollendete 60. Lebensjahr.

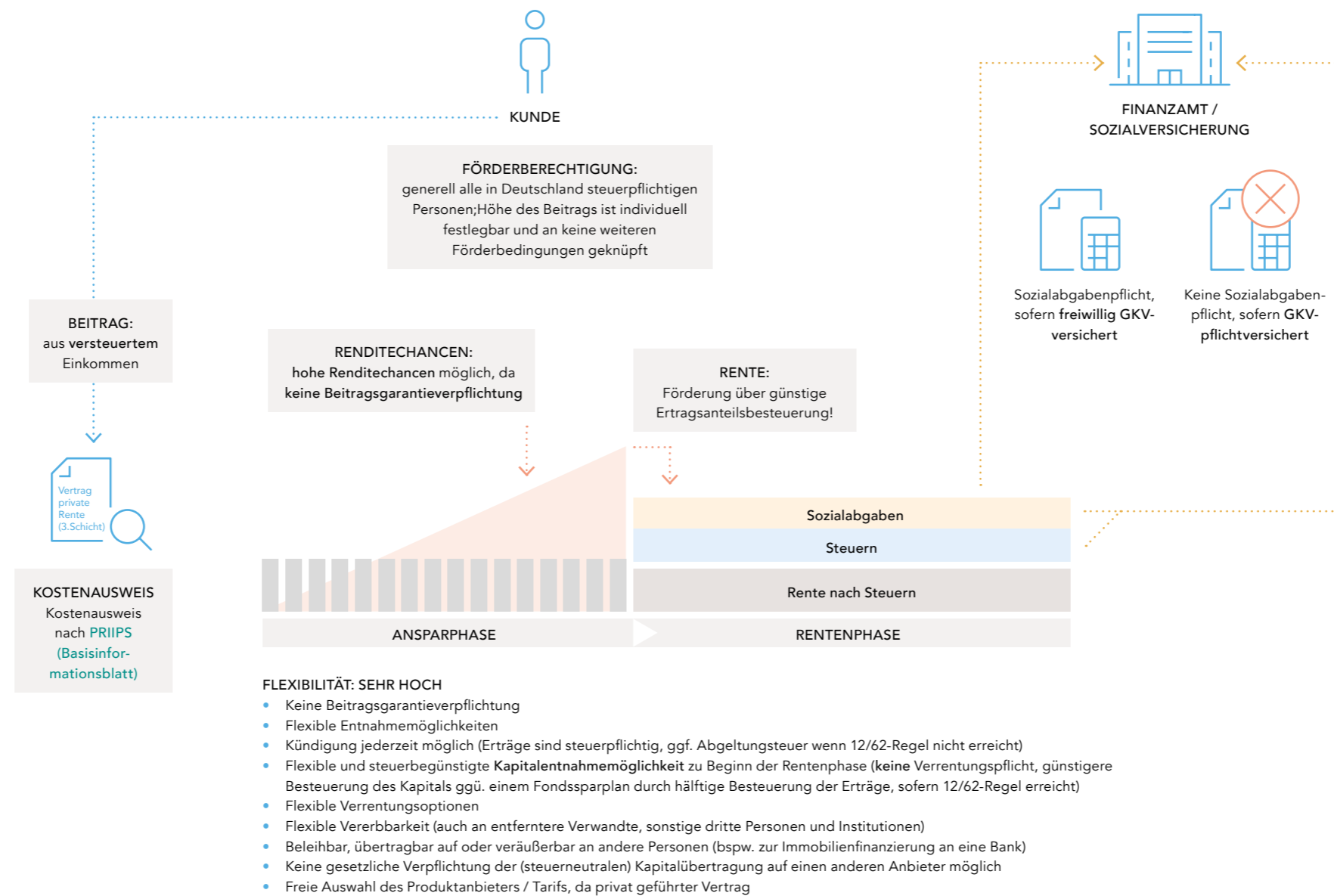
¹⁷⁸ Kapitalauszahlungen sind bei Verträgen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, steuerfrei. Siehe hierzu GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 15.

¹⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 15; Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 240 ff.

¹⁸⁰ Bei der Abgeltungssteuer handelt es sich um eine pauschale Steuer auf Kapitalerträge (Kapitalertragssteuer), durch deren Zahlung an das Finanzamt die Steuerpflicht beglichen wird.

¹⁸¹ Vgl. Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (Lebensversicherungen und bAV, 2015), S. 240 ff.

¹⁸² Vgl. ebenda, S. 240 ff.



183 PRIIPS steht für die Verordnung zu Basisinformationsblättern für „Packaged Retail and Insurance-based Investment Products“ (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen). Siehe hierzu BaFin (Hrsg.) (Basisinformationsblatt, 2015). Unter der 12/62-Regel ist das Einhalten einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren sowie die Auszahlung des Kapitals erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs zu verstehen. Siehe hierzu Kapitel 2.4.5.

Abbildung 12: Die dritte Schicht im Überblick – am Beispiel der privaten Rentenversicherung¹⁸³

2.5 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Die vorangegangenen Ausführungen zum Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge lassen bereits erahnen, wie vielschichtig und komplex das Altersvorsorgesystem in Deutschland ist. Nicht nur in Hinblick auf die Zielgruppen und die Finanzierungsarten, sondern vor allem auch in Bezug auf die Förder- und Besteuerungsformen der einzelnen Schichten zeigen sich große Unterschiede und zahlreiche Besonderheiten, die es dem Verbraucher oft schwer machen, den Überblick zu behalten.

Förderung in der Ansparphase

Als Pflichtversicherung gewährt die gesetzliche Rentenversicherung für weite Teile der Bevölkerung keine individuellen Entscheidungsspielräume und bleibt daher im Folgenden unberücksichtigt. Über den Abschluss der weiteren Altersvorsorgemöglichkeiten kann im Gegensatz dazu individuell entschieden werden.

Als mögliche Anreize für einen Abschluss bietet der Staat in der ersten und zweiten Schicht des Altersvorsorgemodells **Steuervorteile** in den jeweiligen Ansparphasen. Sowohl die Beiträge zur Basis- als auch zur Riester-Rente können bis zu bestimmten Höchstgrenzen als **Sonderausgaben** in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Bei der **Basisrente** steigt die steuerliche Absetzbarkeit von Jahr zu Jahr sukzessive an, bis die Beiträge im Jahr 2025 in der Steuererklärung zu 100 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden können. Dem Sonderausgabenabzug bei der **Riester-Rente** stehen zudem **Zulagen** als eine weitere Förderung des Staates gegenüber. Mit Fokus auf Familien mit Kindern sowie auf Geringverdiener zahlt der Staat jährlich eine Grund- bzw. Kinderzulage auf einen Riester-Rentenvertrag ein, sofern der Sparer bestimmte Kriterien erfüllt, z. B. zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Welche der beiden Fördervarianten der Riester-Rente für den Sparer die lohnendere ist, prüft das Finanzamt im Rahmen der „Günstigerprüfung“. Steuerlich begünstigt sind auch die Beitragszahlungen in eine **bAV**. In den versicherungsförmigen Durchführungswegen werden die Beiträge vom Arbeitgeber – ebenfalls bis zu einer festgelegten Höchstgrenze – steuerfrei vom Bruttoeinkommen abgezogen und ohne weitere Abzüge direkt an den Versorgungsträger gezahlt. Beiträge zur Unterstützungskasse und im Rahmen der Direktzusage zählen nicht zum steuerpflichtigen Entgelt und sind daher in unbegrenztem Umfang steuerfrei.

Für die Altersvorsorgevarianten der dritten Schicht, so z. B. für die hier vorgestellten **privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen**, ist keine steuerliche Begünstigung der Beiträge vorgesehen. Der Staat fördert die zuvor genannten Altersvorsorgelösungen der ersten beiden Schichten, da diese durch die Festsetzung bestimmter, zu erfüllender Kriterien, wie z. B. die Auszahlung lebenslanger Leibrenten, ausschließlich der Altersvorsorge dienen und kein anderer Verwendungszweck dafür vorgesehen ist. Die Elemente der dritten Schicht können und sollten zwar zum Zweck der Altersvorsorge abgeschlossen werden, sie können jedoch ebenso der Kapitalanlage dienen, die seitens des Staates nicht gefördert wird. Die Beitragszahlungen zu privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen werden aus dem bereits versteuerten Einkommen getätigt; sie können daher nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei isoliertem Blick auf die Ansparphase erfährt die dritte Schicht gegenüber den beiden staatlich geförderten Schichten eine Benachteiligung. Es wird zunächst der Eindruck geweckt, es fehle an notwendigen Anreizen für den Abschluss einer privaten Renten- bzw. Kapitallebensversicherung. Für eine hinreichende Beurteilung ist es jedoch notwendig – wie im Folgenden – weitere Kriterien zur Gegenüberstellung der unterschiedlichen Vorsorgevarianten heranzuziehen.

Besteuerung in der Rentenphase

Für die staatlich geförderte Altersvorsorge der ersten und zweiten Schicht gilt die **nachgelagerte Besteuerung**. Den Vorzügen der steuerlichen Begünstigung in den Ansparphasen steht demnach die grundsätzliche Besteuerung der Renteneinkünfte in den Leistungsphasen gegenüber. Was in den Berufsjahren also an Steuern eingespart wird, geht in der Rente zulasten des Sparerers. Ebenso wie die Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen zur **Basisrente** in den kommenden Jahren weiter sukzessive ansteigt, so steigt auch die Höhe des zu versteuernden Rentenanteils Jahr für Jahr für die jeweiligen Neurentner. Wer schließlich im Jahr 2040 in Rente geht, muss Rentenzahlungen aus einer Basisrente (und im Übrigen auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung) vollständig zum dann geltenden individuellen Steuersatz versteuern. Für alle Rentnerjahrgänge bis 2039 vermindert ein Freibetrag die tatsächliche Steuerbelastung. Im Gegensatz dazu gilt sowohl für **Riester-** als auch für **Betriebsrenten** keine Übergangsregelung: Die Renten werden schon heute mit dem individuellen Steuersatz in vollem Umfang besteuert – sofern die Beiträge in der Ansparphase staatlich gefördert wurden. Nicht geförderte Rentenleistungen werden im Gegensatz dazu mit ihrem Ertragsanteil besteuert.

Durch die bestehende Übergangsregelung werden Basis-Rentensparer gegenüber den Sparern der zweiten Schicht grundsätzlich bessergestellt. Neben der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs in der Ansparphase, dessen Höchstgrenze z. B. deutlich über der Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs in der Riester-Rente liegt, müssen Basisrenten zunächst nicht voll besteuert werden. Sie profitieren von der in der ersten Schicht seit dem 01.01.2005 geltenden Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung, die dem Verbot der Doppelbesteuerung Rechnung trägt.¹⁸⁴ Demgegenüber wirken die in der Rentenphase voll zu steuernden Vorsorgelösungen der zweiten Schicht – zumindest bis zum Ende der Übergangsregelung – weniger attraktiv. Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Vorsorgevarianten gilt es jedoch individuell abzuwägen.

Für **private Renten- und Kapitallebensversicherungen** gilt hingegen die sogenannte **vorgelagerte Besteuerung**. Die Beiträge werden aus dem bereits versteuerten Einkommen gezahlt. Rentenzahlungen unterliegen der **Ertragsanteilsbesteuerung**. Das heißt, dass nur der Ertragsanteil – oder vereinfacht der Zinsgewinn auf die eingezahlten Beiträge – mit dem individuellen Steuersatz versteuert wird. Bei einmaligen Kapitalzahlungen aus Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht

ausgeübt wird, muss nur die Hälfte des Ertrags (Versicherungsleistungen abzüglich eingezahlter Beiträge) mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden. Dasselbe gilt für Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, sofern ein Mindesttodesfall-schutz vorhanden ist, eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren vorliegt und die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs erfolgt. Liegen diese Kriterien, die die Altersvorsorgeabsicht widerspiegeln, *nicht* vor, unterliegt der gesamte Ertrag – unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags und der Teilfreistellung von 15 Prozent – der **Abgeltungssteuer**.

Anhand der unterschiedlichen Besteuerungsformen innerhalb der dritten Schicht wird deutlich, dass diejenigen Sparer mit einer vorteilhafteren Besteuerung motiviert bzw. belohnt werden, die eine private Renten- bzw. Kapitallebensversicherung zum Zweck der Altersvorsorge besparen und dies bis zum definierten Auszahlungsbeginn durchhalten. Gleichzeitig bleibt ihnen die Entscheidung darüber überlassen, ob das Vorsorgekapital verrentet oder zum Rentenbeginn vollständig ausgezahlt werden soll. Werden die oben genannten Altersvorsorgekriterien hingegen nicht erfüllt, werden die Kapitalzahlungen folgerichtig, ebenso wie z. B. Zinsen oder Dividenden, als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit der Abgeltungssteuer besteuert.

Auf den ersten Blick geht die **nachgelagerte Besteuerung** der staatlich geförderten Altersvorsorge in der Erwerbs- bzw. Ansparphase mit Vorteilen einher: Sonderausgabenabzüge senken die individuelle Steuerbelastung und Riester-Zulagen erhöhen das Vorsorgekapital. Beiträge zur bAV werden vom Bruttoeinkommen abgezogen und damit steuerfrei in den Vorsorgevertrag eingezahlt – sie reduzieren auf diese Weise parallel jedoch auch die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und somit auch die gesetzlichen Rentenansprüche. Während die staatliche Förderung in den Berufsjahren „günstig eingekauft“ wird, wird das Einkommen in den Renten-jahren grundsätzlich geschmälert, wenn die volle Besteuerung der Renten die individuellen Einkünfte reduziert. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass die monatlichen Einnahmen im Rentenalter in der Regel geringer sein werden, als das Einkommen in den Erwerbsjahren. Folglich wird auch der individuelle Steuersatz in der Rentenphase in der Regel geringer sein, was sich wiederum positiv auf die Rentenbesteuerung auswirkt. Ob die nachgelagerte Besteuerung in den verschiedenen Vorsorgevarianten tatsächlich von Vorteil ist, ist jedoch individuell verschieden und abhängig von der persönlichen Situation des Altersvorsorgesparers. Können z. B. Steuervorteile in der Ansparphase aufgrund einer hohen Steuerbelastung in den Berufsjahren optimal genutzt werden, und ist in der Rentenphase zudem eine angemessene Rente zu erwarten, dann ist die nachgelagerte Besteuerung durchaus lohnenswert.

Demgegenüber steht die **vorgelagerte Besteuerung** der dritten Schicht, in deren Rahmen Beitragszahlungen zwar keine staatliche Förderung genießen, deren Rentenzahlungen aber nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden. Wird angenommen, dass aus einem Riester-Rentenvertrag und einer parallellaufenden privaten Rentenversicherung gleiche Rentenhöhen generiert werden können, profitiert der Sparer allein aufgrund der günstigeren Besteuerung von der rein privaten Altersvorsorgelösung – auch wenn diese in der Ansparphase ungefordert ist. Der nachgelagerten Besteuerung, z. B. der kompletten Riester-Rente mit einem individuellen Steuersatz von 25 Prozent, steht dann die Besteuerung nur des Ertragsanteils der privaten Rente mit demselben individuellen Steuersatz gegenüber.

¹⁸⁴ Vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes haben sich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise steuermindernd ausgewirkt. Bei einer sofortigen Besteuerung der Renten in voller Höhe wären diese doppelt versteuert worden, was gesetzlich verboten ist. Vgl. Schorr, H. W. (2021): Renten / 2 Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, URL: https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/renten-2-prinzip-der-nachgelagerten-besteuerung_idesk_PI20354_HI2530303.html, (Abruf: 25.06.2021).

Sozialabgaben

Mit Blick auf zu leistende Sozialabgaben in der Rentenbezugsphase bestehen bei nahezu allen betrachteten Vorsorgemöglichkeiten Vorteile für Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sie müssen weder auf **Basis-** oder **Riester-Renten** noch auf Leistungen aus **privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen** Sozialabgaben zahlen. **Betriebsrenten** hingegen sind in allen fünf Durchführungswegen sozialversicherungspflichtig. Im Jahr 2020 wurde für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ein monatlicher Freibetrag eingeführt, der Pflichtversicherten zugutekommt. Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte müssen in allen drei Schichten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von ihren Rentenzahlungen abziehen.

Garantiepflichtungen

Die Rentenhöhen sind, vor dem Abzug von Steuern und gegebenenfalls Sozialabgaben, neben der Höhe der eingezahlten Beiträge, im Wesentlichen auch davon abhängig, ob der Anlage der Beiträge am Kapitalmarkt eine Garantiepflichtung zugrunde liegt. Wird gegenüber dem Altersvorsorgesparer z. B. eine Beitragsgarantie ausgesprochen, wie es bei der Riester-Rente oder bei Betriebsrenten mit einer Beitragsgarantie mit Mindestleistung der Fall ist, muss das jeweilige Kapital auch entsprechend konservativ angelegt werden. Das wiederum stellt die Lebensversicherer im aktuellen Niedrigzinsumfeld vor große Herausforderungen, da sie in ihrer Kapitalanlage eingeschränkt sind und vor dem Hintergrund niedriger Anlagezinsen kaum Möglichkeiten haben, angemessene Renditen zu erwirtschaften. Folglich dürften Altersvorsorgelösungen mit vollständigen Beitragsgarantien – trotz staatlicher Förderung – in ihrer originären Form zukünftig an Attraktivität verlieren und auch anbieterseitig eine immer geringere Rolle spielen.¹⁸⁵

Flexibilität

Ein Vergleich der geförderten und ungeförderten Altersvorsorge zeigt darüber hinaus, dass die Vorzüge der staatlichen Förderung zulasten der Flexibilität der Altersvorsorgevarianten gehen. Die **Basisrente**, die hinsichtlich ihrer Ausgestaltung eng an die gesetzliche Rentenversicherung angelehnt ist, sieht keine Möglichkeit der **Kapitalisierung des Vorsorgekapitals** vor. Das angesparte Kapital wird (mit Ausnahme der Abfindung von Kleinbetragsrenten) frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr als Leibrente ausgezahlt – auch im Falle einer Vertragskündigung, die lediglich dazu führt, dass die Beitragspflicht ausgesetzt wird. Das Kapitalwahlrecht bei der **Riester-Rente** beschränkt sich auf die Möglichkeit, sich am Ende der Ansparphase einmalig 30 Prozent des Kapitals (ohne Auswirkungen auf bereits bezogene Förderungen) auszahlen zu lassen. Sowohl im Rahmen der bAV (mit Ausnahme von Sozialpartnermodellen) als auch in der dritten Schicht der Altersvorsorge ist die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts möglich.

Die starre Ausgestaltung insbesondere der staatlich geförderten Altersvorsorgelösungen in Bezug auf die Möglichkeit, das Angesparte zu kapitalisieren, ist gegensätzlich zu den sich im Laufe der Zeit ändernden Lebensentwürfe der Bevölkerung.

Wahlfreiheiten und ein Mehr an Eigenverantwortlichkeit bestimmen die „neuen“ Lebensbiografien, die sich auf diese Weise kaum mit der langfristigen Bindung an einen Altersvorsorgevertrag vereinbaren lassen. Aber auch Aspekte wie ein späterer Einstieg in den Beruf oder das Durchbrechen von Erwerbsbiografien durch die Befristung von Arbeitsverhältnissen machen eine größere Flexibilität in der Altersvorsorge wünschenswert.¹⁸⁶

Die eingeschränkte Flexibilität der staatlich geförderten Altersvorsorge zeigt sich ebenso beim Thema **Vererbung**. Ähnlich wie bei der vorangegangenen Betrachtung der Kapitalisierbarkeit von Vorsorgekapital, die in der ersten Schicht gar nicht möglich ist, in der dritten Schicht aber mit dem Kapitalwahlrecht vereinbart werden kann, sind auch bei der Vererbbarkeit die Restriktionen in der ersten Schicht am stärksten, in der dritten Schicht am geringsten ausgeprägt. Hinterbliebene eines **Basisrenten-Sparers** erhalten nur dann Leistungen aus dem Basisrentenvertrag, wenn dies durch Ergänzung einer Zusatzversorgung vertraglich vereinbart wurde; anderenfalls geht das Guthaben auf die Versichertengemeinschaft über. Die zweite Schicht schränkt eine Vererbbarkeit dahingehend ein, als dass sowohl bei **Riester-** als auch bei **Betriebsrenten** bezugsberechtigte Hinterbliebene fest definiert sind. So können Betriebsrenten nur von steuerlich anerkannten Hinterbliebenen, wie z. B. dem Ehepartner bezogen werden. In der **dritten Schicht** kann das angesparte Vermögen hingegen frei vererbt werden; die Entscheidung dafür ist allein dem Altersvorsorgesparer überlassen.

Neben der **Übertragbarkeit** der Altersvorsorge im Todesfall beeinflusst auch die Möglichkeit der Übertragung auf einen anderen Anbieter (bei einer Basis- oder Riester-Rente) oder einen anderen Arbeitgeber (bAV) den Grad der Flexibilität der staatlich geförderten Altersvorsorge. Am wenigsten flexibel erweist sich erneut die **Basisrente**, bei der ein Wechsel des Anbieters grundsätzlich möglich ist; eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines Wechsels durch den Anbieter allerdings nicht besteht.¹⁸⁷ Ein Stück weit mehr Flexibilität gewährt die zweite Schicht der Altersvorsorge. Sofern ein **Riester-Sparer** den Anbieter wechseln möchte, kann er den alten Vertrag kündigen und das angesparte Vorsorgekapital auf einen anderen Riester-Vertrag einzahlen, ohne dass dabei bereits gewährte Zulagen oder Steuervorteile zurückgezahlt werden müssen. Da mit dem neuen Anbieter aber auch ein neuer Vertrag geschlossen wird, sind mit dem Anbieterwechsel entsprechend neue Abschluss- und Vertriebskosten verbunden.¹⁸⁸ Möchte ein **Betriebsrentensparer** den Arbeitgeber wechseln, ist seine bAV-Anwartschaft grundsätzlich übertragbar. Die Entscheidung darüber, ob eine bereits bestehende bAV übernommen wird, liegt allein beim neuen Arbeitgeber. Auch hier wird ein neuer Vertrag geschlossen, für den neue Abschlusskosten zu vergüten sind. Zudem kann der neue Arbeitgeber die bAV über den im Unternehmen bereits vorhandenen Durchführungsweg weiterführen; er ist nicht verpflichtet, die Ausgestaltung der bAV des alten Arbeitgebers zu übernehmen.¹⁸⁹

185 Vgl. Stotz, O. (2017): Garantiekosten in der Altersvorsorge 2017 – Update der Garantiekostenstudie, URL: file:///C:/Users/kvollmer/AppData/Local/Temp/Update%20Studie%20Garantiekostenindex-1.pdf, S. 2.

186 Vgl. Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (Altersvorsorge, 2019), S. 79 f.

187 Vgl. GDV (Hrsg.) (Basisrente, 2021a), S. 11.

188 Vgl. GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 14.

189 Vgl. GDV (Hrsg.) (bAV, 2021e), S. 22.

Hartz-IV-Sicherheit

Da es sich bei der Altersvorsorge um eine langfristige Vermögensbildung handelt und die Entwicklung von Erwerbsbiographien nicht vorhersehbar ist, soll an dieser Stelle auch die Behandlung von Altersvorsorgeansprüchen für den Fall betrachtet werden, dass der Sparer Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beantragen muss. Hierbei ergeben sich vor allem Vorteile in der ersten und zweiten Schicht der Altersvorsorge. Sowohl bei der Basis-, Riester- als auch bei der Betriebsrente dürfen Ansprüche aus diesen drei staatlich geförderten Vorsorgemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Hartz-IV-Antragstellers ermittelt wird. Eine solche unbegrenzte Hartz-IV-Sicherheit gilt nicht für in der dritten Schicht der Altersvorsorge angespartes Vorsorgevermögen, da dieses zunächst verwertet werden müsste, bevor das Arbeitslosengeld II bezogen werden kann. 750 Euro sind jedoch je vollendetem Lebensjahr des Antragstellers anrechnungsfrei, sodass das angesparte Vorsorgekapital auch hier nicht in Gänze verloren geht.¹⁹⁰

Komplexität

Dass die Altersvorsorge in Deutschland in einem äußerst vielschichtigen und heterogenen System organisiert ist, belegen sowohl die Ausführungen der vorangegangenen Kapitel als auch die Gegenüberstellung der einzelnen Schichten zu ausgewählten Kriterien im Rahmen dieser Zusammenfassung. Komplex ist dabei schon allein das Konstrukt einer Rentenversicherung an sich, die sich in ihrer wohl „einfachsten Ausprägung“ in den Varianten der dritten Schicht wiederfindet. Schon hier gilt zu berücksichtigen, dass es eines hinreichenden Verständnisses für das Thema Versicherung (und Finanzen) bedarf, um private Altersvorsorge in Grundzügen zu verstehen. Verstärkt wird die Komplexität des Altersvorsorgesystems durch die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Vorsorgemöglichkeiten, die die Altersvorsorge intransparent und in vielen Aspekten schwer verständlich gestalten. Den unterschiedlichen Förderformen stehen verschiedene Formen der Besteuerung gegenüber. Der Wunsch nach staatlicher Förderung geht zu Lasten individueller Gestaltungsmöglichkeiten und verpflichtet den Sparer zur Beachtung einer Vielzahl an Förderkriterien. Darüber hinaus müssen zwar in den meisten Fällen keine Sozialabgaben auf Renten gezahlt werden, in manchen Fällen aber besteht eine Sozialversicherungspflicht. Dazu kommen insbesondere bei der Riester-Rente bürokratische Herausforderungen, wie das jährliche Einhalten bestimmter Fristen zur Beantragung der Zulagenförderung, sofern kein Dauerzulaganantrag gestellt wurde. Bei den Betriebsrenten sind nicht nur steuer-, sondern ebenso arbeitsrechtliche Regelungen zu beachten.

Als Arbeitnehmer lassen sich grundsätzlich alle privaten Vorsorgevarianten abschließen; ob eine Altersvorsorgelösung lohnenswert ist, ist jedoch individuell zu prüfen. Als Basis für einen ersten Vergleich der Vorsorgevarianten stehen dem Sparer Produktinformationsblätter zur Verfügung. Diese geben dem Kunden einen kurzen, prägnanten und (bestenfalls) verständlichen Überblick über die wesentlichen Merk-

male eines Vorsorgevertrags, und sie sollen ihn in seiner Entscheidungsfindung unterstützen. Die Angaben, die ein solches Informationsblatt enthalten soll, sind gesetzlich festgeschrieben; der Aufbau ist standardisiert.¹⁹¹ Unabhängig davon gibt es für die Basis- sowie die Riesterrente ebenfalls normierte Produktinformationsblätter¹⁹², die sich jedoch von denen der bAV und der dritten Schicht unterscheiden. Somit sind diese inkonsistent. Selbst dem informierten Altersvorsorgesparer wird es vor diesem Hintergrund schwerfallen, die für ihn richtige Entscheidung für eine oder mehrere der vorgestellten Altersvorsorgevarianten zu treffen.

Zum Abschluss des Kapitels A stellt Tabelle 5 die wesentlichen Charakteristika der Vorsorgevarianten aller drei Schichten der Altersvorsorge gegenüber.

		Basisrente	Riester-Rente	Betriebliche Altersversorgung	Private Rentenversicherung (3. Schicht)
Förderungsberechtigung		alle Einkommenssteuerpflichtigen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland	unmittelbare Förderung für alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, mittelbare Förderung für bpsw. Ehepartner	alle in Deutschland sozialversicherungspflichtig Angestellten	keine Einschränkungen hinsichtlich der Förderungsberechtigung
Förderhöhe		25.787 Euro / 51.574 Euro (jährliche Anpassung)	4 % des Bruttovojahreseinkommen, max. 2.100 Euro / 4.200 Euro (ohne jährliche Anpassung)	4 % der Beitragsbemessungsgrenze (aktuell: 3.408 Euro) (jährliche Anpassung)	keine Einschränkungen
Art der Förderung	Ansparphase	steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge	steuerliche Absetzbarkeit und Zulagenzahlungen in den Vertrag	Entgeltumwandlung (Steuer- und Sozialversicherungsersparnis)	keine Förderung
	Rentenphase	keine Förderung	keine Förderung	keine Förderung	Ertragsanteilsbesteuerung (häufige Besteuerung der Erträge)
Besteuerung der Rente		voll nachgelagerte Besteuerung	voll nachgelagerte Besteuerung	voll nachgelagerte Besteuerung sowie Sozialabgaben	Ertragsanteilsbesteuerung
Flexibilität	Portabilität	eingeschränkt	hoch	stark eingeschränkt	hoch
	Kapitalanlage	freie Kapitalanlage möglich (keine Beitragsgarantie)	verpflichtende Beitragsgarantie	verpflichtende Beitragsgarantie	freie Kapitalanlage möglich (keine Beitragsgarantie)
	Vererbung	stark eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt	keine Einschränkungen
	Kündigungsmöglichkeit	keine Kündigungsmöglichkeit	förderschädliche Kündigungsmöglichkeit	keine Kündigungsmöglichkeit	keine Einschränkungen
	Kapitalisierbarkeit	nicht möglich	eingeschränkt (max. 30 %)	möglich	möglich
	Wahlmöglichkeit des Produktes	freie Wahlmöglichkeit	freie Wahlmöglichkeit	Entscheidung liegt beim Arbeitgeber	freie Wahlmöglichkeit
	Entnahmen	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
	Beitragsanpassungen	möglich	möglich, aber ggf. förderschädlich	nur in Absprache mit dem Arbeitgeber	möglich
	Beleihbarkeit	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
	Übertragbarkeit	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich
Veräußerbarkeit	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich	
Kostenausweis	AltVPIBVO	AltVPIBVO	PRiIPS	PRiIPS	
Komplexität	mittlere Komplexität	sehr hohe Komplexität	sehr hohe Komplexität	geringe Komplexität	
Renditechancen	hoch	gering	gering	hoch	

Tabelle 5: Die drei Schichten der Altersvorsorge im Überblick

190 Vgl. ebenda, S. 25; GDV (Hrsg.) (Lebens- und Rentenversicherung, 2017), S. 17; GDV (Hrsg.) (Riester-Rente, 2021d), S. 16; Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021c): Altersvorsorge: Was passiert bei Pfändung oder Hartz-4-Bezug? – Teil 3: Rürup-Rente, (Abruf: 24.06.2021).

191 Vgl. Beckmann, R. M.: Stichwort: Produktinformationsblatt, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 694.

192 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2020): Produktinformationsblatt für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge, Berlin, S. 6 ff.

B CASE STUDY: FÖRDERWEGE IM VERGLEICH

1 ANNAHMEN ZUR BERECHNUNG

1.1 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDLEGENDEN ANNAHMEN

Nachdem in Teil A die theoretischen Grundlagen geschaffen wurden, werden in Teil B die Konsequenzen der unterschiedlichen staatlichen Förderung anhand von Musterkundenfällen quantitativ dargestellt. Durch dieses Vorgehen wird Transparenz über die Nettorenten der verschiedenen Altersvorsorgelösungen geschaffen und Unterschiede zwischen den Altersvorsorgelösungen werden herausgearbeitet. Insgesamt wurden fünf Musterkunden identifiziert, die unterschiedliche Altersvorsorgende in Deutschland repräsentieren. Die Fälle wurden so gewählt, dass eine möglichst breite Abdeckung der Gesellschaft gewährleistet ist und bieten so eine erste Orientierung in der Altersvorsorgeproduktwelt. Tabelle 6 stellt die betrachteten Musterkunden dar.

Musterkunde(n)	Beschreibung	Betrachtete Altersvorsorgelösungen
Ehepaar mit zwei Kindern (Normalverdiener)	Durchschnittseinkommen einer Familie	bAV, Riester und Basis sowie private Alternative (3. Schicht)
Alleinlebender ohne Kinder (Normalverdiener)	Durchschnittseinkommen eines Alleinlebenden	bAV, Riester und Basis sowie private Alternative (3. Schicht)
Ehepaar mit zwei Kindern (Geringverdiener)	Einkommen nahe des Existenzminimums	bAV und Riester sowie private Alternative (3. Schicht)
Selbstständiger Single (ohne Kinder)	Durchschnittseinkommen eines Selbstständigen	Basis sowie private Alternative (3. Schicht)
Alleinlebender ohne Kinder (Topverdiener)	Überdurchschnittliches Einkommen	bAV, Riester und Basis sowie private Alternative (3. Schicht)

Tabelle 6: Musterkunden im Überblick

Nachfolgend werden ausgewählte Annahmen der Case Study überblicksartig dargestellt. Tiefergehende Erläuterungen finden sich in den einzelnen Musterkundenfällen.

Renditeerwartung	Riester und bAV:	3 % (mit Garantie)
	Basis und privat:	6 % (ohne Garantie)
Kostenannahmen	Standardszenario:	1,5 %
	Günstiges Szenario:	0,8 %
	Teures Szenario:	2,5 %
Inflation	Keine Berücksichtigung	
Besteuerung	Die heute gültigen Steuerregelungen werden auch für die in der Zukunft liegenden Jahre angewandt.	
Kirchensteuer	Berücksichtigung (NRW)	
Sozialabgaben	Die heute gültigen Sätze für die Sozialversicherung werden auch für die in der Zukunft liegenden Jahre angewandt.	
Produkte	Für Riester und die bAV werden Produkte mit Beitragsgarantie betrachtet; in der bAV ausschließlich die Direktversicherung. Für die Basisrente und die private Altersvorsorge (3. Schicht) werden fondsgebundene Produkte ohne Beitragsgarantie herangezogen.	
Alter der Kunden	30 Jahre	
Renteneintrittsalter	67 Jahre	
Zahlungszeitraum	37 Jahre	
Beitrag	Konstante Beitragshöhe	
Rentenfaktor	29 € pro 10.000 € Kapital für alle Produkte	
Verzinsung	Jährlich	
Vergleich der Renten	Nettobetrachtung (nach Steuern und Sozialabgaben)	

Tabelle 7: Überblick über die getroffenen Annahmen für die Case Study

1.2 RENDITE

1.2.1 Definition

Die Rendite spiegelt die Ertragskraft einer Kapitalanlage wider. Sie berechnet sich, indem der Gewinn innerhalb eines bestimmten Zeitraums dem eingesetzten Kapital gegenübergestellt wird.¹⁹³ In der vorliegenden Studie wird unter der Rendite die Wertentwicklung der Kapitalanlagen – in die der Versicherer investiert hat – innerhalb eines Jahres verstanden. Sie ist von der Effektivrendite abzugrenzen, die neben der reinen Wertentwicklung auch die innerhalb eines Jahres anfallenden Kosten berücksichtigt.¹⁹⁴

1.2.2 Ableitung der Renditen

Wird mit einer Kapitalanlage ein höheres Risiko eingegangen, fordern Anleger zur Kompensation dieses Risikos eine höhere Rendite. Sowohl Risiko als auch Rendite variieren entsprechend in Abhängigkeit der betrachteten Anlageklasse. Daraus ergibt sich eine hohe Korrelation zwischen dem Risiko und der Rendite einer Kapitalanlage. Um Risiken auszugleichen, ist es für den Kapitalanleger daher entscheidend, seine Anlagen zu diversifizieren: Durch die Kombination verschiedener Assets mit unterschiedlichen Risiko-Rendite-Profilen wird Risiko gestreut und Ausgleichseffekte können realisiert werden. Daneben wirken unterschiedliche Laufzeiten stabilisierend auf ein Anlageportfolio. Gerade der lange Anlagehorizont von Altersvorsorgeprodukten bringt Vorteile für den Anleger. Falls sich das Risiko realisiert und die Kapitalanlagen in einem Jahr Verluste einfahren, kann der Kapitalanleger die Verluste in den darauffolgenden Jahren „aussitzen“.

Während bei klassischen fondsgebundenen Produkten (ohne Beitragsgarantie) grundsätzlich das komplette Spektrum an Anlageklassen gewählt werden kann, gelten für Altersvorsorgeprodukte mit Beitragsgarantie verschiedene Restriktionen bei der Auswahl der Anlageklassen. Um die garantierten Beiträge mit hoher Wahrscheinlichkeit erwirtschaften zu können, muss risikoärmer investiert werden als bei Produkten ohne Garantie. Die Sicherheit des Erhalts der Summe der Beitragseinzahlungen kann nur mit einer Reduzierung des Renditepotenzials erreicht werden. Die Krisen in der jüngeren Vergangenheit (z. B. Dotcom-Blase, Finanzkrise, Coronaschock) haben gezeigt, dass Wertpapiere in kurzer Zeit erheblich an Wert verlieren können. Das Risiko eines solchen Ereignisses wird bei Produkten mit Beitragsgarantie vom Versicherer übernommen. Bei fondsgebundenen Versicherungen, bei denen in der Regel keine Beitragsgarantien vorliegen, kann durch Verschiebung des Renteneintritts dennoch eine Stabilisierung des angesparten Guthabens erreicht werden, indem Wertschwankungen so über einen längeren Zeitraum „ausgesessen“ werden können.

¹⁹³ Vgl. Keller, H. (2012): Rendite von Immobilieninvestitionen, Stichwort im Gabler Wirtschaftslexikon, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/rendite-von-immobilieninvestitionen-53216/version-276311>, (Abruf: 16.06.2021).

¹⁹⁴ Siehe hierzu B 1.3.

Wertentwicklung pro Jahr des MSCI World-Performanceindex seit Ende 1969 in Euro

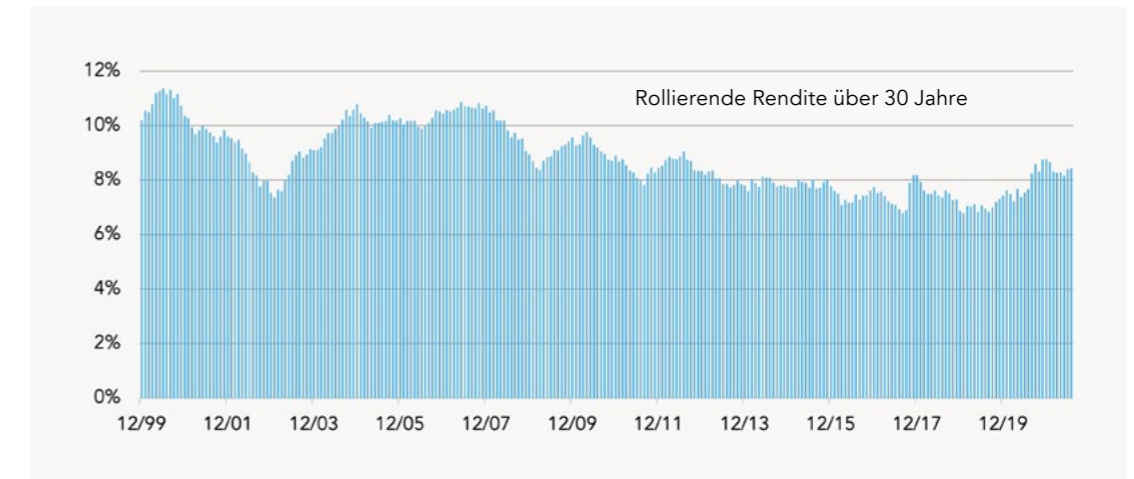


Abbildung 13: Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Stand: Ende Juli 2021; Quelle: DWS International GmbH, Refinitiv Datastream, MSCI World TR Index auf monatlicher Basis in Euro
Quelle: DWS

Nachfolgend werden Annahmen für die Rendite fondsgebundener Produkte sowie Produkte mit Beitragsgarantie abgeleitet. Abbildung 13 zeigt die durchschnittliche Wertentwicklung verschiedener Fondsklassen über jeweils drei, zehn und 15 Jahre. Da fondsgebundene Produkte typischerweise in Aktienfonds investiert sind, kann deren Renditeprofil für die Ableitung der Rendite fondsgebundener Versicherungen herangezogen werden. Rentenbetonte Mischfonds¹⁹⁵ spiegeln das Renditeprofil der risikoärmeren Kapitalanlage bei Beitragsgarantieprodukten wider.

Gerade aufgrund des aktuellen und anhaltenden Niedrigzinsumfelds bergen (risikoärmere) rentenbetonte Mischfonds ein nur geringes Renditepotenzial. Der Vergleich mit verschiedenen Aktienfonds zeigt, dass ihre durchschnittliche Rendite in allen drei Kategorien und Anlagezeiträumen deutlich unter denen der Aktienfonds liegt. Da die Rendite der Mischfonds vor allem durch festverzinsliche Wertpapiere determiniert wird, kann die Beimischung von risiko-/chancenreicheren Kapitalanlagen die erwartete Rendite nur leicht erhöhen.

¹⁹⁵ Bei rentenbetonten Mischfonds besteht ein Großteil aus Renten, wie etwa festverzinsliche Anleihen. Der restliche, deutlich kleinere Anteil des Portfolios wird mit anderen Assetklassen, wie z. B. Aktien, aufgefüllt.

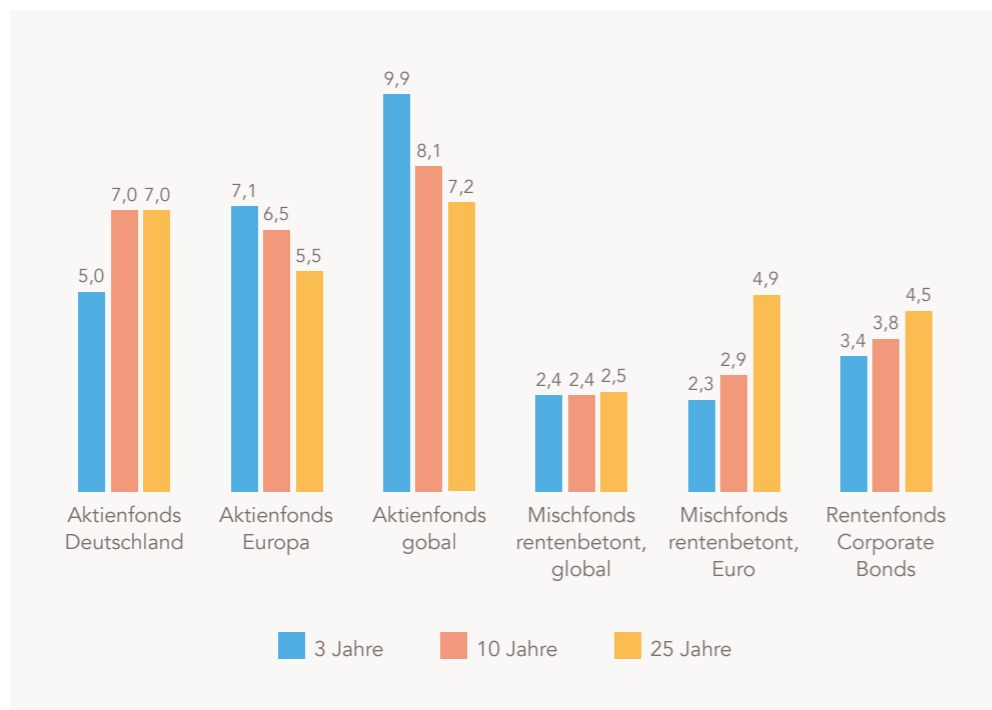


Abbildung 14: durchschnittliche Wertentwicklung in Prozent pro Jahr verschiedener Fondsklassen über die letzten 3, 10 und 25 Jahre¹⁹⁶

Die über den Durchschnitt der betrachteten Kategorien und Anlageklassen gezogene Rendite von Aktienfonds liegt bei rund 7 Prozent. Als konservative Annäherung für die Rendite fondsgebundener Produkte wird daher nachfolgend eine Rendite von 6 Prozent angenommen. Die erwartete Rendite von Mischfonds und Corporate Bonds-Rentenfonds liegt in dieser Betrachtung bei etwa 3,2 Prozent. Für die Produkte mit Beitragsgarantie wird vor diesem Hintergrund eine Rendite von 3 Prozent angesetzt.¹⁹⁶

1.3 EFFEKTIVKOSTEN

1.3.1 Definition

Die Effektivkosten beschreiben, um wie viele Prozentpunkte die durchschnittliche jährliche Rendite des Vertrags bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch die anfallenden Kosten geschmälert wird. Sie stellen somit die durchschnittlichen Kosten pro Jahr dar und müssen als Kennzahl in den Produktinformationsblättern für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge sowie in den Basisinformationsblättern angegeben werden.

In die Berechnung der Effektivkosten fließen sämtliche Kosten ein, die die Höhe des Vertragsvermögens bis zu Beginn der Auszahlungsphase (z. B. Abschluss- und

Verwaltungskosten) reduzieren. Die bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten führen zu anfänglich höheren Kosten. Mit steigender Vertragslaufzeit können diese über einen längeren Zeithorizont verteilt werden, was wiederum zu sinkenden jährlichen Effektivkosten führt. Weiter wird angenommen, dass die regelmäßigen Einzahlungen vereinbarungsgemäß bis zum Ende des Vertragszeitraums geleistet werden.¹⁹⁷

Mit den Effektivkosten lässt sich die Effektivrendite berechnen. Jene ergibt sich durch Subtraktion der Effektivkosten von der Rendite.

1.3.2 Ableitung der Effektivkosten

Die Betrachtung von Effektivkosten erfordert gleichsam die Berücksichtigung der Chancen-Risiko-Klasse des jeweiligen Produkts; ein Vergleich der Effektivkosten ist für Riester- und Basisprodukte daher nur für Produkte der gleichen Chancen-Risiko-Klasse sinnvoll. Die Kosten sind darüber hinaus stark von der Fondsauswahl abhängig; so verursachen passiv gemanagte Fonds regelmäßig deutlich geringere Kosten als aktiv gemanagte Fonds. Ebenso sind Rentenfonds aufgrund niedrigerer Managementgebühren zumeist günstiger als Aktienfonds. Zu guter Letzt bestehen teils große Unterschiede zwischen den verschiedenen Anbietern.

Das Rating- und Analyseunternehmen Franke Bornberg bemisst die durchschnittlichen Effektivkosten bei einem Produkt der Chancen-Risiko-Klasse 2, der regelmäßig Produkte mit Beitragsgarantie zugeordnet werden, auf rund 1,5 Prozent.¹⁹⁸ Wie eine Auswertung der zehn größten Anbieter zeigt, ist die Kostenstruktur bei den verschiedenen Produktkategorien ähnlich. Die Effektivkosten in Höhe von 1,5 % können also auch für die anderen Altersvorsorgeprodukte angesetzt werden.

Nachfolgend werden sowohl bei Produkten mit Beitragsgarantie als auch bei Produkten ohne Beitragsgarantie Effektivkosten in Höhe von 1,5 Prozent angesetzt. Um dennoch die Auswirkungen unterschiedlicher Effektivkosten aufzuzeigen, werden in den Unterkapiteln „Auswirkungen von Parameterveränderungen“ zwei weitere Szenarien betrachtet. Es werden Effektivkosten sowohl in Höhe von 0,8 Prozent als auch in Höhe von 2,5 Prozent untersucht, um die Auswirkungen eines günstigen bzw. teuren Anbieters aufzuzeigen.

Abbildung 14 zeigt die Auswirkungen der Effektivkosten auf die Rendite. So beträgt die Effektivrendite bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6 Prozent beim günstigen Anbieter 5,2 Prozent, wohingegen beim teureren Anbieter nur noch eine Effektivrendite von 3,5 Prozent verbleibt.

¹⁹⁶ Daten von: BVI (Hrsg.) (2021): Wertentwicklung Einmalanlage – Fondskategorien, URL: https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Statistik/Wertentwicklung_auf_einen_Blick_2104.pdf, (Abruf: 16.06.2021).

¹⁹⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (Produktinformationsblatt 2020), S. 26 f.

¹⁹⁸ Bei einer Laufzeit von 30 Jahren. Siehe Franke Bornberg (Hrsg.): Effektivkosten – Vergleichbar oder nicht?, URL: <https://www.franke-bornberg.de/blog/effektivkosten-in-der-rentenversicherung>, Abruf (16.06.2021).

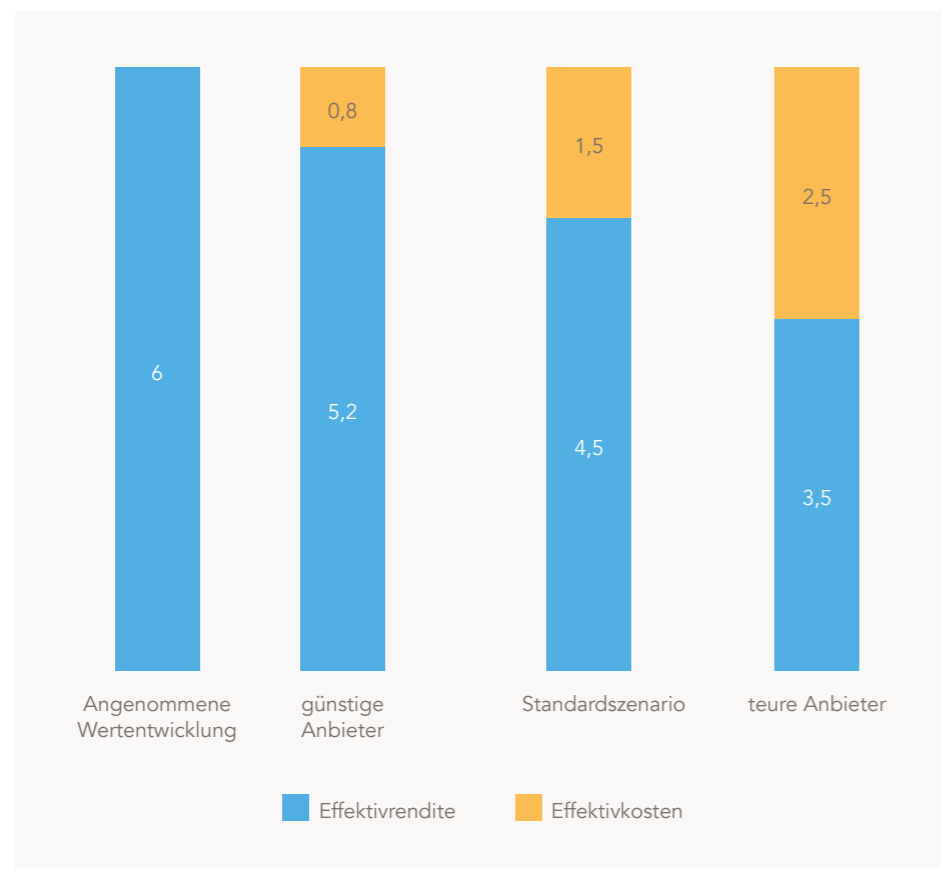


Abbildung 15: Auswirkungen der Effektivkosten auf die Effektivrendite

1.4 STEUER- UND SOZIALABGABEN

1.4.1 Definition

Sowohl in der Erwerbs- als auch in der Rentenphase schmälern Steuer- und Sozialabgaben das verfügbare Einkommen. In Deutschland herrscht ein progressives Steuersystem; die Steuerlast wächst also mit steigenden Einkünften, bis der Spitzensteuersatz erreicht wird. Sozialabgaben sind je nach Sozialversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten. Für Ausführungen zur Steuer- und Sozialabgabenlast in der Rentenphase sei auf Kapitel A verwiesen.

1.4.2 Ableitung der Steuer- und Sozialabgaben

Die bei den Berechnungen verwendeten Steuer- und Sozialabgaben wurden mit den geltenden Sätzen für 2021 oder mit dem BMF-Steuerrechner ermittelt.¹⁹⁹ Die Kirchensteuersätze und Beitragssätze für die Sozialversicherung unterscheiden sich je nach Bundesland; als bevölkerungsreichstes Bundesland wird in der nachfolgenden Untersuchung Nordrhein-Westfalen herangezogen.

¹⁹⁹ Verwendet wurde folgendes Tool: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Lohn- und Einkommensrechner, URL: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>, Abruf (27.06.2021). Die für das Tool gewählten Variablen und die dazugehörigen Werte sind dem Anhang zu entnehmen. Dem Anhang sind weiterhin die ergänzenden Berechnungen zur Steuer- und Sozialabgabenlast zu finden.

Die Musterkunden zahlen Kirchensteuer.²⁰⁰ Für die Rentenphase werden zur Berechnung der Sozialabgaben die zurzeit gültigen Freibeträge und Belastungssätze herangezogen. Aus den aus der gesetzlichen Rente erwartbaren Einkünften wird zudem ein Grenzsteuersatz zur Besteuerung der kapitalgedeckten Renten geschätzt. Eine Erläuterung der genauen Steuer- und Sozialabgabenlast findet sich in den jeweiligen Musterfällen.

1.5 WEITERE ANNAHMEN

Durch ein sich im Zeitablauf änderndes Einkommen müsste für jedes Jahr die Steuer- und Sozialabgabenlast neu berechnet werden, was einen hohen manuellen Aufwand nach sich ziehen würde. In den Beispielrechnungen wird daher vereinfachend angenommen, dass das Nettoeinkommen über den Betrachtungszeitraum konstant bleibt. Darüber hinaus wird unterstellt, dass keine weiteren Einkünfte erzielt werden.

Im Rahmen der Musterkundenberechnungen werden die verschiedenen staatlich geförderten Altersvorsorgelösungen mit einer privaten Alternative (3. Schicht) verglichen. In Hinblick auf die geförderte Altersvorsorge wird darauf geachtet, dass der Nettoaufwand für den Kunden bei beiden Anlageformen gleich hoch ist. Die Beiträge für eine private Altersvorsorge werden also exakt in der Höhe gewählt, dass dem Kunden in beiden Varianten ein gleich hohes verfügbares Einkommen bleibt.

In der Realität ist eine monatliche Sparrate der Regelfall. Da die Fördermaßnahmen des Staates jedoch auf ein Jahr ausgelegt sind, wird auch für die Beitragszahlung sowie deren Verzinsung ein jährlicher Turnus gewählt. Dadurch fällt das angesparte Kapital geringfügig höher aus als bei einer monatlichen Sparrate; die Unterschiede sind jedoch marginal und können daher vernachlässigt werden.

Am Markt unterscheiden sich die Rentenfaktoren zwischen den einzelnen Anbietern und Angeboten regelmäßig deutlich voneinander.²⁰¹ Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen, wird für alle Varianten ein Rentenfaktor in Höhe von 29 Euro pro 10.000 Euro Kapital angesetzt.

In der Rentenphase wird der Grenzsteuersatz herangezogen, der sich unter Schätzung der gesetzlichen Rente für den Ruhestand ergibt. Somit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass es sich bei den Rentenlösungen um zusätzliches Einkommen handelt.²⁰² Tabelle 8 stellt die geschätzten gesetzlichen Renten im Alter dar.

²⁰⁰ Zudem wird ein Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 1,3 Prozent angesetzt. Damit wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Jahr 2021 verwendet.

²⁰¹ Nach einer Untersuchung des Analysehauses Franke und Bornberg liegen die aktuellen Rentenfaktoren bei Fonds-Renten bei den zehn besten Anbietern am Markt zwischen 29,14 Euro und 38,10 Euro. Ein Großteil der Anbieter bewegt sich knapp unter 30 Euro. Siehe: Franke und Bornberg (Hrsg.): Fondsgebundene Rentenversicherung: Der Rentenfaktor ist wichtig – aber auch nicht alles!, URL: <https://www.franke-bornberg.de/blog/fondsgebundene-rentenversicherung-rentenfaktor-wichtig>, Abruf (08.07.2021).

²⁰² Mit dem Grenzsteuersatz wird mitunter die Kirchensteuer berechnet. Durch Heranziehen des Grenzsteuersatzes, der aus der gesetzlichen Rente abgeleitet wurde, werden zu niedrige Steuern für die zusätzliche Rente angesetzt; der Steuersatz bzw. die Steuerlast würde eigentlich weiter ansteigen. Für dieses Vorgehen wurde sich entschieden, weil so Sensitivitätsanalysen einfacher durchgeführt werden können. Gleichwohl benachteiligt dieses Vorgehen steuerbegünstigte Renten (3. Schicht), da deren Vorteil nicht gänzlich genutzt werden kann.

	Geschätzte gesetzliche Rente
Fall 1: Ehepaar mit zwei Kindern (Normalverdiener)	4.505 €
Fall 2: Alleinlebender ohne Kinder (Normalverdiener)	1.945 €
Fall 3: Ehepaar mit zwei Kindern (Geringverdiener)	1.146 €; nicht relevant, da keine Steuern gezahlt werden
Fall 4: Selbstständiger Single (ohne Kinder)	Erhält keine gesetzliche Rente
Fall 5: Alleinlebender ohne Kinder (Topverdiener)	4.303 €

Tabelle 8: Gesetzliche Renten im Überblick²⁰⁴

²⁰³ Die Berechnungen zur geschätzten gesetzlichen Rente finden sich im Anhang. Sowohl für die Entwicklung des Durchschnittsentgelts als auch für die Rente pro Rentenpunkt wird eine jährliche Steigerung von 2 Prozent angenommen. Mitunter zahlen die Musterkunden 45 Jahre in die Rentenkasse ein.

2 MUSTERKUNDENBERECHNUNGEN

2.1 FALL 1: Ehepaar mit zwei Kindern (Normalverdiener)

2.1.1 Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden

Im ersten Musterkundenfall wird eine Familie mit zwei Kindern im Alter von zwei und vier Jahren herangezogen. Für die Familie wird ein jährliches Einkommen in Höhe von 80.000 Euro brutto angenommen, das sich mit 60.000 Euro auf Partner A und mit 20.000 Euro auf Partner B aufteilt. Das Einkommen des betrachteten Paares entspricht damit dem Durchschnittseinkommen einer Familie in Deutschland.²⁰⁴ Partner A fällt in Steuerklasse III, Partner B in Steuerklasse V. Für die zwei Kinder können Kinderfreibeträge angerechnet werden, die dem Besserverdienenden zugeordnet werden.

2.1.2 bAV vs. privat

Es wird angenommen, dass Partner A eine bAV in Anspruch nimmt, bei der vier Prozent seines jährlichen Einkommens, also 2.400 Euro, direkt abgeführt werden. Zusätzlich fließt die gesetzliche Mindestförderung des Arbeitgebers in Höhe von 15 Prozent dem Sparbeitrag zu. Folglich wird jährlich ein Betrag von insgesamt 2.760 Euro eingezahlt. Durch die Entgeltumwandlung reduziert sich das Bruttoeinkommen von Partner A und damit auch dessen Sozialabgaben und seine Steuerlast. Nach Einbezahlung in die bAV hat die Familie ein jährliches Nettoeinkommen in Höhe von 55.624,80 Euro zur Verfügung. Dieses steht einem jährlichen Nettoeinkommen von 57.010,76 Euro gegenüber, das der Familie ohne die bAV zur Verfügung stünde. Der Differenzbetrag in Höhe von 1.385,96 Euro kann privat (3. Schicht) angelegt werden. Mit dem Wegfall der Kinderfreibeträge steigen die Steuern und das verfügbare Nettoeinkommen verringert sich. Mitunter erhöht sich der private Sparbeitrag für das Jahr 22 und 23 auf 1.414,30 Euro und reduziert sich ab dem Jahr 24 auf 1.370 Euro.

Tabelle 9 schlüsselt auf, welches Nettoeinkommen der Familie in den ersten 21 Jahren pro Jahr mit und ohne Einzahlung in eine bAV zur Verfügung steht (verfügbares Einkommen netto gesamt).²⁰⁵

²⁰⁴ Siehe hierzu Institut Arbeit und Qualifikation (Hrsg.): Durchschnittliche Brutto- und Nettoeinkommen privater Haushalte* nach Haushaltstyp 2019, URL: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII17.pdf, (Abruf: 21.06.2021). Alternativ könnte das Medianeinkommen herangezogen werden, das leicht unter dem Durchschnittseinkommen liegt.

²⁰⁵ Für die Aufschlüsselung der darauffolgenden Jahre sei auf den Anhang verwiesen.

	bAV		privat	
	Partner A	Partner B	Partner A	Partner B
Einkommen brutto vor bAV	60.000,00 €	20.000 €	60.000,00 €	20.000,00 €
Entgeltumwandlung	2.400,00 €	-	-	-
Einkommen brutto nach bAV	57.600,00 €	20.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €
Steuern	6.474,60 €		7.194,00 €	
Sozialabgaben	11.505,60 €	3.955,00 €	11.800,24 €	3.955,00 €
Einkommen netto gesamt	55.624,80 €		57.010,76 €	
Privater Sparbeitrag	-		1.385,96 €	
Verfügbares Einkommen netto gesamt	55.624,80 €		55.624,80 €	

Tabelle 9: Fall 1 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat für die ersten 21 Jahre

In Tabelle 10 sind die Nettorenten dargestellt, die sich monatlich durch die beiden Altersvorsorgelösungen ergeben.

	bAV	privat		
		bis Jahr 21	Jahr 22 und 23	ab Jahr 24
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %		
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %		
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %		
Sparbeitrag pro Jahr	2.760,00 €	1.385,96 €	1.414,30 €	1.370,70 €
Guthaben nach 37 Jahren	137.226,88 €	131.668,00 €		
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	397,96 €	381,84 €		
Mehrrente GRV	-	107,75 €		
Sozialabgaben pro Monat	49,26 €	11,85 €		
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	120,54 €	52,30 €		
Monatliche Nettorente	228,16 €	425,44 €		
Differenz Nettorenten		197,28 € (86,46 %)		

Tabelle 10: Fall 1 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat

Der aufgrund der Förderung höhere Sparbeitrag in der bAV führt nach 37 Jahren zu keinem größeren Guthaben als bei der privaten Altersvorsorge. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der privaten Altersvorsorge chancenreicher angelegt und daher eine höhere Wertentwicklung realisiert werden kann. Dementsprechend ergibt sich bei der bAV auch eine geringere monatliche Rente.

Hinzu kommt, dass durch die Entgeltumwandlung weniger Sozialabgaben gezahlt wurden. Dadurch wurde weniger in die Rentenkasse eingezahlt und die gesetzliche Rente fällt um 107,75 Euro geringer aus.²⁰⁶

Um aus der Bruttorente die Nettorente zu errechnen, müssen zunächst Sozialabgaben berücksichtigt werden. Für die Betriebsrente fallen 15,9 Prozent (bei Annahme eines Zusatzbeitrags in Höhe von 1,3 Prozent für die Krankenversicherung) und 3,05 Prozent für die Pflegeversicherung an. Bei der Krankenversicherung kann allerdings ein Freibetrag in Höhe von 164,50 Euro geltend gemacht werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen die Rentner nur die Hälfte des Beitrags für die gesetzliche Krankenversicherung, also 7,95 Prozent. Mit der Pflegeversicherung ergibt sich eine Gesamtbelastung in Höhe von 11 Prozent. Die Betriebsrente ist außerdem

²⁰⁶ Die Berechnungen zur Mehrrente finden sich im Anhang. Sowohl für die Entwicklung des Durchschnittsentgelts als auch für die Rente pro Rentenpunkt wird eine jährliche Steigerung von 2 Prozent angenommen.

voll zu besteuern. Das Gleiche gilt für die Mehrrente durch die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der privaten Altersvorsorge werden hingegen nur 17 Prozent versteuert.

Insgesamt kann die Familie durch die private Altersvorsorge eine zusätzliche Netto- rente in Höhe von 425,44 Euro realisieren. Im Vergleich zur Betriebsrente in Höhe von 228,16 Euro ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von monatlich 197,28 Euro. Das sind 86,46 Prozent mehr Nettorente als in der bAV.

2.1.3 Riester vs. privat

Es wird angenommen, dass ein Partner unmittelbar und der andere Partner mittel- bar förderberechtigt ist. Für die volle Förderung muss die Familie insgesamt einen Sparbeitrag in Höhe von 2.160 Euro aufbringen. Der zu leistende Eigenanteil ist von den erhaltenen Zulagen und dem möglichen Steuervorteil abhängig.

In den ersten 21 Jahren erhält das Ehepaar für beide Kinder eine Zulage in einer Gesamthöhe von 600 Euro. Dazu kommen Zulagen für die Eltern in Höhe von 350 Euro. Der erforderliche Eigenanteil beläuft sich damit auf 1.210 Euro (2.160 Euro minus 950 Euro). Im Jahr 22 wird die Zulage nur noch für ein Kind gezahlt, da das ältere Kind das 26. Lebensjahr erreicht. In diesem Jahr wird zum ersten Mal ein Steuervorteil in Höhe von 38,88 Euro berücksichtigt, der sich aus der Günstiger- prüfung ergibt. Dabei wurde der Betrag angesetzt, der sich durch Abzugsfähigkeit der Sparbeiträge in der Steuererklärung abzüglich der erhaltenen Zulagen ergibt.²⁰⁷ Die Förderung des Staates beträgt somit nur noch 688,88 Euro (Zulagen in Höhe von 650 Euro und Steuervorteil). Nach Wegfall der zweiten Kinderzulage im Jahr 24 verringert sich die Förderhöhe auf 670 Euro, setzt sich aber aus einem höheren Steuervorteil zusammen: Die Zulagen für die beiden Eltern betragen 350 Euro und der Steuervorteil 320 Euro. Es muss für das Jahr 22 und 23 ein höherer Eigenanteil in Höhe von 1.471,12 Euro (2.160 Euro minus 688,88 Euro Gesamtförderung) ge- zahlt werden.²⁰⁸ Ab dem Jahr 24 beträgt der Eigenanteil 1.490 Euro. Der Eigenanteil könnte alternativ in eine private Altersvorsorge (3. Schicht) eingezahlt werden. Ta- belle 11 zeigt die Nettorenten, die sich für beide Altersvorsorgelösungen ergeben.

207 Wenn der Sparbeitrag in der Steuererklärung geltend gemacht werden könnte, würde sich ein Steuervorteil in Höhe von 688,88 € ergeben. Bei der Günstigerprüfung werden die Zulagen in Höhe von 650 Euro von diesem möglichen Betrag abgezogen und die Differenz als Steuervorteil vom Finanzamt berücksichtigt.

208 Über 37 Jahre wurde die Familie bei Riester in Höhe von 30.707,76 Euro (unverzinst) vom Staat gefördert.

	Riester	privat		
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %		
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %		
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %		
Sparbeitrag p. a.	2.160,00 €	bis Jahr 21	Jahr 22 und Jahr 23	ab Jahr 24
		1.210,00 €	1.472,12 €	1.490,00 €
Guthaben nach 37 Jahren	107.394,95 €	121.690,19 €		
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	311,45 €	352,90 €		
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	94,34 €	18,17 €		
Monatliche Nettorente	217,11 €	334,73 €		
Differenz Nettorenten		117,62 € (54,18 %)		

Tabelle 11: Fall 1 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat

Die angesparten Guthaben liegen nach 37 Jahren nah beieinander. Die monatliche Bruttorente der privaten Altersvorsorge (3. Schicht) fällt mit 352,90 Euro nur etwas höher aus als die der Riesterreute in Höhe von 311,45 Euro. Zwar sind beide Renten sozialabgabenfrei, unterliegen jedoch einer unterschiedlichen Besteuerung: Wäh- rend die Privatrente lediglich mit 17 Prozent besteuert wird, unterliegt die Riester- Rente der vollen Besteuerung. Dadurch ergibt sich in Hinblick auf die Nettorenten eine deutlich größere Differenz (Riester 217,11 Euro; private Altersvorsorge 334,73 Euro; Unterschied in Höhe von 54,18 Prozent).

2.1.4 Basis vs. privat

Nachfolgend wird der Sparbeitrag so gewählt, dass ein ähnliches verfügbares Net- tojahreseinkommen wie bei der bAV zur Verfügung steht. Dies ist bei einem Spar- beitrag in Höhe von 1.980 Euro für die ersten 21 Jahre der Fall. Damit weiterhin das gleiche Nettoeinkommen vorhanden ist, beträgt der Sparbeitrag für das Jahr 22 und 23 2.075 Euro und ab dem Jahr 24 2.070 Euro. Das zu versteuernde Ein- kommen der Familie kann um den Basis-Sparbeitrag reduziert werden. Durch das geringere anzusetzende zu versteuernde Einkommen verringert sich die Steuerlast. In dem Rechenbeispiel sollen die Sparraten aus Vereinfachungsgründen bereits im ersten Jahr zu 100 Prozent steuerlich anerkannt werden und nicht erst ab 2025.²⁰⁹ Nach Abzug der Sparrate in Höhe von 1.980 Euro ergibt sich für die Familie ein Net- toeinkommen in Höhe von 55.625,90 Euro. Dem steht – ohne Einzahlung in einen Basis-Vertrag – ein Nettoeinkommen von 57.016,76 Euro gegenüber. Somit kann

209 Aktuell sind nur 92 Prozent absetzbar. Staffelweise steigt der absetzbare Beitrag auf 100 Prozent.

privat eine jährliche Sparrate in Höhe von 1.384,86 Euro (für das Jahr 22 und 23: 1.414,46 Euro; ab dem Jahr 25: 1.370,22 Euro) realisiert werden.

	Basis		privat	
	Partner A	Partner B	Partner A	Partner B
Einkommen brutto	60.000,00 €	20.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €
Steuern	6.598,86 €		7.194,00 €	
Sozialabgaben	11.800,24 €	3.995,00 €	11.800,24 €	3.995,00 €
Basis-Sparbeitrag	1.980,00 €		-	
Einkommen netto gesamt	55.625,90 €		57.010,76 €	
Privater Sparbeitrag	-		1.384,86 €	
Verfügbares Einkommen netto gesamt	55.625,90 €		55.625,90 €	

Tabelle 12: Fall 1 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat für die ersten 21 Jahre

Aufgrund der gleich hohen angenommenen prozentualen Wertentwicklung ergibt sich im Vergleich zur privaten Vorsorge (131.580,60 Euro) für die Basisrente ein deutlich größeres Guthaben (190.530,19 Euro). Durch die günstige Besteuerung der Bruttorente kann die private Altersvorsorge den Unterschied zwischen den Nettorenten deutlich verringern und liegt mit 361,93 Euro monatlich annähernd auf gleicher Höhe mit der Basisrente in Höhe von 385,17 Euro (Unterschied in Höhe von 6,42 Prozent).

	Basis			privat		
	bis Jahr 21	Jahr 22 und 23	ab Jahr 24	bis Jahr 21	Jahr 22 und 23	ab Jahr 24
Jährliche Rendite	6,00 %			6,00 %		
Effektivkosten	1,50 %			1,50 %		
Effektivrendite	4,50 %			4,50 %		
Sparbeitrag p. a.	.1980,00 €	2.075,00 €	2.070,00 €	1.384,86 €	1.414,46 €	1.370,22 €
Guthaben nach 37 Jahren	190.530,19 €			131.580,60 €		
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	552,54 €			381,58 €		
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	167,36 €			19,65 €		
Monatliche Nettorente	385,17 €			361,93 €		
Differenz Nettorenten	23,24 € (6,42 %)					

Tabelle 13: Fall 1 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat

2.1.5 Auswirkungen von Parameterveränderungen

Die prognostizierten Nettorenten sind von den getroffenen Annahmen, insbesondere von der Rendite und den Effektivkosten, abhängig. Im Rahmen der hier vorgenommenen Parameterveränderung wird jeweils eine Größe verändert, um die jeweiligen Auswirkungen auf die Renten untersuchen zu können.

Rendite

Nachfolgend wird dargestellt, wie stark sich die Rendite von der angenommenen Wertentwicklung unterscheiden muss, damit sowohl bei der staatlich geförderten Altersvorsorge als auch bei dessen privaten Alternative das gleiche Nettorentenniveau erreicht wird.

Bei der **Betriebsrente** bedarf es einer Rendite von 6,14 Prozent, um das Nettorentenniveau der privaten Alternative (3. Schicht) zu erreichen. Die erforderliche Rendite liegt damit sogar über der angenommenen Wertentwicklung der privaten Kapitalanlage. Eine so hohe Rendite wurde bei den rentenbetonten Mischfonds²¹⁰ auch über längere Laufzeiten nicht erzielt. Es ist daher außerordentlich unwahrscheinlich, dass mit einer risikoarmen Kapitalanlage in Zeiten eines langanhaltenden Niedrigzinsumfelds eine solche Verzinsung erzielt werden kann. Hingegen könnte die Rendite der privaten Altersvorsorge auf 2,32 Prozent fallen, bevor die Betriebsrente diese Alternative schlägt. Die private Alternative würde also – selbst wenn die Rendite unter die angenommene Wertentwicklung der bAV in Höhe von 3 Prozent fällt – noch eine

höhere Nettorente realisieren. Die gesetzliche Mehrrente, die unabhängig von der Rendite ausgezahlt wird, leistet hierzu sicherlich einen großen Beitrag.

Die **Riester-Rente** würde ab einer Rendite von 5,04 Prozent zu einer Nettorentenhöhe führen, die der privaten Vorsorge entspricht. Dieser Wert ist im Vergleich zur bAV zwar etwas realistischer, stellt jedoch zurzeit ein ebenso ambitioniertes Ziel dar. Die private Kapitalanlage schlägt die Riester-Rente bis zum Herabsinken der Rendite auf 3,96 Prozent. Für die private Alternative könnte die angenommene Wertentwicklung also um 2,04 Prozentpunkte fallen, bevor die Riester-Rente besser abschneidet.

Bei einer für das **Basisrente-Sparen** angenommenen Wertentwicklung von 6 Prozent müsste bei der privaten Altersvorsorge eine Rendite von 6,27 Prozent erzielt werden, um das Basis-Nettorentenniveau zu erreichen. Die Rürup-Kapitalanlage könnte auf eine Rendite von 5,72 Prozent fallen, bevor die private Altersvorsorge die bessere Option darstellt. Die Betrachtung dieser beiden Rendite-Größen zeigt, dass die Renditen deutlich näher beieinander liegen als bei der bAV und Riester. Eine Rendite von 6,27 Prozent ist sowohl für die private Altersvorsorge als auch die Basis-Vorsorge durchaus als realistisch einzuschätzen.

Effektivkosten

Die Effektivkosten haben große Auswirkungen auf das angesparte Kapital und damit die Effektivrendite sowie daraus abgeleitet die Rente. Nachfolgend sind für die drei Förderformen und die jeweilige private Opportunitätsanlage die Auswirkungen der Verringerung der Effektivkosten auf 0,8 Prozent und einer Erhöhung auf 2,5 Prozent dargestellt.

Bei der bAV führen geringere Kosten in Höhe von 0,8 Prozent zu einer höheren Rente von knapp 31,48 Euro; die Privatrente verzeichnet einen Anstieg um 63,41 Euro. Andersherum verringert ein Kostensatz in Höhe von 2,5 Prozent die Rente um 36,50 Euro (bAV) und 72,83 Euro (3. Schicht).

Geringere Effektivkosten der Produkte führen zu einer höheren Attraktivität für den Anleger. Werden bei der Privatrente Effektivkosten in Höhe von 0,8 Prozent angesetzt (Effektivkosten der Basisrente blieben unverändert), so liegt die Privatrente um 40,13 Euro über der Basisrente.

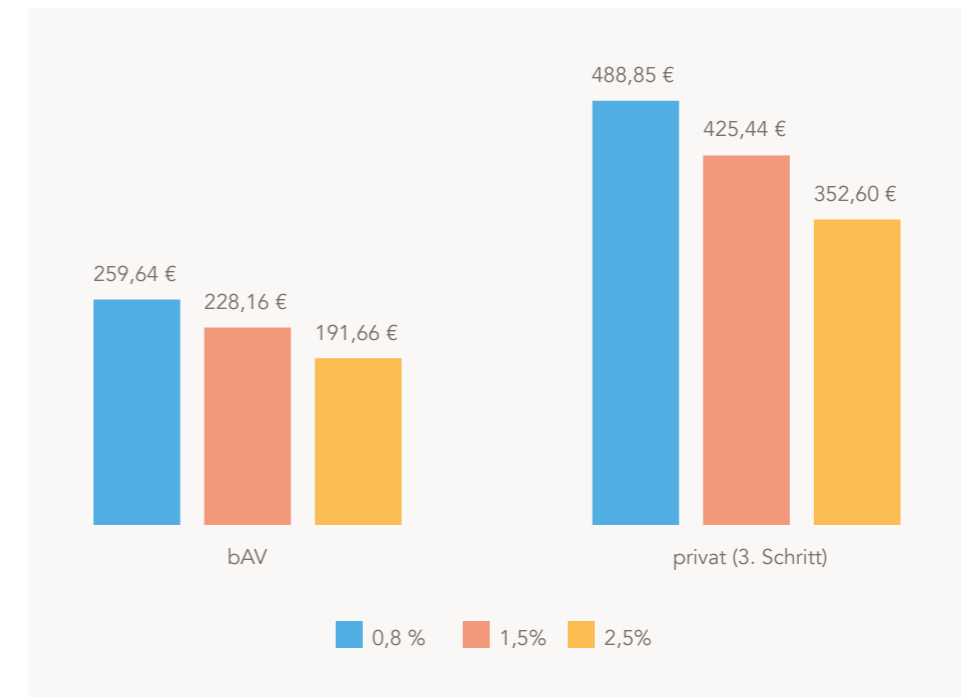


Abbildung 16: Fall 1 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

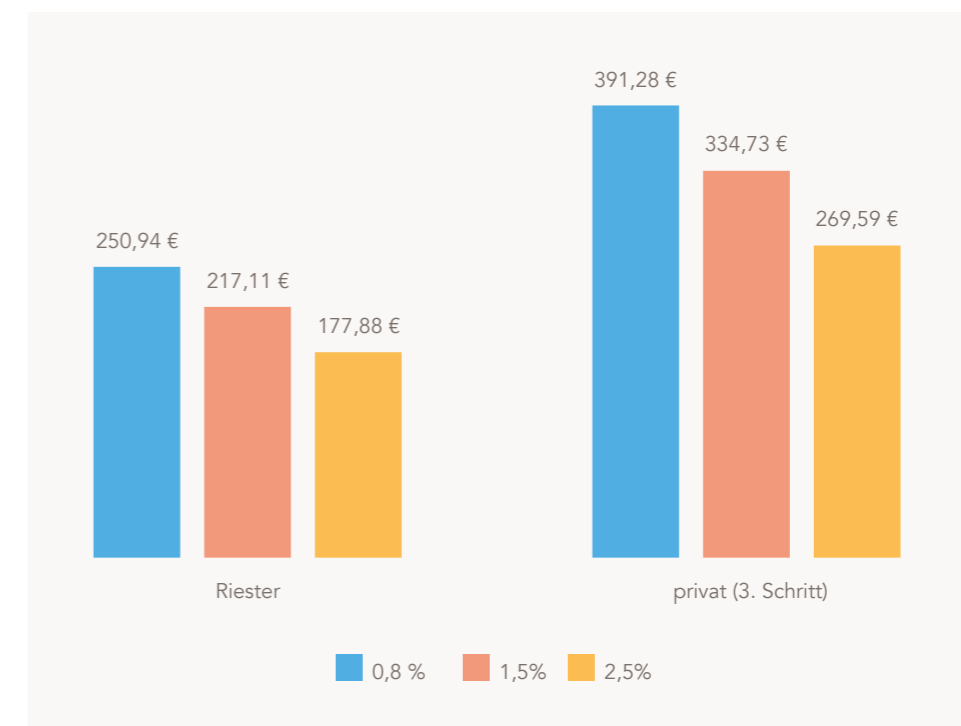


Abbildung 17: Fall 1 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

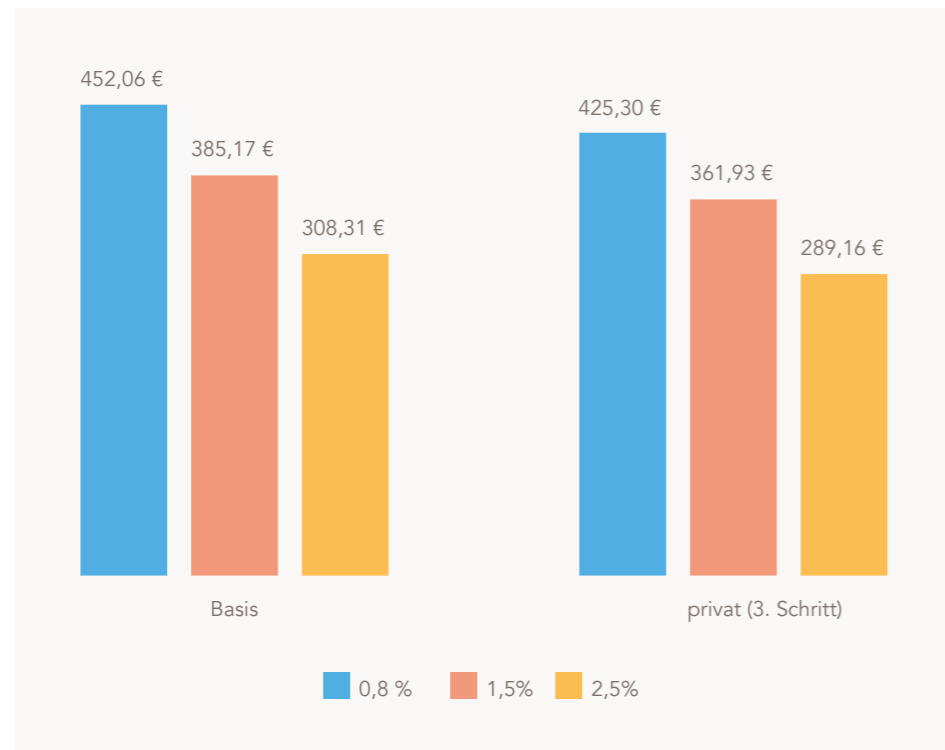


Abbildung 18: Fall 1 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Rentenunterschiede zwischen den drei in der Ansparphase geförderten Produkten und den korrespondierenden privaten Produkten (3. Schicht) in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten.

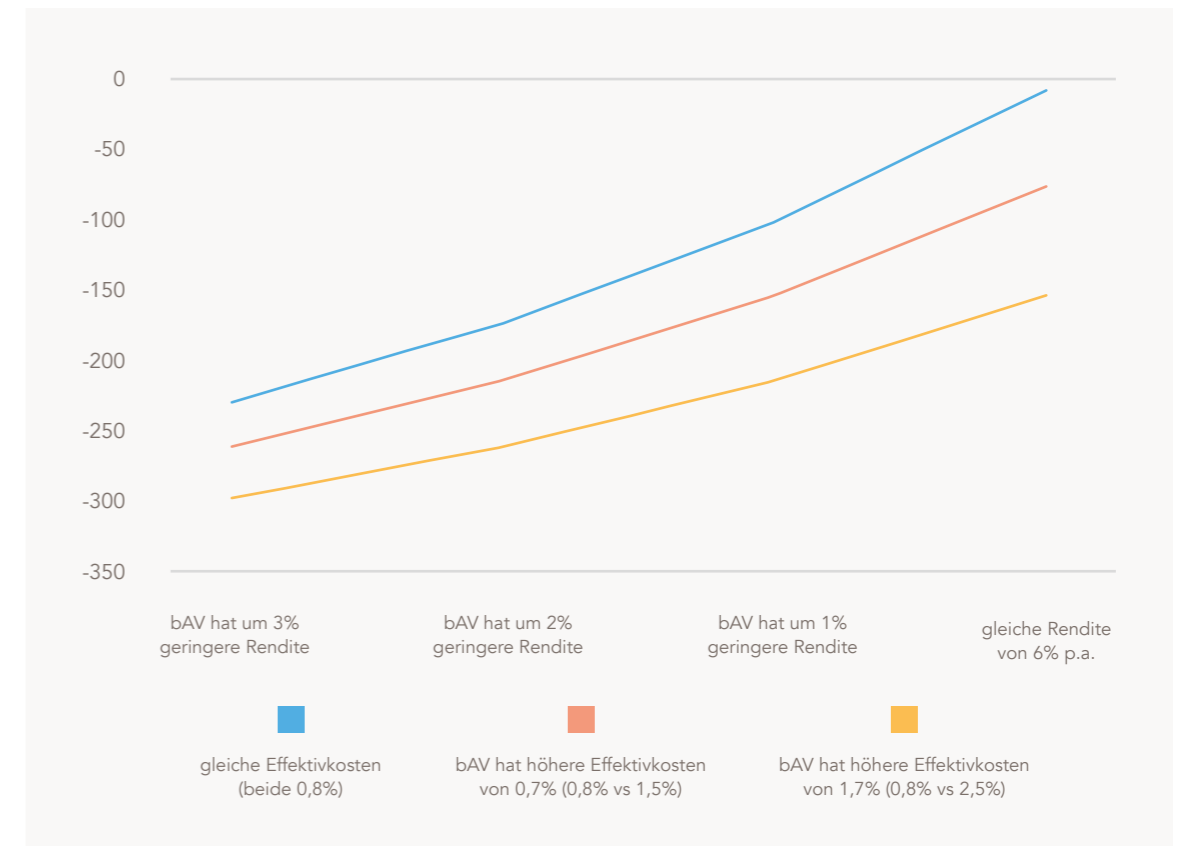


Abbildung 19: Fall 1 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

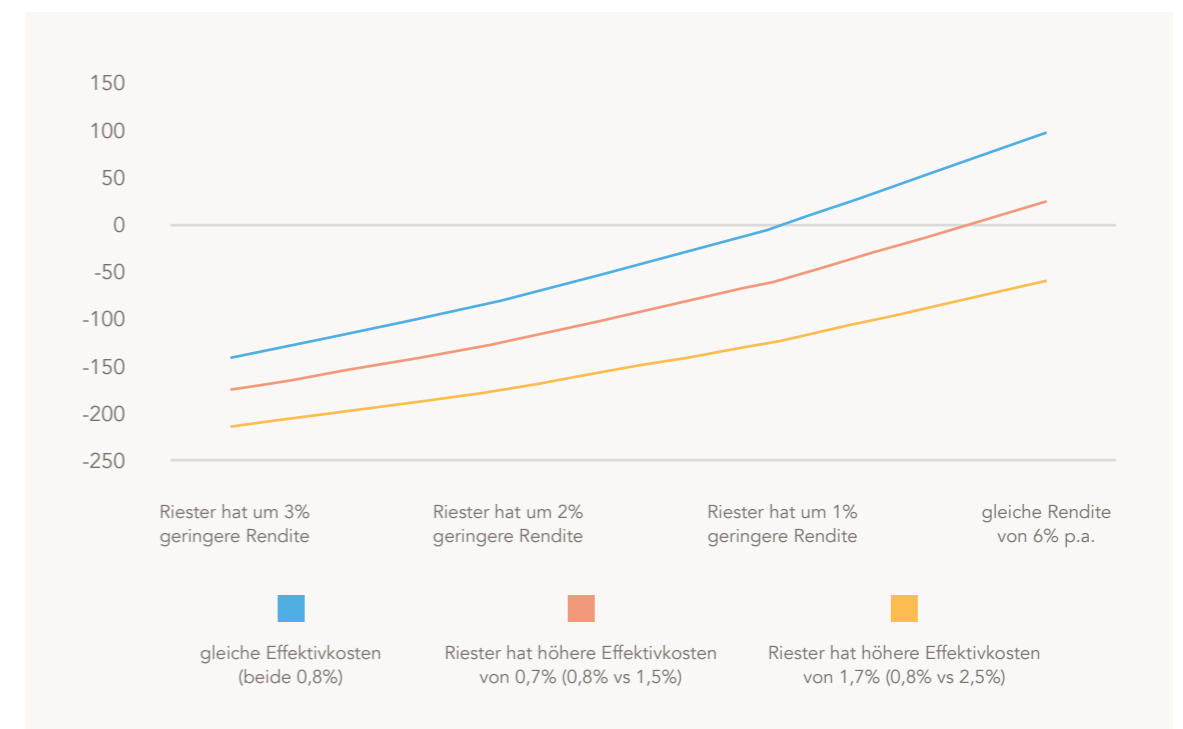


Abbildung 20: Fall 1 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

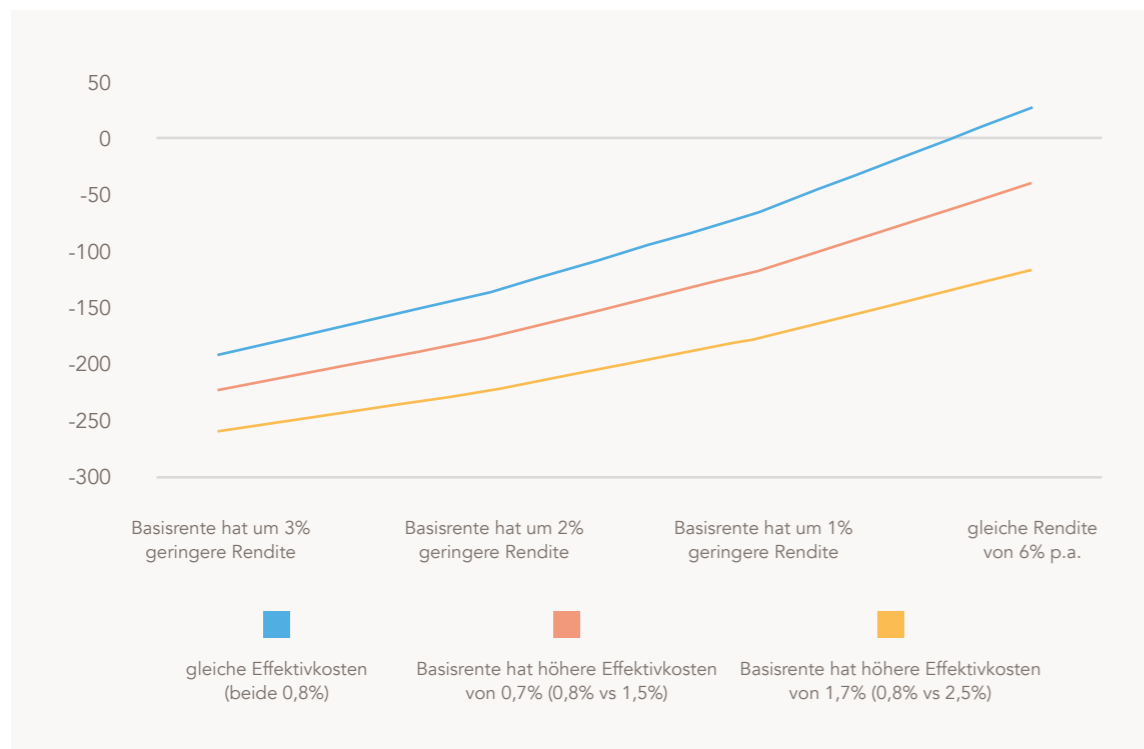


Abbildung 21: Fall 1 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

2.2 FALL 2: ALLEINLEBENDER OHNE KINDER (NORMALVERDIENER)

2.2.1 Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden

In Fall 2 wird ein alleinlebender und kinderloser „Normalverdiener“ betrachtet. Es wird das Durchschnittseinkommen eines Alleinlebenden herangezogen, das im Jahr 2019 bei jährlich 34.308 Euro brutto lag.²¹¹ Der Kunde fällt in die Steuerklasse I und es wird ein Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 Prozent angesetzt.

2.2.2 bAV vs. privat

Es wird angenommen, dass 4 Prozent des Bruttoeinkommens in die bAV fließen. Mit der (Mindest-)Bezuschussung des Arbeitgebers in Höhe von 15 Prozent ergibt sich ein jährlicher Sparbeitrag in Höhe von 1.577,80 Euro. Der Unterschied zwischen den beiden Jahresnettoeinkommen beträgt 734,80 Euro und kann für die private Altersvorsorge (3. Schicht) aufgebracht werden.

Tabelle 14 zeigt, wie sich das Nettojahreseinkommen mit und ohne Einzahlung in eine bAV zusammensetzt.

	bAV	privat
Einkommen brutto vor bAV	34.308,00 €	34.308,00 €
Entgeltumwandlung	1.372,00 €	-
Einkommen brutto nach bAV	32.936,00 €	34.308,00 €
Steuern	4.331,66 €	4.691,36 €
Sozialabgaben	6.661,30 €	6.938,80 €
Einkommen netto	21.943,02 €	22.677,84 €
PrivaterSparbeitrag	-	734,80 €
Verfügbares Einkommen netto	21.943,00 €	21.943,04 €

Tabelle 14: Fall 2 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat

In Tabelle 15 sind die Nettorenten dargestellt, die sich durch die beiden Sparformen ergeben.

	bAV	privat
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	1.577,80 €	734,74 €
Guthaben nach 37 Jahren	78.448,04 €	69.901,84 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	227,50 €	202,73 €
Mehrrente GRV	-	61,59 €
Sozialabgaben pro Monat	17,52 €	6,93 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	65,47 €	27,64 €
Monatliche Nettorente	144,50 €	229,75 €
Differenz Nettorenten		85,25 € (58,99 %)

Tabelle 15: Fall 2 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat

211 Siehe Zum Durchschnittseinkommen eines Alleinlebenden in Deutschland Institut Arbeit und Qualifikation (Hrsg.) (Durchschnittliche Brutto- und Nettoeinkommen privater Haushalte o. J.).

Die Nettorente im Fall der Privatrente liegt um 85,25 Euro höher als die Betriebsrente. Zurückführen lässt sich dies vor allem auf die gesetzliche Mehrrente.²¹² Die Sozialabgaben sind im Vergleich zum vorher betrachteten Familienfall wesentlich geringer, da der Freibetrag für die gesetzliche Krankenversicherung einen Großteil der Last abfedert.

2.2.3 Riester vs. privat

Damit der Musterkunde die volle staatliche Förderung erhält, muss er für die Riesterreute einen jährlichen Sparbetrag von 1.372,32 Euro aufbringen. Es ergibt sich eine staatliche Zulage in Höhe von 175 Euro. Zusammen mit dem Steuervorteil beträgt die staatliche Förderung 432,73 Euro.²¹³ Der Kunde hat somit einen Eigenanteil von 939,59 Euro zu leisten (1.372,32 Euro minus 432,73 Euro). Dieser Betrag könnte alternativ zum Aufbau einer Privatrente (3. Schicht) eingesetzt werden.

Die Riesterreute erbringt nach 37 Sparjahren monatlich 140,92 Euro und damit 105,63 Euro weniger als die Privatrente mit 246,55 Euro monatlich. Die höhere angenommene Wertentwicklung und die günstigere Steuerausgestaltung in der Auszahlphase sind für dieses Ergebnis verantwortlich.

	Riester	privat
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	1.372,32 €	939,59 €
Guthaben nach 37 Jahren	68.231,59 €	89.390,91 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	197,87 €	259,23 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	56,95 €	12,68 €
Monatliche Nettorente	140,92 €	246,55 €
Differenz Nettorenten		105,63 € (74,95 %)

Tabelle 16: Fall 2 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat

²¹² Für nähere Ausführungen zur Mehrrente siehe B 2.1.2.

²¹³ Über die 37 Jahre hinweg hat der Sparende insgesamt eine staatliche Förderung in Höhe 16.011,01 Euro (unverzinst) erhalten.

2.2.4 Basis vs. privat

Mit einem jährlichen Sparbeitrag von 1.075 Euro wird analog zu Fall 1 ein Sparbeitrag angesetzt, der zu einem vergleichbaren verfügbaren Nettoeinkommen wie bei der bAV führt. Dieser verringert das zu versteuernde Einkommen und senkt die Steuerlast. Mithin wird mit diesem Betrag das Guthaben für die Basisrente aufgebaut. Nach Abzug der Sparbeiträge stehen dem Kunden 21.942,92 Euro netto zur Verfügung. Ohne Bedienung des Rürup-Vertrags sind es 22.677,84 Euro. Der Differenzbetrag in Höhe von 734,92 Euro fließt in eine private Altersvorsorge (3. Schicht).

	Basis	privat
Einkommen brutto	34.308,00 €	34.308,00 €
Steuern	4.351,28 €	4.691,36 €
Sozialabgaben	6.938,80 €	6.938,80 €
Basis-Sparbeitrag	1.075 €	-
Einkommen netto	21.942,92 €	22.677,84 €
Privater Sparbeitrag	-	734,92 €
Verfügbares Einkommen netto	21.942,92 €	21.942,92 €

Tabelle 17: Fall 2 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat

Da für beide Altersvorsorgelösungen die gleiche Wertentwicklung angenommen wird, führt die höhere Sparrate beim Basis-Sparen zu einem Guthaben in Höhe von 102.273,57 Euro und liegt damit im Vergleich zur privaten Lösung (69.918,97 Euro) deutlich höher. Die sich daraus ergebende Nettorente unterscheidet sich aufgrund der günstigeren Besteuerung bei der Privatrente jedoch nur um 18,39 Euro.

	Basis	privat
Jährliche Rendite	6,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	4,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	1.075,00 €	734,92 €
Guthaben nach 37 Jahren	102.273,57 €	69.918,97 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	296,59 €	202,77 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	85,36 €	9,92 €
Monatliche Nettorente	211,23 €	192,84 €
Differenz Nettorenten	18,39 € (9,54 %)	

Tabelle 18: Fall 2 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat

2.2.5 Auswirkungen von Parameterveränderungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen einer Veränderung der angenommenen Wertentwicklungen (Rendite) sowie der Effektivkosten dargestellt. Alle anderen Größen bleiben unverändert.

Rendite

Die **Betriebsrente** würde das Rentenniveau der Privatrente erzielen, wenn im Rahmen des bAV-Vertrags eine Rendite von 5,53 Prozent realisiert werden würde. Die Rendite müsste also 2,53 Prozentpunkte über der angenommenen und als realistisch eingeschätzten Wertentwicklung liegen. In der privaten Altersvorsorge führt eine angenommene Wertentwicklung von 3,32 Prozent zur gleichen Höhe der Betriebsrente. Die Privatrente schneidet also auch dann noch besser ab als die Betriebsrente, wenn ihre Rendite nur knapp über der angenommenen Wertentwicklung des bAV-Vertrags in Höhe von drei Prozent liegt.

Erreicht der **Riester-Vertrag** eine Verzinsung von 5,6 Prozent, ergibt sich eine monatliche Nettorente, wie sie für die private Vorsorge errechnet wurde. Eine solche Wertentwicklung ist, ebenso wie bei der bAV, im aktuellen Niedrigzinsumfeld als unrealistisch einzustufen. Die private Lösung würde auch bei einer Rendite von 3,44 Prozent keine niedrigere Rente erwirtschaften als die Riester-Rente.

Bei der **Basis-Rente** könnte die Rendite auf 5,6 Prozent fallen, bevor ihre Nettorente durch die korrespondierende Privatlösung geschlagen würde. Mit einer angenommenen Wertentwicklung von 6,4 Prozent kann die Privatrente das gleiche Niveau erreichen wie die Basisrente. Die beiden Altersvorsorgelösungen liegen mit ihren Nettorenten folglich recht nah beieinander. Eine Abweichung zwischen den Renditen

der verschiedenen Fonds-Anbietern um 0,4 Prozentpunkte ist nicht unüblich. Es ist also durchaus möglich, dass die Privatrente besser abschneidet als die Basisrente.

Effektivkosten

Die nachstehenden Abbildungen zeigen die Höhe der Nettorenten, wenn die Effektivkosten bei 0,8 Prozent bzw. bei 2,5 Prozent liegen. Ersichtlich wird die Abhängigkeit der Nettorenten von den Effektivkosten vor allem bei der privaten Alternative zur Riester-Rente. So kann mit Effektivkosten in Höhe von 0,8 Prozent eine um monatlich 43,12 Euro höhere Nettorente erzielt werden. Hingegen fällt die Rente bei Effektivkosten in Höhe von 2,5 Prozent um 49,52 Euro geringer aus.

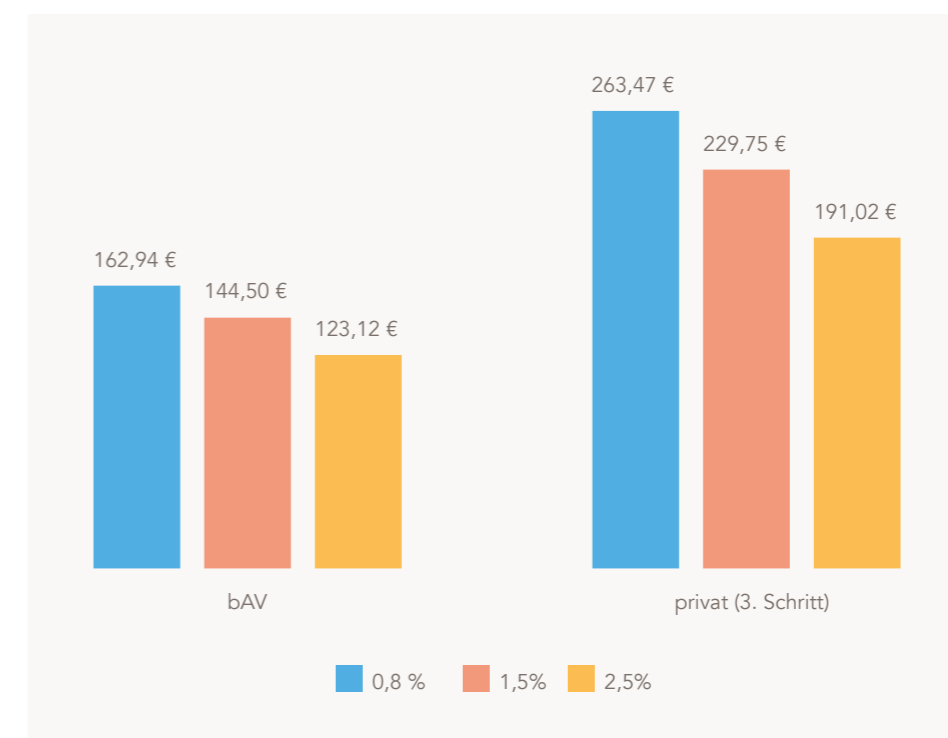


Abbildung 22: Fall 2 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

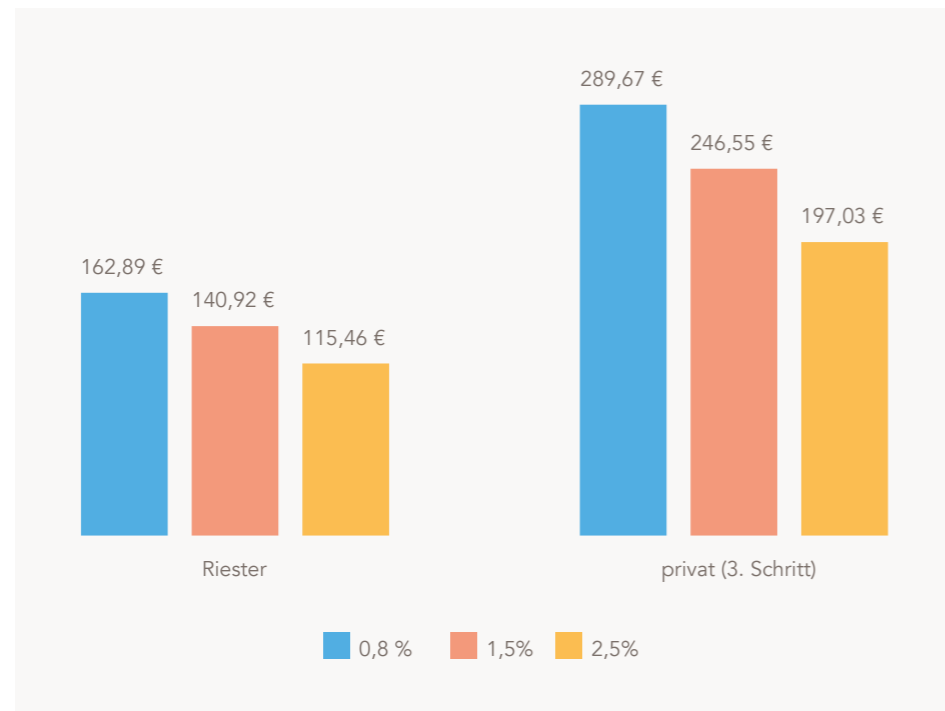


Abbildung 23: Fall 2 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

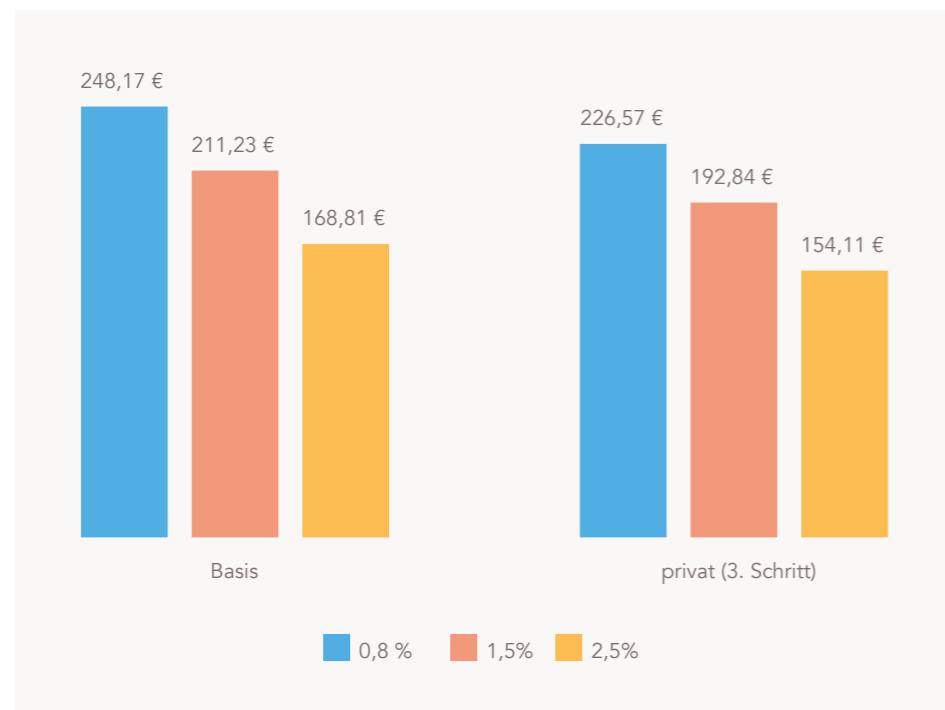


Abbildung 24: Fall 2 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Rentenunterschiede zwischen den drei in der Ansparphase geförderten Produkten und den korrespondierenden privaten Produkten (3. Schicht) in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten.

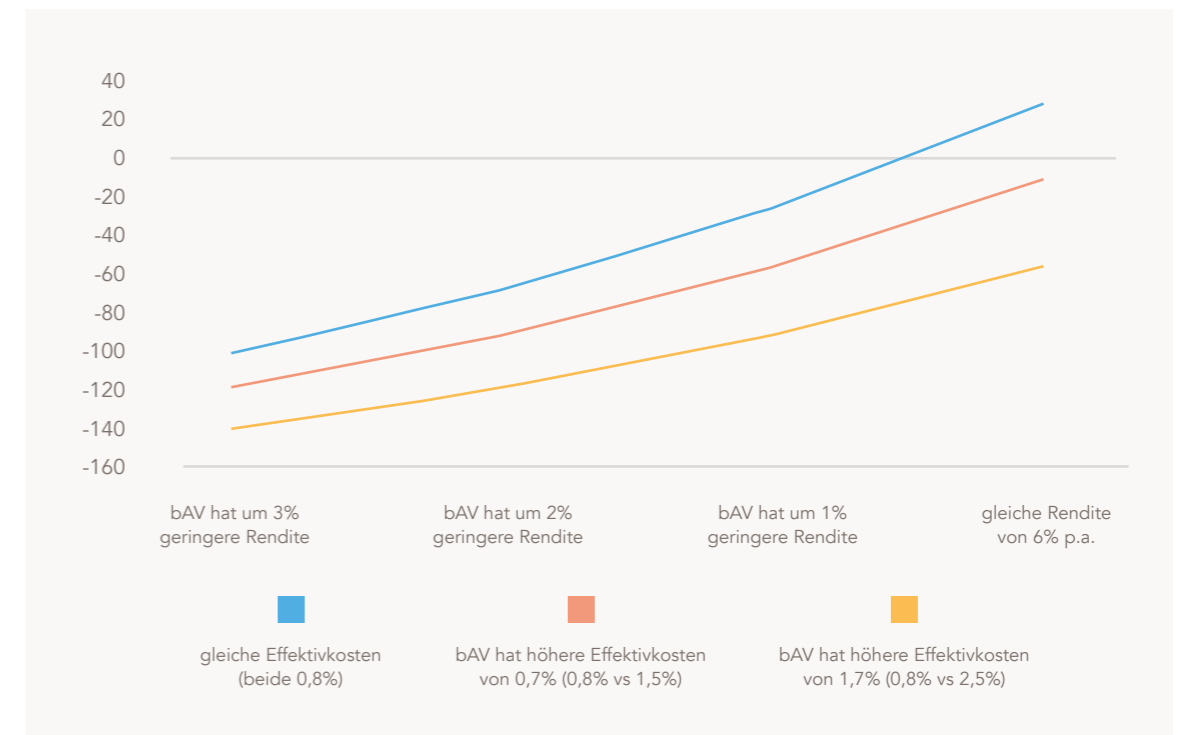


Abbildung 25: Fall 2 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

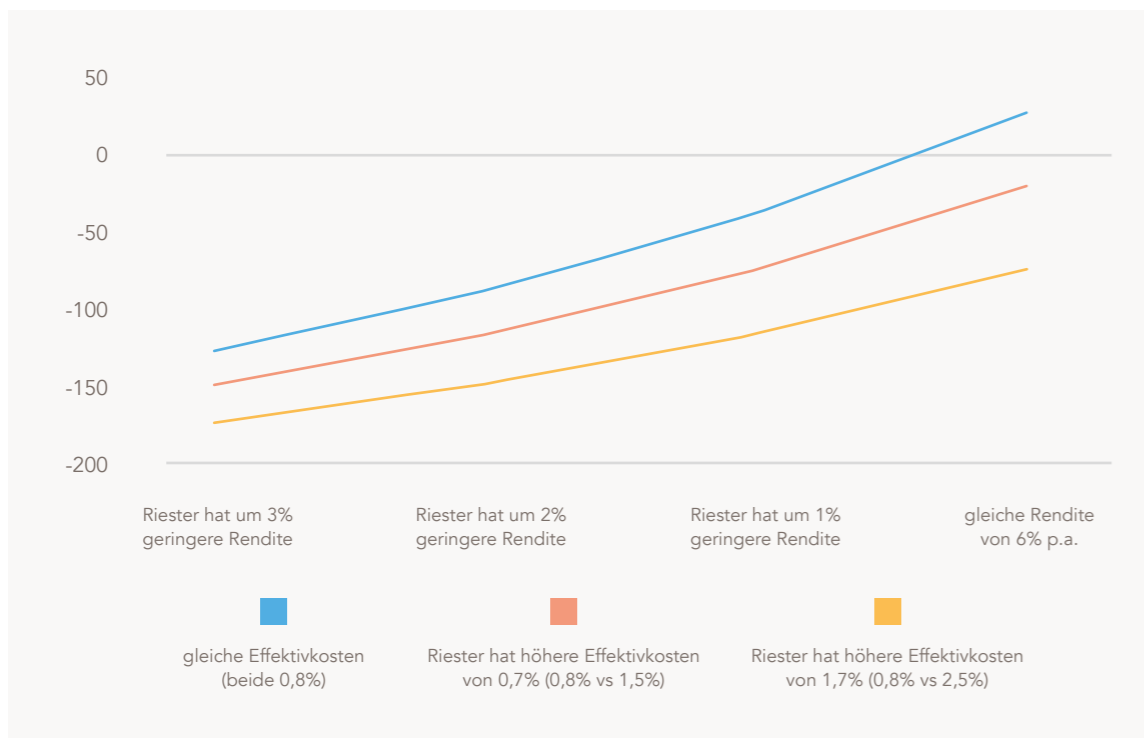


Abbildung 26: Fall 2 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

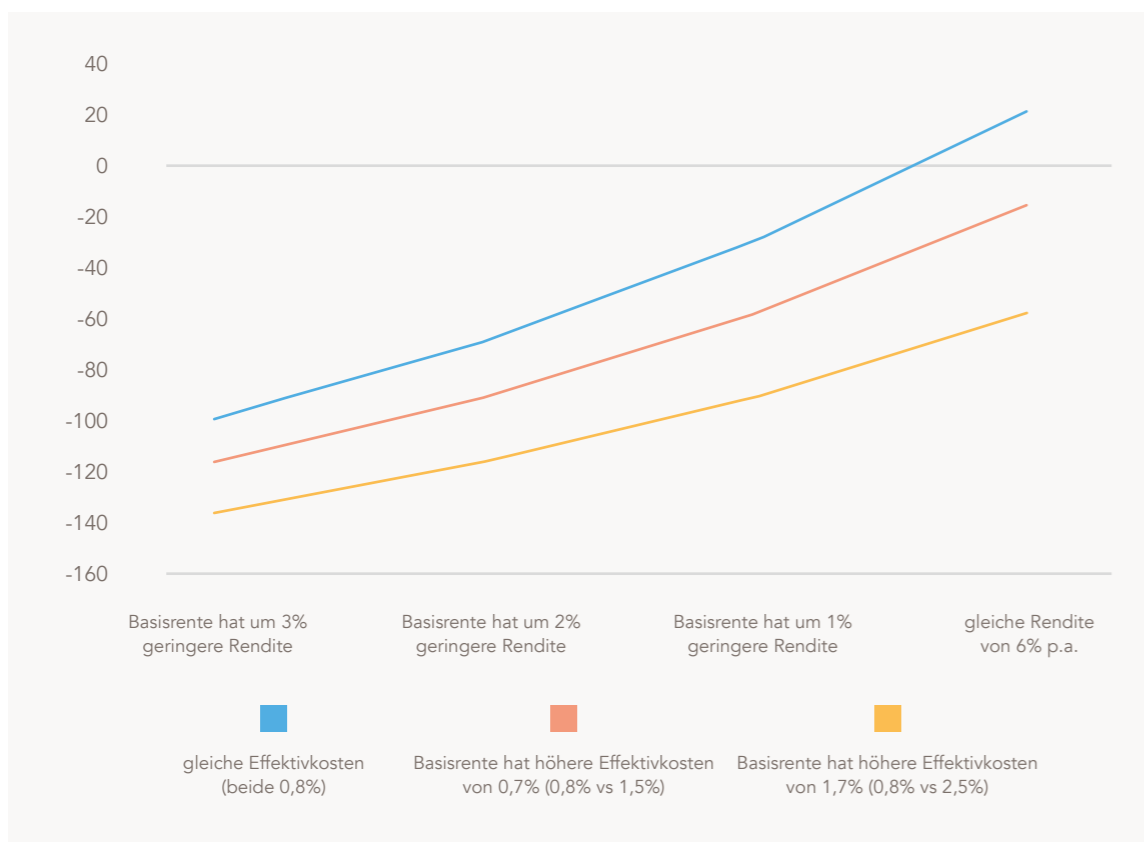


Abbildung 27: Fall 2 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

2.3 FALL 3: Ehepaar mit zwei Kindern (geringverdiener)

2.3.1 Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden

Es wird eine Familie mit zwei Kindern (zwei und vier Jahre alt) betrachtet, die mit ihrem jährlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 19.000 Euro nur leicht über der Höhe des sozial-kulturellen Existenzminimums liegt.²¹⁴ Aufgrund des geringen Einkommens sind keine Steuern zu entrichten. Entsprechend entfallen Steuervorteile und auf die Betrachtung des Rürup-Falls kann verzichtet werden.

2.3.2 bAV vs. privat

Beide Partner zahlen vier Prozent ihres Bruttoeinkommens in die bAV ein. Durch das geringere Bruttoeinkommen reduzieren sich die zu zahlenden Sozialabgaben. Nach der (Mindest-)Förderung der Arbeitgeber in Höhe von 15 Prozent wird in Summe ein jährlicher Sparbeitrag in Höhe von 874 Euro eingezahlt. Insgesamt steht der Familie nach Einzahlung in die bAV ein Einkommen von 14.596,56 Euro zur Verfügung. Ohne bAV-Vertrag sind es 15.204,74 Euro. Da vor der bAV schon keine Steuern gezahlt werden, können keine Steuervorteile genutzt werden.

Tabelle 19 schlüsselt das jährliche Nettoeinkommen auf, das der Familie mit und ohne Einzahlung in eine bAV zur Verfügung steht.

	bAV		privat	
	Partner A	Partner B	Partner A	Partner B
Einkommen brutto vor bAV	9.500,00 €	9.500,00 €	-	-
Entgeltumwandlung	380,00 €	380,00 €	-	-
Einkommen brutto nach bAV	9.120,00 €	9.120,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €
Steuern	-	-	-	-
Sozialabgaben	1.821,72 €	1.821,72 €	1.897,63 €	1.897,63 €
Einkommen netto	7.298,28 €	7.298,28 €	7.602,37 €	7.602,37 €
Einkommen netto gesamt	14.596,56 €		15.204,74 €	
Privater Sparbeitrag	-		608,18 €	
Verfügbares Einkommen netto gesamt	14.596,56 €		14.596,56 €	

Tabelle 19: Fall 3 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat

214 Ein solches Existenzminimum liegt bei einer Familie mit 2 Kindern bei 18.684 Euro brutto jährlich. Siehe Institut Arbeit und Qualifikation (Hrsg.): Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundversicherungsanspruch/ SGB II im Bundesdurchschnitt, nach Haushaltskonstellationen, 03/2020, in Euro/Monat. URL: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abb1141a.pdf.

Tabelle 20 schlüsselt die jeweiligen Nettorenten auf, die sich durch die beiden Altersvorsorgelösungen ergeben.

	bAV	privat
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	874,00 €	618,18 €
Guthaben nach 37 Jahren	43.455,18 €	57.861,15 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	126,02 €	167,80 €
Mehrrrente GRV	-	34,12 €
Sozialabgaben pro Monat	3,84 €	3,62 €
Steuern pro Monat	-	-
Monatliche Nettorente	122,18 €	198,30 €
Differenz Nettorenten		76,12 € (38,39 %)

Tabelle 20: Fall 3 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat

Trotz der geringen absoluten Sparbeiträge ergibt sich eine relativ hohe Diskrepanz zwischen den Nettorenten; die private Lösung fällt im Vergleich zur Betriebsrente um monatlich 76,12 Euro (38,39 Prozent) höher aus. Da keine Steuerersparnisse erzielt werden können, ist die bAV für die betrachtete Familie im Vergleich zu den anderen Fällen noch weniger lohnenswert.

2.3.3 Riester vs. privat

Um die vollen Zulagen zu erhalten, müssen die Sparer in den ersten 21 Jahren nur jeweils den Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro, also jährlich insgesamt 120 Euro, zahlen. Es wird angenommen, dass jeder Ehepartner die Zulage für jeweils ein Kind erhält. Ab dem 22. Jahr fällt die Zulage für das ältere der beiden Kinder weg und nur noch ein Partner erhält eine Kinderzulage. Dieser muss weiterhin den Mindestbetrag von 60 Euro zahlen, um die volle Förderung zu erhalten. Der andere Partner muss den Vertrag mit vier Prozent seines Bruttogehalts, d. h. 380,00 Euro, abzüglich der Zulage von 175 Euro bedienen. Der Eigenbeitrag, und damit die Belastung für die Familie, steigt somit um 145 Euro auf nunmehr 265 Euro. Nach weiteren zwei Jahren entfällt die zweite Kinderzulage; der Sparbetrag sinkt auf 760 Euro (zwei Mal vier Prozent des Bruttogehalts) und der Eigenanteil erhöht sich auf 410 Euro.²¹⁵ Die Riester-Rente wirft monatlich 87,64 Euro mehr ab als die Private Altersvorsorge (3. Schicht). Trotz der angenommenen geringeren Wertentwicklung ist die Riester-Rente durch die hohen Zulagen bei gleichzeitig geringen Eigenbeiträgen für die betrachtete Familie gegenüber der Privatrente deutlich im Vorteil. Da die Familie keine Steuern zahlen muss, unterscheiden sich Brutto- und Nettorenten in diesem

²¹⁵ Das Paar hat über den gesamten Zeitraum Zulagen in Höhe von 26.510,00 Euro (unverzinst) erhalten.

Fall nicht; von der günstigeren Besteuerung der privaten Vorsorge kann die Familie also nicht profitieren.

Tabelle 21 zeigt, welche Nettorente sich für die beiden Vertragsformen ergeben.

	Riester			privat		
Jährliche Rendite	3,00 %			6,00 %		
Effektivkosten	1,50 %			1,50 %		
Effektivrendite	1,50 %			4,50 %		
Sparbeitrag p. a.	Bis Jahr 21	Jahr 22 und Jahr 23	Ab Jahr 24	Bis Jahr 21	Jahr 22 und Jahr 23	Ab Jahr 24
	1.070,00 €	915,00 €	760,00 €	120,00 €	265,00 €	410,00 €
Guthaben nach 37 Jahren	47.948,34 €			17.727,82 €		
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	139,05 €			51,41 €		
Steuern pro Monat	-			-		
Monatliche Nettorente	139,05 €			51,41 €		
Differenz Nettorenten	87,64 € (170,47 %)					

Tabelle 21: Fall 3 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat

2.3.4 Auswirkungen von Parameteränderungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen einer Veränderung der angenommenen Wertentwicklungen (Rendite) sowie der Effektivkosten dargestellt. Alle anderen Größen bleiben unverändert.

Rendite

Ab einer angenommenen Wertentwicklung der **Betriebsrente** von 5,44 Prozent kann der Musterkunde mit einer monatlichen Nettorente rechnen, die in ihrer Höhe der privaten Vorsorge (3. Schicht) entspricht. Die angenommene Wertentwicklung müsste also deutlich übertroffen werden, was in der aktuellen Kapitalmarktsituation für risikoarme Kapitalanlagen unwahrscheinlich scheint. Die Rendite der Privatrente hingegen kann auf 3,22 Prozent fallen, bevor mit der Betriebsrente eine höhere Nettorente realisiert wird.

Die **Riester-Rente** würde selbst mit einer jährlichen Rendite von 0 Prozent, also einer negativen Effektivrendite²¹⁶, noch eine um 23,90 Euro höhere Nettorente erwirtschaften als die Privatrente. Erst ab einer sehr hohen Verzinsung in Höhe von 10,99 Prozent – die für die meisten Fondsanbieter langfristig nicht darstellbar ist – ist die Privatrente gegenüber der Riesterrente im Vorteil.

²¹⁶ Die negative Effektivrendite ergibt sich durch die Effektivkosten in Höhe von 1,5 Prozent.

Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Nettorenten bei einer Veränderung der Effektivkosten verhalten. Beispielsweise würde die Riester-Rente bei Effektivkosten in Höhe von 0,8 Prozent um monatlich 23,20 Euro höher ausfallen. Hingegen reduziert sich die Nettorenten bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 Prozent um 26,76 Euro.

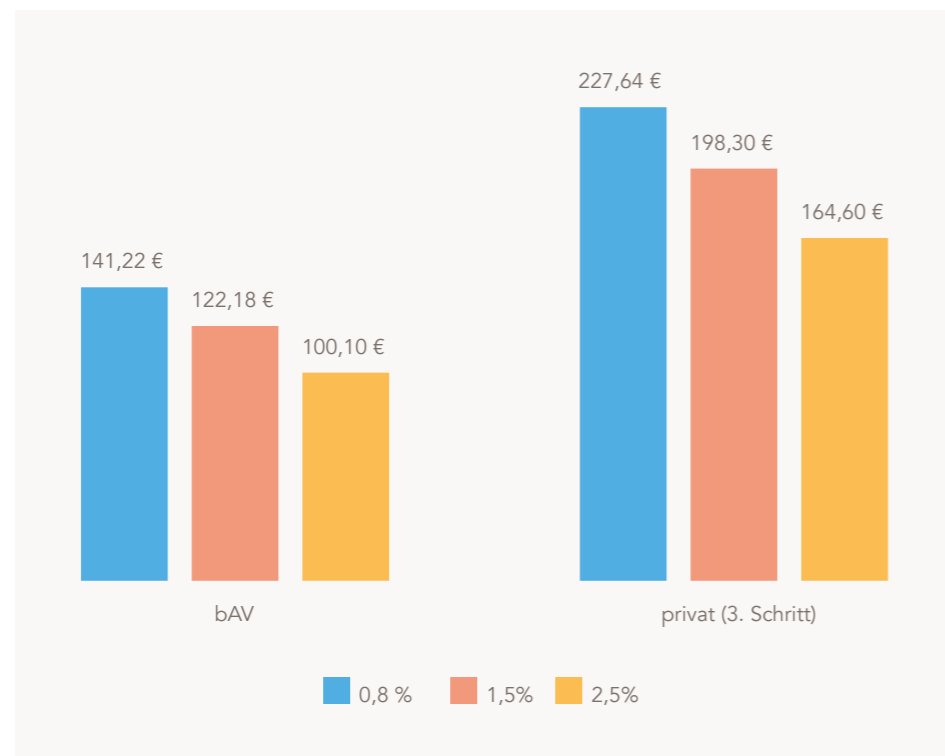


Abbildung 28: Fall 3 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

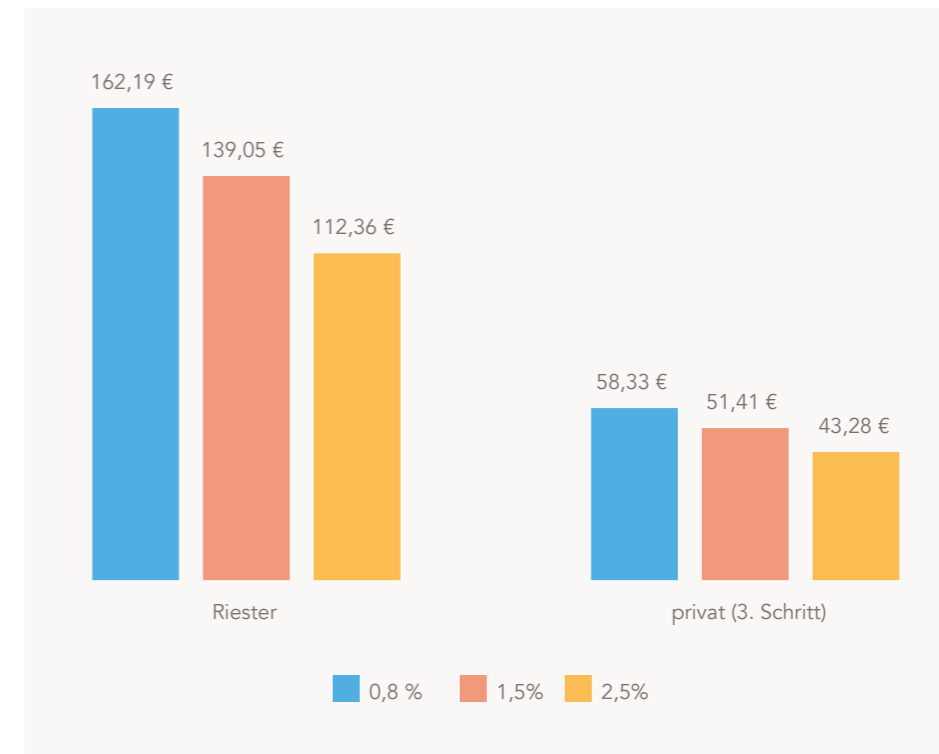


Abbildung 29: Fall 3 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Rentenunterschiede zwischen den zwei in der Ansparphase geförderten Produkten und den korrespondierenden privaten Produkten (3. Schicht) in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten.

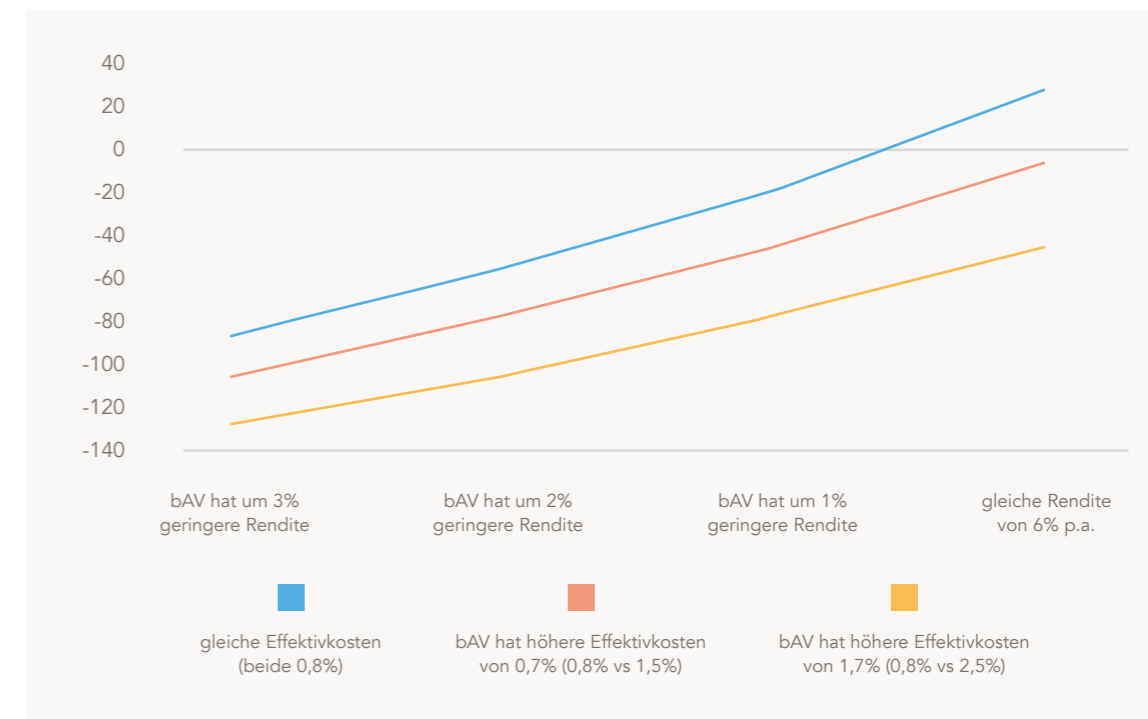


Abbildung 30: Fall 3 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

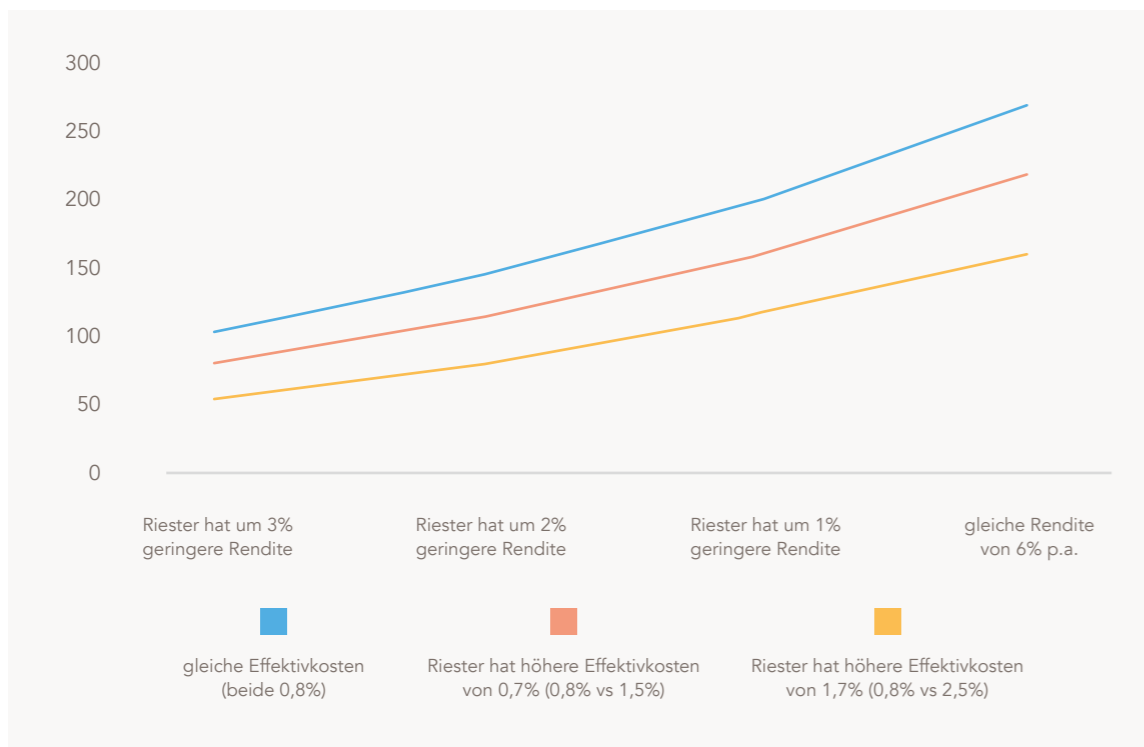


Abbildung 31: Fall 3 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

2.4 FALL 4: SELBSTSTÄNDIGER SINGLE (OHNE KINDER)

2.4.1 Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden

In diesem Fall wird ein selbstständiger und kinderloser Single betrachtet. Es wird ein jährliches Bruttoeinkommen von 40.000 Euro angesetzt, das knapp über dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Selbstständigen liegt.²¹⁷ Da der Selbstständige nur Zugang zur Basisrente hat, wird ausschließlich dieser Förderweg betrachtet.

2.4.2 Basis vs. privat

Im betrachteten Beispiel zahlt der Sparer einen Beitrag von 4.000 Euro in den Basis-Vertrag ein, der das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast verringert. Sozialabgaben muss der Kunde als Selbstständiger nicht zahlen. Es wird angenommen, dass der monatliche Beitrag für eine private Krankenversicherung 400 Euro beträgt. Tabelle 22 stellt das verfügbare Nettoeinkommen mit und ohne Basis-Sparen gegenüber. Der Differenzbetrag in Höhe von 2.620,06 Euro kann alternativ in die private Altersvorsorge (3. Schicht) fließen.

	Basis	privat
Einkommen brutto	40.000,00 €	40.000,00 €
Steuern	5.937,23 €	7.317,17 €
Sozialabgaben	-	-
Basis-Sparbeitrag	4.000,00 €	-
Einkommen netto	30.062,77 €	32.682,83 €
Privater Sparbeitrag	-	2.620,06 €
Verfügbares Einkommen netto	30.062,77 €	30.062,77 €

Tabelle 22: Fall 4 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat

In Tabelle 23 sind die Nettorenten beider Optionen aufgeschlüsselt. Die Basisrente liegt 380,73 € Euro über der Privatrente. Ein Grenzsteuersatz, der zur Ermittlung der Nettorente herangezogen wird, kann – anders als bei den anderen Fällen – nicht aus der geschätzten gesetzlichen Rente abgeleitet werden. Stattdessen wird der durchschnittliche Steuersatz, der sowohl für die Basis-Rente als auch die private Alternative 0 Prozent beträgt, verwendet. Da keine anderen Einkünfte berücksichtigt werden, fallen somit keine Steuern an. Die begünstigte Besteuerung der Privatrente kann anders als in den vorher betrachteten Fällen nicht zu einer Verringerung der Differenz von der Brutto- zur Nettorente beitragen.

	Basis	privat
Jährliche Rendite	6,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	4.000,00 €	2.620,06 €
Guthaben nach 37 Jahren	380.552,82 €	249.267,80 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	1.103,60 €	722,88 €
Steuern pro Monat	- €	- €
Monatliche Nettorente	1.103,60 €	722,88 €
Differenz Nettorenten	380,73 € (52,67 %)	

Tabelle 23: Fall 4 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat

²¹⁷ Vgl. Fischer, K. (2019): Richtig viel Geld verdienen in Deutschland (fast) nur Selbstständige, URL: <https://www.wiwo.de/erfolg/beruf/grosse-einkommensunterschiede-richtig-viel-geld-verdienen-in-deutschland-fast-nur-selbststaendige/24976050.html>, (Abruf: 21.06.2021).

2.4.3 Auswirkungen von Parameterveränderungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen von einer Veränderung der angenommenen Wertentwicklungen (Rendite) sowie der Effektivkosten dargestellt. Alle anderen Größen bleiben unverändert.

Rendite

Die Basisrente würde bei einer Verzinsung von 4,08 Prozent auf das Rentenniveau der Privatrente (3. Schicht) fallen. Die Privatrente hingegen müsste eine Verzinsung von 7,81 Prozent erzielen, um das Nettorentenniveau der Basisrente zu erreichen. Im Vergleich zu den ersten beiden betrachteten Musterkunden kann der Selbstständige größere Steuervorteile realisieren. Die Renditen, die benötigt werden, um das gleiche Nettorentenniveau zu erreichen, liegen daher weiter auseinander.

Effektivkosten

Nachstehend sind die Auswirkungen der Effektivkostenänderung dargestellt. So erhöht sich die Basisrente bei einer Reduzierung der Effektivkosten auf 0,8 Prozent um monatlich 192,99 Euro. Bei Effektivkosten in Höhe von 2,5 Prozent wird die Nettorente um 221,67 Euro geschmälert. Bei derart hohen Absolutbeträgen wird die Bedeutung einer effizienten Kostenstruktur der Altersvorsorgeanbieter deutlich ersichtlich.

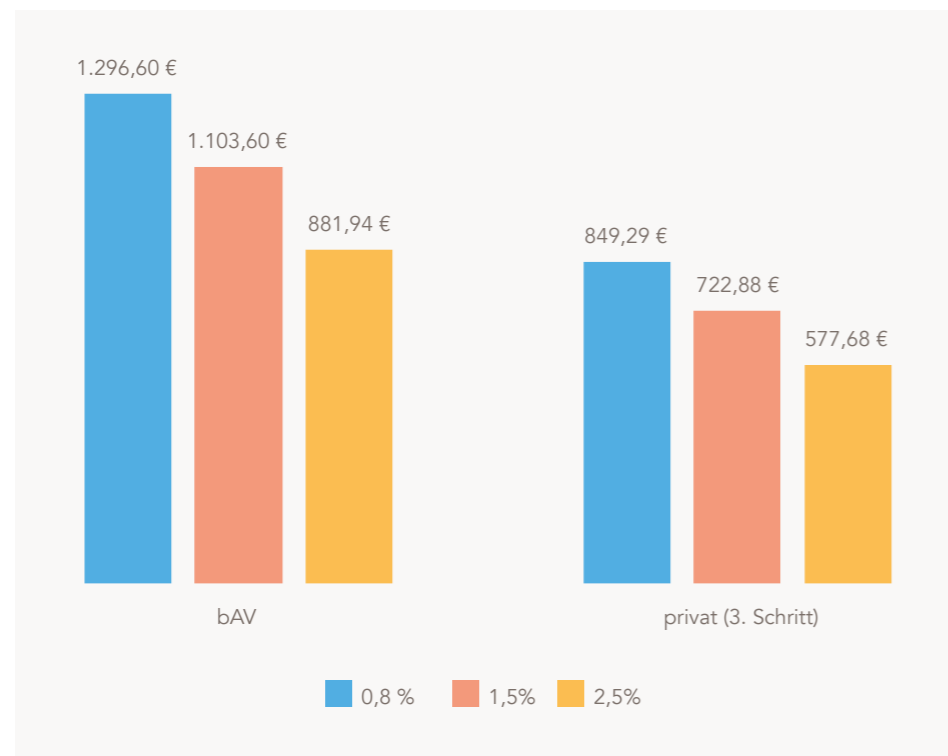


Abbildung 32: Fall 4 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Rentenunterschiede zwischen dem Basisrentenprodukt und dem korrespondierenden privaten Produkt (3. Schicht) in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten.

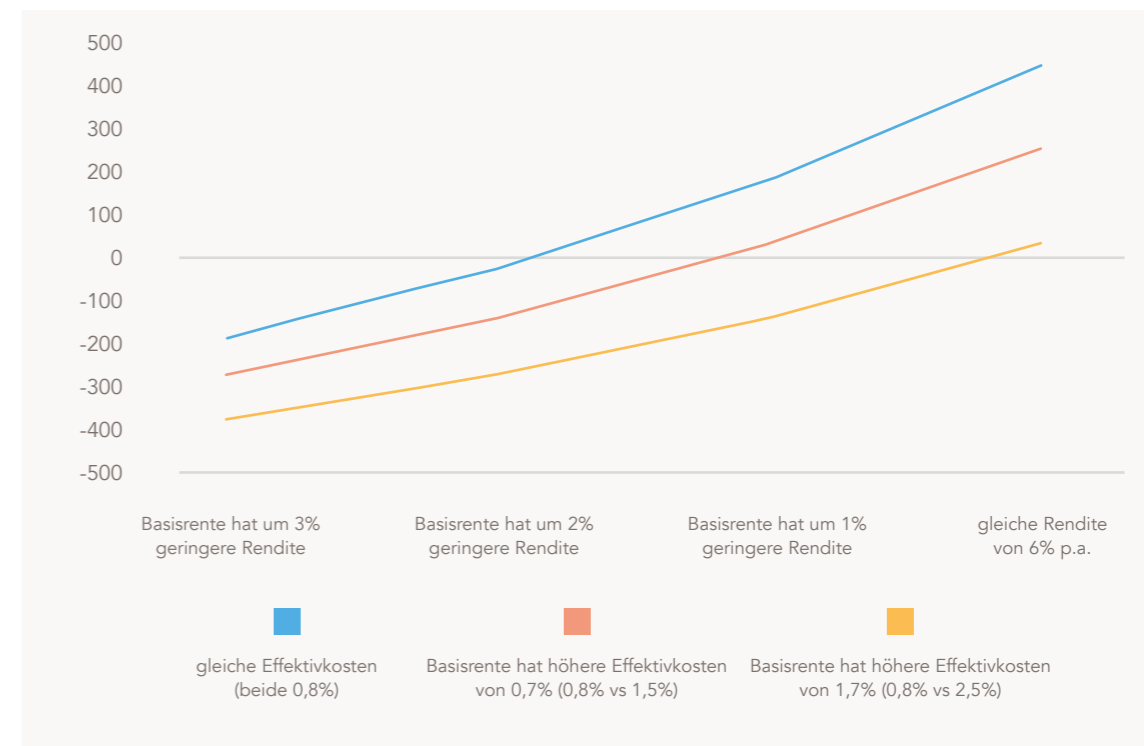


Abbildung 33: Fall 4 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

2.5 FALL 5: ALLEINLEBENDER OHNE KINDER (TOPVERDIENER)

2.5.1 Annahmen zu den Merkmalen des Musterkunden

Im letzten Fall wird ein Single ohne Kinder betrachtet, der über ein Bruttojahreseinkommen von 80.000 Euro verfügt. Mit diesem Einkommen zählt er nach dem Institut der deutschen Wirtschaft als reich.²¹⁸

2.5.2 bAV vs. privat

Tabelle 24 stellt das Jahresnettoeinkommen vor und nach Einzahlung in eine bAV dar. In diesem Beispiel soll der Höchstbeitrag von jährlich 3.408 Euro vom Bruttoeinkommen in die bAV abgeführt werden. Mit der (Mindest-)Förderung durch den Arbeitgeber ergibt sich ein Sparbeitrag von insgesamt 3.919,20 Euro. Die geringere Steuer- und Sozialabgabenlast führt zu einem Nettoeinkommen in Höhe von

²¹⁸ Reich gilt in Deutschland eine Person mit einem Nettoeinkommen ab 3.529 Euro monatlich. Vgl. Niehues, J.; Stockhausen, M. (2020): Wer zur Oberschicht gehört, URL: <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/judith-niehues-maximilian-stockhausen-wer-zur-oberschicht-gehört.html>, (Abruf: 22.06.2021).

43.420,17 Euro. Der Differenzbetrag in Höhe von 1.484,28 Euro kann in die private Altersvorsorge (3. Schicht) fließen.

	bAV	privat
Einkommen vor bAV	80.000,00 €	80.000,00 €
Entgeltumwandlung	3.408,00 €	-
Einkommen brutto nach bAV	76.592,00 €	80.000,00 €
Steuern	19.484,30 €	21.050,18 €
Sozialabgaben	13.687,53 €	14.045,37 €
Einkommen netto	43.420,17 €	44.904,45 €
Privater Sparbeitrag	-	1.484,28 €
Verfügbares Einkommen netto	43.420,17 €	43.420,17 €

Tabelle 24: Fall 5 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat

In Tabelle 25 ist die Zusammensetzung der Nettorenten aufgeschlüsselt. Insgesamt ergibt sich aus der privaten Altersvorsorge eine um 200,26 Euro höhere Nettorente.

	bAV	privat
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	3.919,20 €	1.484,28 €
Guthaben nach 37 Jahren	194.862,17 €	141.211,73 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	565,10 €	409,51 €
Mehrrente GRV	-	153,00 €
Sozialabgaben pro Monat	82,34 €	17,21 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	227,23 €	89,51 €
Monatliche Nettorente	255,53 €	455,79 €
Differenz Nettorenten		200,26 € (78,37 %)

Tabelle 25: Fall 5 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat

2.5.3 Riester vs. privat

Für die Riester-Rente wird der jährliche Höchstbeitrag in Höhe von 2.100 Euro aufgebracht, der – durch die steuerliche Förderung – einen Eigenbeitrag in Höhe von 1.063,66 Euro erfordert. Dieser Eigenbetrag könnte alternativ privat (3. Schicht) angelegt werden. Wird das am Ende des Zeitraums erzielte Guthaben verglichen, schneidet die private Altersvorsorge etwas schlechter ab. Dementsprechend fällt auch die private Bruttorente etwas geringer aus. Bei der Nettorente liegt die private Rente aufgrund der günstigeren Besteuerung vor der Riester-Rente: Mit monatlich 273,40 Euro fällt die Privatrente um 92,36 Euro höher aus als die Riester-Rente mit 181,04 Euro.

	Riester	privat
Jährliche Rendite	3,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	1,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	2.100,00 €	1.063,66 €
Guthaben nach 37 Jahren	104.411,76 €	101.194,70 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	302,79 €	293,46 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	121,75 €	20,06 €
Monatliche Nettorente	181,04 €	273,40 €
Differenz Nettorenten		92,36 € (51,02 %)

Tabelle 26: Fall 5 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat

2.5.4 Basis vs. privat

In diesem Beispiel legt der Sparer jährlich 2.955 Euro zum Aufbau einer Basisrente an. Der Sparbeitrag verringert das zu versteuernde Einkommen, sodass nach Einzahlung in den Vertrag ein Jahresnettoeinkommen in Höhe von 43.419,82 Euro zur Verfügung steht (siehe Tabelle 27). Alternativ würde bei der privaten Altersvorsorge ein Nettoeinkommen von 44.904,45 Euro erzielt werden. Für die private Altersvorsorge könnten also 1.484,63 Euro herangezogen werden.

	Basis	privat
Einkommen brutto	80.000,00 €	80.000,00 €
Steuern	19.579,81 €	21.050,18 €
Sozialabgaben	14.045,37 €	14.045,37 €
Basis-Sparbeitrag	2.955,00 €	-
Einkommen netto	43.419,63 €	44.904,45 €
Privater Sparbeitrag	-	1.484,63 €
Verfügbares Einkommen netto	43.419,82 €	43.419,82 €

Tabelle 27: Fall 5 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat

Aus dem etwa doppelt so hohen Sparbeitrag der Basis-Rente ergibt sich nach den betrachteten 37 Jahren ein ebenso größeres Guthaben sowie eine etwa doppelt so hohe monatliche Bruttorente. Die ungünstigere Besteuerung der Basisrente schmälert den Vorsprung der Basis-Rente zwar etwas; mit 487,46 Euro liegt die monatliche Nettorente der Basis-Rente jedoch nach wie vor deutlich über der privaten Alternative, mit der eine monatliche Nettorente von 381,61 Euro realisiert werden kann.

	Basis	privat
Jährliche Rendite	6,00 %	6,00 %
Effektivkosten	1,50 %	1,50 %
Effektivrendite	4,50 %	4,50 %
Sparbeitrag p. a.	2.955,00 €	1.484,63 €
Guthaben nach 37 Jahren	281.133,40 €	141.245,03 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	815,29 €	409,61 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	327,83 €	28,00 €
Monatliche Nettorente	487,46 €	381,61 €
Differenz Nettorenten	105,85 € (27,74 %)	

Tabelle 28: Fall 5 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat

2.5.5 Auswirkungen von Parameterveränderungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen einer Veränderung der angenommenen Wertentwicklungen (Rendite) sowie der Effektivkosten dargestellt. Alle anderen Größen bleiben unverändert.

Rendite

Die **Betriebsrente** würde ab einer Rendite von 5,91 Prozent zu einem besseren Ergebnis führen als die Privatrente (3. Schicht). Es müsste also eine Wertentwicklung erreicht werden, die für eine risikoarme Kapitalanlage zurzeit kaum realisierbar ist. Die Privatrente könnte auf eine Rendite von 2,53 Prozent fallen, bevor sie zum Nettorentenniveau der Betriebsrente führt. Die gesetzliche Mehrrente und die günstigere Besteuerung determinieren die Höhe der Nettorente der privaten Alternative also so stark, dass auch bei einer deutlich geringeren angenommenen Wertentwicklung die private Altersvorsorge die bessere Alternative darstellt.

Für die **Riester-Rente** ist eine Wertentwicklung von 4,94 Prozent notwendig, um mit der Privatrente gleichzuziehen. Auch eine solche Wertentwicklung ist als unrealistisch einzustufen. Die Verzinsung der Privatrente könnte auf 4,13 Prozent fallen, bevor die Riester-Rente eine höhere Nettorente generiert. Die private Altersvorsorge würde also auch bis zu einer um 1,87 Prozentpunkte geringeren Wertentwicklung als angenommen besser abschneiden als die Riester-Rente.

Die **Basisrente** würde mit einer Verzinsung von 4,91 Prozent zum gleichen Ergebnis führen wie die Privatrente. Bei der Privatrente müsste eine Verzinsung von 7,06 Prozent erzielt werden, um das gleiche Rentenniveau zu erreichen. Durch die hohen Steuervorteile, die sich aus dem Besparen des Basis-Vertrags ergeben, ist es im Rahmen der privaten Lösung nur schwer möglich, ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die Auswirkungen der Veränderung der Effektivkosten dar. So würde die Betriebsrente bei Effektivkosten in Höhe von 0,8 Prozent um monatlich 35,75 Euro höher ausfallen als bei Effektivkosten in Höhe von 1,5 Prozent. Effektivkosten in Höhe von 2,5 Prozent führen zu einer 41,45 Euro geringeren Nettobetriebsrente.

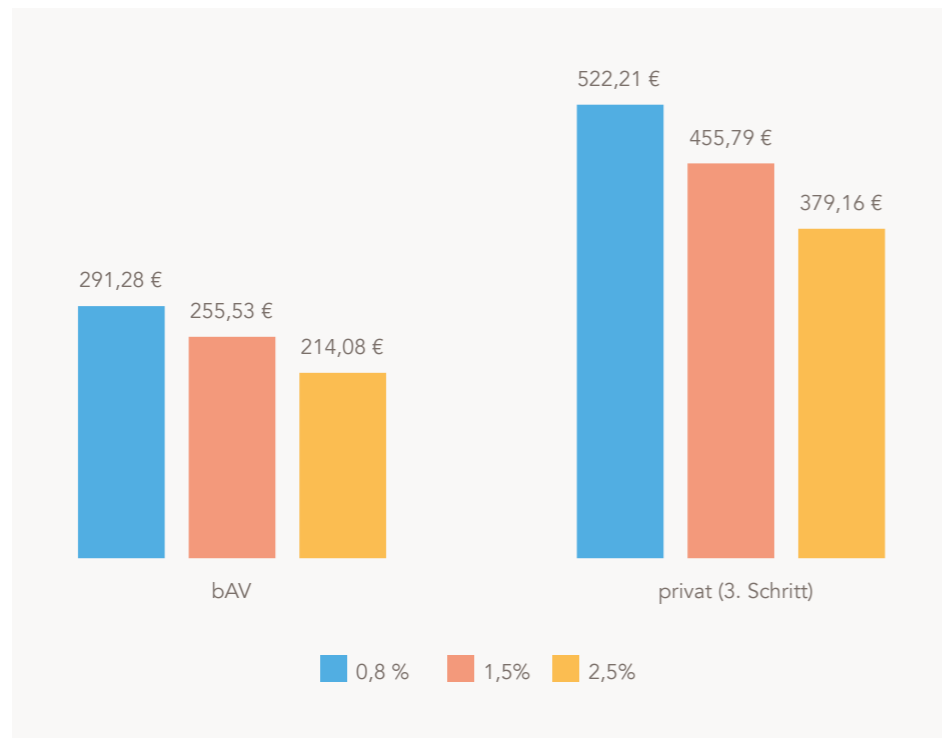


Abbildung 34: Fall 5 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

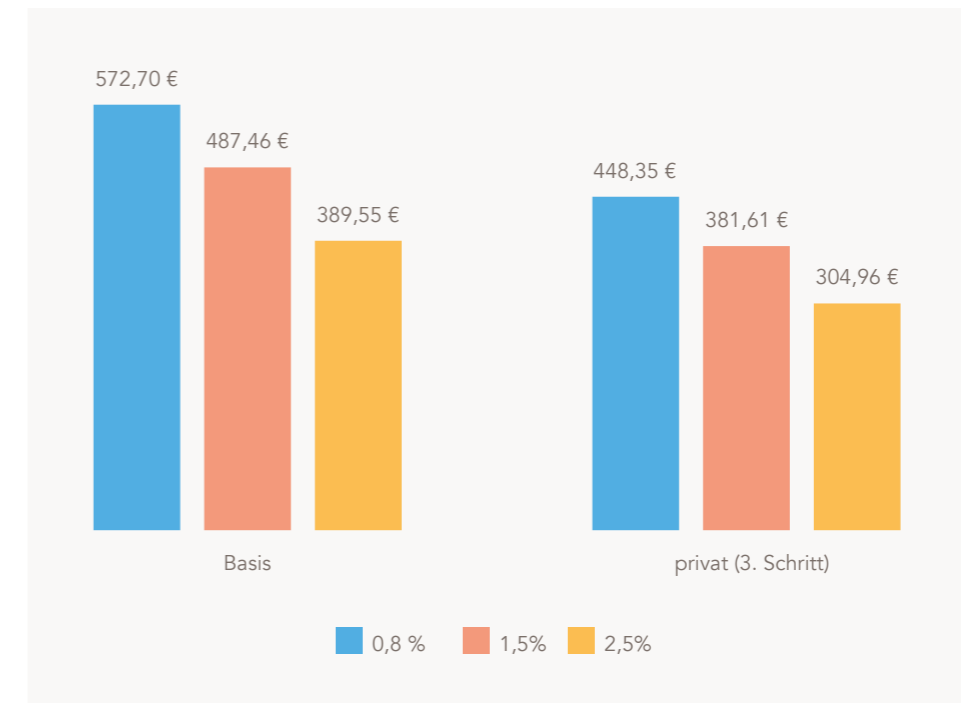


Abbildung 36: Fall 5 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

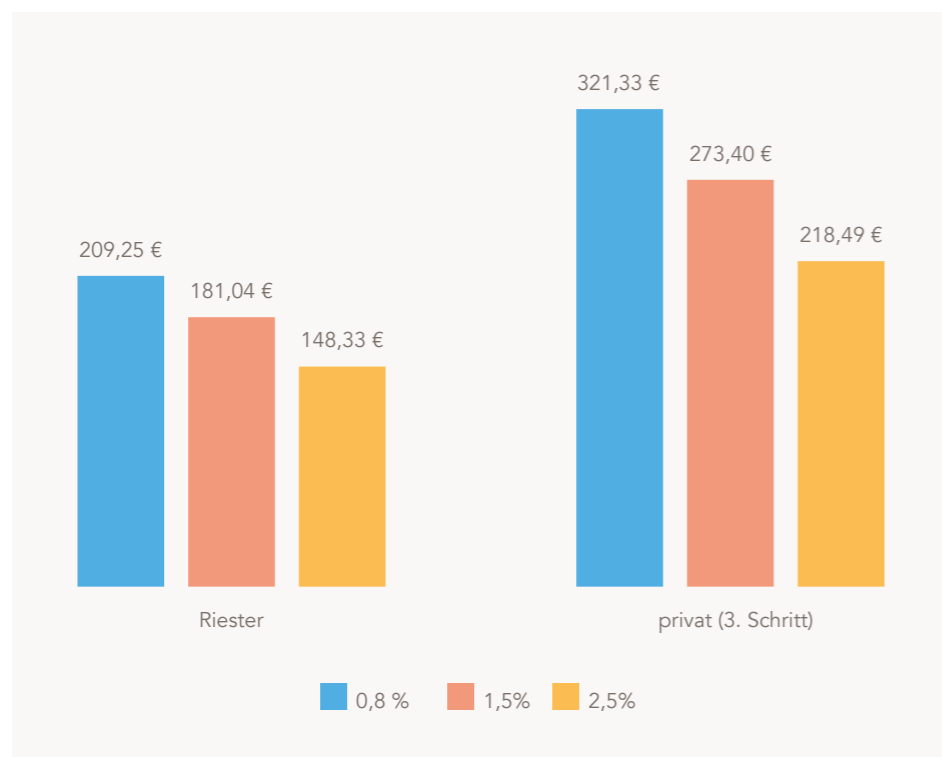


Abbildung 35: Fall 5 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Rentenunterschiede zwischen den drei in der Ansparphase geförderten Produkten und den korrespondierenden privaten Produkten (3. Schicht) in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten.

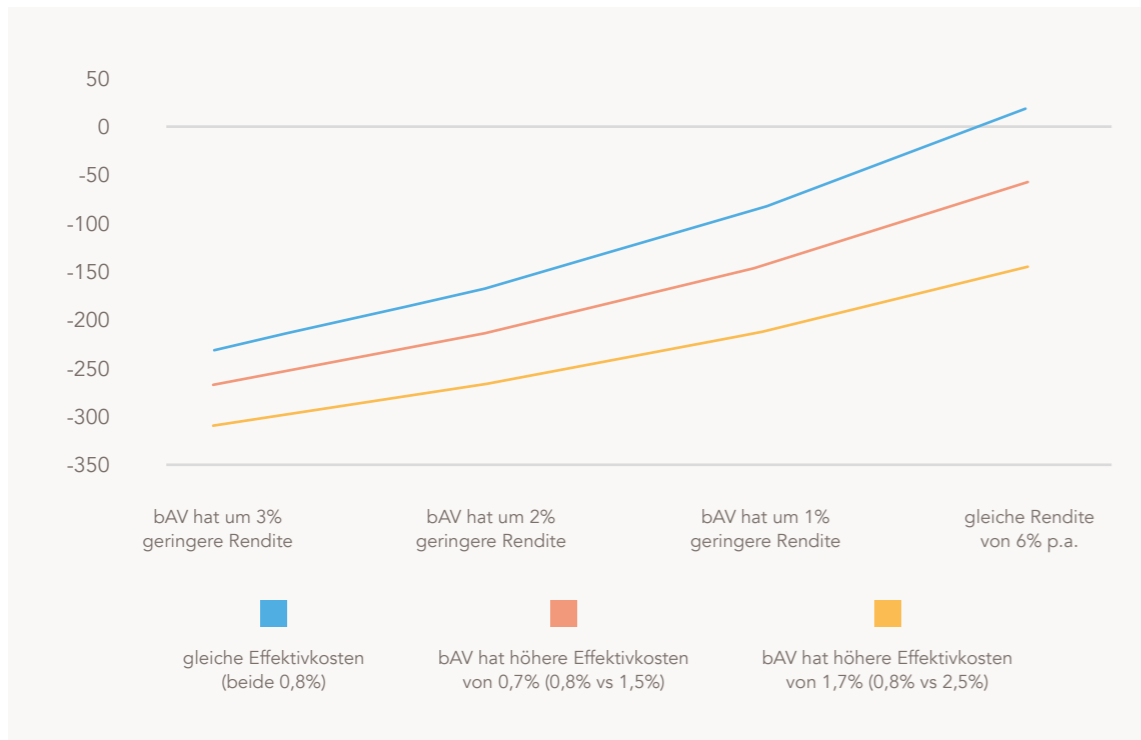


Abbildung 37: Fall 5 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

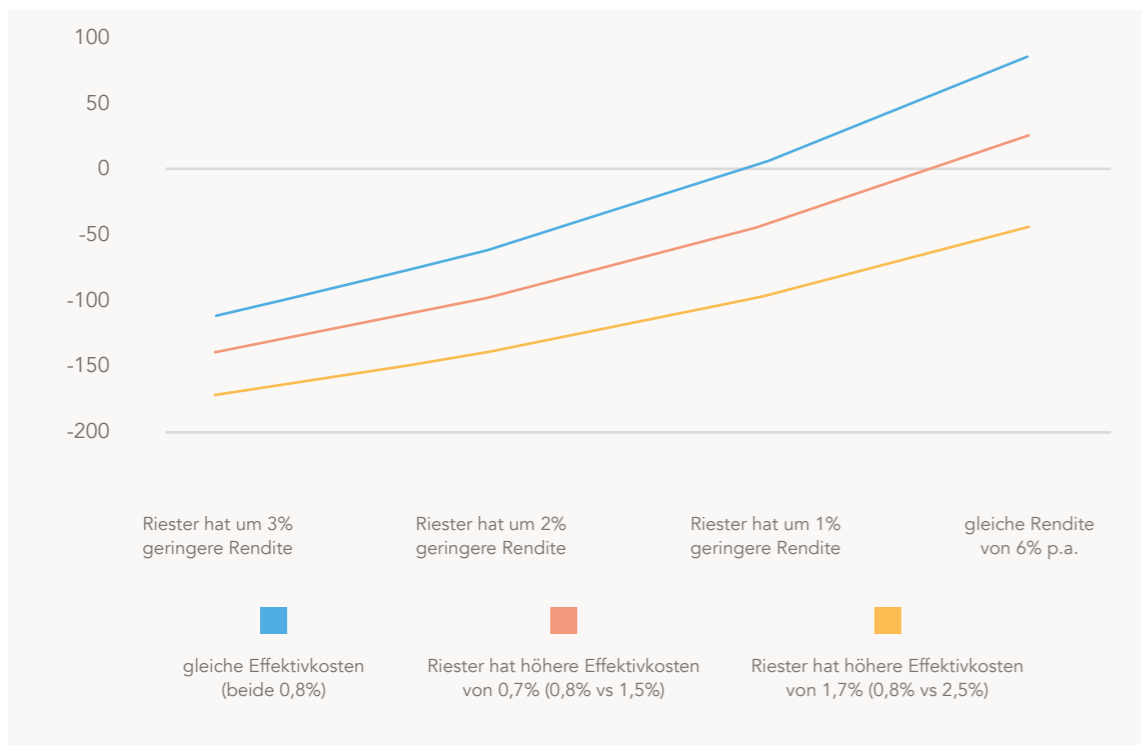


Abbildung 38: Fall 5 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

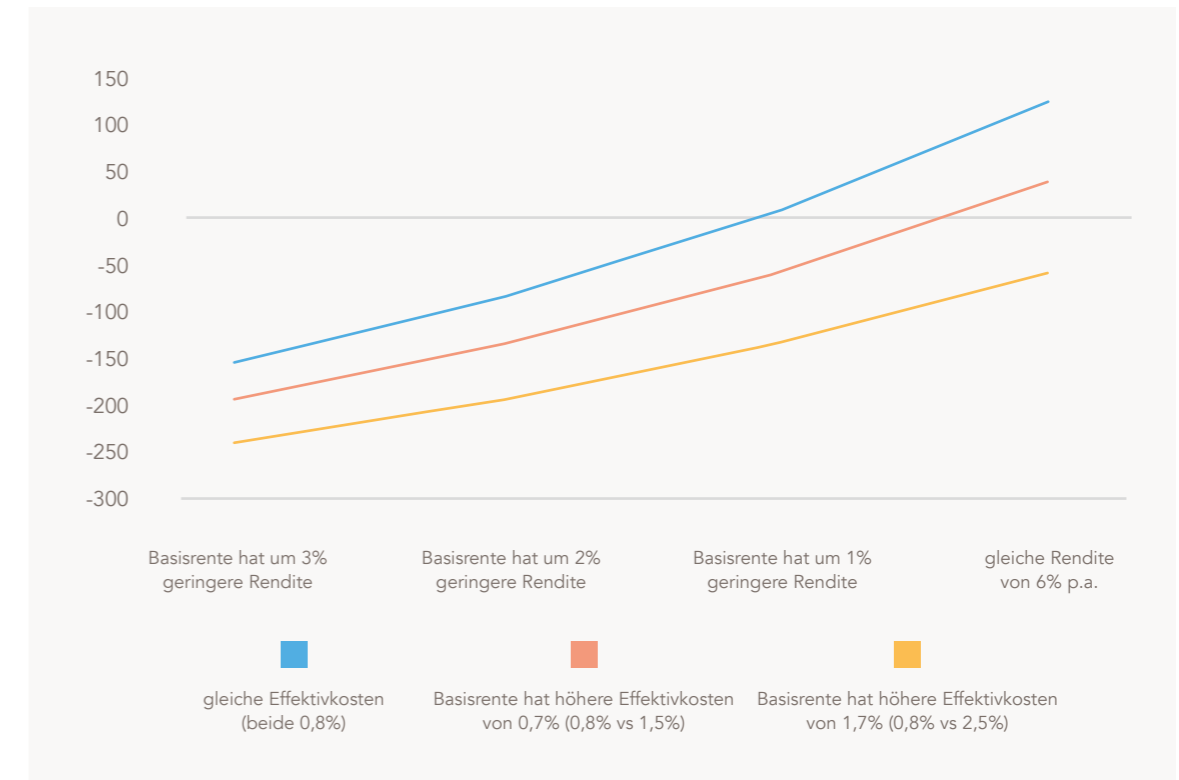


Abbildung 39: Fall 5 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten

2.6 EXKURS: ANBIETERWECHSEL IN DER BAV

Arbeitsbiografien, bei denen Arbeitnehmer ihr komplettes Arbeitsleben beim gleichen Arbeitgeber angestellt sind, sind heutzutage eher eine Seltenheit. Durch einen Arbeitgeberwechsel kann es auch zu einem Anbieterwechsel in der bAV kommen; erneute Abschlussprovisionen sind die Folge. Die Abschlussprovisionen schmälern die Effektivrendite und damit das angesparte Guthaben. In der Case Study wurde angenommen, dass während des Erwerbslebens kein Arbeitgeberwechsel erfolgt. In diesem Unterkapitel sollen die Auswirkungen eines Anbieterwechsels auf das angesparte Guthaben aufgezeigt werden.

Tabelle 29 gibt einen Überblick über die getroffenen Annahmen und Tabelle 30 stellt das angesparte Guthaben sowie die korrespondierenden Effektivkosten ohne Anbieterwechsel und mit zwei Anbieterwechseln gegenüber.²¹⁹

Abschlussprovision	4 % der Beitragssumme verteilt über 5 Jahre (auf 35 Jahre gedeckelt)
Verwaltungs- und Kapitalanlagekosten	1,25 % des Deckungskapitals p. a.
Stückkosten pro Vertrag	36 €
Rendite	3 %
Sparbeitrag p. a.	3.408 €
Laufzeit	37 Jahre
Anbieterwechsel	Nach 10 und 20 Jahren

Tabelle 29: Überblick über die beim Exkurs getroffenen Annahmen

	Kein Anbieterwechsel	Zwei Anbieterwechsel
Guthaben nach 37 Jahren	167.709,81 €	156.536,89 €
Effektivkosten	1,55 %	1,89 %

Tabelle 30: Auswirkungen von zwei Anbieterwechseln

Ohne Anbieterwechsel würden nur in den ersten fünf Jahren Abschlusskosten anfallen. Mit den beiden Anbieterwechseln fallen zusätzlich in den Jahren 11 bis 15 und 21 bis 25 weitere Abschlusskosten an. Durch diese höheren Abschlusskosten reduziert sich das angesparte Guthaben nach 37 Jahren von 167.709,81 Euro auf 156.536,89 Euro. Die Effektivkosten erhöhen sich von 1,55 Prozent auf 1,89 Prozent (Anstieg um 0,34 Prozentpunkte). Dieses Beispiel zeigt, dass ein Anbieterwechsel in der bAV die durch die restriktive Kapitalanlage bedingte Effektivrendite weiter schmälert. Dieses Szenario dürfte bei den Altersvorsorgenden regelmäßig auftreten. Ein größeres Bewusstsein bei den Altersvorsorgenden wäre wünschenswert. Die Basisinformationsblätter sehen keinen Anbieterwechsel vor und spiegeln damit die Realität nur bedingt wider.

3 ERGEBNISSE DER CASE STUDY

Die Rechenbeispiele haben gezeigt, dass die risikoreichere Kapitalanlage bei Produkten ohne Beitragsgarantie aufgrund der höheren erwarteten Wertentwicklung (sechs Prozent vs. drei Prozent) in den meisten Fällen zu einer höheren Nettorente führt als die risikoärmere Kapitalanlage, die bei Produkten mit Beitragsgarantie vorliegt. Die höheren Sparbeiträge bei bAV und Riester, die sich vor allem aufgrund der staatlichen Förderung ergeben, können die geringere Rendite und die ungünstigere Besteuerung in der Rentenphase nicht ausgleichen. Einzig für die Geringverdiener-Familie (Fall 3) schneidet die Riester-Rente besser ab als die private Alternative.

Die Analyse der Auswirkungen von Parameterveränderungen zeigt allerdings, dass einige der in der Ansparphase geförderten Produkte mit den Privatprodukten gleichziehen könnten – jedoch nur sofern rentabler angelegt werden dürfte (Annahme einer höheren Rendite). So wurde beispielsweise in Fall 1 für die Riester-Rente gezeigt, dass eine Rendite von 5,04 Prozent erforderlich wäre, um das gleiche Nettorentenniveau wie die private Alternative (3. Schicht) zu erreichen. Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsgarantie und den damit verbundenen Restriktionen in der Kapitalanlage lässt sich eine solche höhere erwartete Rendite jedoch nicht realisieren. In der aktuellen Marktsituation würde nur die Reduzierung bzw. Abschaffung der Beitragsgarantie bei Riester und bAV (BZML) dazu führen, dass die Kapitalanlage rentabler erfolgen könnte und sich eine potenziell höhere Rendite ergibt. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber einer solchen Forderung, wie sie regelmäßig von der Finanzbranche ausgesprochen wird, nachkommt.²²⁰

Die Basisrente hat sich in den Analysen als lukrativer Förderungsweg herausgestellt, der jedoch im Gegenzug eine sehr geringe Flexibilität aufweist. Die steuerliche Förderung in Kombination mit der angenommenen Wertentwicklung von 6 Prozent führt in allen betrachteten Fällen zu einem etwas besseren Ergebnis als bei der privaten Altersvorsorge (6,42 Prozent bis 52,6 Prozent). Vor allem im Fall 5 (Topverdiener) kann die Steuerlast durch Einzahlung in die Basisrente stark reduziert werden, was den Unterschied zu einer privaten Rentenversicherung deutlicher werden lässt (27,74 Prozent).

²²⁰ Diese Forderung wurde vor allem nach der Ankündigung der weiteren Senkung des Höchstrechnungszinses ausgesprochen. Siehe zur Diskussion z. B.: DAV; IVS (Hrsg.) (2021): Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld.

Die Beispiele zur bAV verdeutlichen die Abhängigkeit, die mit dem Aufbau einer Betriebsrente verbunden ist: Durch die geringeren Sozialabgaben in der Ansparphase werden auch weniger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt; die gesetzliche Rente im Alter fällt geringer aus. Neben der gesetzlichen Mehrrente kann mit dem überschüssigen Nettoeinkommen ein Privatvertrag bespart werden. Diese Kombination erzielt in den Rechenbeispielen ein deutlich höheres Nettorentenniveau als die Betriebsrente. Der Reduzierung des Bruttoeinkommens und der damit verbundenen geringeren Steuer- und Sozialabgabenlast in der Ansparphase stehen also im Vergleich zur privaten Altersvorsorge ein geringeres Nettorentenniveau in der Rentenphase gegenüber. Da sowohl beim bAV-Sparen auch als beim privaten Sparen das gleiche verfügbare Nettoeinkommen vorliegt, schneidet die private Alternative hier insgesamt besser ab.

Auffällig bei der Riester-Rente ist die Mehrbelastung der Sparerfamilien, die sich durch den Anstieg des Eigenanteils im Zeitablauf ergibt: Wenn weiterhin die volle Förderung angestrebt wird²²¹, erhöht sich der aufzubringende jährliche Einzahlungsbetrag durch Wegfall der Kinderzulage(n) von 1.210 Euro auf 1.490 Euro in Fall 1 bzw. von 120 Euro auf 410 Euro in Fall 3. Gerade für Familien mit geringerem Einkommen stellt dies eine Herausforderung dar.

Die unterschiedliche Besteuerung der in der Ansparphase geförderten Altersvorsorge und der alternativen privaten Altersvorsorge (3. Schicht) hat großen Einfluss auf die Nettorenten. So fällt die Bruttorente bei der geförderten Altersvorsorge zwar teilweise sogar höher aus als bei der Privatlösung, die günstigere Besteuerung in der Rentenphase der privaten Altersvorsorge führt in den meisten Fällen jedoch letztendlich zu einer höheren Nettorente. Einzige Ausnahme stellen die Basisrenten und die Riester-Rente bei der Geringverdiener-Familie dar. Hier liegen ausreichend hohe Bruttorenten vor, sodass sie trotz der ungünstigeren Besteuerung auch bei der Nettorentenhöhe besser abschneiden als die privaten Alternativen. Bei der Geringverdiener-Familie kommt hinzu, dass keine Steuern gezahlt werden müssen und die Vorteile der günstigen Besteuerung nicht genutzt werden können.

Die Veränderung der Effektivkosten hat die Abhängigkeit der Nettorente von den Effektivkosten gezeigt: Durch höhere Effektivkosten wird die Nettorente zum Teil erheblich geschmälert. Am deutlichsten zeigen sich die Auswirkungen bei der Basisrente des Selbstständigen, bei der der Unterschiedsbetrag zwischen dem günstigen und dem teuren Szenario monatlich 414,06 Euro beträgt. Auch verändern unterschiedliche Effektivkosten das Ergebnis des Nettorentenvergleichs: Beispielsweise fällt die Privatrente (3. Schicht) in fast allen betrachteten Fällen höher aus als die Basisrente, wenn bei der privaten Altersvorsorge günstige Effektivkosten (0,8 Prozent) und bei der Basisrente teure Effektivkosten (2,5 Prozent) angesetzt werden. Bei gleichen Effektivkosten ist die Basisrente hingegen höher als die privaten Alternativen.

²²¹ Wenn die Sparbeiträge der Familie unter dem Mindestbeitrag liegen, wird ein Teil der Zulagen gestrichen. Das hätte unmittelbaren Einfluss auf die Riester-Nettorente, die vor allem aufgrund der erhaltenen Zulagen besser abschneidet als die Privatrente.

FAZIT

Das Rentensystem in Deutschland ist vielschichtig und hochkomplex. Die Fülle an Informationen und die Vielfalt an Altersvorsorgemöglichkeiten mit unterschiedlicher Ausgestaltung der staatlichen Förderung erschweren dem Sparer, sich einen Überblick über die geeigneten Altersvorsorgelösungen zu verschaffen. So zeigt sich, dass zwei Drittel der Deutschen mit den Informationen zur privaten Altersvorsorge überfordert sind.²²² Bürger, die – neben der gesetzlichen Rentenversicherung – eigeninitiativ für das Alter vorsorgen wollen, stehen vor der Herausforderung, aus den verschiedenen Alternativen eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Lösung zu wählen. Die Vorsorgevarianten der drei Schichten der Altersvorsorge unterscheiden sich in der Ausgestaltung der Anspar- und Rentenphase teilweise deutlich. Die für den Sparer maßgeblichen Nettorenten, die ein ausreichend hohes Einkommen im Alter sicherstellen sollen, sind mithin durch die unterschiedliche Besteuerung in der Auszahlphase nur schwer abschätzbar und vergleichbar. Eine Konsolidierung der Altersvorsorgewege könnte zu einer höheren Transparenz beitragen und dem Kunden die Wahl der Altersvorsorgelösungen erleichtern.

Die quantitative Analyse in Teil B hat gezeigt, dass die fondsgebundene Rentenversicherung der dritten Schicht im Durchschnitt besser abschneidet als die anderen staatlich geförderten Alternativen. So führen die privaten Produkte (3. Schicht) bei einem gleich hohen verfügbaren Nettoeinkommen in der Ansparphase in der Regel zu einer höheren Nettorente. Mithin können Altersvorsorgesparer mit einer privaten Altersvorsorge der dritten Schicht in den meisten Fällen besser und vor allem flexibler vorsorgen. Ausnahmen stellen lediglich die Musterkundenberechnungen zur Basisrente sowie das Beispiel der Geringverdiener-Familie, die eine Riester-Rente bespart, dar. So können mit dem Besparen eines Basisrentenvertrags (hier auf der Grundlage einer fondsgebundenen Rentenversicherung) zum Teil hohe Steuervorteile realisiert werden. Gerade für Besserverdienende, die eine hohe Steuerlast tragen müssen, ist die Basisrente daher als positiv zu beurteilen. Hinzu kommt, dass die Basisrente genauso risiko-/chancenreich anlegen kann wie die private Alternative (3. Schicht).

Die Riester-Rente schneidet – trotz ihrer hohen staatlichen Förderung – in den meisten Musterkundenberechnungen nicht besser ab als die private Alternative. Einzig im Fall der Geringverdiener-Familie sorgt die hohe staatliche Förderung durch die gewährten Zulagen bei gleichzeitig niedrigem Eigenanteil für Vorteile. Finanzielle Nachteile entstehen für die Beispielfamilie jedoch mit dem Wegfall der Kinderzulagen. Um weiterhin die volle staatliche Förderung zu erhalten, muss ein höherer Eigenanteil aufgebracht werden, was für eine Familie mit einem solch geringen Einkommen herausfordernd sein dürfte.

²²² Vgl. DVAG (Hrsg.) (2021): Zwei Drittel der Deutschen sind mit den Informationen zur privaten Altersvorsorge überfordert, URL: <https://www.dvag.de/dvag/das-unternehmen/presse/pressemitteilungen/dvag-altersvorsorge.html>, (Abruf: 07.07.2021).

Die bAV scheint auf den ersten Blick grundsätzlich lohnenswert: Der Altersvorsorgende muss weniger Steuer- und Sozialabgaben leisten und sorgt gleichzeitig für das Alter vor. Oft sind sich die Sparer jedoch der Veränderungen nicht bewusst, die sie mit dem Abschluss einer bAV-Lösung eingehen: Die Beitragszahlungen in eine bAV werden vom Bruttoeinkommen abgezogen; sie schmälern somit die Einzahlungen in die Rentenkasse und führen schließlich zu einer geringeren gesetzlichen Rente im Alter. Die gesetzliche Mehrrente, die ohne Einzahlung in eine bAV realisiert werden kann, ist in Kombination mit der alternativen Privatrente der dritten Schicht in allen Fällen lohnenswerter als die Betriebsrente.

Die Performance der Betriebsrente (insbesondere im Rahmen der Beitragsgarantie mit Mindestleistung in der Direktversicherung) ebenso wie das Renditepotenzial der Riester-Rente werden erheblich durch die jeweils zugrundeliegenden Garantieverpflichtungen eingeschränkt. Beide Vorsorgelösungen verlieren damit für den Sparer an Attraktivität. Die Berechnungen haben gezeigt, dass mit einer höheren angenommenen Wertentwicklung die staatlich geförderten Produkte teilweise mit den privaten Alternativen mithalten können.

Auch über die Garantieverpflichtungen hinaus sind die staatlich geförderten Altersvorsorgelösungen der 1. und 2. Schicht von hohen Restriktionen und regelmäßig einer geringen Flexibilität geprägt. Diese könnten in Kauf genommen werden, wenn im Ergebnis eine angemessene bzw. höhere Nettorente erzielt werden könnte. Da in den meisten Fällen jedoch ein geringeres oder nur leicht höheres Nettorentenniveau gegeben ist, ist die private flexiblere Vorsorgelösung der dritten Schicht zu meist vorzuziehen.

Weiterhin hat die Case Study den Einfluss der Effektivkosten auf die Nettorenten gezeigt. Hohe Effektivkosten schmälern die Nettorenten beachtlich, wohingegen kosteneffiziente Produkte deutlich höhere Nettorenten nach sich ziehen. Altersvorsorgende sind daher gut beraten, sich auch über die Kostenstruktur der Produktanbieter zu informieren und die verschiedenen Angebote zu vergleichen. Im Markt sind die Kostenunterschiede zwischen dem kostengünstigsten und dem teuersten Anbieter teilweise deutlich und können sich somit erheblich auf die Rentenleistungen auswirken. Zwar können die Verbraucher sich über die Produktinformationsblätter und Basisinformationsblätter über die Kostenstruktur der Anbieter informieren, jedoch ist eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Informationsblättern der verschiedenen Anlageprodukte nicht immer gegeben. Gerade vor dem Hintergrund der großen Kostenunterschiede wäre mehr Transparenz wünschenswert.

Die Ausführungen zeigen, dass sich die politische Diskussion nicht nur auf die Reform der gesetzlichen Rente beschränken sollte; auch bei der (staatlich geförderten) privaten Altersvorsorge ist Verbesserungspotenzial erkennbar. Die ergänzende private Altersvorsorge wird im deutschen Rentensystem nur dann zielführend eingesetzt werden können, wenn starre Strukturen aufgeweicht und durch zeitgemäße Alternativen ersetzt werden. Mit Blick auf die Musterkundenberechnungen wird deutlich, dass die staatlichen Förderungen, die jährlich in Milliardenhöhe aufgewendet werden, im Rahmen der Riester-Rente und bAV in vielen Fällen ihr Ziel verfehlen. So büßt die Riester-Rente, deren Vorschriften und Regelungen bereits

seit 20 Jahren gültig sind, insbesondere mit Blick auf die Garantieverpflichtungen im aktuellen Niedrigzinsumfeld, zunehmend an Attraktivität ein. Gibt es hier seitens des Staates keine Veränderungen, steuert sie voraussichtlich ihrem Ende entgegen. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat einige positive Veränderungen für die bAV mit sich gebracht, wie z. B. die Mindestförderung durch den Arbeitgeber oder die Förderung von Geringverdienern, konnte aber seine Zielsetzung noch nicht erreichen. So ist bis heute noch kein Sozialpartnermodell in Deutschland etabliert; das erste Projekt befindet sich aktuell zur Prüfung bei der BaFin.

Insgesamt wären eine geringere Komplexität und höhere Transparenz im deutschen Altersvorsorge- und Fördersystem wünschenswert und könnten zur Stärkung der privaten Altersvorsorge führen. Im Sinne einer ausreichenden Altersvorsorge sind jedoch nicht nur auf Seiten des Gesetzgebers Hausaufgaben zu erledigen. Auch bei den (zukünftigen) Altersvorsorgesparern muss in Bezug auf erwartete Garantieleistungen ein Umdenken stattfinden. So können bestehende Rentenlücken eben nicht mehr nur über konventionelle Altersvorsorgelösungen gepaart mit Garantiezusagen geschlossen werden. Es bedarf hierfür risiko-/chancenreicherer Anlagen und des Verzichts auf garantierte (Mindest-)Leistungen. Wie der noch hohe Anteil von Garantieprodukten an den Neuzugängen zeigt (Abbildung 39), hat das Umdenken noch nicht stattgefunden. Transparenz und eine offene Kommunikation der Altersvorsorgeanbieter werden hierbei die Schlüssel zu einem wachsenden Vertrauen in neue Altersvorsorgealternativen und deren Akzeptanz durch die Sparer sein.²²³

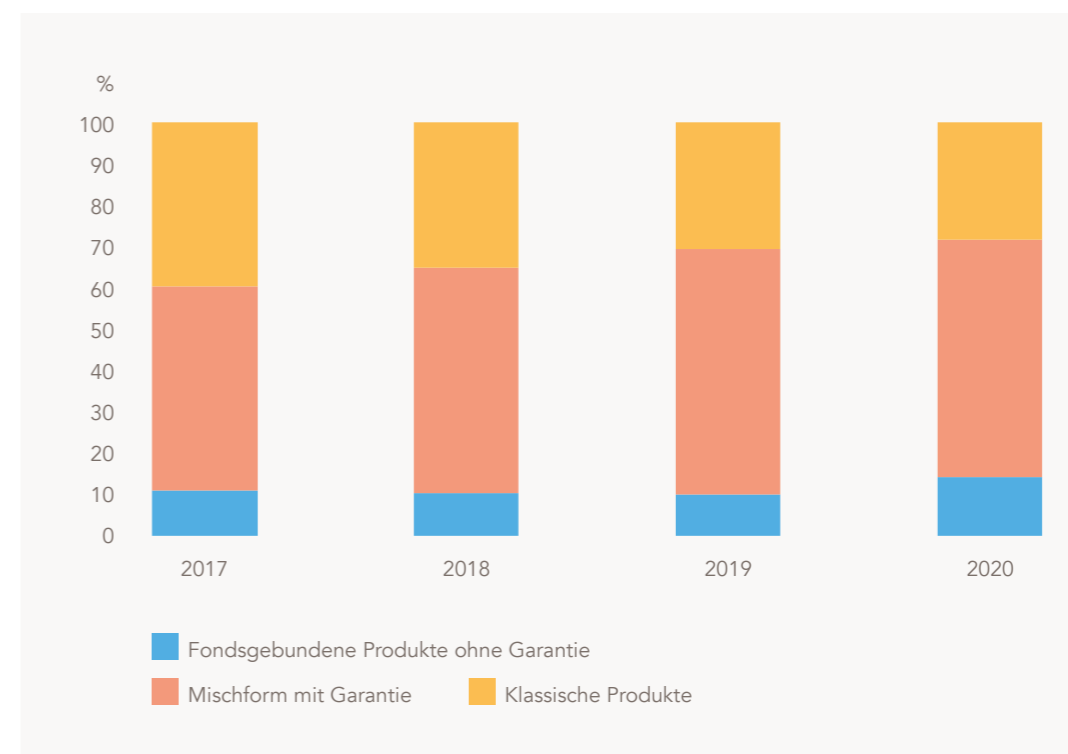


Abbildung 40: Eingelöster Neuzugang (Anzahl der Lebensversicherungen)²²⁴

223 Daten von: GDV (Hrsg.) (Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2021b).

LITERATURVERZEICHNIS

- Althammer, J. (2017a): Schwerpunktbeitrag: Kapitaldeckungsverfahren versus Umlageverfahren in der Rentenversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 480-482.
- Althammer, J. (2017b): Stichwort: Riester-Rente, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 755.
- Beckmann, R. M.: Stichwort: Produktinformationsblatt, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Benölken, H.; Bröhl, N. (2018): Altersvorsorge am Scheideweg, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Beuslein, S.; Höhnerbach, M. et al. (2019): Die Zukunft der Altersvorsorge, Dortmund.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.) (2015): Basisinformationsblatt, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1508_basisinformationsblatt_priips_verordnung.html, (Abruf: 12.07.2021).
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hrsg.) (2019): Vorsorgen und Steuern sparen, Ausgabe 2019, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2020): Produktinformationsblatt für zertifizierte Riester- und Basisrentenverträge, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Lohn- und Einkommensrechner, URL: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>, (Abruf: 27.06.2021).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Bundesamt für Justiz (Hrsg.) (2021): Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/EstG.pdf>, (Abruf: 25.06.2021).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2020): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2020), URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (Abruf: 03.06.2021).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021a): Rentenpakt für Deutschland – Sicherheit für ein gutes Leben, URL: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fragen-und-Antworten-Rentenpakt/faq-rentenpakt.html>, (Abruf: 29.06.2021).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021b): Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) (Stand: 08.07.2021), URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zu-saetzliche-altersvorsorge.html>, (Abruf: 09.07.2021).
- Bundesrat (Hrsg.) (2020): Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024, URL: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/517-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2, (Abruf: 07.07.2021).
- Bundeszentralamt für Steuern (Hrsg.) (2021): Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, URL: <https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/AltersvorsorgeBasisrentenvertraege/altersvorsorgebasisrentenvertraege.html#js-toc-entry1>, (Abruf: 03.06.2021).
- BVI (Hrsg.) (2021): Wertentwicklung Einmalanlage – Fondskategorien, URL: https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Statistik/Wertentwicklung_auf_einen_Blick_2104.pdf, (Abruf: 16.06.2021).
- DAV; IVS (Hrsg.) (2021): Garantien in der bAV im Niedrigzinsumfeld.
- DVAG (Hrsg.) (2021): Zwei Drittel der Deutschen sind mit den Informationen zur privaten Altersvorsorge überfordert, URL: <https://www.dvag.de/dvag/das-unternehmen/presse/pressemitteilungen/dvag-altersvorsorge.html>, (Abruf: 07.07.2021).
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2021): Tägliche Renditen der jeweils jüngsten Bundeswertpapiere, Zeitreihe BBK01.WT1010, Rendite der jeweils jüngsten Bundesanleihe mit einer vereinbarten Laufzeit von 10 Jahren, URL: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-renditen-der-jeweils-juengsten-bundeswertpapiere-772218>, (Abruf: 09.07.2021).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2020): Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht, 15. Auflage, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021a): Die Geschichte der Deutschen Rentenversicherung, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Historie/historie_detailseite.html, (Abruf: 28.05.2021).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021b): Altersrenten für langjährig und besonders langjährig Versicherte, URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/>

DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Altersrente-fuer-langjaehrig-Versicherte/altersrente-fuer-langjaehrig-versicherte_node.html, (Abruf: 29.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021c): Statistiken und Berichte, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html, (Abruf: 03.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021d): Wann kann ich in Rente gehen?, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Kurz-vor-der-Rente/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen/Wann-kann-ich-in-Rente-gehen_detailseite.html, (Abruf: 01.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021e): Werte der Rentenversicherung, URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Werte-der-Rentenversicherung/werte-der-rentenversicherung.html>, (Abruf: 04.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021f): Besteuerung der Rente, URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Besteuerung-der-Rente/besteuerung-der-rente_node.html, (Abruf: 01.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2021g): Staatliche Förderung für Sie, URL: https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Lohnt-sich-Riester/Staatliche-Foerderung-fuer-Sie/staatliche-foerderung-fuer-sie_node.html, (Abruf: 04.06.2021).

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2020): Die Sozialversicherungsrechengrößen 2021, URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/rechengroessen.html>, (Abruf: 03.06.2021).

Die Bundesregierung (Hrsg.) (2020): Bericht der Rentenkommission – Alterssicherung: zukunftsfest und gerecht, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bericht-der-rentenkommission-1735870>, (Abruf: 29.06.2021).

Die Bundesregierung (Hrsg.) (2021): Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/beitragsbemessungsgrenzen-2021-1796480>, (Abruf: 10.06.2021).

Dudel, C.; Werding, M. et al. (2021): Lebensstandardsicherung im Alter: Wie hoch muss die Rente sein?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken – Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln.

Fischer, K. (2019): Richtig viel Geld verdienen in Deutschland (fast) nur Selbstständige, URL: <https://www.wiwo.de/erfolg/beruf/grosse-einkommensunterschiede-richtig-viel-geld-verdienen-in-deutschland-fast-nur-selbststaendige/24976050.html>, (Abruf: 21.06.2021).

Foitzik, R.; Frischkorn, R. et al. (2015): Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz, 2. Auflage, Karlsruhe.

Franke Bornberg (Hrsg.): Effektivkosten – Vergleichbar oder nicht?, URL: <https://www.franke-bornberg.de/blog/effektivkosten-in-der-rentenversicherung>, Abruf (16.06.2021).

Franke und Bornberg (Hrsg.): Fondsgebundene Rentenversicherung: Der Rentenfaktor ist wichtig – aber auch nicht alles!, URL: <https://www.franke-bornberg.de/blog/fondsgebundene-rentenversicherung-rentenfaktor-wichtig>, Abruf (08.07.2021).

GDV (Hrsg.) (2017): Die Lebens- und Rentenversicherung, Berlin.

GDV (Hrsg.) (2021a): Die Basisrente, 2. Auflage, Berlin.

GDV (Hrsg.) (2021b): Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2021, URL: <https://www.gdv.de/resource/blob/68738/fc1747f89d09be4b28dd03f831aa-6f2e/pdf-data.pdf>, (Abruf: 09.07.2021).

GDV (Hrsg.) (2021c): Was passiert mit meiner Riester-Rente, wenn ich sterbe?, URL: <https://www.dieversicherer.de/versicherer/altersvorsorge---rente/news/riester-rente-todesfall-31208>, (Abruf: 04.06.2021).

GDV (Hrsg.) (2021d): Die Riester-Rente, 2. Auflage, Berlin.

GDV (Hrsg.) (2021e): Die betriebliche Altersversorgung, 3. Auflage, Berlin.

Gondring, H. (2015): Versicherungswirtschaft – Handbuch für Studium und Praxis, München.

Hagist, C.; Leifels, A. et al. (2017): Stichwort: Drei-Schichten-Modell, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 239-240.

Hamacher, E. (2020): Neustart für die Altersvorsorge, URL: <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/neustart-fuer-die-altersvorsorge-64680>, (Abruf: 28.05.2021).

Heinen, N. (2017): Stichwort: Erlebensfallversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 281.

Heydorn, N. (Hrsg.): Betriebliche Altersvorsorge, bAV, Rentenverlust berechnen, URL: <https://www.n-heydorn.de/bav-rechner.html>, (Abruf: 23.06.2021).

Hintze, C. (2019): Finanz-Petits-Fours – So erreichen (nicht nur) Frauen Wohlstand und finanzielle Freiheit, Wiesbaden.

Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021a): Abgaben und Steuern auf Renten: Wie viel Netto bleibt vom Brutto?, URL: <https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/abgaben-und-steuern-auf-renten-wie-viel-netto-bleibt-vom-brutto.html#c6222>, (Abruf: 17.06.2021).

Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021b): Riester-Rente: Auszahlung im Alter, URL: <https://www.ihre-vorsorge.de/altersvorsorge/riester-rente/riester-rente-im-alter.html>, (Abruf: 05.06.2021).

Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Hrsg.) (2021c): Altersvorsorge: Was passiert bei Pfändung oder Hartz-4-Bezug? – Teil 3: Rürup-Rente, (Abruf: 24.06.2021).

Institut Arbeit und Qualifikation (Hrsg.): Durchschnittliche Brutto- und Nettoeinkommen privater Haushalte* nach Haushaltstyp 2019, URL: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII17.pdf, (Abruf: 21.06.2021).

Institut Arbeit und Qualifikation (Hrsg.): Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundsicherungsanspruch/ SGB II im Bundesdurchschnitt, nach Haushaltskonstellationen, 03/2020, in Euro/Monat. URL: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII41a.pdf

Ilg, R. (2010): Die private und betriebliche Altersversorgung – Riester – Rürup – Entgeltumwandlung, Karlsruhe.

Janas, H. (2019): Jahreswechsel 2019/2020: Sozialversicherungsrechtliche Änderungen / 3.1 Neuer Freibetrag für KV-Beiträge aus Betriebsrenten ab 1.1.2020, URL: https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jahreswechsel-20192020-sozialversicherungsrechtliche-ae-31-neuer-freibetrag-fuer-kv-beitraege-aus-betriebsrenten-ab-112020_idesk_PI434_HI13544857.html, (Abruf: 10.06.2021).

Keller, H. (2012): Rendite von Immobilieninvestitionen, Stichwort im Gabler Wirtschaftslexikon, URL: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/rendite-von-immobilieninvestitionen-53216/version-276311>, (Abruf: 16.06.2021).

Laue, U. (2017): Stichwort: Basisversorgung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 94-95.

Loichinger, E.; Klüsener, S. (2021): Die Babyboomer verlassen das Erwerbsleben: Was bedeutet das für das Arbeitskräfteangebot?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken - Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln.

Myßen, M. (2021): Vorsorgeaufwendungen / 2.2.2. Höchstbetrag, URL: https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/vorsorgeaufwendungen-222-hoehchstbetrag_idesk_PI20354_HI2531454.html, (Abruf: 03.06.2021).

Niehues, J.; Stockhausen, M. (2020): Wer zur Oberschicht gehört, URL: <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/judith-niehues-maximilian-stockhausen-wer-zur-oberschicht-gehört.html>, (Abruf: 22.06.2021).

Raffelhüschchen, B. (2021): Generationengerechte Reform der Alterssicherung: Geht das?, in: Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (Hrsg.) (2021): Altersvorsorge jetzt neu denken – Fakten & Meinungen zur DAV/DGVFM-Jahrestagung 2021, Köln.

Sattler, S. (2017a): Stichwort: Anwartschaft, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 45.

Sattler, S. (2017b): Stichwort: Betriebliche Altersversorgung (bAV), in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 139-140.

Sauren, E. (2015): Die Zinsfalle: Die neue Bedrohung für konservative Anleger – Gefahren für das Portfolio erkennen und vermeiden, München.

Schorr, H. W. (2021): Renten / 2 Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, URL: https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/renten-2-prinzip-der-nachgelagerten-besteuerung_idesk_PI20354_HI2530303.html, (Abruf: 25.06.2021).

Schradin, H. R. (2017): Stichwort: Drei-Säulen-Modell, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 238-239.

Schulze Ehring, F. (2017): Stichwort: Kapitaldeckungsverfahren, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 479-480.

Schwarz, R. (2019): Praxisleitfaden betriebliche Altersvorsorge – Alles Wichtige für den täglichen Einsatz, 3. Auflage, Wiesbaden.

Statista GmbH / Assekurata (Hrsg.) (2021): Laufende Verzinsung der Lebensversicherer in Deutschland von 2000 bis 2021, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168461/umfrage/ueberschussbeteiligung-der-lebensversicherer-seit-1995/#professional>, (Abruf: 09.07.2021).

Statista GmbH / Europäische Zentralbank (Hrsg.) (2021): Entwicklung des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für das Hauptrefinanzierungsgeschäft von 1999 bis 2021 (Stand: Februar 2021), URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaeft-seit-1999/>, (Abruf: 26.06.2021).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021a): Ältere Menschen – Die Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen ab 65 Jahren, URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/>

Demografischer-Wandel/Aeltere-Menschen/bevoelkerung-ab-65-j.html, (Abruf: 25.06.2021).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2021b): Demografischer Wandel, URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Demografischer-Wandel/_inhalt.html;

jsessionid=A98C94A3C92687BF42EA78C475FF286D.live732#sprg371528, (Abruf: 25.06.2021).

Stotz, O. (2017): Garantiekosten in der Altersvorsorge 2017 – Update der Garantiekostenstudie, URL: <file:///C:/Users/kvollmer/AppData/Local/Temp/Update%20Studie%20Garantiekostenindex-1.pdf>.

Union Investment Privatfonds GmbH (Hrsg.) (2021): Kleinbetragsrente, URL: https://www.union-investment.de/startseite/fonds_depot/fonds_verstehen/lexikon/kleinbetragsrente, (Abruf: 04.06.2021).

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co. KG (Hrsg.) (2021): Allianz streicht die volle Beitragsgarantie in der betrieblichen Altersvorsorge, URL: <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2021-06-25/allianz-streicht-die-volle-beitragsgarantie-in-der-betrieblichen-altersvorsorge/>, (Abruf: 25.06.2021).

Volz, M. (2021): Der Tag, an dem die Riesterrente starb, URL: <https://versicherungswirtschaft-heute.de/schlaglicht/2021-06-23/der-tag-an-dem-die-riesterrente-starb/>, (Abruf: 23.06.2021).

von der Schulenburg, J.-M. (2005): Versicherungsökonomik - Ein Leitfaden für Studium und Praxis, Karlsruhe.

Wagner, F. (Hrsg.) (2017): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2020): Der schwierige Weg zu nachhaltigen Rentenreformen, Gutachten 02/2020, Berlin.

Wolfsdorf, K. (2017a): Stichwort: Gesetzliche Rentenversicherung, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 367-368.

Wolfsdorf, K. (2017b): Stichwort: Höchstrechnungszins, in: Wagner, F. (Hrsg.): Gabler Versicherungslexikon, 2. Auflage, Wiesbaden, S. 412.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Gegenüberstellung der Renditen 10-jähriger Bundesanleihen und der laufenden Verzinsung deutscher Lebensversicherer (jeweils 2002 bis 2021)	10	Abbildung 17:	Fall 1 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	87
Abbildung 2:	Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge	16	Abbildung 18:	Fall 1 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	88
Abbildung 3:	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes (Rundungsdifferenzen möglich)	19	Abbildung 19:	Fall 1 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	89
Abbildung 4:	Entwicklung der Abzugsfähigkeit der Beitragsaufwendungen in der Basisversorgung	23	Abbildung 20:	Fall 1 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	89
Abbildung 5:	Entwicklung der Besteuerung der Renteneinkünfte in der Basisversorgung	24	Abbildung 21:	Fall 1 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	90
Abbildung 6:	Die Basisrente im Überblick	29	Abbildung 22:	Fall 2 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	95
Abbildung 7:	Die Riester-Rente im Überblick	39	Abbildung 23:	Fall 2 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	96
Abbildung 8:	Rechtsbeziehung bei versicherungsförmigen Durchführungswegen	43	Abbildung 24:	Fall 2 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	96
Abbildung 9:	Rechtsbeziehung im Rahmen der rückgedeckten Unterstützungskasse	44	Abbildung 25:	Fall 2 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	97
Abbildung 10:	Rechtsbeziehung im Rahmen der Direktzusage	46	Abbildung 26:	Fall 2 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	98
Abbildung 11:	Die bAV im Überblick – am Beispiel der Direktversicherung	53	Abbildung 27:	Fall 2 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	98
Abbildung 12:	Die dritte Schicht im Überblick – am Beispiel der privaten Rentenversicherung	61	Abbildung 28:	Fall 3 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	102
Abbildung 13:	Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.	73	Abbildung 29:	Fall 3 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	103
Abbildung 14:	Durchschnittliche Wertentwicklung in Prozent pro Jahr verschiedener Fondsklassen über die letzten 3, 10 und 25 Jahre	74	Abbildung 30:	Fall 3 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	103
Abbildung 15:	Auswirkungen der Effektivkosten auf die Effektivrendite	76	Abbildung 31:	Fall 3 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	104
Abbildung 16:	Fall 1 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	87	Abbildung 32:	Fall 4 – Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	106
			Abbildung 33:	Fall 4 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	107
			Abbildung 34:	Fall 5 – bAV vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	112

Abbildung 35:	Fall 5 – Riester vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	112
Abbildung 36:	Fall 5 –Basis vs. privat bei Änderung der Effektivkosten	113
Abbildung 37:	Fall 5 – Rentenunterschied bAV vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	114
Abbildung 38:	Fall 5 – Rentenunterschied Riester vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	114
Abbildung 39:	Fall 5 – Rentenunterschied Basis vs. privat in Abhängigkeit von der Rendite und den Effektivkosten	115
Abbildung 40:	Eingelöster Neuzugang (Anzahl der Lebensversicherungen)	121

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Entwicklung der Anzahl der Basisrentenverträge (in Tausend Stück)	21
Tabelle 2:	Entwicklung der Anzahl der Riester-Verträge (in Tausend Stück)	32
Tabelle 3:	Entwicklung der Anzahl aktiver bAV-Anwartschaften (in Millionen Stück; einschließlich Mehrfachanwartschaften)	40
Tabelle 4:	Ertragsanteile gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Satz 4 EStG	57
Tabelle 5:	Die drei Schichten der Altersvorsorge im Überblick	69
Tabelle 6:	Musterkunden im Überblick	70
Tabelle 7:	Überblick über die getroffenen Annahmen für die Case Study	71
Tabelle 8:	Gesetzliche Renten im Überblick	78
Tabelle 9:	Fall 1 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat für die ersten 21 Jahre	80
Tabelle 10:	Fall 1 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat	81
Tabelle 11:	Fall 1 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat	83
Tabelle 12:	Fall 1 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat für die ersten 21 Jahre	84
Tabelle 13:	Fall 1 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat	85
Tabelle 14:	Fall 2 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat	91
Tabelle 15:	Fall 2 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat	91
Tabelle 16:	Fall 2 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat	92
Tabelle 17:	Fall 2 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat	93
Tabelle 18:	Fall 2 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat	94
Tabelle 19:	Fall 3 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat	99
Tabelle 20:	Fall 3 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat	100
Tabelle 21:	Fall 3 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat	101

Tabelle 22:	Fall 4 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat	105
Tabelle 23:	Fall 4 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat	105
Tabelle 24:	Fall 5 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) bAV vs. privat	108
Tabelle 25:	Fall 5 – Monatliche Nettorente bAV vs. privat	108
Tabelle 26:	Fall 5 – Monatliche Nettorente Riester vs. privat	109
Tabelle 27:	Fall 5 – Verfügbares Jahreseinkommen (netto) Basis vs. privat	110
Tabelle 28:	Fall 5 – Monatliche Nettorente Basis vs. privat	110
Tabelle 29:	Überblick über die beim Exkurs getroffenen Annahmen	116
Tabelle 30:	Auswirkungen von zwei Anbieterwechseln	116
Tabelle 31:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben bAV	138
Tabelle 32:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV	139
Tabelle 33:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben Riester	140
Tabelle 34:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester	141
Tabelle 35:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben Basis	142
Tabelle 36:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis	143
Tabelle 37:	Fall 1 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	144
Tabelle 38:	Fall 1 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	144
Tabelle 39:	Fall 1 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	144
Tabelle 40:	Fall 1 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	145
Tabelle 41:	Fall 1 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	145
Tabelle 42:	Fall 1 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	145
Tabelle 43:	Fall 1 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente	146
Tabelle 44:	Fall 1 A – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge	147

Tabelle 45:	Fall 1 B – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge	147
Tabelle 46:	Fall 1 A – Gewonnene Rente über 37 Jahre	148
Tabelle 47:	Fall 1 B – Gewonnene Rente über 37 Jahre	149
Tabelle 48:	Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 1 (2 Kinderfreibeträge)	150
Tabelle 49:	Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 2 (1 Kinderfreibetrag)	150
Tabelle 50:	Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 3 (kein Kinderfreibetrag)	150
Tabelle 51:	Fall 1 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase	150
Tabelle 52:	Fall 1 – Steuern in der Rentenphase	151
Tabelle 53:	Fall 1 A – Sozialabgaben in der Ansparphase	151
Tabelle 54:	Fall 1 B – Sozialabgaben in der Ansparphase	151
Tabelle 55:	Fall 2 – Entwicklung Guthaben bAV	152
Tabelle 56:	Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV	153
Tabelle 57:	Fall 1 – Entwicklung Guthaben Riester	154
Tabelle 58:	Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester	155
Tabelle 59:	Fall 2 – Entwicklung Guthaben Basis	156
Tabelle 60:	Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis	157
Tabelle 61:	Fall 2 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	158
Tabelle 62:	Fall 2 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	158
Tabelle 63:	Fall 2 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	158
Tabelle 64:	Fall 2 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	159
Tabelle 65:	Fall 2 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	159
Tabelle 66:	Fall 2 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	159
Tabelle 67:	Fall 2 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente	160

Tabelle 68:	Fall 2 – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge	161
Tabelle 69:	Fall 2 – Gewonnene Rente über 37 Jahre	162
Tabelle 70:	Fall 2 – Steuern in der Ansparphase	163
Tabelle 71:	Fall 2 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase	163
Tabelle 72:	Fall 2 – Steuern in der Rentenphase	163
Tabelle 73:	Fall 2 – Sozialabgaben in der Ansparphase	164
Tabelle 74:	Fall 3 – Entwicklung Guthaben bAV	165
Tabelle 75:	Fall 3 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV	166
Tabelle 76:	Fall 3 – Entwicklung Guthaben Riester	167
Tabelle 77:	Fall 3 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester	168
Tabelle 78:	Fall 3 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	169
Tabelle 79:	Fall 3 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	169
Tabelle 80:	Fall 3 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	169
Tabelle 81:	Fall 3 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	170
Tabelle 82:	Fall 3 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente	171
Tabelle 83:	Fall 3 – Sozialabgaben in der Ansparphase	172
Tabelle 84:	Fall 4 – Entwicklung Guthaben Basis	173
Tabelle 85:	Fall 4 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis	174
Tabelle 86:	Fall 4 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	175
Tabelle 87:	Fall 4 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	175
Tabelle 88:	Fall 5 – Steuern in der Ansparphase	175
Tabelle 89:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben bAV	176
Tabelle 90:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV	177

Tabelle 91:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben Riester	178
Tabelle 92:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester	179
Tabelle 93:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben Basis	181
Tabelle 94:	Fall 5 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis	181
Tabelle 95:	Fall 5 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	182
Tabelle 96:	Fall 5 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	182
Tabelle 97:	Fall 5 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	182
Tabelle 98:	Fall 5 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	183
Tabelle 99:	Fall 5 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %	183
Tabelle 100:	Fall 5 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %	183
Tabelle 101:	Fall 5 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente	184
Tabelle 102:	Fall 5 – Gewonnene Rente über 8 Jahre vor Altersvorsorge	185
Tabelle 103:	Fall 5 – Gewonnene Rente über 37 Jahre	186
Tabelle 104:	Fall 5 – Steuern in der Ansparphase	187
Tabelle 105:	Fall 5 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase	187
Tabelle 106:	Fall 5 – Steuern in der Rentenphase	187
Tabelle 107:	Fall 5 – Sozialabgaben in der Ansparphase	189
Tabelle 108:	Exkurs – Entwicklung Guthaben ohne Anbieterwechsel	190
Tabelle 109:	Exkurs – Entwicklung Guthaben nach erstem Anbieterwechsel (Deckungskapitalübertragung in Höhe von 31.658,86 €)	190
Tabelle 110:	Exkurs – Entwicklung Guthaben nach zweitem Anbieterwechsel (Deckungskapitalübertragung in Höhe von 69.920,96 €)	191

ANHANG I - FALL 1

Berechnung mit einer Effektivrendite von 1,5 %.

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	2.760,00 €	2.801,40 €
2	2.801,40 €	2.760,00 €	5.644,82 €
3	5.644,82 €	2.760,00 €	8.530,89 €
4	8.530,89 €	2.760,00 €	11.460,26 €
5	11.460,26 €	2.760,00 €	14.433,56 €
6	14.433,56 €	2.760,00 €	17.451,46 €
7	17.451,46 €	2.760,00 €	20.514,64 €
8	20.514,64 €	2.760,00 €	23.623,76 €
9	23.623,76 €	2.760,00 €	26.779,51 €
10	26.779,51 €	2.760,00 €	29.982,60 €
11	29.982,60 €	2.760,00 €	33.233,74 €
12	33.233,74 €	2.760,00 €	36.533,65 €
13	36.533,65 €	2.760,00 €	39.883,05 €
14	39.883,05 €	2.760,00 €	43.282,70 €
15	43.282,70 €	2.760,00 €	46.733,34 €
16	46.733,34 €	2.760,00 €	50.235,74 €
17	50.235,74 €	2.760,00 €	53.790,68 €
18	53.790,68 €	2.760,00 €	57.398,94 €
19	57.398,94 €	2.760,00 €	61.061,32 €
20	61.061,32 €	2.760,00 €	64.778,64 €
21	64.778,64 €	2.760,00 €	68.551,72 €
22	68.551,72 €	2.760,00 €	72.381,40 €
23	72.381,40 €	2.760,00 €	76.268,52 €
24	76.268,52 €	2.760,00 €	80.213,95 €
25	80.213,95 €	2.760,00 €	84.218,55 €
26	84.218,55 €	2.760,00 €	88.283,23 €
27	88.283,23 €	2.760,00 €	92.408,88 €
28	92.408,88 €	2.760,00 €	96.596,41 €
29	96.596,41 €	2.760,00 €	100.846,76 €
30	100.846,76 €	2.760,00 €	105.160,86 €
31	105.160,86 €	2.760,00 €	109.539,67 €
32	109.539,67 €	2.760,00 €	113.984,17 €
33	113.984,17 €	2.760,00 €	118.495,33 €
34	118.495,33 €	2.760,00 €	123.074,16 €
35	123.074,16 €	2.760,00 €	127.721,68 €
36	127.721,68 €	2.760,00 €	132.438,90 €
37	132.438,90 €	2.760,00 €	137.226,88 €

Tabelle 31: Fall 1 – Entwicklung Guthaben bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.385,96 €	1.448,33 €
2	1.448,33 €	1.385,96 €	2.961,83 €
3	2.961,83 €	1.385,96 €	4.543,44 €
4	4.543,44 €	1.385,96 €	6.196,22 €
5	6.196,22 €	1.385,96 €	7.923,38 €
6	7.923,38 €	1.385,96 €	9.728,26 €
7	9.728,26 €	1.385,96 €	11.614,36 €
8	11.614,36 €	1.385,96 €	13.585,34 €
9	13.585,34 €	1.385,96 €	15.645,01 €
10	15.645,01 €	1.385,96 €	17.797,36 €
11	17.797,36 €	1.385,96 €	20.046,57 €
12	20.046,57 €	1.385,96 €	22.396,99 €
13	22.396,99 €	1.385,96 €	24.853,19 €
14	24.853,19 €	1.385,96 €	27.419,91 €
15	27.419,91 €	1.385,96 €	30.102,13 €
16	30.102,13 €	1.385,96 €	32.905,06 €
17	32.905,06 €	1.385,96 €	35.834,11 €
18	35.834,11 €	1.385,96 €	38.894,98 €
19	38.894,98 €	1.385,96 €	42.093,58 €
20	42.093,58 €	1.385,96 €	45.436,12 €
21	45.436,12 €	1.385,96 €	48.929,07 €
22	48.929,07 €	1.414,30 €	52.608,82 €
23	52.608,82 €	1.414,30 €	56.454,16 €
24	56.454,16 €	1.370,70 €	60.426,98 €
25	60.426,98 €	1.370,70 €	64.578,58 €
26	64.578,58 €	1.370,70 €	68.916,99 €
27	68.916,99 €	1.370,70 €	73.450,64 €
28	73.450,64 €	1.370,70 €	78.188,30 €
29	78.188,30 €	1.370,70 €	83.139,16 €
30	83.139,16 €	1.370,70 €	88.312,80 €
31	88.312,80 €	1.370,70 €	93.719,26 €
32	93.719,26 €	1.370,70 €	99.369,00 €
33	99.369,00 €	1.370,70 €	105.272,99 €
34	105.272,99 €	1.370,70 €	111.442,66 €
35	111.442,66 €	1.370,70 €	117.889,96 €
36	117.889,96 €	1.370,70 €	124.627,39 €
37	124.627,39 €	1.370,70 €	131.668,00 €

Tabelle 32: Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende	Zulage	Möglicher Steuer-vorteil	Förderung	Eigen-beitrag
1	- €	2.160,00 €	2.192,40 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
2	2.192,40 €	2.160,00 €	4.417,69 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
3	4.417,69 €	2.160,00 €	6.676,35 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
4	6.676,35 €	2.160,00 €	8.968,90 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
5	8.968,90 €	2.160,00 €	11.295,83 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
6	11.295,83 €	2.160,00 €	13.657,67 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
7	13.657,67 €	2.160,00 €	16.054,93 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
8	16.054,93 €	2.160,00 €	18.488,16 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
9	18.488,16 €	2.160,00 €	20.957,88 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
10	20.957,88 €	2.160,00 €	23.464,65 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
11	23.464,65 €	2.160,00 €	26.009,02 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
12	26.009,02 €	2.160,00 €	28.591,55 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
13	28.591,55 €	2.160,00 €	31.212,83 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
14	31.212,83 €	2.160,00 €	33.873,42 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
15	33.873,42 €	2.160,00 €	36.573,92 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
16	36.573,92 €	2.160,00 €	39.314,93 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
17	39.314,93 €	2.160,00 €	42.097,05 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
18	42.097,05 €	2.160,00 €	44.920,91 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
19	44.920,91 €	2.160,00 €	47.787,12 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
20	47.787,12 €	2.160,00 €	50.696,33 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
21	50.696,33 €	2.160,00 €	53.649,17 €	950,00 €	647,46 €	950,00 €	1.210,00 €
22	53.649,17 €	2.160,00 €	56.646,31 €	650,00 €	688,88 €	688,88 €	1.471,12 €
23	56.646,31 €	2.160,00 €	59.688,40 €	650,00 €	688,88 €	688,88 €	1.471,12 €
24	59.688,40 €	2.160,00 €	62.776,13 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
25	62.776,13 €	2.160,00 €	65.910,17 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
26	65.910,17 €	2.160,00 €	69.091,23 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
27	69.091,23 €	2.160,00 €	72.319,99 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
28	72.319,99 €	2.160,00 €	75.597,19 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
29	75.597,19 €	2.160,00 €	78.923,55 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
30	78.923,55 €	2.160,00 €	82.299,81 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
31	82.299,81 €	2.160,00 €	85.726,70 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
32	85.726,70 €	2.160,00 €	89.205,00 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
33	89.205,00 €	2.160,00 €	92.735,48 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
34	92.735,48 €	2.160,00 €	96.318,91 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
35	96.318,91 €	2.160,00 €	99.956,09 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
36	99.956,09 €	2.160,00 €	103.647,83 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €
37	103.647,83 €	2.160,00 €	107.394,95 €	350,00 €	670,00 €	670,00 €	1.490,00 €

Tabelle 33: Fall 1 – Entwicklung Guthaben Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.210,00 €	1.264,45 €
2	1.264,45 €	1.210,00 €	2.585,80 €
3	2.585,80 €	1.210,00 €	3.966,61 €
4	3.966,61 €	1.210,00 €	5.409,56 €
5	5.409,56 €	1.210,00 €	6.917,44 €
6	6.917,44 €	1.210,00 €	8.493,17 €
7	8.493,17 €	1.210,00 €	10.139,82 €
8	10.139,82 €	1.210,00 €	11.860,56 €
9	11.860,56 €	1.210,00 €	13.658,73 €
10	13.658,73 €	1.210,00 €	15.537,83 €
11	15.537,83 €	1.210,00 €	17.501,48 €
12	17.501,48 €	1.210,00 €	19.553,50 €
13	19.553,50 €	1.210,00 €	21.697,85 €
14	21.697,85 €	1.210,00 €	23.938,71 €
15	23.938,71 €	1.210,00 €	26.280,40 €
16	26.280,40 €	1.210,00 €	28.727,47 €
17	28.727,47 €	1.210,00 €	31.284,65 €
18	31.284,65 €	1.210,00 €	33.956,91 €
19	33.956,91 €	1.210,00 €	36.749,42 €
20	36.749,42 €	1.210,00 €	39.667,60 €
21	39.667,60 €	1.210,00 €	42.717,09 €
22	42.717,09 €	1.471,12 €	46.176,68 €
23	46.176,68 €	1.471,12 €	49.791,95 €
24	49.791,95 €	1.490,00 €	53.589,64 €
25	53.589,64 €	1.490,00 €	57.558,22 €
26	57.558,22 €	1.490,00 €	61.705,39 €
27	61.705,39 €	1.490,00 €	66.039,18 €
28	66.039,18 €	1.490,00 €	70.567,99 €
29	70.567,99 €	1.490,00 €	75.300,60 €
30	75.300,60 €	1.490,00 €	80.246,18 €
31	80.246,18 €	1.490,00 €	85.414,31 €
32	85.414,31 €	1.490,00 €	90.815,00 €
33	90.815,00 €	1.490,00 €	96.458,73 €
34	96.458,73 €	1.490,00 €	102.356,42 €
35	102.356,42 €	1.490,00 €	108.519,51 €
36	108.519,51 €	1.490,00 €	114.959,94 €
37	114.959,94 €	1.490,00 €	121.690,19 €

Tabelle 34: Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.980,00 €	2.069,10 €
2	2.069,10 €	1.980,00 €	4.231,31 €
3	4.231,31 €	1.980,00 €	6.490,82 €
4	6.490,82 €	1.980,00 €	8.852,01 €
5	8.852,01 €	1.980,00 €	11.319,45 €
6	11.319,45 €	1.980,00 €	13.897,92 €
7	13.897,92 €	1.980,00 €	16.592,43 €
8	16.592,43 €	1.980,00 €	19.408,19 €
9	19.408,19 €	1.980,00 €	22.350,65 €
10	22.350,65 €	1.980,00 €	25.425,53 €
11	25.425,53 €	1.980,00 €	28.638,78 €
12	28.638,78 €	1.980,00 €	31.996,63 €
13	31.996,63 €	1.980,00 €	35.505,58 €
14	35.505,58 €	1.980,00 €	39.172,43 €
15	39.172,43 €	1.980,00 €	43.004,29 €
16	43.004,29 €	1.980,00 €	47.008,58 €
17	47.008,58 €	1.980,00 €	51.193,07 €
18	51.193,07 €	1.980,00 €	55.565,85 €
19	55.565,85 €	1.980,00 €	60.135,42 €
20	60.135,42 €	1.980,00 €	64.910,61 €
21	64.910,61 €	1.980,00 €	69.900,69 €
22	69.900,69 €	2.075,00 €	75.214,59 €
23	75.214,59 €	2.075,00 €	80.767,63 €
24	80.767,63 €	2.070,00 €	86.565,32 €
25	86.565,32 €	2.070,00 €	92.623,91 €
26	92.623,91 €	2.070,00 €	98.955,13 €
27	98.955,13 €	2.070,00 €	105.571,27 €
28	105.571,27 €	2.070,00 €	112.485,12 €
29	112.485,12 €	2.070,00 €	119.710,10 €
30	119.710,10 €	2.070,00 €	127.260,21 €
31	127.260,21 €	2.070,00 €	135.150,07 €
32	135.150,07 €	2.070,00 €	143.394,97 €
33	143.394,97 €	2.070,00 €	152.010,89 €
34	152.010,89 €	2.070,00 €	161.014,53 €
35	161.014,53 €	2.070,00 €	170.423,34 €
36	170.423,34 €	2.070,00 €	180.255,54 €
37	180.255,54 €	2.070,00 €	190.530,19 €

Tabelle 35: Fall 1 – Entwicklung Guthaben Basis

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	Beginn	Investment	Ende
2	- €	1.384,86 €	1.415,33 €
3	1.415,33 €	1.384,86 €	2.861,79 €
4	2.861,79 €	1.384,86 €	4.340,08 €
5	4.340,08 €	1.384,86 €	5.850,89 €
6	5.850,89 €	1.384,86 €	7.394,93 €
7	7.394,93 €	1.384,86 €	8.972,95 €
8	8.972,95 €	1.384,86 €	10.585,68 €
9	10.585,68 €	1.384,86 €	12.233,89 €
10	12.233,89 €	1.384,86 €	13.918,36 €
11	13.918,36 €	1.384,86 €	15.639,89 €
12	15.639,89 €	1.384,86 €	17.399,30 €
13	17.399,30 €	1.384,86 €	19.197,41 €
14	19.197,41 €	1.384,86 €	21.035,08 €
15	21.035,08 €	1.384,86 €	22.913,18 €
16	22.913,18 €	1.384,86 €	24.832,60 €
17	24.832,60 €	1.384,86 €	26.794,24 €
18	26.794,24 €	1.384,86 €	28.799,04 €
19	28.799,04 €	1.384,86 €	30.847,95 €
20	30.847,95 €	1.384,86 €	32.941,93 €
21	32.941,93 €	1.384,86 €	35.081,98 €
22	35.081,98 €	1.384,86 €	37.269,11 €
23	37.269,11 €	1.414,46 €	39.534,61 €
24	39.534,61 €	1.414,46 €	41.849,95 €
25	41.849,95 €	1.370,22 €	44.171,01 €
26	44.171,01 €	1.370,22 €	46.543,14 €
27	46.543,14 €	1.370,22 €	48.967,45 €
28	48.967,45 €	1.370,22 €	51.445,10 €
29	51.445,10 €	1.370,22 €	53.977,26 €
30	53.977,26 €	1.370,22 €	56.565,12 €
31	56.565,12 €	1.370,22 €	59.209,92 €
32	59.209,92 €	1.370,22 €	61.912,90 €
33	61.912,90 €	1.370,22 €	64.675,35 €
34	64.675,35 €	1.370,22 €	67.498,57 €
35	67.498,57 €	1.370,22 €	70.383,91 €
36	70.383,91 €	1.370,22 €	73.332,72 €
37	73.332,72 €	1.370,22 €	76.346,40 €

Tabelle 36: Fall 1 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis

	bAV	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	158.612,73 €	154.721,83 €
Monatliche Rente (Rentenfaktor 29)	459,98 €	448,69 €
Mehrrente GRV	-	107,75 €
Sozialabgaben pro Monat	61,01 €	11,85 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	139,33 €	55,74 €
Nettorente im Alter pro Monat	259,64 €	488,85 €
Nettorente (1,50 %)	228,16 €	425,44 €
Unterschiedsbetrag	31,48 €	63,41 €

Tabelle 37: Fall 1 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	bAV	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	112.429,84 €	105.190,44 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	326,05 €	305,05 €
Mehrrente GRV	-	107,75 €
Sozialabgaben pro Monat	35,63 €	11,85 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	98,76 €	48,35 €
Nettorente im Alter pro Monat	191,66 €	352,60 €
Nettorente (1,50 %)	228,16 €	425,44 €
Unterschiedsbetrag	-36,50 €	-72,83 €

Tabelle 38: Fall 1 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Riester	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	124.131,70 €	142.248,36 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	359,98 €	412,52 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	109,04 €	21,24 €
Nettorente im Alter pro Monat	250,94 €	391,28 €
Nettorente (1,50 %)	217,11 €	334,73 €
Unterschiedsbetrag	33,83 €	56,55 €

Tabelle 39: Fall 1 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Riester	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	87.988,57 €	98.008,00 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	255,17 €	284,22 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	77,29 €	14,64 €
Nettorente im Alter pro Monat	177,88 €	269,59 €
Nettorente (1,50 %)	217,11 €	334,73 €
Unterschiedsbetrag	-39,23 €	-65,14 €

Tabelle 40: Fall 1 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Basis	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	223.614,18 €	154.617,37 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	648,48 €	448,39 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	196,42 €	23,09 €
Nettorente im Alter pro Monat	452,06 €	425,30 €
Nettorente (1,50 %)	385,17 €	361,93 €
Unterschiedsbetrag	66,88 €	63,37 €

Tabelle 41: Fall 1 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Basis	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	152.507,71 €	105.122,44 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	442,27 €	304,86 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 30,29 %)	133,96 €	15,70 €
Nettorente im Alter pro Monat	308,31 €	289,16 €
Nettorente (1,50 %)	385,17 €	361,93 €
Unterschiedsbetrag	-76,87 €	-72,78 €

Tabelle 42: Fall 1 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	entgangener Rentenpunkt	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,05832179	34,19 €
2	41.974,02 €	0,057178226	34,87 €
3	42.813,50 €	0,056057084	35,57 €
4	43.669,77 €	0,054957926	36,28 €
5	44.543,17 €	0,053880319	37,01 €
6	45.434,03 €	0,052823843	37,75 €
7	46.342,71 €	0,051788081	38,50 €
8	47.269,56 €	0,050772628	39,27 €
9	48.214,96 €	0,049777087	40,06 €
10	49.179,25 €	0,048801065	40,86 €
11	50.162,84 €	0,047844182	41,68 €
12	51.166,10 €	0,04690606	42,51 €
13	52.189,42 €	0,045986334	43,36 €
14	53.233,21 €	0,045084641	44,23 €
15	54.297,87 €	0,044200628	45,11 €
16	55.383,83 €	0,043333949	46,02 €
17	56.491,50 €	0,042484264	46,94 €
18	57.621,33 €	0,041651239	47,87 €
19	58.773,76 €	0,040834548	48,83 €
20	59.949,24 €	0,040033871	49,81 €
21	61.148,22 €	0,039248893	50,80 €
22	62.371,19 €	0,038479307	51,82 €
23	63.618,61 €	0,037724811	52,86 €
24	64.890,98 €	0,036985109	53,91 €
25	66.188,80 €	0,03625991	54,99 €
26	67.512,58 €	0,035548932	56,09 €
27	68.862,83 €	0,034851894	57,21 €
28	70.240,09 €	0,034168523	58,36 €
29	71.644,89 €	0,033498552	59,53 €
30	73.077,78 €	0,032841718	60,72 €
31	74.539,34 €	0,032197763	61,93 €
32	76.030,13 €	0,031566434	63,17 €
33	77.550,73 €	0,030947484	64,43 €
34	79.101,74 €	0,030340671	65,72 €
35	80.683,78 €	0,029745756	67,04 €
36	82.297,45 €	0,029162506	68,38 €
37	83.943,40 €	0,028590692	69,74 €
		1,544876721	107,75 €

Tabelle 43: Fall 1 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	Gehalt	gewonnene Rentenpunkte
2013	33.659,00 €	35.000,00 €	1,039840756
2014	34.514,00 €	35.000,00 €	1,014081242
2015	35.363,00 €	35.000,00 €	0,989735034
2016	36.187,00 €	35.000,00 €	0,967198165
2017	37.077,00 €	35.000,00 €	0,943981444
2018	38.212,00 €	40.000,00 €	1,046791584
2019	39.301,00 €	40.000,00 €	1,017785807
2020	40.551,00 €	40.000,00 €	0,986412172
			8,005826204

Tabelle 44: Fall 1 A – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	Gehalt	gewonnene Rentenpunkte
2013	33.659,00 €	25.000,00 €	0,742743397
2014	34.514,00 €	25.000,00 €	0,724343745
2015	35.363,00 €	25.000,00 €	0,706953596
2016	36.187,00 €	25.000,00 €	0,690855832
2017	37.077,00 €	25.000,00 €	0,67427246
2018	38.212,00 €	20.000,00 €	0,523395792
2019	39.301,00 €	20.000,00 €	0,508892903
2020	40.551,00 €	20.000,00 €	0,493206086
			5,064663811

Tabelle 45: Fall 1 B – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	gewonnene Rentenpunkte	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	1,458044762	34,19 €
2	41.974,02 €	1,429455649	34,87 €
3	42.813,50 €	1,401427107	35,57 €
4	43.669,77 €	1,373948144	36,28 €
5	44.543,17 €	1,347007984	37,01 €
6	45.434,03 €	1,320596063	37,75 €
7	46.342,71 €	1,294702023	38,50 €
8	47.269,56 €	1,269315708	39,27 €
9	48.214,96 €	1,244427165	40,06 €
10	49.179,25 €	1,220026632	40,86 €
11	50.162,84 €	1,196104542	41,68 €
12	51.166,10 €	1,172651511	42,51 €
13	52.189,42 €	1,149658345	43,36 €
14	53.233,21 €	1,127116024	44,23 €
15	54.297,87 €	1,10501571	45,11 €
16	55.383,83 €	1,083348735	46,02 €
17	56.491,50 €	1,062106603	46,94 €
18	57.621,33 €	1,041280983	47,87 €
19	58.773,76 €	1,020863709	48,83 €
20	59.949,24 €	1,000846774	49,81 €
21	61.148,22 €	0,981222327	50,80 €
22	62.371,19 €	0,961982674	51,82 €
23	63.618,61 €	0,943120268	52,86 €
24	64.890,98 €	0,924627714	53,91 €
25	66.188,80 €	0,906497759	54,99 €
26	67.512,58 €	0,888723293	56,09 €
27	68.862,83 €	0,871297346	57,21 €
28	70.240,09 €	0,854213084	58,36 €
29	71.644,89 €	0,837463808	59,53 €
30	73.077,78 €	0,821042949	60,72 €
31	74.539,34 €	0,804944068	61,93 €
32	76.030,13 €	0,789160851	63,17 €
33	77.550,73 €	0,773687109	64,43 €
34	79.101,74 €	0,758516773	65,72 €
35	80.683,78 €	0,743643895	67,04 €
36	82.297,45 €	0,729062643	68,38 €
37	83.943,40 €	0,714767297	69,74 €
		38,62191803	2.693,64 €

Tabelle 46: Fall 1 A – Gewonnene Rente über 37 Jahre

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	gewonnene Rentenpunkte	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,486014921	34,19 €
2	41.974,02 €	0,476485216	34,87 €
3	42.813,50 €	0,467142369	35,57 €
4	43.669,77 €	0,457982715	36,28 €
5	44.543,17 €	0,449002661	37,01 €
6	45.434,03 €	0,440198688	37,75 €
7	46.342,71 €	0,431567341	38,50 €
8	47.269,56 €	0,423105236	39,27 €
9	48.214,96 €	0,414809055	40,06 €
10	49.179,25 €	0,406675544	40,86 €
11	50.162,84 €	0,398701514	41,68 €
12	51.166,10 €	0,390883837	42,51 €
13	52.189,42 €	0,383219448	43,36 €
14	53.233,21 €	0,375705341	44,23 €
15	54.297,87 €	0,36833857	45,11 €
16	55.383,83 €	0,361116245	46,02 €
17	56.491,50 €	0,354035534	46,94 €
18	57.621,33 €	0,347093661	47,87 €
19	58.773,76 €	0,340287903	48,83 €
20	59.949,24 €	0,333615591	49,81 €
21	61.148,22 €	0,327074109	50,80 €
22	62.371,19 €	0,320660891	51,82 €
23	63.618,61 €	0,314373423	52,86 €
24	64.890,98 €	0,308209238	53,91 €
25	66.188,80 €	0,30216592	54,99 €
26	67.512,58 €	0,296241098	56,09 €
27	68.862,83 €	0,290432449	57,21 €
28	70.240,09 €	0,284737695	58,36 €
29	71.644,89 €	0,279154603	59,53 €
30	73.077,78 €	0,273680983	60,72 €
31	74.539,34 €	0,268314689	61,93 €
32	76.030,13 €	0,263053617	63,17 €
33	77.550,73 €	0,257895703	64,43 €
34	79.101,74 €	0,252838924	65,72 €
35	80.683,78 €	0,247881298	67,04 €
36	82.297,45 €	0,243020881	68,38 €
37	83.943,40 €	0,238255766	69,74 €
		12,87397268	897,88 €

Tabelle 47: Fall 1 B – Gewonnene Rente über 37 Jahre

	Ausgang 1	bAV 1	Riester 1	Rürup 1
Zu versteuernder Jahresbetrag	47.675,00 €	45.504,00 €	45.515,00 €	45.695,00 €
Einkommenssteuer	6.600,00 €	5.940,00 €	6.006,00 €	6.054,00 €
Soli	- €	- €	- €	- €
Kirchensteuer	594,00 €	534,60 €	540,54 €	544,86 €
Steuer gesamt	7.194,00 €	6.474,60 €	6.546,54 €	6.598,86 €

Tabelle 48: Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 1 (2 Kinderfreibeträge)

	Ausgang 2	bAV 2	Riester 2	Rürup 2
Zu versteuernder Jahresbetrag	56.063,00 €	53.892,00 €	53.903,00 €	53.988,00 €
Einkommenssteuer	9.002,00 €	8.368,00 €	8.370,00 €	8.396,00 €
Soli	- €	- €	- €	- €
Kirchensteuer	810,18 €	753,12 €	753,30 €	755,64 €
Steuer gesamt	9.812,18 €	9.121,12 €	9.123,30 €	9.151,64 €

Tabelle 49: Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 2 (1 Kinderfreibetrag)

	Ausgang 3	bAV 3	Riester 3	Rürup 3
Zu versteuernder Jahresbetrag	64.451,00 €	62.280,00 €	62.291,00 €	62.381,00 €
Einkommenssteuer	11.552,00 €	10.878,00 €	10.882,00 €	10.910,00 €
Soli	- €	- €	- €	- €
Kirchensteuer	1.039,68 €	979,02 €	979,38 €	981,90 €
Steuer gesamt	12.591,68 €	11.857,02 €	11.861,38 €	11.891,90 €

Tabelle 50: Fall 1 – Steuern in der Ansparphase 3 (kein Kinderfreibetrag)

Variablen BMF-Rechner: Zahl der Kinderfreibeträge: 0-2; Jahresbruttoarbeitslohn A 60.000 €; Jahresbruttoarbeitslohn B 20.000 €; Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,3 %; Ohne Pflege Zuschlag

Brutto-Rente	54.061,92 €
Kinder (ja/nein)	ja
Kranken- und Pflegeversicherung	5.946,81 €
zusammen veranlagt (ja/nein)	ja
Werbungskosten-Pauschbetrag	204,00 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	72,00 €
zvE	47.839,11 €

Tabelle 51: Fall 1 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase

zu versteuerndes Einkommen	47.839,11 €
Einkommenssteuer	6.646,00 €
Soli	- €
Kirchensteuer	598,14 €
Steuer gesamt	7.244,14 €
Durchschnittsbelastung (ohne KST)	13,89%
Durchschnittsbelastung (mit KST)	15,14%
Grenzbelastung (ohne KST)	27,79%
Grenzbelastung (mit KST)	30,29%

Tabelle 52: Fall 1 – Steuern in der Rentenphase

	normal	nach bAV
Bruttoeinkommen	60.000,00 €	57.600,00 €
Kinder (ja/nein)	ja	
Krankenversicherung	4.614,98 €	4.579,20 €
Pflegeversicherung	885,26 €	878,40 €
Rentenversicherung	5.580,00 €	5.356,80 €
Arbeitslosenversicherung	720,00 €	691,20 €
Gesamt	11.800,24 €	11.505,60 €

Tabelle 53: Fall 1 A – Sozialabgaben in der Ansparphase

Bruttoeinkommen	20.000,00 €
Kinder (ja/nein)	ja
Krankenversicherung	1.590,00 €
Pflegeversicherung	305,00 €
Rentenversicherung	1.860,00 €
Arbeitslosenversicherung	240,00 €
Gesamt	3.995,00 €

Tabelle 54: Fall 1 B – Sozialabgaben in der Ansparphase

ANHANG II - FALL 2

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.577,80 €	1.601,47 €
2	1.601,47 €	1.577,80 €	3.226,96 €
3	3.226,96 €	1.577,80 €	4.876,83 €
4	4.876,83 €	1.577,80 €	6.551,45 €
5	6.551,45 €	1.577,80 €	8.251,19 €
6	8.251,19 €	1.577,80 €	9.976,42 €
7	9.976,42 €	1.577,80 €	11.727,53 €
8	11.727,53 €	1.577,80 €	13.504,91 €
9	13.504,91 €	1.577,80 €	15.308,95 €
10	15.308,95 €	1.577,80 €	17.140,06 €
11	17.140,06 €	1.577,80 €	18.998,62 €
12	18.998,62 €	1.577,80 €	20.885,07 €
13	20.885,07 €	1.577,80 €	22.799,81 €
14	22.799,81 €	1.577,80 €	24.743,28 €
15	24.743,28 €	1.577,80 €	26.715,89 €
16	26.715,89 €	1.577,80 €	28.718,10 €
17	28.718,10 €	1.577,80 €	30.750,34 €
18	30.750,34 €	1.577,80 €	32.813,06 €
19	32.813,06 €	1.577,80 €	34.906,72 €
20	34.906,72 €	1.577,80 €	37.031,79 €
21	37.031,79 €	1.577,80 €	39.188,73 €
22	39.188,73 €	1.577,80 €	41.378,03 €
23	41.378,03 €	1.577,80 €	43.600,17 €
24	43.600,17 €	1.577,80 €	45.855,64 €
25	45.855,64 €	1.577,80 €	48.144,94 €
26	48.144,94 €	1.577,80 €	50.468,58 €
27	50.468,58 €	1.577,80 €	52.827,08 €
28	52.827,08 €	1.577,80 €	55.220,95 €
29	55.220,95 €	1.577,80 €	57.650,73 €
30	57.650,73 €	1.577,80 €	60.116,96 €
31	60.116,96 €	1.577,80 €	62.620,18 €
32	62.620,18 €	1.577,80 €	65.160,95 €
33	65.160,95 €	1.577,80 €	67.739,83 €
34	67.739,83 €	1.577,80 €	70.357,40 €
35	70.357,40 €	1.577,80 €	73.014,22 €
36	73.014,22 €	1.577,80 €	75.710,90 €
37	75.710,90 €	1.577,80 €	78.448,04 €

Tabelle 55: Fall 2 – Entwicklung Guthaben bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	734,80 €	767,87 €
2	767,87 €	734,80 €	1.570,29 €
3	1.570,29 €	734,80 €	2.408,81 €
4	2.408,81 €	734,80 €	3.285,08 €
5	3.285,08 €	734,80 €	4.200,77 €
6	4.200,77 €	734,80 €	5.157,67 €
7	5.157,67 €	734,80 €	6.157,63 €
8	6.157,63 €	734,80 €	7.202,59 €
9	7.202,59 €	734,80 €	8.294,58 €
10	8.294,58 €	734,80 €	9.435,70 €
11	9.435,70 €	734,80 €	10.628,17 €
12	10.628,17 €	734,80 €	11.874,30 €
13	11.874,30 €	734,80 €	13.176,51 €
14	13.176,51 €	734,80 €	14.537,32 €
15	14.537,32 €	734,80 €	15.959,37 €
16	15.959,37 €	734,80 €	17.445,41 €
17	17.445,41 €	734,80 €	18.998,32 €
18	18.998,32 €	734,80 €	20.621,11 €
19	20.621,11 €	734,80 €	22.316,92 €
20	22.316,92 €	734,80 €	24.089,05 €
21	24.089,05 €	734,80 €	25.940,92 €
22	25.940,92 €	734,80 €	27.876,13 €
23	27.876,13 €	734,80 €	29.898,42 €
24	29.898,42 €	734,80 €	32.011,72 €
25	32.011,72 €	734,80 €	34.220,11 €
26	34.220,11 €	734,80 €	36.527,88 €
27	36.527,88 €	734,80 €	38.939,50 €
28	38.939,50 €	734,80 €	41.459,64 €
29	41.459,64 €	734,80 €	44.093,19 €
30	44.093,19 €	734,80 €	46.845,25 €
31	46.845,25 €	734,80 €	49.721,16 €
32	49.721,16 €	734,80 €	52.726,48 €
33	52.726,48 €	734,80 €	55.867,03 €
34	55.867,03 €	734,80 €	59.148,91 €
35	59.148,91 €	734,80 €	62.578,48 €
36	62.578,48 €	734,80 €	66.162,38 €
37	66.162,38 €	734,80 €	69.907,55 €

Tabelle 56: Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende	Zulage	Möglicher Steuervorteil	Förderung	Eigenbeitrag
1	- €	1.372,32 €	1.379,18 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
2	1.379,18 €	1.372,32 €	2.765,26 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
3	2.765,26 €	1.372,32 €	4.158,27 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
4	4.158,27 €	1.372,32 €	5.558,24 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
5	5.558,24 €	1.372,32 €	6.965,21 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
6	6.965,21 €	1.372,32 €	8.379,22 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
7	8.379,22 €	1.372,32 €	9.800,30 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
8	9.800,30 €	1.372,32 €	11.228,48 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
9	11.228,48 €	1.372,32 €	12.663,81 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
10	12.663,81 €	1.372,32 €	14.106,31 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
11	14.106,31 €	1.372,32 €	15.556,02 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
12	15.556,02 €	1.372,32 €	17.012,98 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
13	17.012,98 €	1.372,32 €	18.477,23 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
14	18.477,23 €	1.372,32 €	19.948,79 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
15	19.948,79 €	1.372,32 €	21.427,72 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
16	21.427,72 €	1.372,32 €	22.914,04 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
17	22.914,04 €	1.372,32 €	24.407,79 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
18	24.407,79 €	1.372,32 €	25.909,01 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
19	25.909,01 €	1.372,32 €	27.417,74 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
20	27.417,74 €	1.372,32 €	28.934,01 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
21	28.934,01 €	1.372,32 €	30.457,86 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
22	30.457,86 €	1.372,32 €	31.989,33 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
23	31.989,33 €	1.372,32 €	33.528,46 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
24	33.528,46 €	1.372,32 €	35.075,28 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
25	35.075,28 €	1.372,32 €	36.629,84 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
26	36.629,84 €	1.372,32 €	38.192,17 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
27	38.192,17 €	1.372,32 €	39.762,32 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
28	39.762,32 €	1.372,32 €	41.340,31 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
29	41.340,31 €	1.372,32 €	42.926,19 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
30	42.926,19 €	1.372,32 €	44.520,00 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
31	44.520,00 €	1.372,32 €	46.121,79 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
32	46.121,79 €	1.372,32 €	47.731,58 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
33	47.731,58 €	1.372,32 €	49.349,42 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
34	49.349,42 €	1.372,32 €	50.975,35 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
35	50.975,35 €	1.372,32 €	52.609,40 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
36	52.609,40 €	1.372,32 €	54.251,63 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €
37	54.251,63 €	1.372,32 €	55.902,07 €	175,00 €	432,73 €	432,73 €	939,59 €

Tabelle 57: Fall 1 – Entwicklung Guthaben Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	939,59 €	981,87 €
2	981,87 €	939,59 €	2.007,93 €
3	2.007,93 €	939,59 €	3.080,16 €
4	3.080,16 €	939,59 €	4.200,63 €
5	4.200,63 €	939,59 €	5.371,53 €
6	5.371,53 €	939,59 €	6.595,12 €
7	6.595,12 €	939,59 €	7.873,78 €
8	7.873,78 €	939,59 €	9.209,97 €
9	9.209,97 €	939,59 €	10.606,29 €
10	10.606,29 €	939,59 €	12.065,44 €
11	12.065,44 €	939,59 €	13.590,26 €
12	13.590,26 €	939,59 €	15.183,69 €
13	15.183,69 €	939,59 €	16.848,83 €
14	16.848,83 €	939,59 €	18.588,90 €
15	18.588,90 €	939,59 €	20.407,27 €
16	20.407,27 €	939,59 €	22.307,47 €
17	22.307,47 €	939,59 €	24.293,18 €
18	24.293,18 €	939,59 €	26.368,24 €
19	26.368,24 €	939,59 €	28.536,69 €
20	28.536,69 €	939,59 €	30.802,71 €
21	30.802,71 €	939,59 €	33.170,70 €
22	33.170,70 €	939,59 €	35.645,25 €
23	35.645,25 €	939,59 €	38.231,16 €
24	38.231,16 €	939,59 €	40.933,44 €
25	40.933,44 €	939,59 €	43.757,31 €
26	43.757,31 €	939,59 €	46.708,26 €
27	46.708,26 €	939,59 €	49.792,01 €
28	49.792,01 €	939,59 €	53.014,52 €
29	53.014,52 €	939,59 €	56.382,04 €
30	56.382,04 €	939,59 €	59.901,11 €
31	59.901,11 €	939,59 €	63.578,53 €
32	63.578,53 €	939,59 €	67.421,43 €
33	67.421,43 €	939,59 €	71.437,27 €
34	71.437,27 €	939,59 €	75.633,82 €
35	75.633,82 €	939,59 €	80.019,21 €
36	80.019,21 €	939,59 €	84.601,95 €
37	84.601,95 €	939,59 €	89.390,91 €

Tabelle 58: Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.075,00 €	1.123,38 €
2	1.123,38 €	1.075,00 €	2.297,30 €
3	2.297,30 €	1.075,00 €	3.524,06 €
4	3.524,06 €	1.075,00 €	4.806,01 €
5	4.806,01 €	1.075,00 €	6.145,66 €
6	6.145,66 €	1.075,00 €	7.545,59 €
7	7.545,59 €	1.075,00 €	9.008,51 €
8	9.008,51 €	1.075,00 €	10.537,27 €
9	10.537,27 €	1.075,00 €	12.134,83 €
10	12.134,83 €	1.075,00 €	13.804,27 €
11	13.804,27 €	1.075,00 €	15.548,83 €
12	15.548,83 €	1.075,00 €	17.371,91 €
13	17.371,91 €	1.075,00 €	19.277,02 €
14	19.277,02 €	1.075,00 €	21.267,86 €
15	21.267,86 €	1.075,00 €	23.348,29 €
16	23.348,29 €	1.075,00 €	25.522,33 €
17	25.522,33 €	1.075,00 €	27.794,21 €
18	27.794,21 €	1.075,00 €	30.168,33 €
19	30.168,33 €	1.075,00 €	32.649,28 €
20	32.649,28 €	1.075,00 €	35.241,87 €
21	35.241,87 €	1.075,00 €	37.951,13 €
22	37.951,13 €	1.075,00 €	40.782,31 €
23	40.782,31 €	1.075,00 €	43.740,89 €
24	43.740,89 €	1.075,00 €	46.832,60 €
25	46.832,60 €	1.075,00 €	50.063,44 €
26	50.063,44 €	1.075,00 €	53.439,67 €
27	53.439,67 €	1.075,00 €	56.967,83 €
28	56.967,83 €	1.075,00 €	60.654,76 €
29	60.654,76 €	1.075,00 €	64.507,60 €
30	64.507,60 €	1.075,00 €	68.533,82 €
31	68.533,82 €	1.075,00 €	72.741,21 €
32	72.741,21 €	1.075,00 €	77.137,94 €
33	77.137,94 €	1.075,00 €	81.732,53 €
34	81.732,53 €	1.075,00 €	86.533,86 €
35	86.533,86 €	1.075,00 €	91.551,26 €
36	91.551,26 €	1.075,00 €	96.794,45 €
37	96.794,45 €	1.075,00 €	102.273,57 €

Tabelle 59: Fall 2 – Entwicklung Guthaben Basis

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	734,92 €	767,99 €
2	767,99 €	734,92 €	1.570,54 €
3	1.570,54 €	734,92 €	2.409,21 €
4	2.409,21 €	734,92 €	3.285,61 €
5	3.285,61 €	734,92 €	4.201,46 €
6	4.201,46 €	734,92 €	5.158,52 €
7	5.158,52 €	734,92 €	6.158,64 €
8	6.158,64 €	734,92 €	7.203,77 €
9	7.203,77 €	734,92 €	8.295,93 €
10	8.295,93 €	734,92 €	9.437,24 €
11	9.437,24 €	734,92 €	10.629,91 €
12	10.629,91 €	734,92 €	11.876,24 €
13	11.876,24 €	734,92 €	13.178,67 €
14	13.178,67 €	734,92 €	14.539,70 €
15	14.539,70 €	734,92 €	15.961,97 €
16	15.961,97 €	734,92 €	17.448,26 €
17	17.448,26 €	734,92 €	19.001,42 €
18	19.001,42 €	734,92 €	20.624,47 €
19	20.624,47 €	734,92 €	22.320,57 €
20	22.320,57 €	734,92 €	24.092,98 €
21	24.092,98 €	734,92 €	25.945,16 €
22	25.945,16 €	734,92 €	27.880,68 €
23	27.880,68 €	734,92 €	29.903,30 €
24	29.903,30 €	734,92 €	32.016,94 €
25	32.016,94 €	734,92 €	34.225,70 €
26	34.225,70 €	734,92 €	36.533,85 €
27	36.533,85 €	734,92 €	38.945,86 €
28	38.945,86 €	734,92 €	41.466,42 €
29	41.466,42 €	734,92 €	44.100,40 €
30	44.100,40 €	734,92 €	46.852,90 €
31	46.852,90 €	734,92 €	49.729,28 €
32	49.729,28 €	734,92 €	52.735,09 €
33	52.735,09 €	734,92 €	55.876,16 €
34	55.876,16 €	734,92 €	59.158,57 €
35	59.158,57 €	734,92 €	62.588,70 €
36	62.588,70 €	734,92 €	66.173,18 €
37	66.173,18 €	734,92 €	69.918,97 €

Tabelle 60: Fall 2 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis

	bAV	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	90.673,61 €	82.132,68 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	262,95 €	238,18 €
Mehrrente GRV	-	61,59 €
Sozialabgaben pro Monat	24,33 €	6,93 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78%)	75,68 €	29,38 €
Nettorente im Alter pro Monat	162,94 €	263,47 €
Nettorente (1,5 %)	144,50 €	229,75 €
Unterschiedsbetrag	18,44 €	33,72 €

Tabelle 61: Fall 2 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	bAV	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	64.272,39 €	55.866,03 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	186,39 €	162,01 €
Mehrrente GRV	-	61,59 €
Sozialabgaben pro Monat	9,63 €	6,93 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	53,64 €	25,65 €
Nettorente im Alter pro Monat	123,12 €	191,02 €
Nettorente (1,5 %)	144,50 €	229,75 €
Unterschiedsbetrag	-21,39 €	-38,73 €

Tabelle 62: Fall 2 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Riester	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	78.865,01 €	105.023,20 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	228,71 €	304,57 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	65,82 €	14,90 €
Nettorente im Alter pro Monat	162,89 €	289,67 €
Nettorente (1,5 %)	140,92 €	246,55 €
Unterschiedsbetrag	21,96 €	43,12 €

Tabelle 63: Fall 2 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Riester	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	55.902,07 €	71.435,99 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	162,12 €	207,16 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	46,66 €	10,14 €
Nettorente im Alter pro Monat	115,46 €	197,03 €
Nettorente (1,5 %)	140,92 €	246,55 €
Unterschiedsbetrag	-25,47 €	-49,52 €

Tabelle 64: Fall 2 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Basis	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	120.158,73 €	82.186,10 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	348,46 €	238,22 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	100,29 €	11,66 €
Nettorente im Alter pro Monat	248,17 €	226,57 €
Nettorente (1,5 %)	211,23 €	192,84 €
Unterschiedsbetrag	36,94 €	33,72 €

Tabelle 65: Fall 2 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Basis	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	81.731,06 €	55.875,16 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	237,02 €	162,04 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 28,78 %)	68,21 €	7,93 €
Nettorente im Alter pro Monat	168,81 €	154,1 €
Nettorente (1,5 %)	211,23 €	192,84 €
Unterschiedsbetrag	-42,43 €	-38,73 €

Tabelle 66: Fall 2 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	entgangener Rentenpunkt	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,033340624	34,19 €
2	41.974,02 €	0,032686886	34,87 €
3	42.813,50 €	0,032045967	35,57 €
4	43.669,77 €	0,031417614	36,28 €
5	44.543,17 €	0,030801583	37,01 €
6	45.434,03 €	0,03019763	37,75 €
7	46.342,71 €	0,02960552	38,50 €
8	47.269,56 €	0,029025019	39,27 €
9	48.214,96 €	0,028455901	40,06 €
10	49.179,25 €	0,027897942	40,86 €
11	50.162,84 €	0,027350924	41,68 €
12	51.166,10 €	0,026814631	42,51 €
13	52.189,42 €	0,026288854	43,36 €
14	53.233,21 €	0,025773386	44,23 €
15	54.297,87 €	0,025268026	45,11 €
16	55.383,83 €	0,024772574	46,02 €
17	56.491,50 €	0,024286838	46,94 €
18	57.621,33 €	0,023810625	47,87 €
19	58.773,76 €	0,02334375	48,83 €
20	59.949,24 €	0,02288603	49,81 €
21	61.148,22 €	0,022437284	50,80 €
22	62.371,19 €	0,021997337	51,82 €
23	63.618,61 €	0,021566017	52,86 €
24	64.890,98 €	0,021143154	53,91 €
25	66.188,80 €	0,020728582	54,99 €
26	67.512,58 €	0,020322139	56,09 €
27	68.862,83 €	0,019923666	57,21 €
28	70.240,09 €	0,019533006	58,36 €
29	71.644,89 €	0,019150006	59,53 €
30	73.077,78 €	0,018774515	60,72 €
31	74.539,34 €	0,018406388	61,93 €
32	76.030,13 €	0,018045478	63,17 €
33	77.550,73 €	0,017691645	64,43 €
34	79.101,74 €	0,01734475	65,72 €
35	80.683,78 €	0,017004657	67,04 €
36	82.297,45 €	0,016671232	68,38 €
37	83.943,40 €	0,016344346	69,74 €
		0,883154526	61,59 €

Tabelle 67: Fall 2 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	Gehalt	gewonnene Rentenpunkte
2013	33.659,00 €	25.000,00 €	0,742743397
2014	34.514,00 €	25.000,00 €	0,724343745
2015	35.363,00 €	25.000,00 €	0,706953596
2016	36.187,00 €	25.000,00 €	0,690855832
2017	37.077,00 €	25.000,00 €	0,67427246
2018	38.212,00 €	30.000,00 €	0,785093688
2019	39.301,00 €	30.000,00 €	0,763339355
2020	40.551,00 €	30.000,00 €	0,739809129
			5,827411202

Tabelle 68: Fall 2 – Gewonnene Rentenpunkte über 8 Jahre vor Altersvorsorge

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	gewonnene Rentenpunkte	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,833709995	34,19 €
2	41.974,02 €	0,81736274	34,87 €
3	42.813,50 €	0,80133602	35,57 €
4	43.669,77 €	0,785623549	36,28 €
5	44.543,17 €	0,770219165	37,01 €
6	45.434,03 €	0,755116829	37,75 €
7	46.342,71 €	0,740310617	38,50 €
8	47.269,56 €	0,725794722	39,27 €
9	48.214,96 €	0,711563453	40,06 €
10	49.179,25 €	0,697611228	40,86 €
11	50.162,84 €	0,683932577	41,68 €
12	51.166,10 €	0,670522134	42,51 €
13	52.189,42 €	0,657374641	43,36 €
14	53.233,21 €	0,644484943	44,23 €
15	54.297,87 €	0,631847983	45,11 €
16	55.383,83 €	0,619458807	46,02 €
17	56.491,50 €	0,607312556	46,94 €
18	57.621,33 €	0,595404466	47,87 €
19	58.773,76 €	0,583729869	48,83 €
20	59.949,24 €	0,572284185	49,81 €
21	61.148,22 €	0,561062927	50,80 €
22	62.371,19 €	0,550061693	51,82 €
23	63.618,61 €	0,539276169	52,86 €
24	64.890,98 €	0,528702127	53,91 €
25	66.188,80 €	0,518335419	54,99 €
26	67.512,58 €	0,508171979	56,09 €
27	68.862,83 €	0,498207823	57,21 €
28	70.240,09 €	0,488439042	58,36 €
29	71.644,89 €	0,478861806	59,53 €
30	73.077,78 €	0,469472358	60,72 €
31	74.539,34 €	0,460267018	61,93 €
32	76.030,13 €	0,451242175	63,17 €
33	77.550,73 €	0,442394289	64,43 €
34	79.101,74 €	0,433719891	65,72 €
35	80.683,78 €	0,425215579	67,04 €
36	82.297,45 €	0,416878019	68,38 €
37	83.943,40 €	0,40870394	69,74 €
		38,62191803	1.540,22 €

Tabelle 69: Fall 2 – Gewonnene Rente über 37 Jahre

	Ausgang	bAV	Riester	Rürup
Zu versteuernder Jahresbetrag	27.358,00 €	26.222,00 €	25.986,00 €	26.283,00 €
Einkommenssteuer	4.304,00 €	3.974,00 €	3.907,00 €	3.992,00 €
Soli	- €	- €	- €	- €
Kirchensteuer	387,36 €	357,66 €	351,63 €	359,28 €
Steuer gesamt	4.691,36 €	4.331,66 €	4.258,63 €	4.351,28 €

Tabelle 70: Fall 2 – Steuern in der Ansparphase

Variablen BMF-Rechner: Steuerklasse: 1; Zahl der Kinderfreibeträge: 0; Jahresbruttoarbeitslohn 34.308 €; Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,3 %; mit Pflege Zuschlag

Brutto-Rente	23.336,88 €
Kinder (ja/nein)	nein
Kranken- und Pflegeversicherung	2.625,40 €
zusammen veranlagt (ja/nein)	nein
Werbungskosten-Pauschbetrag	102,00 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,00 €
zvE	20.573,48 €

Tabelle 71: Fall 2 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase

zu versteuerndes Einkommen	20.573,48 €
Einkommenssteuer	2.416,00 €
Soli	- €
Kirchensteuer	217,44 €
Steuer gesamt	2.633,44 €
Durchschnittsbelastung (ohne KST)	11,74%
Durchschnittsbelastung (mit KST)	12,80%
Grenzbelastung (ohne KST)	26,40%
Grenzbelastung (mit KST)	28,78%

Tabelle 72: Fall 2 – Steuern in der Rentenphase

	normal	nach bAV
Bruttoeinkommen	34.308,00 €	32.936,00 €
Kinder (ja/nein)	nein	
Krankenversicherung	2.727,49 €	2.618,41 €
Pflegeversicherung	608,97 €	584,61 €
Rentenversicherung	3.190,64 €	3.063,05 €
Arbeitslosenversicherung	411,70 €	395,23 €
Gesamt	6.938,80 €	6.661,30 €

Tabelle 73: Fall 2 – Sozialabgaben in der Ansparphase

ANHANG III - FALL 3

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	874,00 €	887,11 €
2	887,11 €	874,00 €	1.787,53 €
3	1.787,53 €	874,00 €	2.701,45 €
4	2.701,45 €	874,00 €	3.629,08 €
5	3.629,08 €	874,00 €	4.570,63 €
6	4.570,63 €	874,00 €	5.526,30 €
7	5.526,30 €	874,00 €	6.496,30 €
8	6.496,30 €	874,00 €	7.480,86 €
9	7.480,86 €	874,00 €	8.480,18 €
10	8.480,18 €	874,00 €	9.494,49 €
11	9.494,49 €	874,00 €	10.524,02 €
12	10.524,02 €	874,00 €	11.568,99 €
13	11.568,99 €	874,00 €	12.629,63 €
14	12.629,63 €	874,00 €	13.706,19 €
15	13.706,19 €	874,00 €	14.798,89 €
16	14.798,89 €	874,00 €	15.907,98 €
17	15.907,98 €	874,00 €	17.033,71 €
18	17.033,71 €	874,00 €	18.176,33 €
19	18.176,33 €	874,00 €	19.336,09 €
20	19.336,09 €	874,00 €	20.513,24 €
21	20.513,24 €	874,00 €	21.708,04 €
22	21.708,04 €	874,00 €	22.920,78 €
23	22.920,78 €	874,00 €	24.151,70 €
24	24.151,70 €	874,00 €	25.401,08 €
25	25.401,08 €	874,00 €	26.669,21 €
26	26.669,21 €	874,00 €	27.956,36 €
27	27.956,36 €	874,00 €	29.262,81 €
28	29.262,81 €	874,00 €	30.588,86 €
29	30.588,86 €	874,00 €	31.934,81 €
30	31.934,81 €	874,00 €	33.300,94 €
31	33.300,94 €	874,00 €	34.687,56 €
32	34.687,56 €	874,00 €	36.094,99 €
33	36.094,99 €	874,00 €	37.523,52 €
34	37.523,52 €	874,00 €	38.973,48 €
35	38.973,48 €	874,00 €	40.445,20 €
36	40.445,20 €	874,00 €	41.938,99 €
37	41.938,99 €	874,00 €	43.455,18 €

Tabelle 74: Fall 3 – Entwicklung Guthaben bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	608,18 €	635,55 €
2	635,55 €	608,18 €	1.299,70 €
3	1.299,70 €	608,18 €	1.993,73 €
4	1.993,73 €	608,18 €	2.719,00 €
5	2.719,00 €	608,18 €	3.476,90 €
6	3.476,90 €	608,18 €	4.268,91 €
7	4.268,91 €	608,18 €	5.096,56 €
8	5.096,56 €	608,18 €	5.961,45 €
9	5.961,45 €	608,18 €	6.865,26 €
10	6.865,26 €	608,18 €	7.809,75 €
11	7.809,75 €	608,18 €	8.796,73 €
12	8.796,73 €	608,18 €	9.828,14 €
13	9.828,14 €	608,18 €	10.905,95 €
14	10.905,95 €	608,18 €	12.032,27 €
15	12.032,27 €	608,18 €	13.209,27 €
16	13.209,27 €	608,18 €	14.439,23 €
17	14.439,23 €	608,18 €	15.724,54 €
18	15.724,54 €	608,18 €	17.067,70 €
19	17.067,70 €	608,18 €	18.471,29 €
20	18.471,29 €	608,18 €	19.938,05 €
21	19.938,05 €	608,18 €	21.470,81 €
22	21.470,81 €	608,18 €	23.072,54 €
23	23.072,54 €	608,18 €	24.746,36 €
24	24.746,36 €	608,18 €	26.495,49 €
25	26.495,49 €	608,18 €	28.323,33 €
26	28.323,33 €	608,18 €	30.233,43 €
27	30.233,43 €	608,18 €	32.229,49 €
28	32.229,49 €	608,18 €	34.315,36 €
29	34.315,36 €	608,18 €	36.495,10 €
30	36.495,10 €	608,18 €	38.772,93 €
31	38.772,93 €	608,18 €	41.153,26 €
32	41.153,26 €	608,18 €	43.640,70 €
33	43.640,70 €	608,18 €	46.240,08 €
34	46.240,08 €	608,18 €	48.956,43 €
35	48.956,43 €	608,18 €	51.795,02 €
36	51.795,02 €	608,18 €	54.761,34 €
37	54.761,34 €	608,18 €	57.861,15 €

Tabelle 75: Fall 3 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende	Zulage	Möglicher Steuer-vorteil	Förderung	Eigen-beitrag
1	- €	1.070,00 €	1.086,05 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
2	1.086,05 €	1.070,00 €	2.188,39 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
3	2.188,39 €	1.070,00 €	3.307,27 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
4	3.307,27 €	1.070,00 €	4.442,93 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
5	4.442,93 €	1.070,00 €	5.595,62 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
6	5.595,62 €	1.070,00 €	6.765,60 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
7	6.765,60 €	1.070,00 €	7.953,14 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
8	7.953,14 €	1.070,00 €	9.158,48 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
9	9.158,48 €	1.070,00 €	10.381,91 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
10	10.381,91 €	1.070,00 €	11.623,69 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
11	11.623,69 €	1.070,00 €	12.884,10 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
12	12.884,10 €	1.070,00 €	14.163,41 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
13	14.163,41 €	1.070,00 €	15.461,91 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
14	15.461,91 €	1.070,00 €	16.779,89 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
15	16.779,89 €	1.070,00 €	18.117,64 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
16	18.117,64 €	1.070,00 €	19.475,45 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
17	19.475,45 €	1.070,00 €	20.853,63 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
18	20.853,63 €	1.070,00 €	22.252,49 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
19	22.252,49 €	1.070,00 €	23.672,32 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
20	23.672,32 €	1.070,00 €	25.113,46 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
21	25.113,46 €	1.070,00 €	26.576,21 €	950,00 €	- €	950,00 €	120,00 €
22	26.576,21 €	915,00 €	27.903,58 €	650,00 €	- €	650,00 €	265,00 €
23	27.903,58 €	915,00 €	29.250,86 €	650,00 €	- €	650,00 €	265,00 €
24	29.250,86 €	760,00 €	30.461,02 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
25	30.461,02 €	760,00 €	31.689,34 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
26	31.689,34 €	760,00 €	32.936,08 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
27	32.936,08 €	760,00 €	34.201,52 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
28	34.201,52 €	760,00 €	35.485,94 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
29	35.485,94 €	760,00 €	36.789,63 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
30	36.789,63 €	760,00 €	38.112,87 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
31	38.112,87 €	760,00 €	39.455,97 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
32	39.455,97 €	760,00 €	40.819,21 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
33	40.819,21 €	760,00 €	42.202,89 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
34	42.202,89 €	760,00 €	43.607,34 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
35	43.607,34 €	760,00 €	45.032,85 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
36	45.032,85 €	760,00 €	46.479,74 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €
37	46.479,74 €	760,00 €	47.948,34 €	350,00 €	- €	350,00 €	410,00 €

Tabelle 76: Fall 3 – Entwicklung Guthaben Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	120,00 €	125,40 €
2	125,40 €	120,00 €	256,44 €
3	256,44 €	120,00 €	393,38 €
4	393,38 €	120,00 €	536,49 €
5	536,49 €	120,00 €	686,03 €
6	686,03 €	120,00 €	842,30 €
7	842,30 €	120,00 €	1.005,60 €
8	1.005,60 €	120,00 €	1.176,25 €
9	1.176,25 €	120,00 €	1.354,59 €
10	1.354,59 €	120,00 €	1.540,94 €
11	1.540,94 €	120,00 €	1.735,68 €
12	1.735,68 €	120,00 €	1.939,19 €
13	1.939,19 €	120,00 €	2.151,85 €
14	2.151,85 €	120,00 €	2.374,09 €
15	2.374,09 €	120,00 €	2.606,32 €
16	2.606,32 €	120,00 €	2.849,00 €
17	2.849,00 €	120,00 €	3.102,61 €
18	3.102,61 €	120,00 €	3.367,63 €
19	3.367,63 €	120,00 €	3.644,57 €
20	3.644,57 €	120,00 €	3.933,98 €
21	3.933,98 €	120,00 €	4.236,41 €
22	4.236,41 €	265,00 €	4.703,97 €
23	4.703,97 €	265,00 €	5.192,57 €
24	5.192,57 €	410,00 €	5.854,69 €
25	5.854,69 €	410,00 €	6.546,60 €
26	6.546,60 €	410,00 €	7.269,65 €
27	7.269,65 €	410,00 €	8.025,23 €
28	8.025,23 €	410,00 €	8.814,82 €
29	8.814,82 €	410,00 €	9.639,93 €
30	9.639,93 €	410,00 €	10.502,18 €
31	10.502,18 €	410,00 €	11.403,23 €
32	11.403,23 €	410,00 €	12.344,82 €
33	12.344,82 €	410,00 €	13.328,79 €
34	13.328,79 €	410,00 €	14.357,03 €
35	14.357,03 €	410,00 €	15.431,55 €
36	15.431,55 €	410,00 €	16.554,42 €
37	16.554,42 €	410,00 €	17.727,82 €

Tabelle 77: Fall 3 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Riester

	bAV	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	50.227,36 €	67.979,66 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	145,66 €	197,14 €
Mehrrente GRV	-	34,12 €
Sozialabgaben pro Monat	4,44 €	3,62 €
Steuern pro Monat	-	-
Nettorente im Alter pro Monat	141,22 €	227,64 €
Nettorente (1,5 %)	122,18 €	198,30 €
Unterschiedsbetrag	19,04 €	29,34 €

Tabelle 78: Fall 3 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	bAV	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	35.602,78 €	46.239,25 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	103,25 €	134,09 €
Mehrrente GRV	-	34,12 €
Sozialabgaben pro Monat	3,15 €	3,62 €
Steuern pro Monat	-	-
Nettorente im Alter pro Monat	100,10 €	164,60 €
Nettorente (1,5 %)	122,18 €	198,30 €
Unterschiedsbetrag	-22,08 €	-33,70 €

Tabelle 79: Fall 3 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Riester	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	55.927,68 €	20.112,35 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	162,19 €	58,33 €
Steuern pro Monat	-	-
Nettorente im Alter pro Monat	162,19 €	58,33 €
Nettorente (1,5 %)	139,05 €	51,41 €
Unterschiedsbetrag	23,14 €	6,92 €

Tabelle 80: Fall 3 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Riester	privat
Effektivkosten	2,5 %	2,5 %
Guthaben nach 37 Jahren	38.745,68 €	14.923,57 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	112,36 €	43,28 €
Steuern pro Monat	-	-
Nettorente im Alter pro Monat	112,36 €	43,28 €
Nettorente (1,5 %)	139,05 €	51,41 €
Unterschiedsbetrag	-26,69 €	-8,13 €

Tabelle 81: Fall 3 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	entgangener Rentenpunkt	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,009234283	34,19 €
2	41.974,02 €	0,009053219	34,87 €
3	42.813,50 €	0,008875705	35,57 €
4	43.669,77 €	0,008701672	36,28 €
5	44.543,17 €	0,008531051	37,01 €
6	45.434,03 €	0,008363775	37,75 €
7	46.342,71 €	0,008199779	38,50 €
8	47.269,56 €	0,008038999	39,27 €
9	48.214,96 €	0,007881372	40,06 €
10	49.179,25 €	0,007726835	40,86 €
11	50.162,84 €	0,007575329	41,68 €
12	51.166,10 €	0,007426793	42,51 €
13	52.189,42 €	0,007281117	43,36 €
14	53.233,21 €	0,007138401	44,23 €
15	54.297,87 €	0,006998433	45,11 €
16	55.383,83 €	0,006861209	46,02 €
17	56.491,50 €	0,006726675	46,94 €
18	57.621,33 €	0,00659478	47,87 €
19	58.773,76 €	0,00646547	48,83 €
20	59.949,24 €	0,006338696	49,81 €
21	61.148,22 €	0,006214408	50,80 €
22	62.371,19 €	0,006092557	51,82 €
23	63.618,61 €	0,005973095	52,86 €
24	64.890,98 €	0,005855976	53,91 €
25	66.188,80 €	0,005741152	54,99 €
26	67.512,58 €	0,005628581	56,09 €
27	68.862,83 €	0,005518217	57,21 €
28	70.240,09 €	0,005410016	58,36 €
29	71.644,89 €	0,005303937	59,53 €
30	73.077,78 €	0,005199939	60,72 €
31	74.539,34 €	0,005097979	61,93 €
32	76.030,13 €	0,004998019	63,17 €
33	77.550,73 €	0,004900018	64,43 €
34	79.101,74 €	0,00480394	65,72 €
35	80.683,78 €	0,004709745	67,04 €
36	82.297,45 €	0,004617397	68,38 €
37	83.943,40 €	0,00452686	69,74 €
		0,244605481	17,06 €

Tabelle 82: Fall 3 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente

	normal	nach bAV
Bruttoeinkommen	9.500,00 €	9.120,00 €
Kinder (ja/nein)	ja	
Krankenversicherung	755,25 €	725,04 €
Pflegeversicherung	144,88 €	139,08 €
Rentenversicherung	883,50 €	848,16 €
Arbeitslosenversicherung	114,00 €	109,44 €
Gesamt	1.897,63 €	1.821,72 €

Tabelle 83: Fall 3 – Sozialabgaben in der Ansparphase

ANHANG IV - FALL 4

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	4.000,00 €	4.180,00 €
2	4.180,00 €	4.000,00 €	8.548,10 €
3	8.548,10 €	4.000,00 €	13.112,76 €
4	13.112,76 €	4.000,00 €	17.882,84 €
5	17.882,84 €	4.000,00 €	22.867,57 €
6	22.867,57 €	4.000,00 €	28.076,61 €
7	28.076,61 €	4.000,00 €	33.520,05 €
8	33.520,05 €	4.000,00 €	39.208,46 €
9	39.208,46 €	4.000,00 €	45.152,84 €
10	45.152,84 €	4.000,00 €	51.364,72 €
11	51.364,72 €	4.000,00 €	57.856,13 €
12	57.856,13 €	4.000,00 €	64.639,65 €
13	64.639,65 €	4.000,00 €	71.728,44 €
14	71.728,44 €	4.000,00 €	79.136,22 €
15	79.136,22 €	4.000,00 €	86.877,35 €
16	86.877,35 €	4.000,00 €	94.966,83 €
17	94.966,83 €	4.000,00 €	103.420,33 €
18	103.420,33 €	4.000,00 €	112.254,25 €
19	112.254,25 €	4.000,00 €	121.485,69 €
20	121.485,69 €	4.000,00 €	131.132,55 €
21	131.132,55 €	4.000,00 €	141.213,51 €
22	141.213,51 €	4.000,00 €	151.748,12 €
23	151.748,12 €	4.000,00 €	162.756,79 €
24	162.756,79 €	4.000,00 €	174.260,84 €
25	174.260,84 €	4.000,00 €	186.282,58 €
26	186.282,58 €	4.000,00 €	198.845,29 €
27	198.845,29 €	4.000,00 €	211.973,33 €
28	211.973,33 €	4.000,00 €	225.692,13 €
29	225.692,13 €	4.000,00 €	240.028,28 €
30	240.028,28 €	4.000,00 €	255.009,55 €
31	255.009,55 €	4.000,00 €	270.664,98 €
32	270.664,98 €	4.000,00 €	287.024,91 €
33	287.024,91 €	4.000,00 €	304.121,03 €
34	304.121,03 €	4.000,00 €	321.986,47 €
35	321.986,47 €	4.000,00 €	340.655,86 €
36	340.655,86 €	4.000,00 €	360.165,38 €
37	360.165,38 €	4.000,00 €	380.552,82 €

Tabelle 84: Fall 4 – Entwicklung Guthaben Basis

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	2.620,06 €	2.737,96 €
2	2.737,96 €	2.620,06 €	5.599,13 €
3	5.599,13 €	2.620,06 €	8.589,06 €
4	8.589,06 €	2.620,06 €	11.713,53 €
5	11.713,53 €	2.620,06 €	14.978,60 €
6	14.978,60 €	2.620,06 €	18.390,60 €
7	18.390,60 €	2.620,06 €	21.956,14 €
8	21.956,14 €	2.620,06 €	25.682,13 €
9	25.682,13 €	2.620,06 €	29.575,79 €
10	29.575,79 €	2.620,06 €	33.644,66 €
11	33.644,66 €	2.620,06 €	37.896,63 €
12	37.896,63 €	2.620,06 €	42.339,94 €
13	42.339,94 €	2.620,06 €	46.983,20 €
14	46.983,20 €	2.620,06 €	51.835,41 €
15	51.835,41 €	2.620,06 €	56.905,97 €
16	56.905,97 €	2.620,06 €	62.204,70 €
17	62.204,70 €	2.620,06 €	67.741,87 €
18	67.741,87 €	2.620,06 €	73.528,22 €
19	73.528,22 €	2.620,06 €	79.574,95 €
20	79.574,95 €	2.620,06 €	85.893,79 €
21	85.893,79 €	2.620,06 €	92.496,97 €
22	92.496,97 €	2.620,06 €	99.397,29 €
23	99.397,29 €	2.620,06 €	106.608,14 €
24	106.608,14 €	2.620,06 €	114.143,46 €
25	114.143,46 €	2.620,06 €	122.017,88 €
26	122.017,88 €	2.620,06 €	130.246,65 €
27	130.246,65 €	2.620,06 €	138.845,71 €
28	138.845,71 €	2.620,06 €	147.831,73 €
29	147.831,73 €	2.620,06 €	157.222,12 €
30	157.222,12 €	2.620,06 €	167.035,08 €
31	167.035,08 €	2.620,06 €	177.289,62 €
32	177.289,62 €	2.620,06 €	188.005,62 €
33	188.005,62 €	2.620,06 €	199.203,83 €
34	199.203,83 €	2.620,06 €	210.905,97 €
35	210.905,97 €	2.620,06 €	223.134,70 €
36	223.134,70 €	2.620,06 €	235.913,72 €
37	235.913,72 €	2.620,06 €	249.267,80 €

Tabelle 85: Fall 4 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis

	Basis	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Sparbeitrag p. a.	4.000,00 €	2.620,06 €
Guthaben nach 37 Jahren	447.102,26 €	292.858,69 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	1.296,60 €	849,29 €
Steuern pro Monat		
Nettorente im Alter pro Monat	1.296,60 €	849,29 €
Nettorente (1,5 %)	1.103,60 €	722,88 €
Unterschiedsbetrag	192,99 €	126,41 €

Tabelle 86: Fall 4 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Basis	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Sparbeitrag p. a.	4.000,00 €	2.620,06 €
Guthaben nach 37 Jahren	304.115,58 €	199.200,27 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	881,94 €	577,68 €
Steuern pro Monat	-	-
Nettorente im Alter pro Monat	881,94 €	577,68 €
Nettorente (1,5 %)	1.103,60 €	722,88 €
Unterschiedsbetrag	-221,67 €	-145,20 €

Tabelle 87: Fall 4 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Ausgang	Rürup
Zu versteuernder Jahresbetrag	35.164,00 €	31.164,00 €
Einkommenssteuer	6.713,00 €	5.447,00 €
Soli	- €	- €
Kirchensteuer	604,17 €	490,23 €
Steuer gesamt	7.317,17 €	5.937,23 €

Tabelle 88: Fall 5 – Steuern in der Ansparphase

Variablen BMF-Rechner: Steuerklasse: 1; Zahl der Kinderfreibeträge: 0; Jahresbruttoarbeitslohn A 40.000 €; keine gesetzliche RV; private KV ohne Arbeitgeberzuschuss, monatlicher Beitrag zur Basiskranken- und Pflegeversicherung: 400,00 €; zu versteuernder Jahresbetrag um 1.000 erhöht, da Selbstständige die „Werbungskosten“ bereits in EÜR geltend gemacht hätten

ANHANG V - FALL 5

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	3.919,20 €	3.977,99 €
2	3.977,99 €	3.919,20 €	8.015,65 €
3	8.015,65 €	3.919,20 €	12.113,87 €
4	12.113,87 €	3.919,20 €	16.273,56 €
5	16.273,56 €	3.919,20 €	20.495,66 €
6	20.495,66 €	3.919,20 €	24.781,08 €
7	24.781,08 €	3.919,20 €	29.130,78 €
8	29.130,78 €	3.919,20 €	33.545,73 €
9	33.545,73 €	3.919,20 €	38.026,91 €
10	38.026,91 €	3.919,20 €	42.575,30 €
11	42.575,30 €	3.919,20 €	47.191,92 €
12	47.191,92 €	3.919,20 €	51.877,78 €
13	51.877,78 €	3.919,20 €	56.633,94 €
14	56.633,94 €	3.919,20 €	61.461,43 €
15	61.461,43 €	3.919,20 €	66.361,34 €
16	66.361,34 €	3.919,20 €	71.334,75 €
17	71.334,75 €	3.919,20 €	76.382,76 €
18	76.382,76 €	3.919,20 €	81.506,49 €
19	81.506,49 €	3.919,20 €	86.707,08 €
20	86.707,08 €	3.919,20 €	91.985,67 €
21	91.985,67 €	3.919,20 €	97.343,44 €
22	97.343,44 €	3.919,20 €	102.781,58 €
23	102.781,58 €	3.919,20 €	108.301,29 €
24	108.301,29 €	3.919,20 €	113.903,80 €
25	113.903,80 €	3.919,20 €	119.590,35 €
26	119.590,35 €	3.919,20 €	125.362,19 €
27	125.362,19 €	3.919,20 €	131.220,61 €
28	131.220,61 €	3.919,20 €	137.166,91 €
29	137.166,91 €	3.919,20 €	143.202,40 €
30	143.202,40 €	3.919,20 €	149.328,42 €
31	149.328,42 €	3.919,20 €	155.546,34 €
32	155.546,34 €	3.919,20 €	161.857,52 €
33	161.857,52 €	3.919,20 €	168.263,37 €
34	168.263,37 €	3.919,20 €	174.765,31 €
35	174.765,31 €	3.919,20 €	181.364,78 €
36	181.364,78 €	3.919,20 €	188.063,24 €
37	188.063,24 €	3.919,20 €	194.862,17 €

Tabelle 89: Fall 5 – Entwicklung Guthaben bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.484,28 €	1.551,07 €
2	1.551,07 €	1.484,28 €	3.171,94 €
3	3.171,94 €	1.484,28 €	4.865,75 €
4	4.865,75 €	1.484,28 €	6.635,79 €
5	6.635,79 €	1.484,28 €	8.485,47 €
6	8.485,47 €	1.484,28 €	10.418,39 €
7	10.418,39 €	1.484,28 €	12.438,29 €
8	12.438,29 €	1.484,28 €	14.549,08 €
9	14.549,08 €	1.484,28 €	16.754,86 €
10	16.754,86 €	1.484,28 €	19.059,90 €
11	19.059,90 €	1.484,28 €	21.468,67 €
12	21.468,67 €	1.484,28 €	23.985,84 €
13	23.985,84 €	1.484,28 €	26.616,27 €
14	26.616,27 €	1.484,28 €	29.365,08 €
15	29.365,08 €	1.484,28 €	32.237,58 €
16	32.237,58 €	1.484,28 €	35.239,34 €
17	35.239,34 €	1.484,28 €	38.376,18 €
18	38.376,18 €	1.484,28 €	41.654,18 €
19	41.654,18 €	1.484,28 €	45.079,70 €
20	45.079,70 €	1.484,28 €	48.659,35 €
21	48.659,35 €	1.484,28 €	52.400,10 €
22	52.400,10 €	1.484,28 €	56.309,17 €
23	56.309,17 €	1.484,28 €	60.394,16 €
24	60.394,16 €	1.484,28 €	64.662,97 €
25	64.662,97 €	1.484,28 €	69.123,88 €
26	69.123,88 €	1.484,28 €	73.785,52 €
27	73.785,52 €	1.484,28 €	78.656,94 €
28	78.656,94 €	1.484,28 €	83.747,58 €
29	83.747,58 €	1.484,28 €	89.067,29 €
30	89.067,29 €	1.484,28 €	94.626,39 €
31	94.626,39 €	1.484,28 €	100.435,65 €
32	100.435,65 €	1.484,28 €	106.506,33 €
33	106.506,33 €	1.484,28 €	112.850,19 €
34	112.850,19 €	1.484,28 €	119.479,52 €
35	119.479,52 €	1.484,28 €	126.407,17 €
36	126.407,17 €	1.484,28 €	133.646,57 €
37	133.646,57 €	1.484,28 €	141.211,73 €

Tabelle 90: Fall 5 – Entwicklung Guthaben private Alternative zur bAV

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende	Zulage	Möglicher Steuer-vorteil	Förderung	Eigen-beitrag
1	- €	2.100,00 €	2.131,50 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
2	2.131,50 €	2.100,00 €	4.294,97 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
3	4.294,97 €	2.100,00 €	6.490,90 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
4	6.490,90 €	2.100,00 €	8.719,76 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
5	8.719,76 €	2.100,00 €	10.982,06 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
6	10.982,06 €	2.100,00 €	13.278,29 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
7	13.278,29 €	2.100,00 €	15.608,96 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
8	15.608,96 €	2.100,00 €	17.974,60 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
9	17.974,60 €	2.100,00 €	20.375,72 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
10	20.375,72 €	2.100,00 €	22.812,85 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
11	22.812,85 €	2.100,00 €	25.286,54 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
12	25.286,54 €	2.100,00 €	27.797,34 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
13	27.797,34 €	2.100,00 €	30.345,80 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
14	30.345,80 €	2.100,00 €	32.932,49 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
15	32.932,49 €	2.100,00 €	35.557,98 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
16	35.557,98 €	2.100,00 €	38.222,85 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
17	38.222,85 €	2.100,00 €	40.927,69 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
18	40.927,69 €	2.100,00 €	43.673,10 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
19	43.673,10 €	2.100,00 €	46.459,70 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
20	46.459,70 €	2.100,00 €	49.288,10 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
21	49.288,10 €	2.100,00 €	52.158,92 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
22	52.158,92 €	2.100,00 €	55.072,80 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
23	55.072,80 €	2.100,00 €	58.030,39 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
24	58.030,39 €	2.100,00 €	61.032,35 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
25	61.032,35 €	2.100,00 €	64.079,33 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
26	64.079,33 €	2.100,00 €	67.172,02 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
27	67.172,02 €	2.100,00 €	70.311,11 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
28	70.311,11 €	2.100,00 €	73.497,27 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
29	73.497,27 €	2.100,00 €	76.731,23 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
30	76.731,23 €	2.100,00 €	80.013,70 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
31	80.013,70 €	2.100,00 €	83.345,40 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
32	83.345,40 €	2.100,00 €	86.727,09 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
33	86.727,09 €	2.100,00 €	90.159,49 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
34	90.159,49 €	2.100,00 €	93.643,38 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
35	93.643,38 €	2.100,00 €	97.179,54 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
36	97.179,54 €	2.100,00 €	100.768,73 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €
37	100.768,73 €	2.100,00 €	104.411,76 €	175,00 €	1.036,34 €	1.036,34 €	1.063,66 €

Tabelle 91: Fall 5 – Entwicklung Guthaben Riester

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.063,66 €	1.111,52 €
2	1.111,52 €	1.063,66 €	2.273,07 €
3	2.273,07 €	1.063,66 €	3.486,88 €
4	3.486,88 €	1.063,66 €	4.755,32 €
5	4.755,32 €	1.063,66 €	6.080,83 €
6	6.080,83 €	1.063,66 €	7.465,99 €
7	7.465,99 €	1.063,66 €	8.913,49 €
8	8.913,49 €	1.063,66 €	10.426,12 €
9	10.426,12 €	1.063,66 €	12.006,82 €
10	12.006,82 €	1.063,66 €	13.658,65 €
11	13.658,65 €	1.063,66 €	15.384,81 €
12	15.384,81 €	1.063,66 €	17.188,65 €
13	17.188,65 €	1.063,66 €	19.073,67 €
14	19.073,67 €	1.063,66 €	21.043,51 €
15	21.043,51 €	1.063,66 €	23.101,99 €
16	23.101,99 €	1.063,66 €	25.253,10 €
17	25.253,10 €	1.063,66 €	27.501,02 €
18	27.501,02 €	1.063,66 €	29.850,09 €
19	29.850,09 €	1.063,66 €	32.304,87 €
20	32.304,87 €	1.063,66 €	34.870,11 €
21	34.870,11 €	1.063,66 €	37.550,79 €
22	37.550,79 €	1.063,66 €	40.352,10 €
23	40.352,10 €	1.063,66 €	43.279,47 €
24	43.279,47 €	1.063,66 €	46.338,57 €
25	46.338,57 €	1.063,66 €	49.535,33 €
26	49.535,33 €	1.063,66 €	52.875,95 €
27	52.875,95 €	1.063,66 €	56.366,89 €
28	56.366,89 €	1.063,66 €	60.014,92 €
29	60.014,92 €	1.063,66 €	63.827,12 €
30	63.827,12 €	1.063,66 €	67.810,86 €
31	67.810,86 €	1.063,66 €	71.973,88 €
32	71.973,88 €	1.063,66 €	76.324,23 €
33	76.324,23 €	1.063,66 €	80.870,34 €
34	80.870,34 €	1.063,66 €	85.621,03 €
35	85.621,03 €	1.063,66 €	90.585,50 €
36	90.585,50 €	1.063,66 €	95.773,38 €
37	95.773,38 €	1.063,66 €	101.194,70 €

Tabelle 92: Fall 5 – Entwicklung Guthaben pri

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	2.955,00 €	3.087,98 €
2	3.087,98 €	2.955,00 €	6.314,91 €
3	6.314,91 €	2.955,00 €	9.687,05 €
4	9.687,05 €	2.955,00 €	13.210,95 €
5	13.210,95 €	2.955,00 €	16.893,41 €
6	16.893,41 €	2.955,00 €	20.741,59 €
7	20.741,59 €	2.955,00 €	24.762,94 €
8	24.762,94 €	2.955,00 €	28.965,25 €
9	28.965,25 €	2.955,00 €	33.356,66 €
10	33.356,66 €	2.955,00 €	37.945,68 €
11	37.945,68 €	2.955,00 €	42.741,21 €
12	42.741,21 €	2.955,00 €	47.752,54 €
13	47.752,54 €	2.955,00 €	52.989,38 €
14	52.989,38 €	2.955,00 €	58.461,88 €
15	58.461,88 €	2.955,00 €	64.180,64 €
16	64.180,64 €	2.955,00 €	70.156,74 €
17	70.156,74 €	2.955,00 €	76.401,77 €
18	76.401,77 €	2.955,00 €	82.927,83 €
19	82.927,83 €	2.955,00 €	89.747,55 €
20	89.747,55 €	2.955,00 €	96.874,17 €
21	96.874,17 €	2.955,00 €	104.321,48 €
22	104.321,48 €	2.955,00 €	112.103,92 €
23	112.103,92 €	2.955,00 €	120.236,58 €
24	120.236,58 €	2.955,00 €	128.735,20 €
25	128.735,20 €	2.955,00 €	137.616,25 €
26	137.616,25 €	2.955,00 €	146.896,96 €
27	146.896,96 €	2.955,00 €	156.595,30 €
28	156.595,30 €	2.955,00 €	166.730,06 €
29	166.730,06 €	2.955,00 €	177.320,89 €
30	177.320,89 €	2.955,00 €	188.388,31 €
31	188.388,31 €	2.955,00 €	199.953,75 €
32	199.953,75 €	2.955,00 €	212.039,65 €
33	212.039,65 €	2.955,00 €	224.669,41 €
34	224.669,41 €	2.955,00 €	237.867,51 €
35	237.867,51 €	2.955,00 €	251.659,52 €
36	251.659,52 €	2.955,00 €	266.072,17 €
37	266.072,17 €	2.955,00 €	281.133,40 €

Tabelle 93: Fall 5 – Entwicklung Guthaben Basis

Jahr	Guthaben Beginn	Investment	Guthaben Ende
1	- €	1.484,63 €	1.551,44 €
2	1.551,44 €	1.484,63 €	3.172,69 €
3	3.172,69 €	1.484,63 €	4.866,90 €
4	4.866,90 €	1.484,63 €	6.637,35 €
5	6.637,35 €	1.484,63 €	8.487,47 €
6	8.487,47 €	1.484,63 €	10.420,84 €
7	10.420,84 €	1.484,63 €	12.441,22 €
8	12.441,22 €	1.484,63 €	14.552,51 €
9	14.552,51 €	1.484,63 €	16.758,81 €
10	16.758,81 €	1.484,63 €	19.064,40 €
11	19.064,40 €	1.484,63 €	21.473,74 €
12	21.473,74 €	1.484,63 €	23.991,49 €
13	23.991,49 €	1.484,63 €	26.622,55 €
14	26.622,55 €	1.484,63 €	29.372,00 €
15	29.372,00 €	1.484,63 €	32.245,18 €
16	32.245,18 €	1.484,63 €	35.247,65 €
17	35.247,65 €	1.484,63 €	38.385,23 €
18	38.385,23 €	1.484,63 €	41.664,01 €
19	41.664,01 €	1.484,63 €	45.090,33 €
20	45.090,33 €	1.484,63 €	48.670,83 €
21	48.670,83 €	1.484,63 €	52.412,45 €
22	52.412,45 €	1.484,63 €	56.322,45 €
23	56.322,45 €	1.484,63 €	60.408,40 €
24	60.408,40 €	1.484,63 €	64.678,22 €
25	64.678,22 €	1.484,63 €	69.140,18 €
26	69.140,18 €	1.484,63 €	73.802,92 €
27	73.802,92 €	1.484,63 €	78.675,49 €
28	78.675,49 €	1.484,63 €	83.767,33 €
29	83.767,33 €	1.484,63 €	89.088,30 €
30	89.088,30 €	1.484,63 €	94.648,71 €
31	94.648,71 €	1.484,63 €	100.459,34 €
32	100.459,34 €	1.484,63 €	106.531,45 €
33	106.531,45 €	1.484,63 €	112.876,80 €
34	112.876,80 €	1.484,63 €	119.507,69 €
35	119.507,69 €	1.484,63 €	126.436,98 €
36	126.436,98 €	1.484,63 €	133.678,08 €
37	133.678,08 €	1.484,63 €	141.245,03 €

Tabelle 94: Fall 5 – Entwicklung Guthaben private Alternative zu Basis

	bAV	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	225.230,07 €	165.906,23 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	653,17 €	481,13 €
Mehrrente GRV	-	153,00 €
Sozialabgaben pro Monat	99,25 €	17,21 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	262,64 €	94,41 €
Nettorente im Alter pro Monat	291,28 €	522,51 €
Nettorente (1,5 %)	255,53 €	455,79 €
Unterschiedsbetrag	35,75 €	66,72 €

Tabelle 95: Fall 5 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	bAV	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	159.650,37 €	112.848,17 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	462,99 €	327,26 €
Mehrrente GRV		153,00 €
Sozialabgaben pro Monat	62,74 €	17,21 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	186,17 €	83,89 €
Nettorente im Alter pro Monat	214,08 €	379,16 €
Nettorente (1,5 %)	255,53 €	455,79 €
Unterschiedsbetrag	-41,45 €	-76,63 €

Tabelle 96: Fall 5 – bAV vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Riester	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	120.683,60 €	118.891,20 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	349,98 €	344,78 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	140,73 €	23,57 €
Nettorente im Alter pro Monat	209,25 €	321,22 €
Nettorente (1,5 %)	181,04 €	273,40 €
Unterschiedsbetrag	28,21 €	47,81 €

Tabelle 97: Fall 5 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Riester	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	85.544,44 €	80.868,89 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	248,08€	234,52 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	99,75 €	16,03 €
Nettorente im Alter pro Monat	148,33 €	218,49 €
Nettorente (1,5 %)	181,04 €	273,40 €
Unterschiedsbetrag	-32,71 €	-54,92 €

Tabelle 98: Fall 5 – Riester vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

	Basis	privat
Effektivkosten	0,80 %	0,80 %
Guthaben nach 37 Jahren	330.296,79 €	165.945,36 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	957,86 €	481,24 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	385,16 €	32,90 €
Nettorente im Alter pro Monat	572,70 €	448,35 €
Nettorente (1,5 %)	487,46 €	381,61 €
Unterschiedsbetrag	85,24 €	66,73 €

Tabelle 99: Fall 5 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 0,80 %

	Basis	privat
Effektivkosten	2,50 %	2,50 %
Guthaben nach 37 Jahren	224.665,38 €	112.874,78 €
Monatliche Bruttorente (Rentenfaktor 29)	651,53 €	327,34 €
Steuern pro Monat (Grenzsteuersatz 40,21 %)	261,98 €	22,38 €
Nettorente im Alter pro Monat	389,55 €	304,96 €
Nettorente (1,5 %)	487,46 €	381,61 €
Unterschiedsbetrag	-97,91 €	-76,65 €

Tabelle 100: Fall 5 – Basis vs. privat bei Effektivkosten in Höhe von 2,50 %

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	entgangener Rentenpunkt	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	0,082816942	34,19 €
2	41.974,02 €	0,081193081	34,87 €
3	42.813,50 €	0,07960106	35,57 €
4	43.669,77 €	0,078040255	36,28 €
5	44.543,17 €	0,076510054	37,01 €
6	45.434,03 €	0,075009856	37,75 €
7	46.342,71 €	0,073539075	38,50 €
8	47.269,56 €	0,072097132	39,27 €
9	48.214,96 €	0,070683463	40,06 €
10	49.179,25 €	0,069297513	40,86 €
11	50.162,84 €	0,067938738	41,68 €
12	51.166,10 €	0,066606606	42,51 €
13	52.189,42 €	0,065300594	43,36 €
14	53.233,21 €	0,06402019	44,23 €
15	54.297,87 €	0,062764892	45,11 €
16	55.383,83 €	0,061534208	46,02 €
17	56.491,50 €	0,060327655	46,94 €
18	57.621,33 €	0,05914476	47,87 €
19	58.773,76 €	0,057985059	48,83 €
20	59.949,24 €	0,056848097	49,81 €
21	61.148,22 €	0,055733428	50,80 €
22	62.371,19 €	0,054640616	51,82 €
23	63.618,61 €	0,053569231	52,86 €
24	64.890,98 €	0,052518854	53,91 €
25	66.188,80 €	0,051489073	54,99 €
26	67.512,58 €	0,050479483	56,09 €
27	68.862,83 €	0,049489689	57,21 €
28	70.240,09 €	0,048519303	58,36 €
29	71.644,89 €	0,047567944	59,53 €
30	73.077,78 €	0,04663524	60,72 €
31	74.539,34 €	0,045720823	61,93 €
32	76.030,13 €	0,044824336	63,17 €
33	77.550,73 €	0,043945428	64,43 €
34	79.101,74 €	0,043083753	65,72 €
35	80.683,78 €	0,042238973	67,04 €
36	82.297,45 €	0,041410758	68,38 €
37	83.943,40 €	0,040598782	69,74 €
		2,193724944	153,00 €

Tabelle 101: Fall 5 – Geschätzte entgangene gesetzliche Rente

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	Gehalt	gewonnene Rentenpunkt
2013	33.659,00 €	40.000,00 €	1,188389435
2014	34.514,00 €	40.000,00 €	1,158949991
2015	35.363,00 €	40.000,00 €	1,131125753
2016	36.187,00 €	40.000,00 €	1,105369332
2017	37.077,00 €	40.000,00 €	1,078835936
2018	38.212,00 €	60.000,00 €	1,570187376
2019	39.301,00 €	60.000,00 €	1,52667871
2020	40.551,00 €	60.000,00 €	1,479618258
			10,23915479

Tabelle 102: Fall 5 – Gewonnene Rente über 8 Jahre vor Altersvorsorge

Jahr	Durchschnittsentgelt (West)	gewonnene Rentenpunkte	Rente pro Punkt
1	41.151,00 €	1,944059683	34,19 €
2	41.974,02 €	1,905940865	34,87 €
3	42.813,50 €	1,868569476	35,57 €
4	43.669,77 €	1,831930859	36,28 €
5	44.543,17 €	1,796010646	37,01 €
6	45.434,03 €	1,760794751	37,75 €
7	46.342,71 €	1,726269363	38,50 €
8	47.269,56 €	1,692420945	39,27 €
9	48.214,96 €	1,65923622	40,06 €
10	49.179,25 €	1,626702177	40,86 €
11	50.162,84 €	1,594806056	41,68 €
12	51.166,10 €	1,563535349	42,51 €
13	52.189,42 €	1,532877793	43,36 €
14	53.233,21 €	1,502821365	44,23 €
15	54.297,87 €	1,47335428	45,11 €
16	55.383,83 €	1,44446498	46,02 €
17	56.491,50 €	1,416142137	46,94 €
18	57.621,33 €	1,388374645	47,87 €
19	58.773,76 €	1,361151612	48,83 €
20	59.949,24 €	1,334462365	49,81 €
21	61.148,22 €	1,308296436	50,80 €
22	62.371,19 €	1,282643565	51,82 €
23	63.618,61 €	1,257493691	52,86 €
24	64.890,98 €	1,232836952	53,91 €
25	66.188,80 €	1,208663679	54,99 €
26	67.512,58 €	1,184964391	56,09 €
27	68.862,83 €	1,161729795	57,21 €
28	70.240,09 €	1,138950779	58,36 €
29	71.644,89 €	1,116618411	59,53 €
30	73.077,78 €	1,094723932	60,72 €
31	74.539,34 €	1,073258757	61,93 €
32	76.030,13 €	1,052214468	63,17 €
33	77.550,73 €	1,031582812	64,43 €
34	79.101,74 €	1,011355698	65,72 €
35	80.683,78 €	0,991525194	67,04 €
36	82.297,45 €	0,972083523	68,38 €
37	83.943,40 €	0,953023062	69,74 €
		51,49589071	3.591,52 €

Tabelle 103: Fall 5 – Gewonnene Rente über 37 Jahre

	Ausgang	bAV	Riester	Rürup
Zu versteuernder Jahresbetrag	67.243,00 €	64.101,00 €	65.143,00 €	64.288,00 €
Einkommenssteuer	19.105,00 €	17.785,00 €	18.223,00 €	17.864,00 €
Soli	225,73 €	98,65 €	150,77 €	108,05 €
Kirchensteuer	1.719,45 €	1.600,65 €	1.640,07 €	1.607,76 €
Steuer gesamt	21.050,18 €	19.484,30 €	20.013,84 €	19.579,81 €

Tabelle 104: Fall 5 – Steuern in der Ansparphase

Variablen BMF-Rechner: Steuerklasse: 1; Zahl der Kinderfreibeträge: 0; Jahresbruttoarbeitslohn 80.000 €; Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,3 %; mit Pflege Zuschlag.

Brutto-Rente	51.634,80 €
Kinder (ja/nein)	nein
Kranken- und Pflegeversicherung	5.808,92 €
zusammen veranlagt (ja/nein)	nein
Werbungskosten-Pauschbetrag	102,00 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36,00 €
zvE	45.687,89 €

Tabelle 105: Fall 5 – Zu versteuerndes Einkommen in der Rentenphase

zu versteuerndes Einkommen	45.687,89 €
Einkommenssteuer	10.364,00 €
Soli	- €
Kirchensteuer	932,76 €
Steuer gesamt	11.296,76 €
Durchschnittsbelastung (ohne KST)	22,68%
Durchschnittsbelastung (mit KST)	24,72%
Grenzbelastung (ohne KST)	36,89%
Grenzbelastung (mit KST)	40,21%

Tabelle 106: Fall 5 – Steuern in der Rentenphase

	normal	nach bAV
Bruttoeinkommen	80.000,00 €	76.592,00 €
Kinder (ja/nein)	nein	
Krankenversicherung	4.614,98 €	4.614,98 €
Pflegeversicherung	1.030,39 €	1.030,39 €
Rentenversicherung	7.440,00 €	7.123,06 €
Arbeitslosenversicherung	960,00 €	919,10 €
Gesamt	14.045,37 €	13.687,53 €

Tabelle 107: Fall 5 – Sozialabgaben in der Ansparphase

ANHANG VI - EXKURS

Jahr	Bruttobeitrag	Nach Abschlusskosten	Nach Stückkosten	Nettowertentwicklung
1	3.408,00 €	2.453,76 €	2.417,76 €	2.460,07 €
2	3.408,00 €	2.453,76 €	2.417,76 €	4.963,19 €
3	3.408,00 €	2.453,76 €	2.417,76 €	7.510,12 €
4	3.408,00 €	2.453,76 €	2.417,76 €	10.101,62 €
5	3.408,00 €	2.453,76 €	2.417,76 €	12.738,47 €
6	3.408,00 €	-	3.372,00 €	16.392,40 €
7	3.408,00 €	-	3.372,00 €	20.110,28 €
8	3.408,00 €	-	3.372,00 €	23.893,22 €
9	3.408,00 €	-	3.372,00 €	27.742,36 €
10	3.408,00 €	-	3.372,00 €	31.658,86 €
11	3.408,00 €	-	3.372,00 €	35.643,90 €
12	3.408,00 €	-	3.372,00 €	39.698,68 €
13	3.408,00 €	-	3.372,00 €	43.824,41 €
14	3.408,00 €	-	3.372,00 €	48.022,35 €
15	3.408,00 €	-	3.372,00 €	52.293,75 €
16	3.408,00 €	-	3.372,00 €	56.639,90 €
17	3.408,00 €	-	3.372,00 €	61.062,11 €
18	3.408,00 €	-	3.372,00 €	65.561,71 €
19	3.408,00 €	-	3.372,00 €	70.140,05 €
20	3.408,00 €	-	3.372,00 €	74.798,51 €
21	3.408,00 €	-	3.372,00 €	79.538,49 €
22	3.408,00 €	-	3.372,00 €	84.361,43 €
23	3.408,00 €	-	3.372,00 €	89.268,76 €
24	3.408,00 €	-	3.372,00 €	94.261,98 €
25	3.408,00 €	-	3.372,00 €	99.342,57 €
26	3.408,00 €	-	3.372,00 €	104.512,07 €
27	3.408,00 €	-	3.372,00 €	109.772,05 €
28	3.408,00 €	-	3.372,00 €	115.124,07 €
29	3.408,00 €	-	3.372,00 €	120.569,75 €
30	3.408,00 €	-	3.372,00 €	126.110,73 €
31	3.408,00 €	-	3.372,00 €	131.748,68 €
32	3.408,00 €	-	3.372,00 €	137.485,29 €
33	3.408,00 €	-	3.372,00 €	143.322,29 €
34	3.408,00 €	-	3.372,00 €	149.261,44 €
35	3.408,00 €	-	3.372,00 €	155.304,53 €
36	3.408,00 €	-	3.372,00 €	161.453,37 €
37	3.408,00 €	-	3.372,00 €	167.709,81 €

Tabelle 108: Exkurs – Entwicklung Guthaben ohne Anbieterwechsel

Jahr	Bruttobeitrag	Nach Abschlusskosten	Nach Stückkosten	Nettowertentwicklung
11	3.408,00 €	2.671,87 €	2.635,87 €	34.340,86 €
12	3.408,00 €	2.671,87 €	2.635,87 €	37.623,82 €
13	3.408,00 €	2.671,87 €	2.635,87 €	40.964,24 €
14	3.408,00 €	2.671,87 €	2.635,87 €	44.363,11 €
15	3.408,00 €	2.671,87 €	2.635,87 €	47.821,47 €
16	3.408,00 €	-	3.372,00 €	52.089,35 €
17	3.408,00 €	-	3.372,00 €	56.431,93 €
18	3.408,00 €	-	3.372,00 €	60.850,50 €
19	3.408,00 €	-	3.372,00 €	65.346,39 €
20	3.408,00 €	-	3.372,00 €	69.920,96 €
21	3.408,00 €	-	3.372,00 €	74.575,59 €
22	3.408,00 €	-	3.372,00 €	79.311,67 €
23	3.408,00 €	-	3.372,00 €	84.130,64 €
24	3.408,00 €	-	3.372,00 €	89.033,93 €
25	3.408,00 €	-	3.372,00 €	94.023,04 €
26	3.408,00 €	-	3.372,00 €	99.099,45 €
27	3.408,00 €	-	3.372,00 €	104.264,70 €
28	3.408,00 €	-	3.372,00 €	109.520,34 €
29	3.408,00 €	-	3.372,00 €	114.867,96 €
30	3.408,00 €	-	3.372,00 €	120.309,16 €
31	3.408,00 €	-	3.372,00 €	125.845,58 €
32	3.408,00 €	-	3.372,00 €	131.478,88 €
33	3.408,00 €	-	3.372,00 €	137.210,78 €
34	3.408,00 €	-	3.372,00 €	143.042,97 €
35	3.408,00 €	-	3.372,00 €	148.977,24 €
36	3.408,00 €	-	3.372,00 €	155.015,35 €
37	3.408,00 €	-	3.372,00 €	161.159,13 €

Tabelle 109: Exkurs – Entwicklung Guthaben nach erstem Anbieterwechsel (Deckungskapitalübertragung in Höhe von 31.658,86 €)

Jahr	Bruttobeitrag	Nach Abschlusskosten	Nach Stückkosten	Nettowertentwicklung
21	3.408,00 €	2.944,51 €	2.908,51 €	72.880,37 €
22	3.408,00 €	2.944,51 €	2.908,51 €	77.115,19 €
23	3.408,00 €	2.944,51 €	2.908,51 €	81.424,12 €
24	3.408,00 €	2.944,51 €	2.908,51 €	85.808,45 €
25	3.408,00 €	2.944,51 €	2.908,51 €	90.269,51 €
26	3.408,00 €	-	3.372,00 €	95.280,24 €
27	3.408,00 €	-	3.372,00 €	100.378,65 €
28	3.408,00 €	-	3.372,00 €	105.566,29 €
29	3.408,00 €	-	3.372,00 €	110.844,71 €
30	3.408,00 €	-	3.372,00 €	116.215,50 €
31	3.408,00 €	-	3.372,00 €	121.680,28 €
32	3.408,00 €	-	3.372,00 €	127.240,69 €
33	3.408,00 €	-	3.372,00 €	132.898,42 €
34	3.408,00 €	-	3.372,00 €	138.655,15 €
35	3.408,00 €	-	3.372,00 €	144.512,62 €
36	3.408,00 €	-	3.372,00 €	150.472,61 €
37	3.408,00 €	-	3.372,00 €	156.536,89 €

Tabelle 110: Exkurs – Entwicklung Guthaben nach zweitem Anbieterwechsel (Deckungskapitalübertragung in Höhe von 69.920,96 €)

